

Jahresbericht **2008**



DER EUROPÄISCHE
DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE



Jahresbericht

2008



DER EUROPÄISCHE
DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE

Europe Direct soll Ihnen helfen, Antworten auf Ihre
Fragen zur Europäischen Union zu finden

Gebührenfreie Telefonnummer (*):

00 800 6 7 8 9 10 11

(* Einige Mobilfunkanbieter gewähren keinen Zugang zu 00 800-Nummern oder berechnen eine Gebühr.

Zahlreiche weitere Informationen zur Europäischen Union sind verfügbar über Internet, Server Europa (<http://europa.eu>).

Bibliografische Daten befinden sich am Ende der Veröffentlichung.

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union, 2009

ISBN 978-92-95073-01-2

doi: 10.2804/53828

© Photos: Sylvie Picart-Longrée et iStockphoto

© Europäische Gemeinschaften, 2009
Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Preis in Luxemburg (ohne MwSt.):

GEDRUCKT AUF CHLORFREI GEBLEICHTEM PAPIER

Inhalt

Hinweise für den Leser	7
Aufgabenbeschreibung	9
Vorwort	11
1. Bilanz und Perspektiven	13
1.1. Allgemeiner Überblick 2008	13
1.2. Ergebnisse des Jahres 2008	15
1.3. Ziele für 2009	16
2. Aufsicht	17
2.1. Einleitung	17
2.2. Behördliche Datenschutzbeauftragte	17
2.3. Vorabkontrollen	19
2.3.1. Rechtsgrundlage	19
2.3.2. Verfahren	19
2.3.3. Quantitative Analyse	21
2.3.4. Hauptthemen der nachträglichen Vorabkontrollen	25
2.3.5. Hauptthemen der echten Vorabkontrollen	31
2.3.6. Konsultationen über die Notwendigkeit einer Vorabkontrolle	34
2.3.7. Meldungen, denen keine Vorabkontrolle folgte oder die zurückgezogen wurden	35
2.3.8. Folgemaßnahmen nach Stellungnahmen im Rahmen der Vorabkontrolle	36
2.3.9. Fazit und Ausblick	37
2.4. Beschwerden	37
2.4.1. Einleitung	37
2.4.2. Für zulässig erklärte Beschwerden	38
2.4.3. Für unzulässig erklärte Beschwerden: Hauptgründe für die Unzulässigkeit	42
2.4.4. Zusammenarbeit mit dem Europäischen Bürgerbeauftragten	43
2.4.5. Weitere Arbeiten in Bezug auf Beschwerden	44
2.5. Inspektionsstrategie	44
2.5.1. Die Überprüfungsrunde im Frühjahr 2007 und die Zeit danach	44
2.5.2. Inspektionen	44
2.6. Verwaltungsrechtliche Maßnahmen	48
2.6.1. Neues Muster für ärztliche Bescheinigungen	48
2.6.2. Zugang zu Dokumenten	48
2.6.3. Besondere Datenkategorien: Anwendbares Recht	49
2.6.4. Antrag eines Gerichts auf Übermittlung einer Kopie der vollständigen medizinischen Akte eines Beamten	49
2.6.5. Aufbewahrung von Daten über Disziplinarstrafen	50
2.6.6. Bestimmungen über die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001	51
2.6.7. Vom Europäischen Bürgerbeauftragten bearbeitete Beschwerden	51
2.7. Videoüberwachung	51
2.7.1. Leitlinien	51
2.7.2. Vorabkontrolle	52
2.7.3. Beschwerde	52

2.7.4. Sonstige Anfragen	53
2.8. Eurodac	53
3. Beratung	54
3.1. Einleitung	54
3.2. Strategischer Rahmen und Prioritäten	55
3.2.1. Umsetzung der Beratungspolitik	55
3.2.2. Tätigkeitsvorausschau 2008	56
3.2.3. Tätigkeitsvorausschau 2009	57
3.3. Stellungnahmen zu Rechtsakten	58
3.3.1. Allgemeine Bemerkungen	58
3.3.2. Einzelne Stellungnahmen	59
3.4. Kommentare	65
3.5. Streitbeitritt	66
3.6. Sonstige Tätigkeiten	67
3.6.1. Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation	67
3.6.2. Fluggastdatensätze	68
3.6.3. Einrichtung des SIS und Grenzpolitik	68
3.6.4. Konferenz über Datenschutz und Strafverfolgung (Trier)	68
3.6.5. FTE-Politik der EU	69
3.6.6. Fusion Google/DoubleClick und datenschutzrechtliche Fragen	70
3.6.7. Teilnahme an Sachverständigengruppen	71
3.6.8. Seeunfälle	71
3.6.9. Übertragbare Krankheiten	72
3.6.10. Zollkodex der Gemeinschaften und Registrierungs- und Identifizierungsnummer für die Wirtschaftsbeteiligten (EORI-Nummer)	72
3.7. Neue Entwicklungen	72
3.7.1. Interaktion mit technischen Vorrichtungen	72
3.7.2. Neue Entwicklungen in Politik und Gesetzgebung	75
4. Kooperation	77
4.1. Datenschutzgruppe „Artikel 29“	77
4.2. Arbeitsgruppe „Datenschutz“ des Rates	78
4.3. Koordinierte Aufsicht über Eurodac	79
4.4. Dritte Säule	80
4.5. Europäische Konferenz	81
4.6. Internationale Konferenz	81
4.7. Londoner Initiative	82
4.8. Internationale Organisationen	83
5. Kommunikation	84
5.1. Einleitung	84
5.2. Wesentliche Merkmale der Kommunikationspolitik	85
5.3. Vorträge	86
5.4. Beziehungen zu den Medien	89
5.5. Informationsanfragen	90
5.6. Studienbesuche	91
5.7. Online-Informationsmittel	91
5.8. Veröffentlichungen	92

5.9. Aufklärungsveranstaltungen	93
5.10. Prioritäten für 2009	94
6. Verwaltung, Haushalt und Personal	95
6.1. Einleitung	95
6.2. Haushalt	95
6.3. Personal	96
6.3.1. Einstellung von Personal	96
6.3.2. Praktikumsprogramm	96
6.3.3. Programm für abgestellte nationale Experten	97
6.3.4. Organigramm	97
6.3.5. Sozialer Dialog	97
6.3.6. Weiterbildung	97
6.3.7. Soziale Aktivitäten	98
6.3.8. Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften	98
6.4. Kontrollfunktionen	98
6.4.1. Interne Kontrolle	98
6.4.2. Internes Audit	99
6.4.3. Sicherheit	99
6.4.4. Behördlicher Datenschutzbeauftragter	99
6.5. Infrastruktur	99
6.6. Verwaltungsumfeld	100
6.6.1. Administrative Unterstützung und interinstitutionelle Zusammenarbeit	100
6.6.2. Interne Regelungen	100
6.6.3. Dokumentenverwaltung	101
6.7. Ziele für 2009	101
Anlage A – Rechtsgrundlage	103
Anlage B – Auszug aus der Verordnung (EG) Nr. 45/2001	105
Anlage C – Abkürzungsverzeichnis	107
Anlage D – Verzeichnis der behördlichen Datenschutzbeauftragten	109
Anlage E – Vorabkontrollen: Bearbeitungszeit pro Fall und pro Organ	111
Anlage F – Verzeichnis der Stellungnahmen im Rahmen von Vorabkontrollen	115
Anlage G – Verzeichnis der Stellungnahmen zu Gesetzgebungsvorschlägen	123
Anlage H – Zusammensetzung des Sekretariats des Europäischen Datenschutzbeauftragten	125
Anlage I – Verzeichnis der Verwaltungsvereinbarungen und Beschlüsse	127

Hinweise für den Leser

An diese Hinweise schließen sich eine Aufgabenbeschreibung und ein Vorwort des Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) Peter Hustinx an.

Kapitel 1 – Bilanz und Perspektiven enthält einen allgemeinen Überblick über die Tätigkeit des Europäischen Datenschutzbeauftragten. Darüber hinaus werden die 2008 erzielten Ergebnisse dargelegt und die wichtigsten Ziele für 2009 vorgestellt.

Kapitel 2 – Aufsicht beschreibt ausführlich die Aktivitäten, mit denen sichergestellt und überwacht werden soll, dass die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft ihren Datenschutzverpflichtungen nachkommen. Auf einen allgemeinen Überblick folgt die Beschreibung der Aufgaben der behördlichen Datenschutzbeauftragten in der EU Verwaltung. Dieses Kapitel enthält eine Analyse der Vorabkontrollen (Anzahl und Inhalt), der Beschwerden, der Inspektionsstrategie und der Beratung bei verwaltungsrechtlichen Maßnahmen im Jahr 2008. Außerdem enthält es Abschnitte zu den Themen elektronische Überwachung (e-Monitoring) und Videoüberwachung sowie aktualisierte Informationen zur Aufsicht über Eurodac.

Kapitel 3 – Beratung befasst sich mit den Entwicklungen bei der beratenden Funktion des EDSB; im Mittelpunkt stehen dabei die Stellungnahmen und Kommentare zu Rechtsetzungsvorschlägen und damit zusammenhängenden Dokumenten sowie deren Auswirkungen in immer mehr Bereichen. Das Kapitel enthält zudem eine Analyse von Querschnittsthemen. So werden darin einige neue technologische Fragen erörtert und neue Entwicklungen auf dem Gebiet der Politik und der Rechtssetzung beschrieben.

Kapitel 4 – Kooperation beschreibt die Arbeit in zentralen Gremien wie der Datenschutzgruppe „Artikel 29“, den gemeinsamen Kontrollinstanzen der „dritten Säule“ sowie der Europäischen und der Internationalen Datenschutzkonferenz.

Kapitel 5 – Kommunikation erläutert die Informations- und Kommunikationstätigkeit des EDSB und die von ihm auf diesem Gebiet erzielten Ergebnisse, einschließlich der Arbeit der Pressestelle sowie der Öffentlichkeitsarbeit über die Medien. Ferner wird der Einsatz der verschiedenen Kommunikationsinstrumente – wie Website, Newsletter, Informationsmaterial und Kampagnen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit – beschrieben.

Kapitel 6 – Verwaltung, Haushalt und Personal umfasst die wichtigsten Entwicklungen im Amt des EDSB, insbesondere in Bezug auf Haushalts und Personalfragen sowie Verwaltungsvereinbarungen.

Der Bericht wird durch eine Reihe von Anlagen ergänzt; diese enthalten einen Überblick über den einschlägigen Rechtsrahmen, Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001, ein Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen, Statistiken zu den Vorabkontrollen, ein Verzeichnis der behördlichen Datenschutzbeauftragten der Organe und Einrichtungen der EU, ein Organigramm des EDSB-Sekretariats und ein Verzeichnis der vom EDSB getroffenen Verwaltungsvereinbarungen und erlassenen Verfügungen.

Zum vorliegenden Bericht ist auch eine Zusammenfassung verfügbar, in der die wichtigsten Entwicklungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des EDSB im Jahr 2008 kurz dargestellt werden.

Weitere ausführliche Informationen über den EDSB sind auf unserer Website (<http://www.edps.europa.eu>) zu finden, die nach wie vor unser wichtigstes Kommunikationsmittel darstellt. Dort kann auch unser Newsletter abonniert werden.

Druckexemplare des Jahresberichts und der Zusammenfassung können kostenfrei beim EU-Bookshop (<http://www.bookshop.europa.eu>) oder beim EDSB bestellt werden. Die diesbezüglichen Kontaktinformationen sind in der Rubrik „Contact“ auf unserer Website zu finden.

Aufgabenbeschreibung

Der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) stellt sicher, dass die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen – insbesondere ihre Privatsphäre – von den Organen und Einrichtungen der EU bei der Verarbeitung personenbezogener Daten geachtet werden.

Der EDSB hat folgende Zuständigkeiten:

- Er überwacht und stellt sicher, dass die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001⁽¹⁾ und anderer Rechtsakte der Gemeinschaft zum Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten eingehalten werden, wenn Organe oder Einrichtungen der EU personenbezogene Daten verarbeiten („Aufsicht“).
- Er berät die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft in allen die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffenden Angelegenheiten; dazu gehört auch die Beratung in Bezug auf Rechtsetzungsvorschläge und die Verfolgung neuer Entwicklungen, die sich auf den Schutz personenbezogener Daten auswirken („Beratung“).
- Er arbeitet mit den nationalen Kontrollbehörden und den im Rahmen der dritten Säule eingerichteten Kontrollinstanzen der EU mit dem Ziel zusammen, die Kohärenz im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten zu verbessern („Kooperation“).

Dementsprechend arbeitet der EDSB strategisch darauf hin,

- eine „Kultur des Datenschutzes“ in den Organen und Einrichtungen zu fördern und somit auch zu einer verantwortungsvolleren Verwaltung beizutragen,
- die Achtung der Grundsätze des Datenschutzes in den Rechtsvorschriften und politischen Maßnahmen der EU zu verankern, soweit dies relevant ist,
- die Qualität der EU-Politik immer dann zu verbessern, wenn ein wirksamer Datenschutz eine Grundvoraussetzung für ihren Erfolg ist.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1).

Vorwort



Im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie mit Artikel 286 des EG-Vertrags darf ich hiermit dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission den fünften Jahresbericht über meine Tätigkeit als Europäischer Datenschutzbeauftragter (EDSB) vorlegen.

Dieser Bericht betrifft das Jahr 2008, d.h. das vierte vollständige Tätigkeitsjahr des EDSB, der als neue unabhängige Kontrollinstanz sicherzustellen hat, dass die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen, insbesondere deren Recht auf Privatsphäre, bei der Verarbeitung personenbezogener Daten von

den Organen und Einrichtungen der Gemeinschaft geachtet werden.

Er fällt zudem mit dem Ende der ersten Amtszeit des EDSB zusammen und bietet deshalb Gelegenheit, eine Bilanz der bisherigen Entwicklungen zu ziehen. Die unabhängige Kontrolle gemäß Artikel 286 des EG-Vertrags, die als allgemeiner Grundsatz in Artikel 8 Absatz 3 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und in den Vertrag von Lissabon Eingang gefunden hat, ist unabdingbar, wenn es gilt, personenbezogene Daten in der Praxis wirksam zu schützen.

Die Grundrechte und Grundfreiheiten, wie etwa die Achtung der Privatsphäre und der Schutz personenbezogener Daten, lassen sich nur dann verwirklichen, wenn sie in der Praxis beachtet werden, und zwar sowohl in den Informationssystemen der Gemeinschaftsorgane und -einrichtungen als auch bei der Annahme neuer Vorschriften und politischer Maßnahmen, die sich auf den Schutz personenbezogener Daten auswirken. In beiden Bereichen sorgt die Arbeit des EDSB für nützliche Anreize.

Im vorliegenden Bericht wird aufgezeigt, dass sowohl bei der Aufsicht als auch bei der Beratung große Fortschritte erzielt wurden. Die Datenschutzvorschriften und -grundsätze werden immer besser eingehalten; allerdings gibt es nach wie vor große Herausforderungen. Am bemerkenswertesten ist vielleicht, wie viel der EDSB inzwischen leistet, wenn man bedenkt, dass er „praktisch bei Null anfangen“ musste.

Ich möchte daher bei dieser Gelegenheit nochmals all denjenigen danken, die im Europäischen Parlament, im Rat und in der Kommission unsere Arbeit unterstützen, und auch den vielen anderen, die in den verschiedenen Organen und Einrichtungen unmittelbar dafür verantwortlich sind, wie der Datenschutz in der Praxis sichergestellt wird. Ferner möchte ich diejenigen ermutigen, die an der Bewältigung der künftigen Herausforderungen beteiligt sind.

Besonders danken möchte ich auch dem bisherigen stellvertretenden Datenschutzbeauftragten Joaquín Bayo Delgado, der ausgezeichnete Arbeit geleistet hat und sein Amt mit großem Engagement, Geschick und Teamgeist ausgeübt hat, sowie allen unseren Mitarbeitern. Sie haben Hervorragendes geleistet und dadurch erneut in erheblichem Maße zu unserem Erfolg beigetragen.

Schließlich habe ich auch dem Europäischen Parlament und dem Rat zu danken, dass sie mir ihr Vertrauen geschenkt und mich für eine weitere Amtszeit ernannt haben und dass sie Giovanni Buttarelli zum neuen stellvertretenden Datenschutzbeauftragten bestellt haben.

Peter Hustinx
Europäischer Datenschutzbeauftragter

1. Bilanz und Perspektiven

1.1. Allgemeiner Überblick 2008

Die Arbeit des Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) im Jahr 2008 basierte auf derselben umfassenden Strategie wie in den vorausgehenden Jahren, nahm jedoch an Umfang und Reichweite weiter zu. Zudem wurde die Fähigkeit des EDSB, wirklich effizient einzugreifen, verbessert.

Der Rechtsrahmen⁽²⁾, in dem der EDSB tätig wird, umfasst eine Reihe von Aufgaben und Befugnissen, bei denen deutlich zwischen drei Hauptfunktionen unterschieden werden kann. Diese Funktionen, die weiterhin als strategische Plattformen für die Arbeit des EDSB dienen, sind seiner Aufgabenbeschreibung zu entnehmen:

- Die Aufsichtsfunktion besteht darin, zu überwachen und sicherzustellen, dass die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft⁽³⁾ bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die bestehenden rechtlichen Garantien beachten.
- Die Beratungsfunktion besteht darin, die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft bei allen einschlägigen Angelegenheiten, insbesondere bei Vorschlägen für Rechtsvorschriften, die sich auf den Schutz personenbezogener Daten auswirken, zu beraten.
- Die Kooperation umfasst die Zusammenarbeit mit den nationalen Aufsichtsbehörden und den Kontrollinstanzen im Rahmen der „dritten Säule“ der EU, wozu auch die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen gehört, und hat zum Ziel, die Kohärenz im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten zu verbessern.

(2) Siehe den Überblick über den Rechtsrahmen in Anlage A und den Auszug aus der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 in Anlage B.

(3) Die Begriffe „Organe“ und „Einrichtungen“ aus der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 werden im gesamten Bericht verwendet. Dazu gehören auch die Gemeinschaftsagenturen. Eine vollständige Auflistung ist auf folgender Website zu finden:

http://europa.eu/agencies/community_agencies/index_de.htm

Diese Funktionen werden in den Kapiteln 2, 3 und 4 dieses Jahresberichts näher ausgeführt, in denen die Haupttätigkeiten des EDSB und die im Jahr 2008 erzielten Fortschritte beschrieben werden. Der diesbezüglichen Information und Kommunikation kommt eine so große Bedeutung zu, dass es gerechtfertigt ist, der Kommunikation ein gesondertes Kapitel (Kapitel 5) zu widmen. Voraussetzung für die meisten dieser Tätigkeiten ist eine effiziente Verwaltung der finanziellen, personellen und sonstigen Ressourcen, auf die in Kapitel 6 eingegangen wird.

Das in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und im Vertrag von Lissabon verankerte Grundrecht auf Achtung des Privatlebens und auf den Schutz personenbezogener Daten gewinnt für natürliche Personen und für Einrichtungen, aber auch für die Gesellschaft insgesamt stetig an Bedeutung. In einer Welt, die zunehmend vom Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien abhängt, sollen diese Rechte gewährleisten, dass sich jede natürliche Person beteiligen kann, ohne befürchten zu müssen, dass ihre Privatsphäre verletzt oder ihre Daten unrechtmäßig weitergegeben werden. Die Achtung des Privatlebens und der Schutz personenbezogener Daten sollen somit auch das Vertrauen in die modernen Technologien stärken.

Dies geschieht jedoch nicht von selbst oder allein durch den Erlass von Rechtsvorschriften. Vielmehr setzt es voraus, dass die Datenschutzgarantien in der Praxis systematisch angewandt werden und dass sich die allgemeinen Vorschriften und Grundsätze in konkreten technischen und organisatorischen Vorkehrungen niederschlagen, die sicherstellen, dass die richtigen Garantien tatsächlich im Alltag zum Tragen kommen. Zudem setzt dies voraus, dass diejenigen, die für die Anwendung und Umsetzung verantwortlich sind, von deren Notwendigkeit hinreichend überzeugt sind und Rechenschaft darüber ablegen müssen, ob sie die geforderten Ergebnisse rechtzeitig erreicht haben.

Deshalb bemüht sich der EDSB darum, in den Organen und Einrichtungen eine „Datenschutzkultur“

zu fördern, bei der die Einhaltung der Datenschutzvorschriften und Grundsätze für selbstverständlich gehalten wird. Der EDSB möchte in seiner Aufsichtsfunktion die Verantwortung und Rechenschaftspflicht fördern, indem er die Fortschritte misst und erforderlichenfalls Ziele vorgibt, ohne dabei jedoch übermäßige Vorschriften machen zu wollen. Er setzt sich zudem dafür ein, dass die Achtung der Grundsätze des Datenschutzes – soweit sie relevant sind – in den Rechtsvorschriften und politischen Maßnahmen der EU verankert werden. In seiner Beraterfunktion möchte der EDSB Hinweise geben, in welchen Vorschlägen für Rechtsvorschriften und neue politische Strategien diese Grundsätze bereits angemessen berücksichtigt worden sind und wo sie noch stärker zum Ausdruck gebracht werden müssen, um den Anforderungen zu genügen. In Zusammenarbeit mit den nationalen Kontrollbehörden und den im Rahmen der dritten Säule eingerichteten Kontrollinstanzen bemüht er sich darum, die Kohärenz im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten in der EU insgesamt zu verbessern.

Der EDSB hat von Anfang an hervorgehoben, dass viele Bereiche der EU-Politik von der rechtmäßigen Verarbeitung personenbezogener Daten abhängen und dass der wirksame Schutz personenbezogener Daten, der einen Grundwert dieser Politik darstellt, als Voraussetzung für ihren Erfolg zu betrachten ist. Er wird weiter in diesem Sinne tätig sein und ist sehr erfreut darüber, dass er dabei zunehmend Unterstützung findet.

Die Vorabkontrolle war auch 2008 der wichtigste Aspekt der Aufsichtstätigkeit, wobei der EDSB mehr Stellungnahmen abgegeben hat als je zuvor. Die meisten Organe und Einrichtungen machen, was die Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 betrifft, gute Fortschritte, doch verlagert sich der Schwerpunkt der Aufsicht nunmehr auf die Überwachung der Umsetzung der Empfehlungen, die im Rahmen der Vorabkontrolle gegeben werden, und auf eine bessere Einhaltung durch die Agenturen. Der EDSB hat außerdem eine erste Reihe von Inspektionen vor Ort in verschiedenen Organen und Einrichtungen durchgeführt, um zu prüfen, wie sie die Vorschriften in der Praxis einhalten. Die Gesamtzahl der Beschwerden ist weiter gestiegen, wobei allerdings weniger Beschwerden als zuvor zulässig und die Fälle insgesamt komplexer waren. Des Weiteren wurde die Beratung bei verwaltungsrechtlichen Maßnahmen und die Ausarbeitung von Leitlinien zu Querschnittsaspekten fortgesetzt. Das Netz von behördlichen Datenschutzbeauftragten ist inzwischen vollständig aufgebaut und bildet nach wie vor eine wichtige Grundlage für eine effiziente Aufsicht (siehe Kapitel 2).

Der EDSB hat 2008 seine Beratungstätigkeit intensiviert und zu immer mehr wichtigen

Rechtsetzungsvorschlägen Stellung genommen. Er hat seine Beiträge auf ein breiteres Spektrum von Politikbereichen und auf alle Phasen des Rechtsetzungsverfahrens ausgeweitet: angefangen vom allerersten Stadium der politischen Willensbildung, indem er sich zu Grünbüchern geäußert hat oder den Ersuchen um informelle Konsultation nachgekommen ist, bis hin zu den verschiedenen Etappen der Beratungen im Parlament und im Rat einschließlich des letzten Stadiums des Vermittlungsverfahrens. Die meisten Stellungnahmen des EDSB betrafen weiterhin Fragen im Zusammenhang mit dem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, doch auch andere Politikbereiche wie Datenschutz in der elektronischen Kommunikation, Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten und grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung standen häufig im Mittelpunkt. Der EDSB hat überdies ein Strategiepapier über die Forschung und technologische Entwicklung in der EU veröffentlicht; zudem ist er häufiger vor Gericht als Streithelfer aufgetreten (siehe Kapitel 3).

Im Mittelpunkt der Zusammenarbeit mit den nationalen Kontrollstellen stand weiterhin die Rolle der Datenschutzgruppe „Artikel 29“; so wurde ein neues Arbeitsprogramm mit vier strategischen Schwerpunktthemen festgelegt, mit dem im ersten Jahr bereits einige positive Ergebnisse erzielt wurden. Ferner hat sich der EDSB weiter für eine koordinierte Aufsicht über Eurodac stark gemacht, und zwar sowohl im Interesse der Aufsicht selbst als auch mit Blick auf ähnliche informationstechnische Großsysteme, die in naher Zukunft eingerichtet werden dürften. Dabei trat sehr deutlich zutage, dass bei Fragen der dritten Säule eine enge Zusammenarbeit erforderlich ist. Darüber hinaus wurde die Zusammenarbeit in anderen internationalen Gremien gepflegt, etwa im Rahmen der Londoner Initiative zur Sensibilisierung für den Datenschutz und dessen effizienterer Gestaltung (siehe Kapitel 4).

Information und Kommunikation sind nicht nur wichtige Instrumente der Öffentlichkeitsarbeit, sondern auch unabdingbare Voraussetzungen dafür, dass der EDSB seine Aufsichts-, Beratungs- und Kooperationsaufgaben erfüllen kann. Daher wurde im Verlauf des Jahres der Verbesserung des bestehenden Angebots viel Aufmerksamkeit geschenkt; dabei wurden gute Fortschritte erzielt, insbesondere was den Inhalt und die Nutzerfreundlichkeit der Website des EDSB betrifft, wobei weitere Verbesserungen geplant sind (siehe Kapitel 5).

Die Verwaltung der personellen, finanziellen und sonstigen Mittel des EDSB hat sich erheblich weiterentwickelt, angefangen vom Aufbau einer neuen Behörde in den ersten Jahren über ihre Konsolidierung und die Ausweitung ihres Aufgabenbereichs bis hin zu einem Zustand, der es erlaubt, durch kontinuier-

liche Verbesserungen eine weitere Stabilisierung und eine Effizienzsteigerung in verschiedenen Bereichen zu erreichen (siehe Kapitel 6).

1.2. Ergebnisse des Jahres 2008

Wie im Jahresbericht 2007 dargelegt, wurden für 2008 die nachstehenden Hauptziele ausgewählt. Die meisten davon sind vollständig oder teilweise erreicht worden.

- **Unterstützung des Netzes der behördlichen Datenschutzbeauftragten**

Der EDSB hat die behördlichen Datenschutzbeauftragten weiterhin tatkräftig unterstützt und sie zu einem verstärkten Austausch von Fachwissen und bewährten Praxislösungen ermutigt. Den Datenschutzbeauftragten der erst kürzlich eingerichteten Agenturen wurde dabei besondere Aufmerksamkeit geschenkt, u.a. bei einem Sondertreffen, auf dem die Probleme der neuen Agenturen erörtert und die Datenschutzbeauftragten über die jüngsten Entwicklungen informiert wurden.

- **Rolle der Vorabkontrollen**

Eine Rekordzahl von Stellungnahmen im Rahmen von Vorabkontrollen wurde abgegeben, wobei die Vorabkontrollen der bestehenden Datenverarbeitungsvorgänge bei den meisten Organen und Einrichtungen längst nicht abgeschlossen sind. Der Schwerpunkt wurde stärker auf die Umsetzung der Empfehlungen gelegt. Die behördlichen Datenschutzbeauftragten und andere einschlägige Stellen wurden über die Ergebnisse der Vorabkontrollen und der betreffenden Folgemaßnahmen umfassend unterrichtet.

- **Leitlinien zu Querschnittsaspekten**

Es wurden Leitlinien zu einschlägigen Fragen ausgearbeitet, mit denen die meisten Organe und Einrichtungen konfrontiert sind (z.B. Einstellung von Personal, Verarbeitung von Gesundheitsdaten), in erster Linie um die Vorabkontrolle für die Agenturen zu erleichtern. Diese Leitlinien werden bald allen Interessierten zugänglich gemacht. Im Dezember 2008 fand ein Seminar statt, auf dem andere EU-Einrichtungen über die Entwicklungen bei der Aufsicht informiert wurden.

- **Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften**

Der EDSB hat weiter überprüft, inwieweit die Organe und Einrichtungen die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 einhalten, und wird bis Mitte 2009 einen Bericht über die erzielten Fortschritte vorlegen. Neben dieser allgemeinen Überprüfung wurde in verschiedenen Organen und Einrichtungen eine erste Reihe von Inspektionen durchgeführt, um die

Einhaltung in speziellen Bereichen zu kontrollieren. Eine allgemeine Inspektionsstrategie wird demnächst auf der Website des EDSB veröffentlicht.

- **Großsysteme**

Der EDSB hat die Arbeit an einer koordinierten Aufsicht über Eurodac gemeinsam mit den nationalen Kontrollstellen weiter vorangetrieben und das diesbezügliche Arbeitsprogramm umgesetzt. Die Ergebnisse dieser gemeinsamen Anstrengungen werden 2009 veröffentlicht. Der EDSB hat überdies erste Schritte hinsichtlich anderer Großsysteme, wie SIS II und VIS, eingeleitet.

- **Stellungnahmen zu Rechtsvorschriften**

Der EDSB hat eine Rekordzahl von Stellungnahmen bzw. Kommentaren zu Vorschlägen für neue Rechtsvorschriften oder damit zusammenhängende Dokumente abgegeben, die ein größeres Spektrum als je zuvor abdecken; er hat in allen Phasen des Rechtsetzungsverfahrens sachdienliche Beiträge geleistet. Dabei wurden die jeweiligen Prioritäten im Jahresverlauf im Rahmen einer systematischen Bestandsaufnahme ständig überprüft und erforderlichenfalls aktualisiert.

- **Vertrag von Lissabon**

Die Auswirkungen des Vertrags von Lissabon wurden eingehend analysiert; sein Inkrafttreten hängt jedoch von der endgültigen Ratifizierung durch einige wenige Mitgliedstaaten ab. Die Analyse hat ergeben, dass der Vertrag sowohl aus institutionellen als auch inhaltlichen Gründen möglicherweise weit reichende Auswirkungen hat, bei denen sich auch eindeutige Chancen für eine Verbesserung des Datenschutzes ergeben.

- **Online-Informationen**

Die Informationen auf der Website des EDSB wurden aktualisiert und ergänzt, und die Nutzerfreundlichkeit wurde verbessert. Im Laufe des Jahres 2009 werden noch weitere Verbesserungen erwartet, dazu gehört auch der elektronische Newsletter.

- **Geschäftsordnung**

Die Ausarbeitung der Geschäftsordnung, in der die verschiedenen Aufgaben und Tätigkeiten des EDSB dargelegt sind, ist – wie auch die Ausarbeitung von internen Handbüchern für die wichtigsten Tätigkeitsfelder – gut vorangekommen. Die Geschäftsordnung und die Handbücher werden nach ihrer Fertigstellung zusammen mit praktischen Tools im Laufe des Jahres 2009 allen Interessierten auf der Website des EDSB zugänglich gemacht.

- **Ressourcenmanagement**

Die Finanz- und Personalverwaltung wurde konsolidiert bzw. weiterentwickelt und auch sonstige interne Abläufe wurden weiter optimiert. Die Abwicklung und Wirksamkeit der internen Kontrollen wurden ebenfalls verbessert.

1.3. Ziele für 2009

In vergangenen Jahren wurde in diesem Abschnitt des Jahresberichts auch ein kurzer Ausblick gegeben. 2009 wird wohl im Zeichen der Kontinuität, aber auch des Wandels stehen. Der Beginn einer neuen Amtszeit des EDBS, der mit der Neubesetzung eines Teils der Stellen einhergeht, ist eine gute Gelegenheit für eine Bestandsaufnahme der möglicherweise erforderlichen Anpassungen. In diesem Jahr soll daher eine strategische Beurteilung der Funktionen und Aufgaben des EDSB durchgeführt und die Entwicklung der nächsten vier Jahre in ihren Grundzügen festgelegt werden. Diese Überlegungen fallen in eine Zeit, in der andere neue Faktoren in unserem externen Umfeld auftreten, wie etwa die Herausforderungen, die eine neue europäische Legislative, eine neue Europäische Kommission, gegebenenfalls das Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon sowie sonstige neue langfristige Strategien und Rahmenregelungen und ihre Auswirkungen auf den Datenschutz mit sich bringen. Der EDSB beabsichtigt, in diesem Zusammenhang klar Stellung zu beziehen, und er wird im nächsten Jahresbericht über seine Schlussfolgerungen berichten.

Für 2009 wurden, ohne den Ergebnissen dieser strategischen Überlegungen vorgreifen zu wollen, die folgenden Hauptziele ausgewählt. Über die diesbezüglichen Ergebnisse wird im nächsten Jahr ebenfalls berichtet.

- **Unterstützung des Netzes der behördlichen Datenschutzbeauftragten**

Der EDSB wird die behördlichen Datenschutzbeauftragten, insbesondere in den neu eingerichteten Agenturen, weiterhin tatkräftig unterstützen und sie zum Austausch von Fachwissen und bewährten Praxislösungen ermutigen, um ihre Effizienz zu steigern.

- **Rolle der Vorabkontrollen**

Der EDSB beabsichtigt, die Vorabkontrollen der bestehenden Datenverarbeitungsvorgänge in den meisten Organen und Einrichtungen abzuschließen und sein Augenmerk verstärkt auf die Umsetzung der Empfehlungen zu richten. Der Vorabkontrolle von Verarbeitungsvorgängen, die den meisten Agenturen gemeinsam sind, wird besondere Aufmerksamkeit geschenkt.

- **Leitlinien zu Querschnittsaspekten**

Der EDSB wird weiterhin Leitlinien zu einschlägigen Fragen ausarbeiten, mit denen die meisten Organe und Einrichtungen konfrontiert sind, und sie allgemein zugänglich machen. Zudem wird er Leitlinien

zur Videoüberwachung veröffentlichen, in denen er ebenfalls die Aufmerksamkeit auf die Situationen lenken wird, die besondere Risiken bergen.

- **Bearbeitung von Beschwerden**

Der EDSB wird eine Grundsatzregelung für die Bearbeitung von Beschwerden veröffentlichen, um alle Beteiligten über die einschlägigen Verfahren zu unterrichten; dazu gehören auch Kriterien für die Entscheidung, ob zu einer Beschwerde eine Untersuchung eingeleitet wird.

- **Inspektionsstrategie**

Der EDSB wird weiterhin die Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 überprüfen und dazu bei allen Organen und Einrichtungen unterschiedliche Kontrollen vornehmen sowie verstärkt Inspektionen vor Ort durchführen. Hierfür wird er Leitlinien für die einschlägigen Verfahren veröffentlichen.

- **Umfang der Beratung**

Der EDSB wird weiterhin auf der Grundlage einer systematischen Bestandsaufnahme der relevanten Themen und Prioritäten frühzeitig Stellungnahmen oder Kommentare zu Vorschlägen für neue Rechtsvorschriften abgeben und dafür sorgen, dass diese angemessen berücksichtigt werden.

- **Stockholmer Programm**

Der EDSB beabsichtigt, der Ausarbeitung eines neuen Fünfjahresprogramms für den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, das der Europäische Rat Ende 2009 annehmen soll, besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Dabei wird er hervorheben, dass effiziente Datenschutzgarantien unbedingt notwendig sind.

- **Informationstätigkeiten**

Der EDSB wird die Qualität und Effizienz der Online-Information (Website und elektronischer Newsletter) weiter verbessern und sonstige Informationstätigkeiten analysieren und erforderlichenfalls aktualisieren.

- **Geschäftsordnung**

Der EDSB wird eine Geschäftsordnung festlegen und veröffentlichen, in der die derzeitige Vorgehensweise bei seinen verschiedenen Aufgaben und Tätigkeiten bestätigt bzw. präzisiert werden soll. Für Interessenten werden auf der Website praktische Tools bereitgestellt.

- **Ressourcenmanagement**

Der EDSB wird die Finanz- und Personalverwaltung konsolidieren bzw. weiterentwickeln und andere interne Arbeitsabläufe optimieren. Besondere Aufmerksamkeit wird hier der langfristigen Einstellung von Personal, zusätzlich erforderlichem Büroraum und der Entwicklung eines Fallbearbeitungssystems geschenkt werden.

2. Aufsicht

2.1. Einleitung

Dem Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) obliegt die unabhängige Überwachung der ganz oder teilweise unter das Gemeinschaftsrecht fallenden Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft (mit Ausnahme des Gerichtshofs bei Handlungen in seiner gerichtlichen Eigenschaft). Die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 (nachstehend „Verordnung“) beschreibt und überträgt dem EDSB eine Reihe von Aufgaben und Befugnissen, die es ihm ermöglichen, seine Aufgabe der Datenschutzaufsicht zu erfüllen.

Die Vorabkontrolle der Datenverarbeitungsvorgänge war auch 2008 der wichtigste Aspekt der Aufsichtstätigkeit, was eindeutig auf die Meldungen zurückzuführen ist, die nach der Überprüfungsrunde im Frühjahr 2007 eingegangen waren (siehe Abschnitte 2.3.3 und 2.5.1). Im Rahmen dieser Aufgabe sind die Tätigkeiten der Organe und Einrichtungen in Bereichen zu prüfen, die gemäß Artikel 27 der Verordnung besondere Risiken für die betroffenen Personen beinhalten können. Der EDSB hat Vorabkontrollen von bereits bestehenden sowie von geplanten Datenverarbeitungsvorgängen in den meisten relevanten Kategorien durchgeführt. Auf der Grundlage der Stellungnahmen des EDSB können die für die Verarbeitung Verantwortlichen ihre Verarbeitungsvorgänge mit der Verordnung in Einklang bringen. Dem EDSB stehen aber noch andere Instrumente zur Verfügung, z.B. die Bearbeitung von Beschwerden, die Durchführung von Untersuchungen und Kontrollen sowie die Beratung bei verwaltungsrechtlichen Maßnahmen.

Was die dem EDSB übertragenen Befugnisse angeht, so war es 2008, wie bereits in den vorausgegangenen Jahren, nicht erforderlich, Anordnungen zu erteilen oder Verwarnungen oder Verbote auszusprechen, da die für die Datenverarbeitung Verantwortlichen



Der stellvertretende Datenschutzbeauftragte Joaquín Bayo Delgado ist für das Team des Sachgebiets "Aufsicht" zuständig.

die Empfehlungen des EDSB umgesetzt haben oder die Umsetzung beabsichtigen und bereits die notwendigen Maßnahmen treffen. Wie rasch auf die Empfehlungen reagiert wird, ist von Fall zu Fall verschieden. Der EDSB überprüft systematisch, ob seine Empfehlungen befolgt werden.

2.2. Behördliche Datenschutzbeauftragte

Nach der Verordnung (Artikel 24 Absatz 1) muss zumindest eine Person als behördlicher Datenschutzbeauftragter (DSB) bestellt werden. Einige Organe haben dem DSB einen Assistenten oder Stellvertreter zur Seite gestellt. Die Kommission hat außerdem einen behördlichen Datenschutzbeauftragten für das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF, eine Generaldirektion der Kommission) sowie in jeder Generaldirektion einen „Datenschutzkoordinator“ bestellt, der alle Aspekte des Datenschutzes in der jeweiligen Generaldirektion koordinieren soll.

Seit mehreren Jahren treffen sich die behördlichen Datenschutzbeauftragten regelmäßig, um Erfahrungen auszutauschen und Querschnittsfragen zu erörtern. Dieses informelle Netz hat sich als sehr



Behördliche Datenschutzbeauftragte auf ihrer 21. Tagung am 26. Juni 2008 in Brüssel.

nützlich für die Zusammenarbeit erwiesen. Dies war auch 2008 der Fall.

Eine Vierergruppe, bestehend aus den behördlichen Datenschutzbeauftragten des Europäischen Parlaments, des Rates der Europäischen Union, der Europäischen Kommission und des Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union, wurde gebildet, um das DSB-Netz zu koordinieren. Der EDSB hat eng mit dieser Vierergruppe zusammengearbeitet, insbesondere bei der Erstellung der Tagesordnungen.

Der EDSB hat bei allen DSB-Treffen im Jahr 2008 (im Februar in Luxemburg (Europäisches Parlament), im Juni in Brüssel (Ausschuss der Regionen und Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss) und im Oktober in Straßburg (Europäische Kommission)) an einem Teil der Sitzung teilgenommen. Diese Treffen boten ihm eine gute Gelegenheit, die behördlichen Datenschutzbeauftragten über den aktuellen Stand seiner Tätigkeit zu informieren und Themen von gemeinsamem Interesse zu erörtern. Der EDSB nutzte dieses Forum, um das Verfahren der Vorabkontrolle und einige der wichtigsten Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Kontrollen stellen, zu erläutern und zu erörtern. Bei jedem Treffen konnte er den behördlichen Datenschutzbeauftragten mitteilen, dass bei den Meldungen für die Zwecke der Vorabkontrolle Fortschritte zu verzeichnen sind.

Bei diesen Treffen hatte der EDSB zudem Gelegenheit, die DSB über die Überprüfungsrunde

im Frühjahr 2007 und die Maßnahmen, die im Anschluss daran insbesondere im Bereich der Inspektionen unternommen wurden, zu unterrichten (siehe Abschnitt 2.5.1 „Die Überprüfungsrunde im Frühjahr 2007 und die Zeit danach“). Auch konnten einige DSB und der EDSB sich über die Initiativen zum Europäischen Datenschutntag (28. Januar) austauschen. Ferner berichtete der EDSB über den Stand der Pilotprojekte auf dem Gebiet der Vorabkontrolle sowie über die Übermittlung von medizinischen Daten an nationale Gerichte und über die Vertragsklauseln, die bei der Auftragsverarbeitung personenbezogener Daten in den Vertrag zwischen den EU-Organen und den Auftragnehmern aufzunehmen sind.

Außerdem hat im Juni am Sitz des EDSB ein Treffen mit den behördlichen Datenschutzbeauftragten der EU-Agenturen stattgefunden, bei dem die besonderen inhaltlichen und verfahrensrechtlichen Fragen, die diese Agenturen betreffen, erörtert wurden. Bei dieser Gelegenheit wurde auch über das neue Verfahren der nachträglichen Vorabkontrolle für Agenturen gesprochen (siehe Abschnitt 2.3.2. „Verfahren“). Mitarbeiter des EDSB stellten die wichtigsten Verfahren vor, bei denen der EDSB zu dem Schluss gekommen ist, dass sie nicht unter Artikel 27 der Verordnung fallen und somit nicht der Vorabkontrolle unterliegen.

Die Arbeitsgruppe, die sich mit den Fristen der Datenaufbewahrung sowie mit der Sperrung und der Löschung von Daten befasst, ist 2008 zu drei Sitzungen zusammengekommen, an denen

auch der stellvertretende EDSB und zwei weitere Mitarbeiter teilnahmen. Die ebenfalls anwesenden Informatikfachleute der Organe wurden gebeten, sich an den Diskussionen zu beteiligen und ihre Meinung zu äußern. Auch wurden ihnen mögliche Szenarien zu den wichtigsten Aspekten zur Erörterung unterbreitet. Die Beratungsergebnisse der Gruppe wurden in einem Arbeitsdokument zusammenfasst, das den DSB zur weiteren Beratung in den IT-Abteilungen zugeleitet worden ist.

2.3. Vorabkontrollen

2.3.1. Rechtsgrundlage

Allgemeiner Grundsatz: Artikel 27 Absatz 1

Gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 sind „Verarbeitungen, die aufgrund ihres Charakters, ihrer Tragweite oder ihrer Zweckbestimmungen besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen beinhalten können“, vom EDSB vorab zu kontrollieren. In Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung sind Verarbeitungen aufgeführt, die derartige Risiken beinhalten können.

Diese Liste ist nicht erschöpfend. Weitere nicht in der Liste erwähnte Fälle könnten besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen mit sich bringen und rechtfertigen daher eine Vorabkontrolle durch den EDSB. So beinhaltet jede Verarbeitung personenbezogener Daten, die den in Artikel 36 niedergelegten Grundsatz der Vertraulichkeit berührt, besondere Risiken, die eine Vorabkontrolle durch den EDSB rechtfertigen.

In Artikel 27 Absatz 2 aufgeführte Fälle

In Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung sind mehrere Datenverarbeitungsvorgänge aufgeführt, die besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen beinhalten können:

- a) Verarbeitungen von Daten über Gesundheit und Verarbeitungen von Daten, die Verdächtigungen, Straftaten, strafrechtliche Verurteilungen oder Sicherungsmaßregeln (französisch: *'sûreté'*, d.h. Maßnahmen, die im Rahmen rechtlicher Verfahren ergriffen werden) betreffen;
- b) Verarbeitungen, die dazu bestimmt sind, die Persönlichkeit der betroffenen Person zu bewerten, einschließlich ihrer Kompetenz, ihrer Leistung oder ihres Verhaltens;
- c) Verarbeitungen, die eine in den nationalen oder gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften nicht vorgesehene Verknüpfung von Daten ermöglichen, die zu unterschiedlichen Zwecken verarbeitet werden;

- d) Verarbeitungen, die darauf abzielen, Personen von einem Recht, einer Leistung oder einem Vertrag auszuschließen.

Die in den vergangenen Jahren aufgestellten Kriterien ⁽⁴⁾ fanden bei der Auslegung dieser Bestimmung weiterhin Anwendung, und zwar sowohl bei Entscheidungen, dass auf eine Meldung von einem behördlichen Datenschutzbeauftragten keine Vorabkontrolle zu erfolgen hat, als auch bei den Konsultationen über die Frage, ob eine Vorabkontrolle notwendig ist (siehe auch Abschnitt 2.3.6).

2.3.2. Verfahren

Meldung/Konsultation

Nach Erhalt einer Meldung des behördlichen Datenschutzbeauftragten muss der EDSB Vorabkontrollen vornehmen.

Frist, Fristaussetzung und Fristverlängerung

Der EDSB hat seine Stellungnahme binnen zwei Monaten nach Erhalt der Meldung abzugeben. Bittet er um weitere Auskünfte, so wird die Zweimonatsfrist in der Regel ausgesetzt, bis er die betreffenden Auskünfte erhalten hat. Zum Zeitraum der Aussetzung gehört auch die Zeit (normalerweise 7 bis 10 Kalendertage bzw. Arbeitstage, wenn arbeitsfreie Tage in diesen Zeitraum fallen), die dem behördlichen Datenschutzbeauftragten des Organs oder der Einrichtung für Anmerkungen – und gegebenenfalls weitere Auskünfte – zum Endentwurf zugestanden wird.

Wenn die Komplexität des Falles es erfordert, kann die ursprüngliche Zweimonatsfrist zudem durch Entscheidung des EDSB um einen weiteren Zeitraum von zwei Monaten verlängert werden, wovon der für die Verarbeitung Verantwortliche vor Ablauf der ursprünglichen Zweimonatsfrist in Kenntnis zu setzen ist. Ist nach Ablauf dieser gegebenenfalls verlängerten Zweimonatsfrist keine Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten erfolgt, so gilt sie als positiv. Bislang hat sich der Fall einer solchen stillschweigenden Zustimmung allerdings noch nie ergeben.

Bei den Fällen der nachträglichen Vorabkontrolle, die vor dem 1. September 2008 gemeldet wurden, ist der Monat August weder für die Organe und Einrichtungen noch für den EDSB mitgerechnet worden.

Verfahren der nachträglichen Vorabkontrolle für Agenturen

Der EDSB hat ein neues Verfahren der nachträglichen Vorabkontrolle für EU-Agenturen eingeführt. Dahinter steht der Gedanke, dass die

⁽⁴⁾ Siehe Jahresbericht 2005 Abschnitt 2.3.1.



Das Team des Sachgebiets "Aufsicht" während einer Sitzung.

Standardverfahren in den meisten EU-Agenturen vielfach gleich sind und auf Kommissionsbeschlüssen beruhen; deshalb sollen Meldungen, die ähnliche Sachverhalte betreffen, zusammengefasst und entweder eine Sammelstellungnahme (für verschiedene Agenturen) abgegeben oder aber eine „begrenzte Vorabkontrolle“ durchgeführt werden, die sich auf die Besonderheiten der betreffenden Agentur beschränkt. Um den Agenturen zu helfen, ihre Meldeformulare auszufüllen, wird der EDSB zu dem jeweiligen Thema eine Zusammenfassung der wichtigsten Aspekte und Schlussfolgerungen vorlegen, die sich auf frühere Stellungnahmen im Rahmen der Vorabkontrolle (insbesondere bei der Kommission) stützt. Der behördliche Datenschutzbeauftragte unterbreitet dann eine Meldung nach Artikel 27 mit einem Übermittlungsvermerk, in dem er die besonderen Aspekte im Vergleich zum diesbezüglichen Standpunkt des EDSB (Besonderheiten der Datenverarbeitung in der Agentur, Probleme usw.) hervorhebt. Dieses Verfahren wurde im Oktober 2008 erstmals beim Thema „Einstellung von Personal“ angewandt.

Register

Gemäß Artikel 27 Absatz 5 der Verordnung muss der EDSB ein Register aller ihm zur Vorabkontrolle gemeldeten Verarbeitungsvorgänge führen. Dieses Register muss die Angaben nach Artikel 25 enthalten und von jedermann eingesehen werden können.

Grundlage für ein solches Register ist das Meldeformular, das von den behördlichen Datenschutzbeauftragten auszufüllen und dem EDSB zu übermitteln ist. Damit wird soweit wie möglich vermieden, dass weitere Informationen angefordert werden müssen.

Im Interesse der Transparenz werden alle Informationen (mit Ausnahme von Sicher-

heitsmaßnahmen) in das öffentliche Register aufgenommen und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Sobald der EDSB seine Stellungnahme abgegeben hat, wird sie veröffentlicht. Alle Stellungnahmen werden mit einer Zusammenfassung des Falls auf der Website des EDSB veröffentlicht. Das Register wurde inzwischen auf der Website des EDSB veröffentlicht, so dass die Meldungen ebenfalls eingesehen werden können.

Stellungnahmen

Gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung wird der endgültige Standpunkt des EDSB dem für die Verarbeitung Verantwortlichen und dem behördlichen Datenschutzbeauftragten des betroffenen Organs bzw. der betroffenen Einrichtung in Form einer Stellungnahme übermittelt.

Die Stellungnahmen sind wie folgt aufgebaut: Beschreibung des Verfahrens, kurze Darstellung des Sachverhalts, rechtliche Analyse, Schlussfolgerungen.

Zu Beginn der rechtlichen Analyse wird geprüft, ob eine Vorabkontrolle überhaupt erforderlich ist. Lässt sich der Fall nicht, wie vorstehend erwähnt, den in Artikel 27 Absatz 2 aufgelisteten Verarbeitungen zuordnen, prüft der EDSB die besonderen Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen. Wird eine Vorabkontrolle für notwendig erachtet, konzentriert sich die rechtliche Analyse auf die Frage, ob die Verarbeitung mit den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung im Einklang steht. Nötigenfalls werden Empfehlungen im Hinblick auf die Einhaltung der Verordnung abgegeben. Abschließend hat der EDSB bisher in der Regel festgestellt, dass mit der jeweiligen Verarbeitung offensichtlich keine Bestimmung der Verordnung verletzt wird, sofern seine Empfehlungen berücksichtigt werden.

Wie in anderen Bereichen wurde ein Handbuch ausgearbeitet, um zu gewährleisten, dass das gesamte Team auf der gleichen Grundlage arbeitet und dass die Stellungnahmen des EDSB erst nach vollständiger Prüfung aller wichtigen Angaben angenommen werden. In dem Handbuch, das fortlaufend aktualisiert wird, ist – ausgehend von den bisherigen praktischen Erfahrungen – vorgegeben, wie die Stellungnahmen aufgebaut sein sollen. Des Weiteren enthält es eine Prüfliste.

Um sicherzustellen, dass in einem bestimmten Fall alle Empfehlungen befolgt werden und gegebenenfalls allen Durchführungsbeschlüssen nachgekommen wird, wurde ein spezielles Fallbearbeitungssystem eingerichtet (siehe Abschnitt 2.3.8).

Unterscheidung zwischen nachträglicher Vorabkontrolle und eigentlicher Vorabkontrolle sowie Kategorieneinteilung

Die Verordnung ist am 1. Februar 2001 in Kraft getreten. Gemäß Artikel 50 mussten die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft sicherstellen, dass die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits laufenden Verarbeitungen innerhalb eines Jahres (d.h. bis 1. Februar 2002) mit der Verordnung in Einklang gebracht wurden. Die Bestellung des EDSB und seines Stellvertreters wurde am 17. Januar 2004 wirksam.

Die Vorabkontrollen betreffen nicht nur Verarbeitungen, die noch nicht im Gange sind („eigentliche Vorabkontrollen“), sondern auch Verarbeitungen, die vor dem 17. Januar 2004 oder vor dem Inkrafttreten der Verordnung eingeleitet wurden („nachträgliche Vorabkontrollen“). In diesen Fällen findet eine Prüfung aufgrund von Artikel 27 streng genommen nicht vorab statt, sondern muss vielmehr nachträglich durchgeführt werden. Mit dieser pragmatischen Vorgehensweise stellt der

EDSB sicher, dass Verarbeitungen, die besondere Risiken beinhalten, im Einklang mit Artikel 50 der Verordnung erfolgen.

2004 und 2005 wurde eine Reihe von Kategorien ausgewählt, die in den meisten Organen und Einrichtungen vorkommen und sich für eine systematischere Überwachung eignen (medizinische Akten und sonstige Akten mit Gesundheitsdaten, Personalbeurteilung einschließlich Neueinstellungen, Disziplinarverfahren, Sozialdienste und e-Monitoring (elektronische Überwachung)). Seit Anfang 2007 werden diese Kategorien nicht mehr prioritär behandelt, sondern nur noch für die systematische Kontrolle verwendet. Bei den eigentlichen Vorabkontrollen wurde eine solche Kategorieneinteilung nie vorgenommen, da die Vorabkontrollen durchgeführt sein müssen, bevor die Verarbeitung erfolgt. Die Vorabkontrollen konzentrieren sich zunehmend auf andere Bereiche, aber auch beispielsweise auf Verarbeitungsvorgänge, die eine Verknüpfung verschiedener Datenbanken ermöglichen, die nicht durch Rechtsvorschriften abgedeckt ist (Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung).

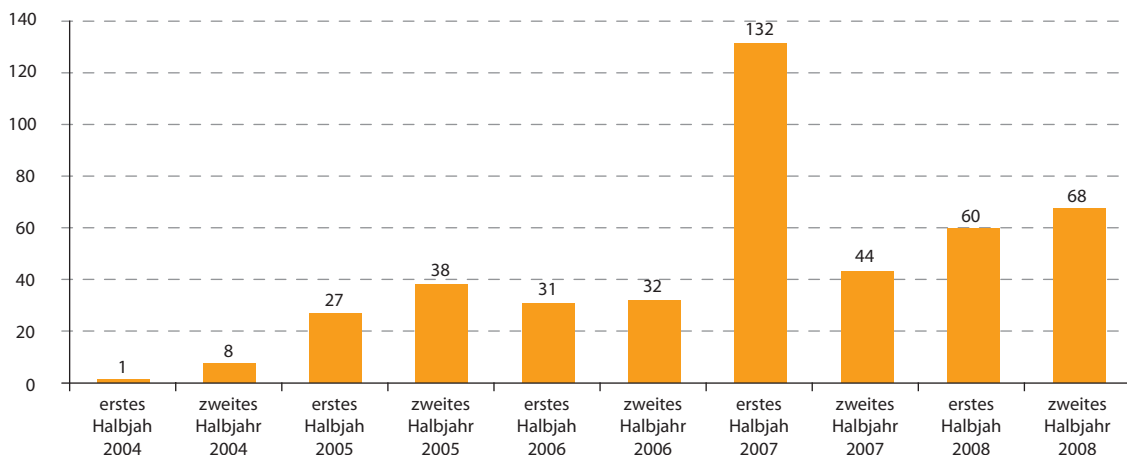
2.3.3. Quantitative Analyse

Meldungen für die Zwecke der Vorabkontrolle

Wie bereits in früheren Jahresberichten vermerkt, hat der EDSB die behördlichen Datenschutzbeauftragten immer wieder aufgefordert, ihm mehr Fälle zur Vorabkontrolle zu melden.

Durch die Festlegung einer Frist bis Anfang 2007 (siehe Jahresbericht 2007) wurden die Organe und Einrichtungen veranlasst, größere Anstrengungen zu unternehmen, um ihrer Meldepflicht in vollem Umfang nachzukommen; dies hat zu einer beträchtlichen Zunahme der Meldungen geführt. 2008 war zwar ein deutlicher Rückgang der Meldungen

Dem EDPS übermittelte Meldungento the EDPS



zu verzeichnen, doch wurden – wie die vorliegenden Zahlen (siehe Schaubild) zeigen – mehr Stellungnahmen abgegeben als 2007.

Stellungnahmen im Rahmen von Vorabkontrollen 2008

2008 wurden **105 Stellungnahmen** ⁽⁵⁾ im Rahmen von Vorabkontrollen abgegeben.

Rat der Europäischen Union	16 Fälle
Europäische Kommission	34 Fälle
Europäische Zentralbank (EZB)	1 Fall
Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften	1 Fall
Europäische Investitionsbank (EIB)	2 Fälle
Europäisches Parlament	9 Fälle
Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union (CdT)	1 Fall
Europäisches Amt für Personalauswahl (EPSO) ⁽¹⁾	1 Fall
Europäischer Rechnungshof (ERH)	4 Fälle
Ausschuss der Regionen (AdR)	1 Fall
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA)	3 Fälle
EWSA/AdR	2 Fälle
Europäischer Bürgerbeauftragter	1 Fall
Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM)	4 Fälle
Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)	4 Fälle
Gemeinschaftliches Sortenamt (CPVO)	2 Fälle
Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (CEDEFOP)	3 Fälle
Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA)	2 Fälle
Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EBDD)	5 Fälle
Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA)	5 Fälle
Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA)	3 Fälle
Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA)	1 Fall

⁽¹⁾Für das EPSO ist der Datenschutzbeauftragte der Kommission zuständig.

⁽⁵⁾ Beim EDSB gingen 109 Meldungen ein, doch wurden einige Fälle aus praktischen Gründen zusammengefasst. Deshalb gab es zu 109 Meldungen nur 105 Stellungnahmen.

Diese 109 Fälle entsprachen einer Zunahme des Arbeitsaufwands bei den Vorabkontrollen um 8 % gegenüber 2007.

Nur bei 18 der 109 Fälle (105 Stellungnahmen) ging es um eigentliche Vorabkontrollen, bei denen die betreffenden Organe bzw. Einrichtungen (in je einem Fall ERH, Cedefop, EWSA/AdR, FRA und HABM, in zwei Fällen das Europäische Parlament, in drei Fällen OLAF und in vier Fällen der Rat und die Europäische Kommission) dem für Vorabkontrollen vorgesehenen Verfahren vor der Durchführung der Verarbeitung folgten.

Im Rahmen dieser 18 eigentlichen Vorabkontrollen wurden 16 Stellungnahmen abgegeben, da zwei Meldungen des Europäischen Parlaments gleichzeitig auch die FRA bzw. den Rat betrafen (Auswahl der Mitglieder des wissenschaftlichen Ausschusses der FRA sowie Auswahl des EDSB und des stellvertretenden Datenschutzbeauftragten).

Bei den anderen Stellungnahmen im Rahmen von Vorabkontrollen ging es um folgende Themen:

- Flexitime (Gleitzeiterfassung);
- Ausschreibungen (zwei Fälle);
- Videoüberwachung (siehe auch Abschnitt 2.7);
- Auswahl der Bewerber für das Amt des EDSB und des Stellvertretenden Datenschutzbeauftragten (Kommission);
- in den Rechtsvorschriften nicht vorgesehene Verknüpfung von Daten, die zu unterschiedlichen Zwecken verarbeitet werden (Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung) (Schnittstelle Flexitime/PersonaGrata (Personalverwaltungssystem));
- Identitäts- und Zugangskontrolle (zwei Fälle);
- Internet-Überwachung;
- Pilotprojekt zur individuellen Erfassung der Mitarbeiterproduktivität;
- Qualitätsmanagementsystem;
- verwaltungsinterne Untersuchungen und Disziplinarverfahren;
- Koordinierung der medizinischen, psychosozialen und administrativen Betreuung (Compas) (siehe auch Abschnitt 2.3.5).

Die übrigen Stellungnahmen betrafen nachträgliche Vorabkontrollen.

Abgesehen von den Meldungen, nach denen eine Stellungnahme erfolgte, war der EDSB auch mit 13 Fällen befasst, bei denen festgestellt wurde, dass sie keiner Vorabkontrolle bedurften. Der EDSB stellt erfreut fest, dass die Anzahl dieser Fälle abgenommen hat. Dies ist sicher teilweise auf die Frist zurückzuführen, die bis zum Frühjahr 2007

gesetzt worden war und die die behördlichen Datenschutzbeauftragten sensibilisiert hat, so dass sie inzwischen eine gründlichere Bewertung vornehmen, bevor sie eine Meldung vornehmen. Abschnitt 2.3.7 enthält eine Analyse dieser 13 Fälle.

Neun Meldungen wurden zurückgezogen, darunter auch eine Meldung von Seiten der EIB zu einem besonderen Fall, der den Verarbeitungsvorgang bei „politisch exponierten Personen“ betraf (und der zusammen mit den „Nicht-Vorabkontrollen“ in Abschnitt 2.3.7 analysiert wird). Der EDSB beschloss erstmals, die Rücknahme einiger Meldungen vorzuschlagen. Dies lag daran, dass diese Meldungen entweder alte Verarbeitungsvorgänge betrafen, die in Kürze durch neue ersetzt werden sollten, oder keine ausreichenden Informationen enthielten, so dass eine Bearbeitung in angemessener Kenntnis der Sachlage oder des Verfahrens unmöglich war.

Der EDSB hat die behördlichen Datenschutzbeauftragten und die für die Verarbeitung Verantwortlichen aufgefordert, ihre Meldungen so klar wie möglich abzufassen, was unmittelbar zur Folge hat, dass das Organ oder die Einrichtung für die Beantwortung der Auskunftersuchen des EDSB weniger Zeit benötigt. Der EDSB möchte für alle behördlichen Datenschutzbeauftragten ein dokumentiertes Meldeformular entwerfen, dem sie und die für die Verarbeitung Verantwortlichen entnehmen können, welche Informationen genau benötigt werden.

Analyse nach Organen und Einrichtungen

Seit der Überprüfungsrunde im Frühjahr 2007 haben die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft bei der Einhaltung der Verordnung Fortschritte gemacht. Die meisten Organe und Einrichtungen meldeten Verarbeitungen, die besondere Risiken beinhalten können.

Bei der Europäischen Kommission waren erhebliche Fortschritte auf diesem Gebiet zu verzeichnen, wobei eine beträchtliche Anzahl der Meldungen von ihrer Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) übermittelt wurden. Auch der Rat und die beiden Ausschüsse haben große Fortschritte gemacht. Die Europäische Investitionsbank und die Europäische Zentralbank haben zwar weniger Meldungen eingereicht, doch werden sie künftig mehr Gelegenheit dazu haben, weil sie sich mit neuen Problemen befassen müssen.

Unter den Ämtern und Agenturen waren Cedefop, EBDD, EMEA und EMSA sehr aktiv, was die Meldung von Verarbeitungen betrifft. Einige andere Agenturen haben gerade erst damit begonnen, Verarbeitungen zu melden. 2009 wird es zweifellos zu einem deutlichen Zuwachs bei den Meldungen der Agenturen kommen. Der EDSB hat erste Leitlinien herausgegeben, wie die Meldungen

nach dem neuen Verfahren der nachträglichen Vorabkontrolle für EU-Agenturen aussehen sollten, wobei ihm seine diesbezüglichen Leitlinien, insbesondere auf den Gebieten Einstellung von Personal und Gesundheitsdaten, als Grundlage dienen.

Analyse nach Kategorien

Die im Rahmen der Vorabkontrolle bearbeiteten Fälle lassen sich folgendermaßen nach Kategorien aufschlüsseln:

Kategorie 1 (medizinische Akten)	28 Fälle
Kategorie 2 (Personalbeurteilungen)	53 Fälle
Kategorie 3 (Verdächtigungen)	6 Fälle
Kategorie 4 (Sozialdienste)	0 Fälle
Kategorie 5 (elektronische Überwachung – e-Monitoring)	4 Fälle
Sonstige Bereiche	14 Fälle

Kategorie 1 umfasst insbesondere die medizinischen Akten selbst und deren unterschiedliche Inhalte, Arbeitsunfälle, Krankschreibungen, Verfahren zur Feststellung der Dienstuntauglichkeit, Kindertagesstätten, Versicherungsleistungen im Krankheitsfall, Verfahren für die Gewährung von Zulagen, Strahlungsdosimetrie sowie drei Fälle in Verbindung mit Gesundheitsdaten. Bei dieser Kategorie ist ein erheblicher Zuwachs gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen. Von den insgesamt 28 Fällen stammten 17 von den verschiedenen dezentralen GFS-Standorten. Angesichts dieses Anstiegs hat der EDSB Ratschläge zu den wichtigsten Verfahren für die Verarbeitung gesundheitsbezogener Daten in den Zentralen erteilt.

Wichtigstes Thema ist nach wie vor die **zweite Kategorie**, nämlich Personalbeurteilungen (53 von 105 Stellungnahmen). 23 Fälle standen im Zusammenhang mit der Einstellung (von Beamten, Vertragsbediensteten und Bediensteten auf Zeit, Praktikanten, Sachverständigen, Mitgliedern wissenschaftlicher Ausschüsse, des EDSB und seines Stellvertreters). Bei anderen Fällen ging es insbesondere um Beurteilungen, Beförderungen, das Zertifizierungs- und das Bescheinigungsverfahren, Fortbildung, Flexitime und den Vorruhestand.

Was die **dritte Kategorie** (Straftaten und Verdächtigungen) betrifft, so gab es beträchtlich weniger Fälle (sechs Stellungnahmen gegenüber 18 im Jahr 2007). Zu Disziplinarverfahren wurde nur eine Stellungnahme abgegeben, da die meisten Organe diese Fälle bereits in den Vorjahren gemeldet hatten. Ferner gab es eine Stellungnahme zu Sicherheitsüberprüfungen (siehe Abschnitt 2.3.4), zwei Stellungnahmen zu Fällen der Belästigung und zwei weitere Stellungnahmen in anderen Angelegenheiten.

Zur **vierten Kategorie** (Sozialdienste) erhielt der EDSB keine Meldungen, was verständlich ist, weil diese Kategorie bereits früher für die großen Organe einer Vorabkontrolle unterzogen worden war und die meisten Agenturen in der Regel nicht in der Lage sind, ihrem Personal solche Dienste anzubieten.

In der **fünften Kategorie** (elektronische Überwachung – e-Monitoring) wurden nur vier Stellungnahmen abgegeben, da die meisten der eingegangenen Meldungen die Verarbeitung von Daten für die Gebührenabrechnung und die Verkehrsabwicklung betrafen und der EDSB daher der Auffassung war, dass diese Fälle keiner Vorabkontrolle bedurften, weil sie keine besonderen Risiken im Sinne des Artikels 27 bergen. Allerdings ist auf die Stellungnahme an den Europäischen Rechnungshof (2008-284, Näheres siehe Abschnitt 2.3.4) hinzuweisen, in der es um die elektronische Überwachung des Nachrichtenverkehrs ging.

Was die Meldungen anbelangt, die nicht in die vorgenannten Kategorien fallen, so hat der EDSB weiter Stellungnahmen in folgenden Bereichen abgegeben:

- Ausschreibungen;
- Zugangskontrollsysteme, bei denen ein biometrisches Abgleichsystem verwendet wird;
- Videoüberwachung (eine Stellungnahme im Rahmen einer eigentlichen Vorabkontrolle, siehe auch Abschnitt 2.7);
- Verknüpfung von Datenbanken (Stellungnahme 2008-324 – PersonaGrata – Rat, siehe Abschnitt 2.3.5);
- verschiedene andere Angelegenheiten wie beispielsweise Akkreditierungen und Zeugenaussagen vor Gericht.

Einhaltung der Fristen

Die vier Grafiken in Anhang E veranschaulichen, wieviel Zeit der EDSB und die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft für die Bearbeitung der Stellungnahmen im Rahmen der Vorabkontrolle benötigten. Sie enthalten Angaben zur Zahl der Tage, die der EDSB zur Erarbeitung einer Stellungnahme benötigte, zur Zahl der vom EDSB beantragten Verlängerungstage und zur Zahl der Aussetzungstage (für die Einholung von Informationen bei den Organen und Einrichtungen erforderliche Zeit).

Zahl der vom EDSB für die Erarbeitung einer Stellungnahme benötigten Tage: Hier ist gegenüber 2007 eine Abnahme von mehr als zwei Arbeitstagen zu verzeichnen, so dass 2008 im Durchschnitt 55 Tage für eine Stellungnahme benötigt wurden. Dies ist nicht zuletzt in

Anbetracht der steigenden Anzahl und der zunehmenden Komplexität der Meldungen an den EDSB sehr zufriedenstellend.

Zahl der Verlängerungstage für den EDSB ⁽⁶⁾: In neun Fällen hat der EDSB von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Obwohl die Frist um weitere zwei Monate verlängert werden kann (Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung) wird in der Regel lediglich um eine einmonatige Verlängerung nachgesucht. In der Praxis wurden jedoch alle Stellungnahmen vor Ablauf dieses einen Monats, die Mehrheit sogar erheblich früher fertiggestellt.

Zahl der Aussetzungstage ⁽⁷⁾: Hier gab es einen Zuwachs von durchschnittlich 75 Tagen pro Dossier im Jahr 2007 und auf durchschnittlich 122 Tage pro Dossier im Jahr 2008.

Angesichts der Tatsache, dass der Durchschnitt 2005 bei nur 30 Tagen und 2006 bei 73 Tagen pro Dossier lag, stellt der EDSB mit Sorge fest, dass die Organe und Einrichtungen inzwischen sehr viel Zeit benötigen, um weitere Informationen bereitzustellen. In einigen Fällen wurde das Verfahren sogar um bis zu 524 Tage ausgesetzt, bis die zusätzlichen Informationen vorlagen. Der EDSB hält dies für inakzeptabel und weist die Organe und Einrichtungen erneut darauf hin, dass sie nach Artikel 30 der Verordnung dazu verpflichtet sind, mit dem EDSB zusammenzuarbeiten und ihm die verlangten Informationen zu übermitteln.

Durchschnitt der Organe und Einrichtungen: Aus den Grafiken geht hervor, dass die Anzahl der Aussetzungstage 2008 bei nahezu allen Organen und Einrichtungen in besorgniserregender Weise zugenommen hat. Mit Ausnahme des Europäischen Parlaments und der EFSA, die ihren Durchschnitt jeweils senken konnten, haben alle anderen Organe und Einrichtungen erheblich mehr Aussetzungstage in Anspruch genommen. Dies gilt insbesondere für die EIB, den Rat, die Kommission, den Rechnungshof, den Gerichtshof und die Agenturen.

Der EDSB räumt zwar ein, dass für die Aussetzungstage überwiegend der für die Verarbeitung Verantwortliche zuständig ist. Gleichwohl sollten die behördlichen Datenschutzbeauftragten mehr auf diese Fristen achten, da sie letztlich die Verantwortung für die Meldung und die Übermittlung weiterer Auskünfte tragen, auch wenn die Ersuchen evtl. aus praktischen Gründen direkt an die für die Verarbeitung

⁽⁶⁾ Nach Artikel 27 Absatz 4 kann der EDSB entscheiden, die Zweimonatsfrist, in der er seine Stellungnahme abgeben muss, zu verlängern, wenn die Komplexität des Falles dies erfordert.

⁽⁷⁾ Seit Mitte 2006 gehört hierzu auch die Zeit (sieben oder zehn Tage) für Anmerkungen und gegebenenfalls weitere Auskünfte der behördlichen Datenschutzbeauftragten zum Endentwurf. In Fällen der nachträglichen Vorabkontrolle, die vor dem 1. September 2008 gemeldet wurden, wurde der Monat August bei der Berechnung der Aussetzungstage nicht berücksichtigt.

Verantwortlichen gerichtet werden und den behördlichen Datenschutzbeauftragten lediglich eine Kopie übermittelt wird.

Vor dem 1. Januar 2009 eingegangene Meldungen für die Zwecke der Vorabkontrolle, deren Bearbeitung noch nicht abgeschlossen ist

Ende 2008 waren 69 Fälle der Vorabkontrolle in Bearbeitung. Von den entsprechenden Meldungen war eine bereits 2006 erfolgt, elf im Jahr 2007 und 55 im Jahr 2008.

Analyse nach Organen und Einrichtungen

Parlament	7 Fälle
Rat	6 Fälle
Europäische Kommission	33 Fälle
EWSA und AdR	1 Fall
EWSA	4 Fälle
AdR	3 Fälle
EIB	2 Fälle
ERH	2 Fälle
Gerichtshof	1 Fall
CEDEFOP	1 Fall
CPVO	1 Fall
EFSA	1 Fall
EMA	3 Fälle
Europäische Stiftung für Berufsbildung (ETF)	1 Fall
FRA	2 Fälle
HABM	1 Fall

Analyse nach Kategorien

Die für die Zwecke der Vorabkontrolle gemeldeten Fälle, deren Bearbeitung am 1. Januar 2009 noch nicht abgeschlossen war, lassen sich folgendermaßen nach Kategorien aufschlüsseln:

Kategorie 1 (medizinische Akten)	20 Fälle
Kategorie 2 (Personalbeurteilungen)	26 Fälle
Kategorie 3 (Verdächtigungen)	4 Fälle
Kategorie 4 (Sozialdienste)	0 Fälle
Kategorie 5 (elektronische Überwachung – e-Monitoring)	3 Fälle
Sonstige Bereiche	16 Fälle

2.3.4. Hauptthemen der nachträglichen ex post Vorabkontrollen

Gesundheitsdaten

Der EDSB hat mehrere Stellungnahmen zur Verarbeitung personenbezogener Daten bei

medizinisch begründeten Fehlzeiten (Krankheit oder Unfall) abgegeben. Insbesondere sprach er sich dafür aus, dass die vom ärztlichen Dienst des Europäischen Parlaments bei medizinisch begründeten Fehlzeiten erhobenen Daten nur mit der freien und auf Kenntnis der Sachlage begründeten Einwilligung der Betroffenen für andere Zwecke (vor allem für die Prävention) genutzt werden dürfen (2007-688). Er vertrat zudem die Auffassung, dass die Daten nach dem Ausscheiden der Personen aus dem Organ höchstens 12 Jahre aufbewahrt werden dürfen.

Der EDSB hat zudem eine Vorabkontrolle der Verarbeitung personenbezogener Daten bei medizinisch begründeten Fehlzeiten im Rat durchgeführt (Verbundene Fälle 2008-271 und 2008-283). Auch hier betrafen seine Empfehlungen in erster Linie die Tatsache, dass die Daten durch den die Fehlzeiten kontrollierenden ärztlichen Dienst (FR: *médecin contrôleur*) 30 Jahre lang aufbewahrt werden, und er forderte den Dienst auf, diese Aufbewahrungsfrist mit Blick auf den Zweck der Verarbeitung zu überdenken.

Der EDSB hat sich ferner in einem Fall der Vorabkontrolle zu der von der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) der Europäischen Kommission benutzten Software PowerLab geäußert (2007-649).

PowerLab ist eine Software-Umgebung, die in der GFS für die Verwaltung des Arbeitszyklus der klinischen und radiotoxikologischen Labors verwendet wird. Sie wird für die Labortests eingesetzt, die bei den ärztlichen Einstellungsuntersuchungen sowie bei den regelmäßigen und den sonstigen auf die Berufsrisiken ausgerichteten ärztlichen Untersuchungen benötigt werden. Sie umfasst auch die Erstellung und/oder Speicherung der diesbezüglichen Berichte mit den Testergebnissen.



Die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft verarbeiten gesundheitsbezogene Daten.

In seiner Stellungnahme zum Fall PowerLab empfahl der EDSB in erster Linie, dass

- sich das gesamte Laborpersonal an die berufliche Schweigepflicht halten muss,
- die erhobenen Daten nur für die Zwecke verwendet werden dürfen, für die sie übermittelt wurden, und
- vollständige Angaben bereitgestellt werden müssen.

Akkreditierung von Journalisten

Der EDSB hat in einem Fall der Vorabkontrolle zur Akkreditierung von Journalisten für die Tagungen des Europäischen Rates Stellung genommen (2004-259). Durch die Verarbeitung soll das Sicherheitsbüro des Rates in die Lage versetzt werden, eine Sicherheitsüberprüfung der bei den Gipfeltreffen anwesenden Pressevertreter durchzuführen. Die registrierten Journalisten können erforderlichenfalls eine Ausweiskarte erhalten, die sie zum Betreten der Sicherheitszone um das Tagungsgebäude berechtigt.

Für die Zwecke der Sicherheitsüberprüfung werden die Daten der Journalisten mit Hilfe eines Formulars erhoben, das auf einer sicheren (HTTPS-)Intranetsite des Rates aufgerufen werden kann.

DeSystemadministrator erstellt dann automatisch Listen mit Überprüfungsersuchen, die den verschiedenen Sicherheitsdiensten (der belgischen nationalen Sicherheitsbehörde oder der nationalen Sicherheitsbehörde des Vorsitzlandes)

übermittelt werden. Diese Listen enthalten den Vor- und Nachnamen, das Geburtsdatum und die Staatsangehörigkeit der betreffenden Personen. Die nationalen Sicherheitsbehörden teilen die Ergebnisse der Überprüfung den Zuständigen des Sicherheitsbüros (im Interesse der Effizienz) zunächst telefonisch und später mit einem offiziellen Schreiben mit. Es wird lediglich mitgeteilt, ob das Ergebnis „positiv“ oder „negativ“ ist. Nach der Entscheidung Nr. 198/03 des Generalsekretärs des Rates kann der Direktor des Sicherheitsdienstes des Rates jedoch während des Gipfels in Ausnahmefällen (z.B. bei unangemessenem Verhalten) anders beschließen.

Die Aufbewahrungsfrist betrug ursprünglich fünf Jahre, doch hat der Rat die Möglichkeit angesprochen, die Daten bis zu 30 Jahre lang zu speichern. Diesbezüglich empfahl der EDSB, an einer Aufbewahrungsfrist festzuhalten, die in einem angemessenen Verhältnis zum Zweck der Verarbeitung steht. Er sprach sich auch dafür aus, den Hinweis „It is important to note that applicants provide data on a voluntary basis and that no one is obliged to give“ in der Bekanntmachung gestrichen wird, da die Journalisten die Akkreditierung in der Regel aus beruflichen Gründen beantragen und der Wert ihrer Einwilligung nach Artikel 2 Buchstabe h der Verordnung daher bezweifelt werden kann.

Der EDSB hat sich ferner im Rahmen einer Vorabkontrolle zur Akkreditierung von externen Firmen geäußert (2007-046). Dabei gelangte er zu ähnlichen Schlussfolgerungen.

Der EDSB hat zu einer Meldung zur Vorabkontrolle Stellung genommen (2007-0349), bei der es um die Verarbeitung personenbezogener Daten ging, die von der GD Informatik der Europäischen Kommission für das Identitätsmanagement (IMS) durchgeführt wird.

Das IMS dient in erster Linie dazu, die Nutzerkreise und ihre Rechte in Bezug auf die Informationsdienste zu verwalten. Er erleichtert insbesondere die Identifizierung und Zugangskontrolle der Nutzer der verschiedenen Informationsdienste der Europäischen Kommission, die von unterschiedlichen Generaldirektionen verwaltet werden. Dabei werden die Schnittstellen der Nutzer ihren individuellen Merkmalen



Die Akkreditierung von Journalisten und externen Firmen für Gipfeltreffen des Rates muss vom EDSB einer Vorabkontrolle unterzogen werden.

entsprechend angepasst. IMS wird sowohl für das Personal der Kommission als auch für die Mitarbeiter anderer Organisationen und sonstige externe Nutzer verwendet.

Der EDSB stellte in seiner Stellungnahme fest, dass sich die Kommission im Wesentlichen an die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 gehalten hat. Er gab allerdings Empfehlungen zur Rechtmäßigkeit der Verarbeitung ab und vertrat die Auffassung, dass die Zustimmung der Nutzer eingeholt werden müsse, bevor Daten durch das IMS zum Zwecke der Anpassung verarbeitet werden (und zwar interaktiv am Bildschirm, beispielsweise mittels eines Pop-up-Fensters). Er schlug auch vor, die Fristen für die Aufbewahrung von Protokolldateien gemäß Artikel 37 Absatz 2 der Verordnung zu verkürzen. Der EDSB würdigte, dass das IMS so eingerichtet ist, dass die aus den Personaldatenbanken extrahierten Personaldaten regelmäßig und automatisch aktualisiert werden und somit die Richtigkeit der Personaldaten gewährleistet ist. Allerdings gebe es offenbar kein vergleichbares Verfahren für die Daten der externen Nutzer. Diese können von Dritten,

beispielsweise ihren Arbeitgebern, angemeldet worden sein, wobei die große Gefahr besteht, dass die Angaben unzutreffend sind. Daher müsse für das IMS ein Verfahren eingeführt werden, das sicherstellt, dass die Daten externer Nutzer, die von Dritten, etwa ihren Arbeitgebern, angemeldet werden, sachlich richtig sind.

Zugangskontrolle

Der EDSB hat im Rahmen der Vorabkontrolle zur Einrichtung eines Zugangskontrollsystems Stellung genommen, bei dem die Iris der Mitarbeiter der Europäischen Zentralbank sowie der externen Personen, die Zugang zu den Hochsicherheitsbereichen der Einrichtung haben, erfasst wird (2007-501). Das System funktioniert im Verbund mit einem bereits bestehenden Zugangskontrollsystem, das auf einem berührungslosen Dienstausweis beruht.

Zwar wird in der Stellungnahme des EDSB nur auf die EZB direkt Bezug genommen, doch enthält sie auch ganz allgemeine Leitlinien, wie ein biometrisches System ausgelegt werden muss, damit der



Es bedarf gezielter Folgenabschätzungen, bei denen beurteilt wird, ob eine Erfassung der Iris gerechtfertigt ist und ob andere Alternativen möglich sind, die weniger stark in die Privatsphäre eingreifen.

Schutz der Privatsphäre gewahrt bleibt. Insbesondere empfahl der EDSB der EZB, eine Folgenabschätzung durchzuführen und ihre Entscheidung in Bezug auf die gewählte Technologie noch einmal zu überdenken. Weil biometrische Daten hochsensibel seien, müsse vor der Einrichtung eines biometrischen Systems unbedingt eine gezielte Folgenabschätzung durchgeführt werden, bei der die Gründe, die den Einsatz dieser Technik rechtfertigen, auf den Prüfstand gestellt werden.

Der EDSB forderte zudem die EZB auf, zu gegebener Zeit die Einführung eines Systems mit einem „Eins-zu-Eins“-Suchmodus zu prüfen, bei dem die biometrischen Daten auf einem Chip gespeichert werden und nicht in einer zentralen Datenbank wie beim derzeitigen System. Da biometrische Systeme außerdem weder für alle Menschen geeignet noch absolut genau seien, müsse für leicht verfügbare Ausweichlösungen gesorgt werden. Auf diese Weise könne die Würde der Personen, die nicht erfasst werden konnten oder falsch identifiziert worden sind, gewahrt und vermieden werden, dass diesen Personen durch die Unzulänglichkeiten des Systems Nachteile entstehen.

Überdies empfahl der EDSB der EZB, ein Rechtsinstrument zu erlassen, das eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitungsvorgänge bietet, die für die Einrichtung eines biometrischen Zugangskontrollsystems benötigt werden.

Einstellung von Personal

Die Einstellung von Personal ist aus offensichtlichen Gründen ein in allen Organen und Einrichtungen üblicher Verarbeitungsvorgang. Im Jahr 2008 hat der EDSB hierzu viele Meldungen erhalten.

Der EDSB hat gründliche Vorabkontrollen zu den Einstellungsverfahren der Gemeinsamen Forschungsstellen (GFS) der Europäischen Kommission durchgeführt. Dabei ging es um die Verfahren für

- Stipendiaten (2008-138),
- Bedienstete auf Zeit (2008-139),
- Beamte (2008-140),
- Vertragsbedienstete (2008-142),
- Praktikanten (2008-136).

In seinen Stellungnahmen ging der EDSB insbesondere auf die Frage der Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses im Rahmen des Einstellungsverfahrens ein und forderte die

Europäische Kommission auf, den Inhalt des Auszugs aus dem Polizei- bzw. Strafregister bzw. des polizeilichen Führungszeugnisses von Fall zu Fall zu analysieren und nur die Daten zu erheben, die mit Blick auf die Anforderungen des Personalstatuts relevant sind. Er forderte zudem den für die Verarbeitung Verantwortlichen auf, ein Verfahren zu finden, bei dem nicht mehr relevante Informationen über Straftaten gelöscht werden.

Der EDSB hat Meldungen zu den folgenden Einstellungsverfahren des Europäischen Parlaments erhalten:

- Einstellung und Versetzung von Beamten (2004-207),
- Bedienstete auf Zeit (2007-323),
- Vertragsbedienstete (2007-384).

Dabei hat er hinsichtlich der Aufbewahrung des Auszugs aus dem Polizei- bzw. Strafregister ähnliche Empfehlungen ausgesprochen. Er hat sich zudem dafür ausgesprochen, die Frage, ob der Bewerber schon einmal rechtskräftig verurteilt wurde, aus den Bewerbungsformularen zu streichen.

Auch der Europäische Bürgerbeauftragte hat die Verfahren für die Einstellung von Beamten, Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten gemeldet (2007-405).

Der Rat hat ebenfalls eine Meldung über das Verfahren für die Einstellung von Beamten und sonstigen Bediensteten übermittelt (2007-194). Der EDSB hat auch hier eine Empfehlung zur Aufbewahrung des Auszugs aus dem Strafregister nach Beendigung des Einstellungsverfahrens abgegeben.

Wie in Abschnitt 2.3.2 erwähnt hat der EDSB ein neues Verfahren für *ex post* die nachträgliche Meldung von Verarbeitungsvorgängen bei Einstellungen in den Agenturen eingeführt. Dabei wurden Leitlinien für die Verarbeitung personenbezogener Daten bei den Einstellungsverfahren festgelegt, und in Zukunft dürften noch viele Meldungen in diesem Bereich eingehen. Einige Agenturen haben allerdings schon diesbezügliche Meldungen übermittelt, insbesondere die EMEA (2007-422), das HABM (Auswahl von Führungspersonal – 2008-435), die EMSA (Einstellung von ständigen Bediensteten, Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten – 2007-566 sowie von Praktikanten – 2008-384) und die EBDD (2008-157).

Experten-Datenbank

Der EDSB hat eine Meldung betreffend die Experten-Datenbank der EFSA erhalten (2008-455). Diese Datenbank enthält die beruflichen Daten der externen wissenschaftlichen Experten, die von der EFSA (und von nationalen Behörden der Mitgliedstaaten mit einem ähnlichen Mandat wie die EFSA) als Berater herangezogen werden können. Interessenten bewerben sich online um die Aufnahme in die Datenbank. Die EFSA prüft dann die Bewerbungen, damit nur Bewerber, die den Auswahlkriterien entsprechen, in die Datenbank aufgenommen werden.

Der EDSB empfahl unter anderem, dass die Endnutzer vor allem gesondert darauf hingewiesen werden sollten, dass die EFSA die Experten nur in begrenztem Umfang überprüft und dass die Datenbank eher als Sammlung von Bewerbungen zu betrachten sei und nicht als Verzeichnis von Experten, deren Fähigkeiten und Zuverlässigkeit von der EFSA bereits in jedem Einzelfall sorgfältig überprüft wurden. Der EDSB empfahl des Weiteren, dass die Experten, die ihre Angaben zur Person nicht aktualisiert (bzw. bestätigt) haben, automatisch eine Erinnerung und zugleich einen Warnhinweis erhalten sollten, dass ihre Daten automatisch gelöscht werden, wenn sie (auch nach wiederholter Aufforderung) nicht reagieren.

Personalbeurteilungen

Was den Bereich der Personalbeurteilungen betrifft, so hat der EDSB eine Stellungnahme zu einer Meldung betreffend die Kompetenzdatenbank (2008-192) abgegeben, die der behördliche Datenschutzbeauftragte des Europäischen Parlaments ihm für die Zwecke der Vorabkontrolle übermittelt hatte.

Diese Datenbank enthält Angaben zur Laufbahn der Bediensteten, unter anderem zu einer im Europäischen Parlament und davor erworbenen Berufserfahrung. Es handelt sich um einen Verarbeitungsvorgang, der die Personalverwaltung in Bezug auf Mobilität, Laufbahnberatung, Suche nach Personal mit besonderen Qualifikationen, Besetzung freier Stellen und Planung von Auswahlverfahren erleichtert. Die Rechtsgrundlage hierfür ist Artikel 197 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments, der das Organ zur Organisation seiner eigenen Dienststellen ermächtigt. Da es sich hierbei um eine allgemeine Rechtsgrundlage handelt, hat der EDSB empfohlen, dass die geeignete Instanz im Europäischen Parlament im Interesse der Transparenz und

Rechtssicherheit einen Beschluss annimmt, in dem Merkmale, Konzipierung und Garantien der Kompetenzdatenbank festgelegt sind.

Eine andere Stellungnahme, die im Rahmen der Vorabkontrolle zu Personalbeurteilungen abgegeben wurde, betraf das System der internen Qualitätsprüfungen, bei denen die Arbeit der Markenprüfer des HABM' überprüft und die Ergebnisse in eine hierfür eingerichtete Datenbank eingegeben werden (C 2008-437). Diese systematischen Überprüfungen haben in erster Linie das Ziel, die Qualität der Arbeit des HABM insgesamt zu verbessern. Die Prüfungsergebnisse werden jedoch auch dazu verwendet, um die Qualität der Arbeit jedes einzelnen Prüfers zu bewerten und der Entscheidungsebene Informationen im Hinblick auf Maßnahmen an die Hand zu geben, die den einzelnen Prüfer betreffen könnten, wie Leistungsbewertung, Beförderung, Vertragsverlängerung, Disziplinarmaßnahmen oder Fortbildung.

In seiner Stellungnahme hat der EDSB empfohlen, eine klare, förmliche behördeninterne Entscheidung anzunehmen, um die Verarbeitung auf eine solidere Rechtsgrundlage zu stellen und dafür zu sorgen, dass die Bediensteten die dringend benötigte Klarheit und Sicherheit erhalten. In dieser Entscheidung sollte das System der nachträglichen *ex-ante* Qualitätsprüfungen und insbesondere das beabsichtigte Ziel klar beschrieben werden; zudem sollten angemessene Datenschutzgarantien festgelegt werden.

Der EDSB hat ferner betont, dass alles darangesetzt werden sollte, um die sachliche Richtigkeit, Zuverlässigkeit und Kohärenz der Daten zu verbessern. In jedem Fall sollten bei Entscheidungen die in der Datenbank gespeicherten Daten nur im Verbund mit anderen Faktoren berücksichtigt werden. Bei der Verwendung von Daten aus der Datenbank für Zwecke, die einzelne Bedienstete betreffen könnten, müssten überdies die jeweiligen Bediensteten gehört werden und Gelegenheit erhalten, ihren Standpunkt vorzutragen.

Sicherheitsermittlungen

Der EDSB hat eine Stellungnahme zu den Sicherheitsermittlungen der Europäischen Kommission abgegeben (2007-736). Die Abteilung für interne Untersuchungen der Direktion Sicherheit ist befugt, zur Abwehr strafbarer oder rechtswidriger Handlungen (dies betrifft die von der Kommission genutzten Gebäude sowie Personen, die darin arbeiten oder Zutritt zu ihnen haben) sowie zur Abwehr aller anderen Handlungen zum Schaden des Organs

bestimmte Maßnahmen zu ergreifen. Hierzu zählen u. a. die Speicherung von Beweiselementen, Durchsuchungen zur Beschaffung solcher Elemente und die Anhörung der Beschwerdeführer, Zeugen oder gegebenenfalls der für die Handlungen verantwortlichen Personen.

Der EDSB hat die Verarbeitung der Daten im Rahmen von Sicherheitsermittlungen untersucht und den zuständigen Dienst aufgefordert, diese Maßnahmen auf ihre Verhältnismäßigkeit hin zu prüfen. Dabei müssten die Nachforschungen in einem angemessenen Verhältnis sowohl zum allgemeinen Zweck der Verarbeitung als auch zum Zweck des speziellen Verarbeitungsvorgangs stehen. Der EDSB hat zudem hervorgehoben, dass angemessene Datenschutzgarantien erforderlich sind, und empfohlen, ein spezielles Protokoll anzunehmen, das bei Durchsuchungen im Zusammenhang mit Straftaten beachtet werden muss. Was die Übermittlung von Daten an Drittländer und internationale Organisationen betrifft, so hat sich der EDSB dafür ausgesprochen, das in den Fällen, in denen sich die Übermittlung nur mit Artikel 9 Absatz 7 rechtfertigen lässt, ein Register angelegt wird, das Informationen insbesondere über den Zweck der Übermittlung, die betroffenen Personen, das Auskunftsrecht, die Rechtsgrundlage und die Rechtmäßigkeit der Übermittlung, den Empfänger der Daten sowie einen Hinweis, wie lange die Daten vom Empfänger aufbewahrt werden, enthält.

Der EDSB hat überdies betont, dass das Recht auf Zugang zu personenbezogenen Daten grundsätzlich Geltung haben muss und Ausnahmen hiervon daher restriktiv anzuwenden sind. Vor diesem Hintergrund hat er festgestellt, dass Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung herangezogen werden könnte, um die Interessen der Hinweisgeber zu schützen.

Verfahren zum Schutz vor Belästigung

Der EDSB hat eine Stellungnahme zu dem informellen Verfahren der Europäischen Kommission zum Schutz vor sexueller Belästigung und Mobbing abgegeben (2008-062).

Er hat insbesondere hervorgehoben, dass das Auskunftsrecht und das Recht auf Berichtigung nach Artikel 13 und 14 der Verordnung auch für die persönlichen Aufzeichnungen der Vertrauensperson gelten sollte. Er empfahl des Weiteren, das Recht auf Einsicht in die Akten über eine angebliche Belästigung auch auf Dritte anzuwenden, sofern die betreffenden Akten Angaben zu ihrer Person enthalten. Dies könne bei Personen der Fall sein, die als Beschuldigte oder Zeugen gelten. Die Informationen in diesen Akten könnten von der betroffenen Person direkt oder indirekt (etwa

über den EDSB) eingesehen werden. Dieses Zugangsrecht kann auf Grundlage von Artikel 20 der Verordnung eingeschränkt werden, insbesondere um die Rechte anderer Personen zu schützen oder wenn der Zugang die laufenden Ermittlungen beeinträchtigen könnte.

Koordinierung von Fällen durch OLAF

Der EDSB hat eine Stellungnahme zu der von OLAF bei der Eröffnung eines Koordinierungsfalls durchgeführten Verarbeitung von personenbezogenen Daten abgegeben (2007-699). Dabei geht es um Fälle, in denen OLAF auch selbst externe Ermittlungen durchführen könnte, aber die Aufgabe hat, zu den Ermittlungen anderer nationaler oder gemeinschaftlicher Dienste beizutragen, indem es u.a. die Beschaffung und den Austausch von Informationen erleichtert und die operative Zusammenarbeit dieser Dienste sicherstellt. Die Ermittlungen selbst werden im Wesentlichen von anderen Behörden durchgeführt. Aufgabe von OLAF ist es u.a., Kontakte herzustellen und die zuständigen Stellen zur Zusammenarbeit zu bewegen. Zu den personenbezogenen Daten, die OLAF in diesen Fällen verarbeitet, gehören Angaben zur Identität, beruflichen Tätigkeit sowie zu Aktivitäten, die mit dem Sachverhalt, der Gegenstand der Koordinierung ist, im Zusammenhang stehen.

Der EDSB hat in seiner Stellungnahme OLAF aufgefordert, dafür zu Sorge zu tragen, dass Personen, deren Daten das Amt im Rahmen von Koordinierungsfällen verarbeitet, hiervon unterrichtet werden. Dies könne in Form einer Mitteilung der zuständigen nationalen Behörden geschehen, die in ihre Datenschutzerklärung einen Absatz aufnehmen müssten, in dem die betroffenen Personen darauf hingewiesen werden, dass ihre persönlichen Daten zu Koordinierungszwecken an OLAF weitergeleitet werden können. Auf diese Weise würden die betroffenen Personen bereits von den zuständigen nationalen Behörden darüber informiert, dass ihre persönlichen Daten an OLAF weitergeleitet werden, und es wäre nicht mehr nötig, dass OLAF dies noch einmal tut. Der EDSB schlug zudem vor, die Datenschutzerklärung an einigen Stellen zu ändern, und forderte OLAF auf, eine vorläufige Prüfung der Frage vorzunehmen, ob die Aufbewahrungsfrist in Anbetracht des Zwecks dieser Aufbewahrung wirklich 20 Jahre betragen muss.

Genehmigung von Zeugenaussagen vor Gericht

Der EDSB hat das Verfahren, das von der Europäischen Kommission eingeführt wurde, um den Bestimmungen des Statuts über die Genehmigung von Zeugenaussagen vor Gericht Geltung zu verschaffen, einer Vorabkontrolle

unterzogen. Artikel 19 des Statuts besagt: „Der Beamte darf die ihm bei seiner amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen nicht ohne Zustimmung seiner Anstellungsbehörde vor Gericht vorbringen oder über sie aussagen. Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn die Interessen der Gemeinschaften es erfordern und die Versagung für den Beamten keine strafrechtlichen Folgen haben kann. Diese Verpflichtung besteht für den Beamten auch nach seinem Ausscheiden aus dem Dienst.“

In seiner Stellungnahme hat der EDSB Empfehlungen im Hinblick auf das Recht auf Verteidigung abgegeben; so hat er insbesondere betont, dass der Beamte zur Stellungnahme aufgefordert werden muss, bevor die Anstellungsbehörde eine Entscheidung trifft, sofern dieses Recht nicht gemäß Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 eingeschränkt werden kann.

2.3.5. Hauptthemen der echten Vorabkontrollen

Der Europäische Datenschutzbeauftragte sollte normalerweise seine Stellungnahme vor Beginn einer Verarbeitung abgeben, damit die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen von Anfang an gewährleistet sind. Dies ist der Zweck des Artikels 27 der Verordnung Nr. 45/2001. Im Jahr 2008 wurden dem EDSB *ex post* neben den Fällen der nachträglichen Vorabkontrolle 18 Fälle für die Zwecke ⁽⁸⁾ der echten Vorabkontrolle gemeldet. Dieser gab daraufhin 16 Stellungnahmen ab (siehe Abschnitt 2.3.3).

Auswahlverfahren

Der EDSB erhielt von der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) eine Meldung zur Vorabkontrolle, bei der es um die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen des Verfahrens für die Auswahl der Mitglieder des wissenschaftlichen Ausschusses der Agentur ging. Eine weitere Meldung von Seiten des Europäischen Parlaments betraf die Verarbeitung von personenbezogenen Daten auf der nachfolgenden Stufe dieses Auswahlverfahrens im EP-Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE).

Da beide Meldungen dasselbe Auswahlverfahren betrafen, gab der EDSB nur eine Stellungnahme ab, die das gesamte Auswahlverfahren abdeckt (2008-179 und 2008-202).

Aufgrund seiner Analyse sah er sich zunächst veranlasst, Empfehlungen in Bezug auf die Unterrichtung der betroffenen Personen abzugeben. Den Bewerbern war nämlich auch nach Einleitung des Verfahrens immer noch nicht mitgeteilt worden, dass die Daten, die sie im Rahmen des Auswahlverfahrens vorgelegt hatten (Lebenslauf, Bewerbungsschreiben usw.) veröffentlicht werden, da auch die Sitzungen des LIBE-Ausschusses öffentlich sind. Nach Artikel 12 der Verordnung hat diese Unterrichtung zum Zeitpunkt der Erhebung der Daten zu erfolgen oder spätestens dann, wenn die Daten erstmals an Dritte weitergegeben werden. Da diese Information im Aufruf zur Interessenbekundung fehlte, hat der EDSB Folgendes empfohlen:

- Die FRA sollte alle Bewerber auf der Auswahlliste, bevor sie deren Daten an den LIBE-Ausschuss weitergibt, darüber informieren, dass die von ihnen vorgelegten Daten veröffentlicht werden, weil die Sitzungen des Europäischen Parlaments öffentlich sind, und dass sie das Recht haben, gegen die Veröffentlichung ihrer Daten Einspruch zu erheben.
- Die FRA sollte die Bewerber auf der Auswahlliste darüber informieren, wie sie ihr Auskunftsrecht geltend machen können und dass sie das Recht haben, sich an den EDSB zu wenden.

Der EDSB empfahl ferner, diese Informationen auf die Website der Agentur zu stellen, so dass sie auch für die Bewerber, die nicht in die Auswahlliste aufgenommen wurden, zugänglich sind. Er sprach sich überdies dafür aus, die Informationen über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten mindestens bis zum Abschluss des Auswahlverfahrens auf der FRA-Website zu belassen.

Der EDSB hat außerdem die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Verfahrens zur Auswahl des EDSB und seines Stellvertreters einer Vorabkontrolle unterzogen. ⁽⁹⁾ Hierzu wurden zwei Stellungnahmen abgegeben; die eine betraf das Verfahren der Europäischen Kommission zur Aufstellung der Liste der in Frage kommenden Bewerber, die dem Rat und dem Europäischen Parlament zugeleitet wird (2008-222), und die andere das anschließende Verfahren im Rat und im Parlament (2008-280 und 2008-292).

⁽⁸⁾ D.h. Fälle, die noch nicht durchgeführte Verarbeitungen betreffen.

⁽⁹⁾ Unter der Verantwortung des stellvertretenden Europäischen Datenschutzbeauftragten, der nicht am Auswahlverfahren beteiligt war.

Was die erste Stufe des Verfahrens betrifft, so betonte der EDSB, dass bei jeder Stufe des Verfahrens die Empfänger der Daten darauf hingewiesen werden müssten, dass sie die Daten nur für die Zwecke der Auswahl der für das Amt des EDSB und seines Stellvertreters in Frage kommenden Bewerber verarbeiten dürfen. Der EDSB stellte ferner fest, dass die CV-Online-Anwendung verwendet wurde, die bei Beschäftigten der EU-Organe die Personalnummer abfragt. Da CV-Online ein IT-Standardtool ist, das von der Kommission bei allen Auswahlverfahren für externe wie auch für interne Führungskräfte verwendet wird, und die Personalnummer in manchen Fällen bei den anderen Verfahren in der Auswahlphase erforderlich sein könnte, hat der EDSB der Kommission empfohlen, in den Hinweisen für die Bewerber deutlich hervorzuheben, dass die Angabe der Personalnummer im CV-Online-Formular rein fakultativ ist und die Bewerber dieses Feld nicht auszufüllen brauchen. Er hat zudem nachdrücklich betont, dass die Bewerber darüber informiert werden müssen, dass ihre Daten veröffentlicht werden, da die Sitzungen des LIBE-Ausschusses öffentlich sind.

Zur nachfolgenden Stufe des Verfahrens im Europäischen Parlament und im Rat hat sich der EDSB in einer separaten Stellungnahme geäußert. Darin hat er hervorgehoben, dass die in die Auswahlliste aufgenommenen Bewerber von beiden Organen in angemessenem Umfang über die Verarbeitung ihrer persönlichen Daten unterrichtet werden müssen.

Pilotprojekt zur individuellen Erfassung der Mitarbeiterproduktivität

Dem EDSB wurde ein Pilotprojekt des Rates zur individuellen Erfassung der Mitarbeiterproduktivität für die Zwecke der Vorabkontrolle gemeldet (2008-436). Das geplante Tool soll den Referatsleitern und den einzelnen Mitarbeitern des Sprachendienstes individuelle Leistungsindikatoren an die Hand geben; es ermöglicht dem Bediensteten, seine eigene Produktion nachzuvollziehen, und dem betreffenden Referatsleiter, die Produktion jedes einzelnen Mitglieds sowie die Produktion aller Mitglieder seines Referats in einem einzigen einfachen Schritt abzurufen.

Die Verarbeitung war zum einen zur Vorabkontrolle gemeldet worden, weil die Ergebnisse des Pilotprojekts von dem

Referatsleiter zur Bewertung der Produktion der Bediensteten herangezogen werden sollen, und zwar insbesondere in der Beurteilungsrunde, und die Datenverarbeitung daher zur Bewertung der Leistung der Bediensteten dienen soll (Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung). Zum anderen wird bei der Verarbeitung eine in den nationalen oder gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften nicht vorgesehene Verknüpfung von zwei Datenbanken hergestellt (Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe c).

Der EDSB nahm diese Gelegenheit wahr, um den Rat an das übliche Vorgehen bei Pilotprojekten zu erinnern. Grundsätzlich darf das Projekt nicht beginnen, bevor die Empfehlungen, die der EDSB in seiner Stellungnahme abgegeben hat, umgesetzt sind. Ferner folgt bei Beendigung des Pilotprojekts nicht automatisch die uneingeschränkte Übernahme des Systems, so dass dieses ohne weiteres eingeführt werden könnte. Zuvor müssen nämlich erst die Ergebnisse der Pilotphase analysiert werden. Die Ergebnisse des Pilotprojekts müssen dem EDSB vor dem Start des allgemeinen Projekts übermittelt werden; dieser muss zudem von allen Änderungen, die an dem allgemeinen System vorgenommen werden und sich voraussichtlich auf die Verarbeitung der personenbezogenen Daten auswirken, unterrichtet werden. Der EDSB prüft dann die Ergebnisse des Pilotprojekts und sämtliche Auswirkungen auf den Datenschutz, bevor das allgemeine System eingeführt werden kann. In seinen Empfehlungen unterstrich der EDSB, dass – falls das Pilotprojekt nach seiner Beendigung in ein reguläres Projekt umgewandelt werden sollte – ein rechtskräftiger Beschluss oder ein Rechtsakt angenommen werden müsste, der eine besondere Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten bietet.

Flexitime (Gleitzeiterfassung)

Auch in einer weiteren Stellungnahme, die die Verknüpfung zwischen dem Flexitime-System und dem PersonaGrata-System (Personalverwaltungssystem) des Rates betraf (2008-324), stützte sich der EDSB auf Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 45/2001. PersonaGrata ist ein Verwaltungstool für die Arbeitsorganisation im Sprachendienst des Rates. Die Schnittstelle dient dazu, Daten aus dem Flexitime-System in die PersonaGrata-Datenbank

zu importieren, wodurch die doppelte Erfassung von als gleichwertig erachteten Daten in beiden Datenbanken vermieden wird.

Der EDSB vertrat die Ansicht, dass die erfassten Daten nicht gleichwertig seien, da es hier um eine für ein Gleitzeitsystem spezifische Datenkategorie gehe. Überdies sei die Anzahl der Einträge über Fehlzeiten im Flexitime-System höher als im PersonaGrata-System. Deshalb erschienen die Fehlzeiten im PersonaGrata-System nicht nach unterschiedlichen Gründen für die Abwesenheit aufgeschlüsselt. Die Erfassung gleichwertiger Daten in beiden Systemen könne dazu beitragen, dass der Grundsatz der Datenqualität beachtet wird.

Der EDSB hat ferner eine Stellungnahme zu Verarbeitungen im Rahmen der speziellen Gleitzeitregelung für die GD Unternehmen und Industrie der Europäischen Kommission⁽¹⁰⁾ abgegeben (2008-111). Dabei wollte die GD Unternehmen und Industrie eine Tasterschnittstelle auf den PCs der Bediensteten installieren, um Daten über die Anwesenheit zu erheben.

In seiner Analyse gelangte der EDSB zu der Einschätzung, dass der Zweck der von der GD Unternehmen und Industrie gemeldeten Verarbeitung nicht ganz dem Zweck der Gleitzeitregelung entspricht, wie er sich aus der Analyse des Zeitmanagementsystems (TIM) der Europäischen Kommission ergibt. Im gemeldeten Fall könnten nämlich die Daten vom Referatsleiter vorübergehend aufbewahrt werden, was zu einer im TIM nicht vorgesehenen Bewertung führen könne. Der EDSB sprach sich deshalb gegen die Versendung von E-Mails an eine funktionsbezogene Mailbox der Referatsleiter aus. Gleichwohl räumte er ein, dass die Idee einer benutzerfreundlichen Schnittstelle für die Eingabe eines Zeitstempels im Zeitmanagementsystem, ohne dass die grafische Benutzeroberfläche von Sysper2-TIM benutzt werden muss, zu begrüßen sei.

Elektronische Überwachung (e-Monitoring)

Was die Überwachung der Internetnutzung durch die Bediensteten der EU-Organe und Einrichtungen betrifft, so hat der EDSB betont, dass er einen präventiven Ansatz gegen den Missbrauch des Internets einem repressiven

⁽¹⁰⁾ Das Zeitmanagementsystem (TIM) der Europäischen Kommission, das Flexitime in das Personalverwaltungstool (Sysper 2) integriert, wurde bereits einer Vorabkontrolle unterzogen (2007-063).



Eine verdeckte Überwachung, bei der die Nutzer nicht wissen, dass ihre Internetnutzung überwacht wird, ist nicht zulässig.

Vorgehen vorzieht und zudem darauf zu achten ist, dass die eingesetzten Mitteln verhältnismäßig sind (2008-284).

Insbesondere sei es unnötig und übertrieben, ohne einen hinreichenden Verdacht sämtliche Internetbesuche aller Benutzer zu überwachen. Der EDSB empfahl, zur Aufdeckung von Missbrauch Indikatoren (Umfang der heruntergeladenen Daten, mit Surfen verbrachte Zeit, hohe Anzahl fehlgeschlagener Aufrufe blockierter Internetseiten usw.) zu verwenden, anstatt die Internetbesuche zu überwachen. Allerdings könne es in einigen speziellen Fällen erforderlich sein, dass das Organ die Internetbesuche bestimmter Personen überwache. Dies sei der Fall, wenn ein hinreichender Verdacht vorliegt, dass ein Benutzer Verhaltensweisen an den Tag legt, die dem Organ schaden (indem er z.B. kinderpornografisches Material herunterlädt), oder wenn die Länge der Internetbesuche auf einen versuchten Internet-Angriff hindeutet.

Videoüberwachung

Der EDSB hat eine Stellungnahme zum Videoüberwachungssystem abgegeben, das das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) aus Sicherheitsgründen in seinen Räumlichkeiten in Brüssel betreibt (2007-634). Es war das erste Mal, dass er zu einem Fall der Videoüberwachung Stellung nahm. Näheres hierzu siehe Abschnitt 2.7.2.

Identitäts- und Zugangskontrolle

Der EDSB hat eine Stellungnahme zu den Identitäts- und Zugangskontrollen bei

OLAF abgegeben (2007-635). Diese sind Teil der Sicherheitsinfrastruktur, mit der die Räumlichkeiten und Informations- und Technologiesysteme von OLAF geschützt werden. Das System dient dazu, die Identität von Personen, die das Gebäude von OLAF außerhalb der Arbeitszeiten und die besonderen Sicherheitszonen betreten oder verlassen, zu kontrollieren und ihnen den Zugang zu gestatten oder zu verwehren. Hierfür verwendet OLAF eine Chipkarte und die Fingerabdruckererkennung. Die biometrischen Daten sind nur auf der Chipkarte gespeichert, die nicht für andere Zwecke verwendet werden kann.

In Zusammenhang mit der Zugangskontrolle bei OLAF legte der EDSB den Grundsatz „Kenntnis nur, wenn nötig“ dahin gehend aus, dass nur die Personen, die einen besonderen Zugang brauchen, im System registriert werden dürfen und daher nur die Fingerabdrücke dieser Personen erfasst werden sollten. Er empfahl deswegen, dass OLAF die Liste der Personen, die ihre Fingerabdrücke erfassen lassen müssen, daraufhin überprüft, ob sie wirklich das OLAF-Gebäude außerhalb der normalen Bürozeiten betreten oder Zugang zu den internen Sicherheitszonen haben oder unbewachte Zugänge – wie Treppen – zu den gesicherten Räumen von OLAF benutzen müssen, und gegebenenfalls eine Verkleinerung dieses Personenkreises ins Auge fasst.

OLAF wollte die gespeicherten Daten (oder Zugangskontrolldaten) höchstens ein Jahr lang für Ermittlungen bei Verstößen gegen die Sicherheitsvorschriften aufbewahren. Der EDSB räumte zwar ein, dass es möglicherweise erforderlich ist, ein Protokoll der Datenregistrierung lange genug aufzubewahren, um den genauen Hergang bei Verstößen gegen die Sicherheitsvorschriften genau rekonstruieren zu können, und dass es im Falle von OLAF vielleicht nicht praktisch ist, die Daten nur sehr kurz aufzubewahren. OLAF sollte jedoch ein Verfahren für die Aufdeckung und Abstellung von Sicherheitsverstößen entwickeln, das gewährleistet, dass solche Verstöße so schnell wie möglich nach ihrem Eintreten entdeckt und gemeldet werden. OLAF sollte ferner die festgelegte Aufbewahrungsfrist überdenken und anhand der Statistiken über Verstöße prüfen, ob diese nicht verkürzt werden muss.

Der EDSB äußerte sich auch zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten, mit der OLAF sicherstellen will, dass nur befugte Personen Zugang zu seinen wichtigsten informationstechnologischen Systemen (IT-Systemen) haben und dass bei Verstößen gegen die Sicherheitsvorschriften Ermittlungen durchgeführt

werden können (Core Business Information System – CBIS) (2008-223). Die Identifizierung erfolgt beim CBIS auf Grundlage von digitalen Zertifikaten und Fingerabdrücken. Die Zertifikate sind auf den persönlichen OLAF-Ausweiskarten (Chipkarten) der Nutzer gespeichert und durch ein biometrisches Authentifizierungssystem geschützt, das nach dem Match-on-Card-Prinzip funktioniert. Auf der OLAF-Chipkarte jedes Nutzers ist ein Datensatz (Template) von drei Fingerabdrücken gespeichert; die Chipkarte fungiert dabei als Kontaktschnittstelle des CBIS-IT-Authentifizierungssystems.

In seiner Stellungnahme ist der EDSB insbesondere der Frage nachgegangen, ob der Grundsatz der Datenqualität beachtet wird. Hierfür erörterte er ausführlich die Einführung von Ausweichverfahren für den Fall, dass die Registrierung scheitert. Bei der von OLAF vorgeschlagenen Lösung bestehe zwar kaum die Gefahr eines Registrierungsfehlers, doch könne es immer noch vorkommen, dass eine Registrierung nicht möglich ist, und wenn dies vorkomme, sei es diskriminierend. Der EDSB schlug vor, das OLAF eine praktikable Alternativlösung für den Fall entwickelt, dass ein ständiger Registrierungsfehler auftritt. Er prüfte überdies, wie die Falschrückweisungsrate definiert ist, und empfahl OLAF, eine genaue Falschrückweisungsrate festzulegen, die seiner Sicherheitspolitik entspricht.

2.3.6. Konsultationen über die Notwendigkeit einer Vorabkontrolle

Die Zahl der Konsultationen über die Notwendigkeit einer Vorabkontrolle durch den EDSB blieb im Jahr 2008 stabil. Es fanden – genau wie im Vorjahr – 20 Konsultationen statt.

In folgenden Fällen wurde festgestellt, dass eine Vorabkontrolle erfolgen muss:

- Einstellung von Bediensteten auf Zeit,
- Veröffentlichung von Beförderungspunkten,
- Verkehrsverstöße,
- biometrische Daten und Zugangskontrolle.

Einige Verarbeitungen, bei denen der EDSB bestätigt hat, dass eine Vorabkontrolle erforderlich ist, sind ihm noch nicht förmlich gemeldet worden.

Es wurde für erforderlich gehalten, die Verarbeitung von Daten über Verkehrsverstöße beim Rat einer Vorabkontrolle zu unterwerfen, da sie sich auch auf Daten über strafrechtliche Verurteilungen oder mutmaßliche Straftaten erstreckt.

Was die Verarbeitungen im Zusammenhang mit biometrischen Daten und Zugangskontrollen

betrifft, so wurde eine Vorabkontrolle für notwendig befunden, sobald biometrische Abgleichsysteme eingesetzt werden. Diese Systeme bergen nämlich besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen. Ausschlaggebend für die Einschätzung des EDSB war dabei hauptsächlich die Art der biometrischen Daten, die aufgrund einiger für sie typischer Merkmale hochsensibel sind. So ändern biometrische Daten beispielsweise unwiderruflich die Beziehung zwischen Körper und Identität insofern, als sie die Merkmale des menschlichen Körpers „maschinenlesbar“ machen und damit ihre weitere Nutzung ermöglichen. Abgesehen von der Tatsache, dass es sich um hochsensible Daten handelt, stellte der EDSB fest, dass die Verknüpfungsmöglichkeiten und die technische Entwicklung für die betroffenen Personen zu unerwarteten und/oder unerwünschten Ergebnissen führen können.

Was die Verarbeitung der Ermittlungen des behördlichen Datenschutzbeauftragten beim Gerichtshof anbelangt, so wurde eine Vorabkontrolle für nicht erforderlich erachtet. Die Verarbeitung diente nämlich nicht der Beurteilung des Verhaltens oder der Verantwortlichkeit einer Person. Außerdem stützt sich der behördliche Datenschutzbeauftragte bei seiner Beurteilung, ob ein Verstoß gegen die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 vorliegt, nicht allein auf die Daten über Verdächtigungen, Straftaten und strafrechtliche Verurteilungen. Die Tatsache, dass Daten über Verdächtigungen, Straftaten und strafrechtliche Verurteilungen gelegentlich auftauchen, ändert nichts am Zweck des Verarbeitungsvorgangs.

In einem Fall, bei dem es um den Zugang zu vertraulichen Dokumenten ging, wurde eine Vorabkontrolle nicht für notwendig befunden, da der Verarbeitungsvorgang von seiner Art und seinem Zweck her nicht unter Artikel 27 der Verordnung fällt. Auch wenn nämlich in den vertraulichen Dokumenten Daten über die Gesundheit, Verdächtigungen, Straftaten, strafrechtliche Verurteilungen oder Sicherheitsmaßnahmen zu finden sein mögen, dient der Verarbeitungsvorgang nicht dazu, diese Daten zu verarbeiten, sondern nur die Personen zu registrieren, die Zugang zu den Dokumenten haben.

2.3.7. Meldungen, denen keine Vorabkontrolle folgte oder die zurückgezogen wurden

Der EDSB hat 2008 auch 12 Fälle bearbeitet, in denen eine Vorabkontrolle für nicht erforderlich gehalten wurde (9,91 % der dem EDSB

vorgelegten Fälle). Dieser Entscheidung ging jeweils eine sorgfältige Prüfung der Meldung voraus. Allerdings sah sich der EDSB nach der Prüfung zu einigen Empfehlungen veranlasst. Zwei dieser Fälle betrafen die Telekommunikation, zwei die Zugangskontrolle, sieben ⁽¹¹⁾ die Personalverwaltung und ein Fall andere Bereiche wie das Aufzeichnungssystem ARES und *die gemeinsame Nomenklatur* (Nomcom).

Bei einem der sieben die Personalverwaltung betreffenden Fälle ging es um Zeitmanagement ⁽¹²⁾. Eine Vorabkontrolle wurde hier nicht für erforderlich gehalten, da die Meldung mit der Referenzmeldung zu Flexitime ⁽¹³⁾ zusammenhing und es keine wesentlichen Änderungen beim Verarbeitungsvorgang selbst gab. Der EDSB gab jedoch einige Empfehlungen zur Aufbewahrungsfrist ab.

Was die Zugangskontrolle betrifft, so wurde eine ⁽¹⁴⁾ der diesbezüglichen Meldungen gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (besondere Risiken bei der Verarbeitung von Daten, die Sicherungsmaßnahmen betreffen) übermittelt. Der EDSB hat den Begriff „Sicherungsmaßnahmen“ in Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a in der Weise ausgelegt, dass er nicht den physischen Schutz der Gebäude und des Personals bezeichnet, sondern die Maßnahmen, die im Rahmen von strafrechtlichen (und verwaltungsrechtlichen) Verfahren gegenüber einzelnen Personen ergriffen werden (FR „mesures de sûreté“).

Der EDSB hat auch geprüft, ob andere Aspekte der Verarbeitung eine Vorabkontrolle erforderlich machen. In dieser Hinsicht ist der Einsatz der Funkfrequenzkennzeichnung (RFID) ein wichtiger Aspekt. Nach Einschätzung des EDSB birgt der Einsatz der RFID ohne weitere zusätzliche Hilfsmittel keine besonderen Risiken im Sinne des Artikels 27 Absatz 1. Gleichwohl seien die bewährten Vorgehensweisen zu empfehlen, um die Achtung der Privatsphäre und den Datenschutz zu gewährleisten. Allerdings sprach der EDSB Empfehlungen in Bezug auf den genauen Zweck

⁽¹¹⁾ EBDD - Juristische Person und Bankleitzahl (2008-168), FRA - Verarbeitungen im Zusammenhang mit Lohn- und Gehaltszahlungen (2008-396), HABM - Beurteilungsverfahren (2008-415, aktualisierte Meldung), Personalverwaltung der Kommission am ITU der GFS Karlsruhe (2008-151, die Datenbank wird für recht unterschiedliche Verarbeitungen genutzt, die in der Meldung nicht hinreichend genau beschrieben wurden), Kommission - GFS Karlsruhe - ZEUS Flexitime (2008-486), CEDEFOP - Personalakten (2008-197) und Europäischer Bürgerbeauftragter - Superviseo (2008-052, Tool, das nicht der Bewertung dient).

⁽¹²⁾ Kommission - GFS Karlsruhe - ZEUS Flexitime (2008-486).

⁽¹³⁾ Kommission - Zeitmanagementsystem (TIM) Sysper 2 (2007-063).

⁽¹⁴⁾ Was die Zugangskontrolle betrifft, so wurde eine

der Verarbeitung, die Beschreibung der internen Zugangskontrolle, die Information der betroffenen Personen, die Aufbewahrungsfrist und die technischen Sicherheitsvorkehrungen aus.

Von den insgesamt zehn zurückgezogenen Meldungen ist ein Fall der Europäischen Investitionsbank (EIB) hervorzuheben, der „politisch exponierte Personen“ betraf (2007-543). Dem EDSB war ursprünglich ein Verfahren für „politisch exponierte Personen“, das bei der EIB gemäß der Richtlinie 2005/60/EG zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung eingeführt worden war, für die Zwecke der Vorabkontrolle gemeldet worden. Diese Meldung wurde anschließend wieder zurückgezogen, da die ursprünglich geplante manuelle Datensammlung für politisch exponierte Personen voraussichtlich nicht mehr erstellt wird. Inzwischen werden alternative Überwachungsinstrumente in Erwägung gezogen, die dem EDSB zu gegebener Zeit zur Vorabkontrolle gemeldet werden sollen.

Bis zur Einführung anderer Überwachungsinstrumente finden laufend Überprüfungen durch den Leiter der Compliance-Stelle statt, um die Einhaltung der Richtlinie 2005/60/EG zu gewährleisten. Daher hat der EDSB gewisse Empfehlungen ausgesprochen, insbesondere zu den Aufbewahrungsfristen und zur Unterrichtung der betroffenen Personen.

Die EIB hat eine Aufbewahrungsfrist von 15 Jahren eingeführt, um – abgesehen von den allgemeinen Verjährungsfristen für zivilrechtliche Klagen – den Zugangersuchen Rechnung zu tragen, die Behörden aus aller Welt im Zusammenhang mit Terrorismus und anderen schwerwiegenden Straftaten gemäß der Richtlinie stellen könnten. Der EDSB hat die EIB aufgefordert, die Aufbewahrungsfrist von 15 Jahren vor dem Hintergrund der tatsächlich eingegangenen Auskunftsersuchen nationaler Behörden erneut zu prüfen.

Was die Verpflichtung zur Unterrichtung der betroffenen Personen gemäß den Artikeln 11 und 12 der Verordnung betrifft, so hat der EDSB eingeräumt, dass es in manchen Fällen die Wirksamkeit der Maßnahmen, die die EIB gemäß der Richtlinie zur Verhinderung der Geldwäsche ergreift, ernsthaft beeinträchtigen und zunichte machen könnte, wenn jede politisch exponierte Person unterrichtet würde. Daher könnten die in Artikel 20 Absatz 1 Buchstaben a, b und c vorgesehenen Ausnahmen von der Informationspflicht angewandt werden. In Anbetracht der Tatsache, dass die EIB in vielen Fällen keine direkten

oder vertraglichen Beziehungen zu den betroffenen Personen unterhält, könnte überdies die Ausnahme nach Artikel 12 Absatz 2 herangezogen werden. Der EDSB erklärte sich bereit, als Alternative zur individuellen Unterrichtung zu akzeptieren, dass ein allgemeiner Hinweis über die Datenverarbeitungsverfahren bei politisch exponierten Personen auf der EIB-Website und in den EIB-Unterlagen veröffentlicht wird.

2.3.8. Folgemaßnahmen nach Stellungnahmen im Rahmen der Vorabkontrolle

Gibt der EDSB eine Stellungnahme zu einem ihm zur Vorabkontrolle vorgelegten Fall ab, so enthält diese in der Regel eine Reihe von Empfehlungen, die berücksichtigt werden müssen, damit die Verarbeitung mit der Verordnung im Einklang steht. Empfehlungen werden auch abgegeben, wenn ein Fall daraufhin geprüft wird, ob eine Vorabkontrolle erforderlich ist, und es sich zeigt, dass bei einigen kritischen Aspekten Korrekturen vorgenommen werden sollten. Kommt der für die Verarbeitung Verantwortliche diesen Empfehlungen nicht nach, kann der EDSB die ihm mit Artikel 47 der Verordnung übertragenen Befugnisse ausüben. Er kann insbesondere das betroffene Organ oder die betroffene Einrichtung der Gemeinschaft mit der Angelegenheit befassen.

Darüber hinaus kann der Europäische Datenschutzbeauftragte anordnen, dass Anträge auf Ausübung bestimmter Rechte in Bezug auf Daten bewilligt werden (wenn derartige Anträge unter Verstoß gegen die Artikel 13 bis 19 abgelehnt wurden), oder den für die Verarbeitung Verantwortlichen warnen oder ermahnen. Er kann außerdem die Berichtigung, Sperrung, Löschung oder Vernichtung aller Daten anordnen oder die Verarbeitung vorübergehend oder endgültig verbieten. Sollten die Entscheidungen des Europäischen Datenschutzbeauftragten nicht befolgt werden, so ist er befugt, unter den im EG-Vertrag vorgesehenen Bedingungen den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften anzurufen.

In allen zur Vorabkontrolle vorgelegten Fällen wurden Empfehlungen abgegeben. Wie oben erläutert (siehe Abschnitte 2.3.4. und 2.3.5.), betreffen die meisten Empfehlungen die Unterrichtung der betroffenen Personen, Datenaufbewahrungsfristen, Zweckbeschränkungen und das Auskunftsrecht und das Recht auf Berichtigung. Die Organe und Einrichtungen sind bereit, diesen Empfehlungen zu folgen, und bisher waren keine

Durchführungsbeschlüsse nötig. Die Zeit bis zur Durchführung der Maßnahmen ist von Fall zu Fall verschieden. Der EDSB verlangt inzwischen in dem förmlichen Schreiben, das mit seinen Stellungnahmen übermittelt wird, dass die Organe und Einrichtungen ihm innerhalb von drei Monaten mitteilen, welche Maßnahmen sie zur Umsetzung seiner Empfehlungen ergriffen haben. 2008 hat der EDSB 36 Fälle abgeschlossen; dies entspricht annähernd der Zahl des Vorjahres. Für 2009 ist mit einer Steigerung zu rechnen, da eine Vielzahl von Folgemaßnahmen eingeleitet oder bestätigt wurden.

2.3.9. Fazit und Ausblick

Wie in den vorausgehenden Jahren waren die Vorabkontrollen, insbesondere die nachträglichen Vorabkontrollen ein sehr wichtiges Instrument zur Beaufsichtigung der Gemeinschaftsorgane und -einrichtungen.

Für das Jahr 2008 lässt sich folgendes Fazit ziehen:

- 2008 war ein arbeitsreiches Jahr, mit 105 Stellungnahmen sogar noch arbeitsreicher als 2007 (90 Stellungnahmen).
- Dies ließ sich nur bewältigen, indem die Stellungnahmen in kürzerer Zeit ausgearbeitet und erheblich weniger Verlängerungstage beantragt wurden.
- Dagegen war bei den Verlängerungstagen, die benötigt wurden, um von den für die Verarbeitung Verantwortlichen oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten Auskünfte zu erhalten, eine besorgniserregende Zunahme zu verzeichnen.
- Für die nachträgliche Vorabkontrolle der Verarbeitungen in Agenturen wurde ein neues Verfahren eingeführt, das die Meldung und die Ausarbeitung von Stellungnahmen vereinfacht, indem systematisch nach Themen vorgegangen wird.
- Einige wichtige Aspekte wurden zum ersten Mal zur Sprache gebracht; dazu gehören Identitätsmanagementdienste, Zugangskontrollen mit Iris- oder Fingerabdruckererkennung, Sicherheitsermittlungen, Überwachung der Internetnutzung des Personals, Videoüberwachung usw.

In Zukunft werden sich die Anstrengungen auf folgende Aspekte konzentrieren:

- Die großen Organe sollten ihre Meldungen in allen Bereichen, die unter Artikel 27 der Verordnung fallen, fertigstellen, und die Agenturen sollten bei der Einhaltung dieser Verpflichtung erhebliche Fortschritte erzielen.
- Die Zeit, die zur Beantwortung der Ersuchen des EDSB um zusätzliche Informationen benötigt wird, muss drastisch verkürzt werden, in erster Linie indem die Meldungen und die ihnen beigefügten Dokumente gut abgefasst werden.
- In einigen Bereichen, wie etwa die Videoüberwachung, dürfte es deutliche Fortschritte geben, da künftig die Vorabkontrollen auf Systeme beschränkt werden, die von den in den Leitlinien beschriebenen Standardverfahren abweichen (siehe Abschnitt 2.7).
- Die Befolgung der Empfehlungen wird anhand von Informationen des für die Verarbeitung Verantwortlichen (siehe Abschnitt 2.3.8) und im Wege von Inspektionen vor Ort (siehe Abschnitt 2.5) weiter überprüft.

2.4. Beschwerden

2.4.1. Einleitung

Nach Artikel 41 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 ist der Europäische Datenschutzbeauftragte „zuständig für die Überwachung und Durchsetzung der Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung und aller anderen Rechtsakte der Gemeinschaft zum Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch ein Organ oder eine Einrichtung der Gemeinschaft“. Diese Überwachung besteht zum Teil in der Bearbeitung von Beschwerden nach Artikel 46 Buchstabe a⁽¹⁵⁾.

Jede natürliche Person kann sich ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit oder ihres Aufenthaltsortes nach den Artikeln 32 und 33 der Verordnung

⁽¹⁵⁾ Artikel 46 Buchstabe a: Der Europäische Datenschutzbeauftragte „hört und prüft Beschwerden und unterrichtet die betroffene Person innerhalb einer angemessenen Frist über die Ergebnisse seiner Prüfung“.

mit einer Beschwerde an den EDSB wenden ⁽¹⁶⁾. Beschwerden können auch von den Bediensteten der europäischen Organe und Einrichtungen, auf die das Beamtenstatut Anwendung findet, nach Artikel 90 Buchstabe b des Beamtenstatuts eingereicht werden ⁽¹⁷⁾.

Beschwerden sind nur zulässig, wenn sie von einer natürlichen Person eingereicht werden und einen Verstoß gegen die Datenschutzbestimmungen betreffen, den ein Organ oder eine Einrichtung der Gemeinschaft bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen von Tätigkeiten begeht, die ganz oder teilweise in den Geltungsbereich des Gemeinschaftsrechts fallen. Eine ganze Reihe der beim EDSB eingereichten Beschwerden wurden für unzulässig erklärt, weil sie außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des EDSB lagen; darauf wird an anderer Stelle noch eingegangen.

Sobald der Europäische Datenschutzbeauftragte eine Beschwerde erhält, sendet er, ohne der Frage der Zulässigkeit des Falls vorzugreifen, eine Eingangsbestätigung an den Beschwerdeführer, es sei denn, dass ohne weitere Prüfung eindeutig ersichtlich ist, dass die Beschwerde unzulässig ist. Der EDSB ersucht außerdem den Beschwerdeführer, ihn über andere (möglicherweise anhängige) Klagen bzw. Beschwerden zu informieren, die er bei einem einzelstaatlichen Gericht, beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften oder beim Europäischen Bürgerbeauftragten eingereicht hat.

Ist die Beschwerde zulässig, leitet der EDSB die Untersuchung des Falles ein und nimmt dazu erforderlichenfalls mit dem betroffenen Organ bzw. der betroffenen Einrichtung Kontakt auf oder ersucht den Beschwerdeführer um weitere Auskünfte. Der EDSB ist befugt, von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder dem betreffenden Organ bzw. der betreffenden Einrichtung Zugang zu allen personenbezogenen Daten und zu allen für die Untersuchung erforderlichen Informationen zu verlangen. Ihm kann auch Zugang zu allen Räumlichkeiten gewährt werden, in denen ein für die Verarbeitung Verantwortlicher, ein Organ oder eine Einrichtung seine/ihre Tätigkeiten ausübt.

⁽¹⁶⁾ Gemäß Artikel 32 Absatz 2 „kann jede betroffene Person beim Europäischen Datenschutzbeauftragten eine Beschwerde einreichen, wenn sie der Ansicht ist, dass die ihr in Artikel 286 des Vertrag eingeräumten Rechte infolge der Verarbeitung von sie betreffenden personenbezogenen Daten durch ein Organ oder eine Einrichtung der Gemeinschaft verletzt wurden“. Artikel 33: „Alle bei einem Organ oder einer Einrichtung der Gemeinschaft beschäftigten Personen können beim Europäischen Datenschutzbeauftragten eine Beschwerde wegen Verletzung der Bestimmungen (...) [der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 (...)] einreichen, ohne dass der Dienstweg beschritten werden muss.“

⁽¹⁷⁾ Jede Person, auf die dieses Statut Anwendung findet, kann an den Europäischen Datenschutzbeauftragten im Rahmen seiner Zuständigkeiten einen Antrag oder eine Beschwerde gemäß Artikel 90 Absätze 1 und 2 richten.

Bei einem vermeintlichen Verstoß gegen die Bestimmungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten kann der EDSB den für die Verarbeitung Verantwortlichen mit der Angelegenheit befassen und gegebenenfalls Vorschläge zur Abstellung dieses Verstoßes und zur Verbesserung des Schutzes der Betroffenen machen. Der EDSB kann in diesem Fall

- anordnen, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche Anträge der Betroffenen auf Ausübung bestimmter Rechte bewilligt;
- den für die Verarbeitung Verantwortlichen ermahnen oder verwarnen;
- die Berichtigung, Sperrung, Löschung oder Vernichtung aller Daten anordnen;
- die Verarbeitung verbieten;
- das betroffene Organ der Gemeinschaft oder das Europäische Parlament, den Rat und die Kommission mit der Angelegenheit befassen;
- den Gerichtshof anrufen ⁽¹⁸⁾.

Sollte die Entscheidung den Erlass von Maßnahmen durch das Organ bzw. die Einrichtung beinhalten, so verfolgt der EDSB, ob das betreffende Organ bzw. die betreffende Einrichtung entsprechend tätig wird.

Im Jahr 2008 gingen 91 Beschwerden beim EDSB ein. Davon wurden nur 23 für zulässig erklärt und vom Europäischen Datenschutzbeauftragten weiter geprüft. Die übrigen Beschwerden betrafen überwiegend nicht die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft, sondern nur die Datenverarbeitung auf einzelstaatlicher Ebene.

2008 wurde für 21 der zulässigen Beschwerden eine Lösung gefunden. Auf einige dieser Beschwerden wird im Folgenden kurz eingegangen.

2.4.2. Für zulässig erklärte Beschwerden

Erhebung oder Weitergabe zu vieler Daten

Der EDSB hat eine Beschwerde von einem Bediensteten der Europäischen Kommission erhalten, bei der es darum ging, dass die Kommission die Vorlage einer vollständigen belgischen Steuererklärung des Ehegatten verlangt, um überprüfen zu können, ob Anspruch auf ergänzenden Krankenversicherungsschutz besteht (2008-370). Nach einer Überprüfung stellte der EDSB fest, dass dies unverhältnismäßig ist und nicht mit dem Grundsatz der Zweckentsprechung der Daten nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben b und c der Verordnung im Einklang steht. Seit der Untersuchung des EDSB

⁽¹⁸⁾ Siehe Artikel 47 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001.

verzichtet die Kommission auf diese Praxis und erhebt die Daten der belgischen Steuererklärung nur noch insoweit, als sie das Erwerbseinkommen betreffen; sonstige Einkommensquellen brauchen nicht offenbart zu werden.

Eine weitere Beschwerde eines Mitglieds der Personalvertretung und mehrerer Bediensteter des HABM betraf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen eines Qualitätsprüfungssystems (2008-0119). Die Beschwerdeführer ersuchten den EDSB, den Sachverhalt zu prüfen und Folgendes zu bestätigen:

- Die Verknüpfung von zwei möglichen Datenbanken zu anderen als historischen, statistischen oder wissenschaftlichen Zwecken betrifft nicht einzelne Bedienstete.
- Die erhobenen Daten entsprechen dem verfolgten Zweck und sind dafür erheblich.
- Die erhobenen Daten sind angesichts der Tatsache, dass für Beurteilungszwecke bereits zahlreiche Statistiken über die Produktivität der Prüfer zur Verfügung stehen, wirklich verhältnismäßig.
- Die erhobenen Daten sind sachlich richtig.
- Die Daten werden nur so lange aufbewahrt, wie dies erforderlich ist.

Der EDSB befand, dass die Beschwerde sowohl von Seiten des Mitglieds der Personalvertretung als auch von Seiten der Bediensteten aufgrund der Artikel 33 und 90 des Statuts zulässig war, und erklärte sich für zuständig. Er gelangte zu der Einschätzung, dass a priori kein Verstoß gegen den Grundsatz der Datenqualität oder gegen die Bestimmungen über die Datenaufbewahrung vorlag.

Das untersuchte Verfahren diene jedoch dazu, die Qualität der Arbeit der Prüfer zu bewerten und sei insbesondere Teil der Beurteilung. Deshalb komme es für eine Vorabkontrolle in Betracht. Die Vorabkontrolle sollte in der Regel vor der Einführung des Verfahrens stattfinden, auch wenn dieses sich noch in der Testphase befindet und nur für einige Monate eingeführt wird. Die Einführung des neuen Qualitätsprüfungssystems ohne eine entsprechende Meldung an den EDSB für die Zwecke der Vorabkontrolle sei somit ein Verstoß gegen die Verordnung (EG) Nr. 45/2001. Auf Grundlage seiner Befugnisse nach Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung forderte der EDSB die betreffende Einrichtung auf, die Verarbeitung der über das Qualitätsprüfungssystem erhobenen personenbezogenen Daten für die Zwecke der Vorabkontrolle nach Artikel 21 Absatz 1 zu melden.

In einem anderen Fall machte der Beschwerdeführer geltend, dass die Vor- und Nachnamen aller Bediensteten, die für die Gemeinschaftsorgane in Luxemburg arbeiten, von der Europäischen

Kommission an die Omnibusbetriebe der Stadt Luxemburg weitergegeben werden (2008-421). Dies dient der Ausgabe eines kostenlosen Fahrausweises, auf dem kein Vor- und kein Nachname, sondern nur eine Nummer verzeichnet ist. Der Beschwerdeführer brachte vor, dass dies unnötig und unverhältnismäßig sei und gegen die Datenschutzgrundsätze verstoße.

Der EDSB prüfte den Sachverhalt und stellte fest, dass die Kommission ihren Bediensteten vor der Verarbeitung in einer Mitteilung alle erforderlichen Informationen gemäß Artikel 11 und 12 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 erteilt hatte. Die betroffenen Personen hatten die Möglichkeit, der Weitergabe ihrer Vor- und Nachnamen an die Omnibusbetriebe der Stadt Luxemburg zuzustimmen oder sie abzulehnen. Folglich begründe in diesem Fall der Aspekt der Einwilligung gemäß Artikel 5 Buchstabe d der Verordnung die Rechtmäßigkeit der Weitergabe. Zudem stelle die Initiative der Kommission, kostenlose Fahrausweise für Busse auszugeben, nach Auffassung des EDSB eine Aufgabe dar, die im öffentlichen Interesse ausgeführt wird, da das Statut vorsieht, dass die Organe im Interesse des Personals soziale Maßnahmen ergreifen können. Dieser zusätzliche Aspekt könne daher die Rechtmäßigkeit der Weitergabe nach Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung begründen.

Zugang zu Daten

Eine Bedienstete des Europäischen Parlaments hat eine Beschwerde beim EDSB eingereicht, in der sie vorbrachte, dass ihr das Auskunftsrecht und das Recht auf Berichtigung ihrer medizinischen Akte von der für Krankheitsurlaub zuständigen Stelle des Parlaments verweigert worden sei (2007-681).

In seiner rechtlichen Analyse urteilte der EDSB, dass Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 nicht restriktiv auszulegen sei und dass die Beschwerdeführerin nicht nur das Recht auf Einsicht in ihre medizinische Akte habe, sondern auch das Recht, eine Abschrift oder Fotokopie ihrer eigenen medizinischen Daten zu erhalten, wobei es in Bezug auf die Anzahl der Kopien keine Beschränkung geben dürfe. Was das Recht auf Berichtigung ihrer Daten anbelangt, so hob der EDSB hervor, dass ärztliche Befunde zwar nicht berichtigt werden könnten, der Beschwerdeführerin jedoch das Recht eingeräumt werden müsse, ihre medizinische Akte auf den neuesten Stand zu bringen und ihr zu diesem Zweck weitere ärztliche Gutachten hinzuzufügen. In Bezug auf den Antrag der

Beschwerdeführerin, ihre medizinische Akte einem von ihr benannten Arzt zu übermitteln, vertrat der EDSB die Auffassung, dass die ausdrückliche Zustimmung der Beschwerdeführerin beweise, dass diese Weitergabe erforderlich sei und überdies die berechtigten Interessen der betroffenen Person nicht beeinträchtigen würde.

Die Entscheidung des EDSB in dieser Sache war von besonderem Interesse für die Gewerkschaft des Europäischen Parlaments SFIE, die den Bediensteten des Europäischen Parlaments die Empfehlungen des EDSB im Wortlaut per E-Mail mitteilte.

Eine weitere Beschwerde betraf den Vorwurf, dass die Europäische Kommission und das Europäische Amt für Personalauswahl (EPSO) gegen Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 verstoßen hätten, indem sie den Zugang zu den im Rahmen eines offenen EPSO-Auswahlverfahrens erzielten Prüfungsergebnissen verweigerten (2007-0250). Der EDSB vertrat die Auffassung, dass der Beschwerdeführer aufgrund von Artikel 13 der Verordnung das Recht habe, Einsicht in die Ergebnisse bzw. Punkte zu nehmen, die er bei den schriftlichen und mündlichen Prüfungen im Rahmen des offenen EPSO-Auswahlverfahrens erzielt habe. Dieses Recht könne gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung in gewissem Umfang eingeschränkt werden. Insbesondere müssten evtl. die Namen der anderen Bewerber in den von dem Beschwerdeführer bei Vergleichsprüfungen erzielten Ergebnissen entfernt oder geschwärzt werden; zudem müsse gegebenenfalls dafür gesorgt werden, dass die einzelnen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht identifiziert werden können. Nach der Stellungnahme des EDSB erklärte sich EPSO bereit, der betroffenen Person die verlangten Prüfungsergebnisse zu übermitteln; damit war der Fall abgeschlossen.

Von einem früheren Bediensteten der Europäischen Kommission wurde eine interessante Beschwerde eingereicht, bei der es um den Zugang zu „nichtvorhandenen“ personenbezogenen Daten ging (2008-0438). Darin brachte der Beschwerdeführer vor, dass die Kommission in einem Schreiben an ihn eine vergleichende Studie erwähnt habe, die Daten zu seiner Person enthalte. Seine Bitte um Übermittlung der Studie habe die Kommission mit der Begründung abgelehnt, dass die sog. „Studie“ niemals schriftlich festgehalten worden sei und nur auf der mündlichen Konsultation eines Sachverständigen beruhe. Nach Untersuchung des Sachverhalts gelangte der EDSB zu dem Ergebnis,

dass es keine Beweise für die Existenz der Studie gebe; daher gebe es auch keine personenbezogenen Daten, auf die zugegriffen werden könne.

Verarbeitung sensibler Daten

Der EDSB hat von einem ehemaligen Kommissionsbediensteten eine Beschwerde wegen unsachgemäßer Verarbeitung von Gesundheitsdaten im Rahmen der Verwaltung der Unfallversicherung erhalten (2007-0521). Der Beschwerdeführer vertrat die Ansicht, dass die Sonderkategorie personenbezogener Daten nach Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung an Dritte weitergegeben worden sei, ohne dass eine hinreichende Notwendigkeit im Sinne von Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b vorgelegen hätte. Die Kommission hatte nämlich Angaben zum „psychiatrischen Gutachten“ zu der betroffenen Person weitergegeben. Nach Analyse der Fakten kam der EDSB zu dem Ergebnis, dass die Kommission nicht berechtigt war, dieses Gutachten offenzulegen.

Eine weitere Beschwerde eines Kommissionsbediensteten betraf die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Sexualleben (2007-459). Der Beschwerdeführer bemängelte zudem die Weitergabe dieser Daten an Dritte. Nach Untersuchung des Falls gelangte der EDSB zu der Auffassung, dass

- die Daten des Beschwerdeführers ohne Rechtsgrundlage verarbeitet worden seien;
- der Beschwerdeführer nicht im erforderlichen Umfang über die Verarbeitung der Daten (oder über die Gründe für ihre Weitergabe) unterrichtet worden sei;
- die getroffenen Sicherheitsvorkehrungen in Anbetracht der von der Verarbeitung ausgehenden Risiken und der Art der personenbezogenen Daten nicht angemessen seien.

Überdies forderte der EDSB die zuständigen Kommissionsdienststellen auf, Maßnahmen zu ergreifen, um Verstöße gegen die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 in Zukunft zu vermeiden. Nach der Entscheidung des EDSB versprach die Kommission, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Bestimmungen der Verordnung nachzukommen.

In einer Beschwerde gegen die Europäische Kommission ging es um ein Verfahren für die Zuteilung von Parkplätzen für Bedienstete mit Behinderung (2007-611). Darin beschwerte sich ein Kommissionsbediensteter darüber, dass sensible Daten über seine Gesundheit per E-Mail ohne ersichtlichen Grund an mehrere dritte Personen übermittelt worden seien. Nach Bewertung des Sachverhalts gelangte der EDSB zu dem Ergebnis, dass es eine Rechtsgrundlage dafür gebe, die elektronische Mitteilung an die anderen Personen weiterzuleiten, damit eine Entscheidung über die

Verlängerung der Parkerlaubnis getroffen werden könne, dass jedoch die medizinischen Daten in der E-Mail bei einigen Empfängern hätten gelöscht werden müssen. Der EDSB verwies die Angelegenheit an den für die Verarbeitung Verantwortlichen und verlangte, dass die medizinischen Daten von den Empfängern, die sie zu Unrecht erhalten haben, gelöscht werden.

Eine andere Beschwerde wegen Verletzung von Datenschutzrechten bezog sich auf Maßnahmen, die auf Grundlage eines Antrags auf Sonderurlaub wegen schwerer Erkrankung des Ehegatten ergriffen worden waren (2007-602). Der Beschwerdeführer brachte vor, dass der Referatsleiter der Anstellungsbehörde (AIPN) zwei ärztliche Atteste übergeben oder zumindest gezeigt habe, was gegen Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung verstoße.

Der EDSB erklärte die Beschwerde für zulässig und konzentrierte sich in seiner Entscheidung auf die Tatsache, dass die gesundheitsbezogenen Daten unter Missachtung von Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung an die AIPN weitergegeben worden waren, ohne dass die betroffene Person darin eingewilligt hatte und ohne dass es hierfür eine Grundlage im EG-Vertrag oder in einem auf Grundlage der Verträge erlassenen Rechtsakt gab.

Die Durchführungsvorschriften für Urlaub sehen nämlich vor, dass bei einem Antrag auf Sonderurlaub von bis zu drei Tagen das ärztliche Attest grundsätzlich der für Urlaub zuständigen Dienststelle zu übermitteln ist. Die Weitergabe des ärztlichen Attests an die AIPN ist nicht vorgesehen. Die Vorschriften besagen, dass die AIPN lediglich in Fällen einer schweren chronischen Erkrankung, in denen sie eine Urlaubsverlängerung von bis zu drei Tagen gewähren kann, eingeschaltet wird. Außerdem darf das ärztliche Attest nach den Durchführungsvorschriften nur dem ärztlichen Dienst übermittelt werden, wenn die betroffene Person der Auffassung ist, dass die darin enthaltenen Angaben vertraulich sind; der für den Urlaub zuständigen Dienststelle werden dann nur die den Urlaub betreffenden Basisinformationen mitgeteilt. Diese Vorschrift schließt somit die Übermittlung vertraulicher Daten an die für den Urlaub zuständige Dienststelle ausdrücklich aus und erst recht die Übermittlung an die AIPN. Da die betreffende Einrichtung nicht über einen ärztlichen Dienst verfügt, hatte der Beschwerdeführer das ärztliche Attest dem Leiter der Dienststelle Humanressourcen übermittelt, mit der ausdrücklichen Bitte, dieses vertraulich zu behandeln. Die nachfolgende Übermittlung der Daten an die AIPN war daher durch die Durchführungsvorschriften nicht gedeckt.

Der EDSB warf auch die Frage auf, ob ihm das Verfahren für die Beantragung von Sonderurlaub

nicht zur Vorabkontrolle unterbreitet werden sollte, da es mit der Verarbeitung von gesundheitsbezogenen Daten verbunden sei.

In einem anderen Fall brachte der Beschwerdeführer vor, dass die Verarbeitung einiger Daten zu seiner Person im Rahmen des Beurteilungsverfahrens in einer Agentur gegen Artikel 10 der Verordnung verstoße (2008-124). Die Daten, die von dem beurteilenden Beamten im Rahmen der Beurteilungsrunde verarbeitet wurden, betrafen die Gesundheit des Beschwerdeführers (Fehlzeiten wegen Krankheit), die berufliche Tätigkeit des Ehegatten und die Tatsache, dass die betreffende Person aktives Mitglied der Personalvertretung war.

Was die gesundheitsbezogenen Daten betraf, so vertrat der EDSB die Auffassung, dass diese Daten insofern erheblich sind, als sie benötigt werden, um in der Beurteilung die tatsächliche Arbeitszeit berücksichtigen zu können. Die Daten über die berufliche Tätigkeit des Ehegatten seien dagegen unter dem Aspekt des Datenschutzes unerheblich. Was die Mitgliedschaft in der Personalvertretung angeht, so erklärte der EDSB, dass diese Daten nicht unter Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung fallen; darin sei nämlich ausdrücklich von Daten über die Gewerkschaftszugehörigkeit und nicht über die Mitgliedschaft in einer Personalvertretung die Rede. Er betonte zudem, dass diese Daten für die Zwecke, für die sie erhoben werden, erheblich seien und nicht darüber hinausgingen, denn die Zeit, die für diese Aktivität aufgewendet werde, sei Teil der Arbeitszeit; die Verarbeitung der Daten stehe somit im Einklang mit Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung.

Recht auf Berichtigung

Von einem Bediensteten der Europäischen Kommission wurde eine Beschwerde betreffend das Berichtigungsrecht eingereicht (2008-0353). Der Beschwerdeführer hatte verschiedene Kommissionsdienststellen schriftlich aufgefordert, seine in Sysper 2 gespeicherten die Gleitzeit betreffenden personenbezogenen Daten zu berichtigen. Die Kommission hatte hierauf nicht reagiert. Nach Einlegung einer Beschwerde beim EDSB hat die GD Personal und Verwaltung die falschen Angaben in der betreffenden Datei schließlich berichtigt.

Informationspflicht

Bei einer Beschwerde gegen die Europäische Kommission ging es um die Verarbeitung von Daten über die Unfallversicherung (2007-0520). Laut Beschwerdeführer waren Angaben zu seiner Person bei ihm selbst und bei Dritten erhoben und anschließend gespeichert und an Dritte weitergegeben worden, ohne dass er entsprechend informiert wurde (Artikel 11 und 12 der Verordnung).

Außerdem habe er nicht Zugang zu allen seinen Daten erhalten, die von der Kommission verarbeitet worden seien. Darüber hinaus habe die Kommission seiner Ansicht nach seinen Fall selektiv und tendenziös dargestellt, weswegen er sein Berichtigungsrecht in Anspruch nehmen wolle (Artikel 14 der Verordnung).

Nach Abwägung des Falles stellte der EDSB fest, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche seinen Verpflichtungen nach den Artikel 11 und 12 der Verordnung nicht nachgekommen sei, wies die Beschwerde jedoch aus anderen Gründen ab.

In einer weiteren Beschwerde beschuldigte ein früherer Bediensteter der Europäischen Umweltagentur (EUA) die Agentur, gegen die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 verstoßen zu haben; und zwar seien seine genauen Finanzdaten unrechtmäßig und in unverhältnismäßiger Weise zwischen zwei Mitarbeitern der Agentur intern ausgetauscht worden (2007-0718).

Nach den notwendigen Ermittlungen gelangte der EDSB zu dem Schluss, dass die Übermittlung der Finanzdaten des Beschwerdeführers zwar für die Haushaltsplanung eines Projekts erforderlich war, die Agentur es jedoch versäumt habe, den Beschwerdeführer gemäß Artikel 12 der Verordnung vor der Übermittlung auf seine diesbezüglichen Rechte hinzuweisen. In seiner Entscheidung empfahl der EDSB daher der Agentur, besondere Vorschriften für die interne Datenübermittlung, die Aufbewahrung der übermittelten Daten und die Unterrichtung der betroffenen Personen einzuführen.

Veröffentlichung im Jahresbericht 2005 – Erneute Aktualisierung

Im Juli 2008 wurde der EDSB mit einer Beschwerde gegen das OLAF befasst, in der unter Hinweis auf die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 verschiedene Vorwürfe erhoben wurden, insbesondere dass das OLAF im Rahmen einer Untersuchung der angeblichen Beteiligung des Beschwerdeführers an einem Bestechungsfall im Verlauf des Jahres 2002 und Anfang 2004 personenbezogene Daten nicht nach Treu und Glauben verarbeitet und unrichtige Daten über ihn weitergegeben habe (2005-0190).

Im Dezember 2005 erließ der stellvertretende Datenschutzbeauftragte hierzu eine Entscheidung. Darin erklärte er sich zwar insoweit für zuständig, als die Eingabe Fragen betrifft, die in den Geltungsbereich der Verordnung fallen, doch stellte er fest, dass der EDSB keine weiteren Maßnahmen ergreifen könne, die die derzeitige Situation in zweckdienlicher Weise ändern würden. Auf diesen Beschwerdefall wurde im Jahresbericht 2005 kurz eingegangen.

Im Jahr 2006 hat der Beschwerdeführer beim Europäischen Bürgerbeauftragten eine Beschwerde über die Art und Weise, wie auf seine ursprüngliche Beschwerde reagiert wurde, eingereicht. In einer zweiten Beschwerde legte er auch Widerspruch gegen die kurze Schilderung seines Falles im Jahresbericht 2005 ein und erklärte, diese Schilderung sei unrichtig und voreilig gewesen. In Bezug auf die zweite Beschwerde hat der EDSB akzeptiert, eine entsprechende Aktualisierung der Angaben zu diesem Fall mit einer korrekten und vollständigen Beschreibung des Sachverhalts vorzulegen. Diese Aktualisierung wurde im Jahresbericht 2007 veröffentlicht. Überdies wurde in Anbetracht der Entscheidung des Europäischen Bürgerbeauftragten zur zweiten Beschwerde dem Jahresbericht 2005 ein entsprechender Vermerk angefügt, der auf der Website des EDSB eingesehen werden kann.

Was die erste Beschwerde betrifft, so hat der Bürgerbeauftragte im April 2008 festgestellt, dass weitere Ermittlungen zu den Behauptungen und Vorwürfen des Beschwerdeführers nicht gerechtfertigt seien, und den Fall deshalb abgeschlossen. In einer weiteren Bemerkung räumte er ein, dass es in Anbetracht von Artikel 46 Buchstaben a und b der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 tatsächlich im gewissen Umfang in das Ermessen des EDSB gestellt sei, bei welchen Beschwerden er eine Untersuchung einleitet und Ermittlungen anstellt. Zudem vertrat er die Auffassung, dass es zweckdienlich und für potenzielle künftige Beschwerdeführer sehr hilfreich wäre, wenn der EDSB in einem Grundsatzpapier darlegen würde, nach welchen Kriterien oder Leitlinien er sich bei seinen Entscheidungen darüber, ob er eine Untersuchung einleitet und einer bei ihm eingereichten Beschwerde nachgeht, zu richten gedenkt. Dies wird bei der Ausarbeitung eines internen Leitfadens für die Bearbeitung von Beschwerden und der nachfolgenden Veröffentlichung von Informationen über die Hauptverfahrensschritte sowie über die Zulässigkeit von Beschwerden auf der Website des EDSB (siehe Abschnitt 2.4.5) zu berücksichtigen sein.

2.4.3. Für unzulässig erklärte Beschwerden: Hauptgründe für die Unzulässigkeit

Von den 91 Beschwerden, die 2008 eingegangen sind, wurden 68 für unzulässig erklärt. Die überwiegende Mehrheit dieser Beschwerden betraf nicht die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Gemeinschaftsorgane oder -einrichtungen, sondern ausschließlich die Datenverarbeitung auf einzelstaatlicher Ebene. In einigen dieser Beschwerden

wurde der EDSB ersucht, den Standpunkt einer nationalen Datenschutzbehörde zu überprüfen, was jedoch nicht zu seinen Aufgaben gehört. Die Beschwerdeführer wurden darüber unterrichtet, dass die Europäische Kommission dann zuständig ist, wenn ein Mitgliedstaat es versäumt, die Richtlinie 95/46/EG ordnungsgemäß umzusetzen.

Fälle, in denen die Gemeinschaftsorgane und einrichtungen nicht unmittelbar betroffen waren

Beispielhaft seien folgende Fälle angeführt: Zwei EG-Bedienstete haben beim EDSB Beschwerden wegen der Verarbeitung von personenbezogenen Daten eingereicht, obwohl diese Verarbeitung nicht von einem Organ oder einer Einrichtung der Gemeinschaft, sondern von den in den Organen und Einrichtungen tätigen Gewerkschaften ausgeführt worden war. In dem einen Fall beschwerte sich ein Bediensteter darüber, dass ihm eine Gewerkschaft politische Informationen an seine dienstliche E-Mail-Adresse übermittelt hatte. Dabei benutzte sie die von dem betreffenden Organ bereitgestellte Liste aller E-Mail-Adressen. Die Beschwerde betraf jedoch eine nach einzelstaatlichem Recht handelnde Gewerkschaft, die die betreffenden Informationen verwendet hatte (2008-724). In dem anderen Fall ging es um die Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte durch eine Gewerkschaft der Gemeinschaftsbediensteten. Auch hier gelangte der EDSB zu dem Schluss, dass die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 nicht anwendbar sei, da es sich bei der betreffenden Gewerkschaft um eine juristische Person nach einzelstaatlichem Recht handele (2008-071). Daher hat er dem Beschwerdeführer erläutert, warum er für den betreffenden Fall nicht zuständig ist, und gleichzeitig die Kontaktdaten der nationalen Datenschutzbehörden angegeben.

Verstöße, die nicht mit der Verarbeitung personenbezogener Daten zusammenhängen

Ein Teil der vielen unzulässigen Beschwerden betraf angebliche Verstöße der Gemeinschaftsorgane und einrichtungen, die jedoch – wie sich herausstellte – nicht in den Geltungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 fallen. In einigen Fällen wurde nämlich versucht, eine Änderung oder Annullierung von individuellen Entscheidungen der EG-Verwaltung zu erreichen, und zwar mit dem Argument, dass diese Entscheidungen personenbezogene Daten enthalten und das Recht auf Berichtigung der personenbezogenen Daten geachtet werden müsse.

Der EDSB erklärte diese Beschwerden für unzulässig; selbst wenn ein Entscheidung der EG-Verwaltung personenbezogene Daten enthalte, bedeute dies nicht, dass der EDSB befugt sei, einer Beschwerde

gegen eine solche Entscheidung nachzugehen. Eine Beschwerde sei nur dann zulässig, wenn sie die Verarbeitung personenbezogener Daten als solche betreffe und nicht die Auslegung personenbezogener Daten, die ein Organ in Ausübung seiner Ermessungsbefugnis vornehme.

Der Sachverhalt wird bereits von anderen Instanzen geprüft

Der EDSB erklärt in der Regel eine Beschwerde für unzulässig, wenn dieselbe Angelegenheit (derselbe Sachverhalt) bereits von einem Gericht, vom Europäischen Bürgerbeauftragten oder von vergleichbaren Verwaltungsinstanzen geprüft wurde. So beschwerte sich beispielsweise ein Mitglied des Personals darüber, dass sich ein Gemeinschaftsorgan bei einer verwaltungsinternen Untersuchung nicht an die die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 gehalten habe. Die Untersuchung war durchgeführt worden, um in einem Streit über den angeblichen unerlaubten Zugriff auf die Mailbox des Beschwerdeführers den tatsächlichen Sachverhalt zu klären. Anschließend war es zu einem Disziplinarverfahren gekommen, das bei Eingang der Beschwerde noch nicht abgeschlossen war. Überdies hatte der Beschwerdeführer beim Europäischen Bürgerbeauftragten eine gleichlautende Beschwerde eingelegt.

Aus Sicht des EDSB wäre es verfrüht gewesen, zu der Frage, ob gegen die Verordnung verstoßen wurde, Stellung zu nehmen, bevor die Verwaltung im Rahmen des Disziplinarverfahrens ihre abschließende Beurteilung des Sachverhalts abgegeben hat. Außerdem hätte sich eine Untersuchung des Falls durch den EDSB mit dem beim Europäischen Bürgerbeauftragten anhängigen Verfahren überschneiden.

2.4.4. Zusammenarbeit mit dem Europäischen Bürgerbeauftragten

Nach Artikel 195 EGV ist der Europäische Bürgerbeauftragte befugt, Beschwerden über Missstände bei der Tätigkeit der Organe oder Institutionen der Gemeinschaft entgegenzunehmen. Die Zuständigkeiten des Bürgerbeauftragten und des EDSB überschneiden sich im Bereich von Beschwerden insoweit, als Missstände auch bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten auftreten können. Daher können beim Bürgerbeauftragten eingereichte Beschwerden Datenschutzfragen betreffen. Desgleichen können beim EDSB eingereichte Beschwerden Angelegenheiten betreffen, die bereits in Teilen oder gänzlich in einer Entscheidung des Bürgerbeauftragten behandelt wurden.

Um unnötige Doppelarbeit zu vermeiden und ein kohärentes Vorgehen bei allgemeinen und bei speziellen Datenschutzfragen, die in Beschwerden aufgeworfen werden, sicherzustellen, wurde im November 2006 eine Vereinbarung zwischen dem Europäischen Bürgerbeauftragten und dem EDSB unterzeichnet. In der Praxis hat die Vereinbarung jeweils zu einem hilfreichen Informationsaustausch zwischen dem EDSB und dem Europäischen Bürgerbeauftragten geführt.

Der Bürgerbeauftragte hat den EDSB zu Fällen, in denen es um Datenschutzfragen ging, konsultiert, und ihn in Fällen, mit denen der EDSB ebenfalls befasst war oder bei denen Datenschutzaspekte eine Rolle spielten, über seine Entscheidungen informiert. Bei einer Beschwerde, mit der sich der Beschwerdeführer auch an den Bürgerbeauftragten gewandt hatte, wurden die Ergebnisse der vom EDSB durchgeführten Untersuchungen zur Vermeidung von Doppelarbeit an den Bürgerbeauftragten übermittelt.

2.4.5. Weitere Arbeiten in Bezug auf Beschwerden

Der EDSB hat die Arbeit an einem internen Leitfaden für die Bearbeitung von Beschwerden durch seine Mitarbeiter fortgesetzt. Die Hauptverfahrensschritte und ein Musterformular für die Einreichung von Beschwerden sowie Informationen über die Zulässigkeit von Beschwerden werden 2009 auf der Website des EDSB veröffentlicht. Dies soll potenziellen Beschwerdeführern bei der Einreichung einer Beschwerde helfen und gleichzeitig dafür sorgen, dass die Anzahl eindeutig unzulässiger Beschwerden zurückgeht und dem EDSB vollständige und sachdienlichere Informationen übermittelt werden, was die Bearbeitung der Beschwerden erleichtern dürfte.

2.5. Inspektionsstrategie

2.5.1. Die Überprüfungsrunde im Frühjahr 2007 und die Zeit danach

Nach Artikel 41 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 ist der EDSB für die Überwachung und Durchsetzung dieser Verordnung zuständig. Im März 2007 hat der EDSB eine Überprüfungsrunde eingeleitet, um zu klären, inwieweit der Verordnung in den verschiedenen Organen und Einrichtungen Folge geleistet wird, und eine Bilanz der bisherigen Fortschritte zu ziehen.

Im Rahmen der Überprüfungsrunde 2007 wurden zunächst die Direktoren der Organe und

Einrichtungen angeschrieben, um in Erfahrung zu bringen, inwieweit der Verordnung nachgekommen wird. Dabei wurden vier Fragenkomplexe angesprochen: Status des behördlichen Datenschutzbeauftragten; Bestandsverzeichnis der Verarbeitungsvorgänge mit personenbezogenen Daten; Bestandsverzeichnis der unter Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 fallenden Verarbeitungsvorgänge sowie weitere Durchführung der Verordnung als solche. Einrichtungen, die noch keinen behördlichen Datenschutzbeauftragten bestellt hatten, sahen sich dadurch veranlasst, dies zu tun und die hierfür erforderlichen Ressourcen und Mitarbeiter zur Verfügung zu stellen. Die Organe bzw. Einrichtungen wurden auch angehalten, zu ermitteln, welche Verarbeitungsvorgänge personenbezogene Daten betreffen, und festzulegen, welche Vorgänge der Vorabkontrolle durch den EDSB unterliegen. Die Inspektionsrunde hat die Organe und Einrichtungen dazu angespornt, den Rückstand bei den nachträglichen Vorabkontrollen aufzuarbeiten; infolgedessen wurde der EDSB im Jahr 2007 mit erheblich mehr Vorabkontrollen befasst.

Anhand der Rückmeldungen der Organe und Einrichtungen hat der EDSB einen allgemeinen Bericht darüber verfasst, inwieweit die Verordnung eingehalten wird. Dieser Bericht wurde im Mai 2008 veröffentlicht und allen Organen und Einrichtungen übermittelt.

Wie bereits erwähnt, war diese Überprüfungsrunde lediglich der Anfang; der EDSB bemüht sich seither fortlaufend, die Einhaltung der Verordnung sicherzustellen, indem er etwa Inspektionen vor Ort durchführt und regelmäßig Anfragen an die Direktoren der Organe und Einrichtungen richtet, um die Fortschritte in diesem Bereich zu beurteilen. Was diese Anfragen betrifft, so hat der EDSB im Oktober 2008 schriftlich aktuelle Informationen zur Lage in den Organen und Einrichtungen erbeten. Ferner hat er zusätzliche Fragen im Zusammenhang mit der weiteren Durchführung der Verordnung angesprochen, die insbesondere die Ausübung der Rechte der betroffenen Person und die Anzahl der beim behördlichen Datenschutzbeauftragten eingereichten Beschwerden betrafen. Die Antworten auf diese Anfragen sollten im Dezember 2008 vorliegen; auf ihrer Grundlage soll im Frühjahr 2009 ein weiterer Bericht erstellt werden.

2.5.2. Inspektionen

Der EDSB hat kürzlich damit begonnen, seine Inspektionsstrategie weiterzuentwickeln. Nach den früheren Erfahrungen mit der Durchführung von

Untersuchungen aufgrund einer Beschwerde und der Überprüfungsrunde im Frühjahr 2007 erwies es sich als notwendig, die Inspektionstätigkeit, die der EDSB im Rahmen der ihm in verschiedenen Artikeln der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 übertragenen Befugnisse wahrnimmt, zu systematisieren.

Inspektionen sind ein wichtiges Instrument, das es dem EDSB als Aufsichtsbehörde gestattet, die Anwendung der Bestimmungen der Verordnung zu überwachen und durchzusetzen (Artikel 41 Absatz 2 und Artikel 46 Buchstabe c). Er verfügt über weitreichende Befugnisse, so dass er Zugang zu allen für seine Untersuchung erforderlichen Informationen und personenbezogenen Daten sowie zu sämtlichen Räumlichkeiten, in denen ein für die Verarbeitung Verantwortlicher, ein Organ oder eine Einrichtung ihre Tätigkeiten ausüben, erhalten kann; dies soll gewährleisten, dass er über wirksame Mittel verfügt, um seine öffentliche Aufgabe wahrzunehmen (Artikel 47 Absatz 2 der Verordnung). Er kann von sich aus oder aufgrund einer Beschwerde Inspektionen durchführen (Artikel 46 Buchstaben a und b der Verordnung).

Die europäischen Organe und Einrichtungen sind gehalten, den EDSB bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen, indem sie auf Verlangen Auskünfte erteilen und Zugang gewähren (Artikel 30 der Verordnung).

Bei den Inspektionen überprüft der EDSB die Fakten und die Praxis vor Ort mit dem Ziel, die Einhaltung der Verordnung in den Organen und Einrichtungen der Gemeinschaft sicherzustellen. Überdies können Inspektionen einen erheblichen Beitrag zur Sensibilisierung für den Datenschutz in den kontrollierten Organen leisten und auch die behördlichen Datenschutzbeauftragten in ihrer Arbeit unterstützen.

Der EDSB hat 2008 das erste umfassende Verfahren für seine Inspektionstätigkeiten im Rahmen seiner Aufsichtsfunktion festgelegt. Es umfasste drei Phasen:

- In der ersten Phase wurden zwei Probebesuche durchgeführt, um die Vorgehensweise des EDSB vor Ort zu testen.
- In der zweiten Phase hat der EDSB die praktische Vorgehensweise im Detail verbessert.
- In der dritten Phase wurden zwei Inspektionen in europäischen Organen durchgeführt, die im Rahmen der Überprüfungsrunde im Frühjahr 2007 ausgewählt worden waren.

Probebesuche

Mit den Besuchen vor Ort wurden generell die beiden folgenden Ziele verfolgt: Abgesehen davon,

dass die Inspektionsmethode des EDSB getestet werden sollte, sollte damit festgestellt werden, inwieweit in bestimmten ausgewählten Bereichen die Verordnung eingehalten wird. Infolgedessen gab der EDSB in recht vielen Fällen Empfehlungen ab, wie der Datenschutz in den kontrollierten Dienststellen verbessert werden kann. In diesen Fällen waren die für die Verarbeitung Verantwortlichen gehalten, innerhalb einer bestimmten Frist Rückmeldung zu geben.

Rat der Europäischen Union

Im Juli 2008 fanden drei Besuche in den Gebäuden des Rates der Europäischen Union statt (2008-359). Diese dienten zum einen dazu, die praktische Vorgehensweise des EDSB bei Inspektionen zu verbessern; darüber hinaus prüfte der EDSB auch zwei Verarbeitungsvorgänge und führte Gespräche in einer Direktion.

Beim ersten Besuch prüfte der EDSB bestimmte Punkte der Meldung beim behördlichen Datenschutzbeauftragten (Auszug aus dem Register des behördlichen Datenschutzbeauftragten), die die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Feststellung der Ansprüche zum Zeitpunkt der Einstellung (FR „*fixation des droits*“) betrafen. Der EDSB hat im Anschluss an seinen Besuch Empfehlungen ausgesprochen, und der für die Verarbeitung Verantwortliche hat ihm bereits mitgeteilt, welche Schritte er daraufhin unternommen hat.

Bei seinem nächsten Besuch in der für das Informations- und Kommunikationssystem zuständigen Direktion wollte sich der EDSB vergewissern, welche Maßnahmen der für die Verarbeitung Verantwortliche ergriffen hatte, um zu gewährleisten, dass Verarbeitungen personenbezogener Daten dem behördlichen Datenschutzbeauftragten gemeldet werden (Artikel 25 der Verordnung). Er wird die weiteren Fortschritte in diesem Bereich beobachten und hat darum gebeten, ihm mitzuteilen, sobald eine Kontaktperson bei der für Datenschutz zuständigen Direktion ernannt worden ist, und ihn über den Stand der Meldungen zu unterrichten.

Beim dritten Besuch ging es um einen Verarbeitungsvorgang, der vom EDSB bereits einer Vorabkontrolle unterzogen worden war. Die Mitarbeiter des EDSB prüften die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Verfahrens für die Auswahl von Praktikanten (2007-217) und die Umsetzung der Empfehlungen des EDSB. Der für die Verarbeitung Verantwortliche hat dem EDSB bereits mitgeteilt, dass einige seiner Empfehlungen, die er nach seinem Besuch ausgesprochen hatte, befolgt worden sind. Bei einigen Punkten besteht allerdings immer noch Handlungsbedarf.

OLAF

Im Oktober 2008 haben EDSB-Mitarbeiter OLAF einen Besuch abgestattet, um die praktische Vorgehensweise des EDSB bei Inspektionen weiter zu verbessern. Außerdem sollte geprüft werden, welche Maßnahmen OLAF ergriffen hat, um bestimmten Empfehlungen, die der EDSB in seiner Stellungnahme im Rahmen der Vorabkontrolle der internen Ermittlungen von OLAF abgegeben hatte, nachzukommen (2005-418).

Bei dem Besuch (2008-488) standen einige Punkte im Vordergrund, die unter dem Gesichtspunkt des Datenschutzes von Bedeutung sind, und zwar insbesondere, inwieweit bestimmte Kategorien von betroffenen Personen über die Registerkarte (Tab) „persons“ im Fallbearbeitungssystem (CMS) von OLAF ermittelt werden. Die EDSB-Mitarbeiter nahmen auch Einblick in ausgewählte OLAF-Fälle im CMS, um festzustellen, welche Informationen den betroffenen Personen übermittelt wurden, inwieweit die obligatorische Unterrichtung aufgeschoben wurde und welche personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit den für den Besuch ausgewählten Fällen weitergegeben wurden. Überdies prüfte der EDSB, ob die Fälle, in denen E-Mails oder persönliche Dokumente im Rahmen des OLAF-Protokolls für standardisierte Vorgehensweisen bei computergestützten kriminaltechnischen Ermittlungen betroffen waren, wie vorgeschrieben beim behördlichen Datenschutzbeauftragten von OLAF gemeldet worden sind.

Nach seinem Besuch bekräftigte der EDSB gegenüber OLAF noch einmal seine frühere Sichtweise in Bezug auf die geprüften Bereiche. Der Informationspflicht müsse nachgekommen werden; in den Fällen, in denen die Unterrichtung aufgeschoben wird, sei dies in der Akte zu vermerken. Im Falle der Weitergabe von personenbezogenen Daten müsse ein entsprechender Hinweis erfolgen. Der EDSB forderte OLAF auf, die Praxis der mündlichen Weitergabe zu unterbinden. Er legte OLAF zudem dringend nahe, die Registerkarte „persons“ zu benutzen, um betroffene Personen im CMS zu ermitteln; mit diesem nützlichen Instrument könnten auch andere Verpflichtungen ordnungsgemäß eingehalten werden.

Da das OLAF-Protokoll über Computerkriminaltechnik nach wie vor nur im Entwurf vorliegt, forderte der EDSB das Amt auf, die notwendigen Schritte einzuleiten, damit das Protokoll als OLAF-Dokument angenommen und angewandt werden kann.

Generell forderte der EDSB das Amt auf, standardisierte Datenschutzerklärungen und/oder Hinweise auszuarbeiten, die die Sachbearbeiter ihren Dokumenten von Fall zu Fall anfügen können. Er wies zudem nachdrücklich darauf hin, dass die erforderlichen Schritte eingeleitet werden müssen, um das gesamte Datenschutzmodul für die Umsetzung der in der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 festgelegten Verpflichtungen einzusetzen.

Verbesserung der praktischen Vorgehensweise

Auf Grundlage der beiden Probebesuche konnte der EDSB seinen internen Leitfaden für Inspektionen verbessern und die geltende Fassung der Leitlinien der Inspektionsstrategie ausarbeiten.

Der Leitfaden ist eine praktische Handreichung für die EDSB-Mitarbeiter, die im Bereich der Aufsicht tätig sind und einem Inspektionsteam angehören. Darin werden das Verwaltungsverfahren, die Aufgaben der Inspektoren, die Standardformate für die Erstellung der Inspektionsdokumente und die Sicherheitsstrategie bei Inspektionen beschrieben. Zudem wird erläutert, wozu diese Dokumente dienen, und es werden nützliche Ratschläge für die Vorbereitung einer Inspektion erteilt. Die derzeitige Fassung des Leitfadens kann sich noch ändern, da sich die Vorgehensweisen und Erfahrungen des EDSB weiterentwickeln. Der Leitfaden wird 2009 förmlich angenommen; er wird jährlich überprüft und erforderlichenfalls aktualisiert.

Die geltende Fassung der Leitlinien der Inspektionsstrategie wird den Organen und Einrichtungen jeweils vor einer Inspektion übermittelt. Sie werden nach ihrer abschließenden Überarbeitung auf der Website des EDSB veröffentlicht. Darin werden u. a. die Hauptschritte eines Inspektionsverfahrens, die Rechtsgrundlage für Inspektionen, die Befugnisse des EDSB und die Rolle der behördlichen Datenschutzbeauftragten während einer Inspektion beschrieben.

Inspektionen im Anschluss an die Überprüfungsrunde im Frühjahr 2007

Im Mai 2008 hat der EDSB drei Organe und eine Agentur für eine Inspektion ausgewählt, wobei er sich hauptsächlich auf die Erkenntnisse stützte, die im Rahmen der Überprüfungsrunde im Frühjahr 2007 gewonnen wurden. Zwei Inspektionen fanden im November und Dezember 2008 statt, und zwei weitere sind für Anfang 2009 vorgesehen.

Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

Im November 2008 hat der EDSB eine Inspektion beim Europäischen Wirtschafts- und

Sozialausschuss (EWSA) durchgeführt (2008-574). Dabei sollte geprüft werden, welche Maßnahmen der Ausschuss ergriffen hat, um der Verordnung in den beiden folgenden großen Bereichen nachzukommen:

- Stand des Bestandsverzeichnisses des behördlichen Datenschutzbeauftragten (DSB) und Verpflichtung der für die Verarbeitung Verantwortlichen, dem DSB Verarbeitungen personenbezogener Daten zu melden (Artikel 25 der Verordnung);
- Verarbeitungsvorgänge bei der Bearbeitung von Bewerbungen für ein bezahltes Praktikum (2005-297) und Verarbeitung personenbezogener Daten durch den ärztlichen Dienst (2007-0004). Beide Verarbeitungsvorgänge hatte der EDSB bereits früher einer Vorabkontrolle unterzogen, wobei er Empfehlungen ausgesprochen hatte, wie die personenbezogenen Daten von den für die Verarbeitung Verantwortlichen besser geschützt werden können.

Bestandsverzeichnis und Meldungen: Die für die Verarbeitung Verantwortlichen, die dem behördlichen Datenschutzbeauftragten noch keine endgültige Meldung der Datenverarbeitung übermittelt hatten, wurden von den EDSB-Inspektoren befragt, warum dies bislang nicht geschehen ist, welche Maßnahmen sie ergriffen haben, um weitere Fortschritte in diesem Bereich zu erzielen, und bis wann die Meldungen beim DSB voraussichtlich erfolgen werden.

Bearbeitung der Bewerbungen für ein bezahltes Praktikum: Die EDSB-Inspektoren überprüften und beanstandeten eine Reihe von Punkten sowohl in der elektronischen Bewerbung als auch in den Akten auf Papier, so u. a. die von den Bewerbern in den verschiedenen Stadien des Bewerbungsverfahrens eingeholten Dokumente (Informationen), die in der elektronischen Bewerbung verarbeiteten Informationen, die Vorgehensweisen bei der Datenaufbewahrung, die Sicherheitsmaßnahmen für Akten auf Papier, die obligatorischen Auskünfte über die Rolle des Praktikumsberaters und seinen Zugang zu Informationen sowie die obligatorischen Auskünfte in der Datenschutzerklärung.

Datenverarbeitung beim ärztlichen Dienst des EWSA: Die Inspektoren untersuchten u. a. die Vorgehensweisen beim ärztlichen Dienst des EWSA nach Trennung der ärztlichen Dienste von EWSA und AdR, überprüften die Sicherheitsmaßnahmen für Akten auf Papier, baten um Auskunft über die Geheimhaltungspflicht des nichtmedizinischen Personals, kontrollierten, welche gesundheitsbezogenen Informationen der Arzt des EWSA

gegebenenfalls einholen kann, wenn ein Mitglied des Personals einen Arzt seiner Wahl konsultiert, und erkundigten sich nach den Vorgehensweisen, was die Einreichung von Arztrechnungen (*notes d'honoraires*) und das Auskunftsrecht der betroffenen Personen bezüglich ihrer eigenen Daten sowie die Mittel zur Unterrichtung der betroffenen Personen betrifft.

Der EDSB gab nach der Inspektion eine ausführliche Rückmeldung, in der er weitere Fortschritte in einigen der untersuchten Bereiche anmahnte.

Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit

Im Dezember 2008 haben die EDSB-Inspektoren eine Inspektion bei der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) durchgeführt (2008-575). Dabei sollte geprüft werden, welche Maßnahmen die Behörde ergriffen hat, um der Verordnung in den folgenden großen Bereichen nachzukommen:

- Verpflichtung der für die Verarbeitung Verantwortlichen, dem behördlichen Datenschutzbeauftragten Verarbeitungen personenbezogener Daten zu melden (Artikel 25 der Verordnung);
- Prüfung einer registrierten, aber noch nicht gemeldeten Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Fortbildungsstrategie;
- Prüfung der Umsetzung der Empfehlungen, die der EDSB in seiner Stellungnahme „Career development and appraisal cycle“ (Laufbahnentwicklung und Beurteilungsrunde, 2007-585) im Rahmen der Vorabkontrolle ausgesprochen hatte (Artikel 27 der Verordnung).

Was die Überprüfungsrunde im Frühjahr 2007 betrifft, so wollte der EDSB auch in Erfahrung bringen, um welchen Prozentsatz der zeitliche Arbeitsaufwand des behördlichen Datenschutzbeauftragten sowie seines Verwaltungs- und Sekretariatspersonals gestiegen ist.

Die Inspektionsergebnisse werden der EFSA Anfang 2009 mitgeteilt.

Fazit

Bei diesen Inspektionen hat sich der EDSB auf verschiedene Aspekte konzentriert, beispielsweise darauf, den Stand des Bestandsverzeichnisses des behördlichen Datenschutzbeauftragten und der Meldungen beim DSB (einer der Punkte, die Gegenstand der Überprüfungsrunde im Frühjahr 2007 waren) sowie eine bestimmte Verarbeitung aus dem DSB-Bestandsverzeichnis oder -Register

zu überprüfen und sich zu vergewissern, welche konkreten Maßnahmen im Anschluss an die Empfehlungen, die er in seinen Stellungnahmen im Rahmen der Vorabkontrolle abgegeben hatte, ergriffen worden sind.

Die ersten Erfahrungen haben gezeigt, dass die Inspektionen ein nützliches Instrument sind, mit dem sich nicht nur die Praxis in den Gemeinschaftsorganen und -einrichtungen überprüfen, sondern auch eine stärkere Sensibilisierung erreichen lässt. Der EDSB ist bei dieser Gelegenheit auch wiederholt mit für die Verarbeitung Verantwortlichen zusammengetroffen und hat sie über ihre Verpflichtungen im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 aufgeklärt. Durch die Gespräche mit den unterschiedlichen Akteuren und die Bewertung der bisherigen Fortschritte konnte sich der EDSB ein klares Bild von der Zusammenarbeit zwischen den für die Verarbeitung Verantwortlichen und dem DSB verschaffen. In dieser Hinsicht sind Inspektionen überdies auch als Mittel zur Unterstützung des DSB zu betrachten.

2.6. Verwaltungsrechtliche Maßnahmen

Nach Artikel 28 Absatz 1 der Verordnung hat der EDSB Anspruch darauf, über verwaltungsrechtliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten unterrichtet zu werden. Der EDSB kann entweder auf Ersuchen der betreffenden Organe oder Einrichtungen oder von sich aus Stellungnahmen abgeben. Unter „verwaltungsrechtliche Maßnahme“ ist ein allgemein anwendbarer Beschluss der Verwaltung zu verstehen, der sich auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch das betreffende Organ oder die betreffende Einrichtung bezieht. Dabei kann es sich um Maßnahmen zur Durchführung der Verordnung oder um von der Verwaltung festgelegte allgemein anwendbare interne Regelungen oder Strategien für die Verarbeitung personenbezogener Daten handeln.

Ferner gibt es nach Artikel 46 Buchstabe d einen recht weiten materiellen Anwendungsbereich für Konsultationen, der „alle Fragen, die die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffen“, umfasst. Auf dieser Grundlage berät der EDSB die Gemeinschaftsorgane und -einrichtungen zu bestimmten Fällen, bei denen es um Verarbeitungsvorgänge geht, oder zu abstrakten Fragen, die die Auslegung der Verordnung betreffen.

Bei den Konsultationen zu den von Organen oder Einrichtungen der Gemeinschaft geplanten

verwaltungsrechtlichen Maßnahmen⁽¹⁹⁾ wurden verschiedene sehr schwierige Fragen angesprochen, so u. a.

- ein neues Muster für ärztliche Bescheinigungen,
- der Zugang zu Dokumenten, die personenbezogene Daten enthalten,
- das bei bestimmten Verarbeitungen anzuwendende Recht,
- die Übermittlung medizinischer Akten an ein nationales Gericht,
- die Aufbewahrung von Daten über Disziplinarstrafen,
- die vom Gerichtshof erlassenen Bestimmungen zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001,
- die vom Europäischen Bürgerbeauftragten bearbeiteten Beschwerden.

2.6.1. Neues Muster für ärztliche Bescheinigungen

Das interinstitutionelle Ärztekollegium hat dem EDSB den Entwurf eines neuen Musters für ärztliche Bescheinigungen über die krankheits- bzw. unfallbedingte Arbeitsunfähigkeit unterbreitet. Die neue Musterbescheinigung dient der Vereinfachung und der Modernisierung des ärztlichen Dienstes der Kommission und bietet gleichzeitig Vorteile für das Personal (weil sie im Intranet aufgerufen und bei Bedarf beim Arztbesuch verwendet werden kann.)

Der EDSB empfahl u. a., den Inhalt der medizinischen Daten in dem Bescheinigungsentwurf unter dem Gesichtspunkt der Zweckentsprechung und Erheblichkeit zu überdenken. Er empfahl außerdem, gemäß Artikel 11 und 12 der Verordnung einen Hinweis auszuarbeiten, der spezielle Informationen zur Verarbeitung und ausführliche Auskünfte über das Auskunfts- und Berichtigungsrecht und über die Aufbewahrung der Daten enthält. Dieser Hinweis sollte auch auf der Rückseite der ärztlichen Bescheinigung stehen, so dass Patient und Arzt über ihre Rechte Bescheid wissen (2008-312).

2.6.2. Zugang zu Dokumenten

Der behördliche Datenschutzbeauftragte der Kommission hat den EDSB zu einem Antrag auf Zugang zu Dokumenten mit personenbezogenen Daten konsultiert, die offenbar im Rahmen einer vor einem nationalen Gericht anhängigen Rechtssache von Bedeutung waren.

⁽¹⁹⁾ Auch wenn es gewisse Überschneidungen und Unterschiede zwischen den Konsultationen nach Artikel 28 Absatz 1 und den Konsultationen nach Artikel 46 Buchstabe d gibt, werden beide in diesem Bericht als „Konsultationen zu verwaltungsrechtlichen Maßnahmen“ bezeichnet.

Die Kommission hatte sich zunächst gewiegert, dem Antragsteller Auskunft über den Beschäftigungsstatus einer bestimmten Person zu erteilen, insbesondere darüber, ob sie in der betreffenden GD vollzeitbeschäftigt und ob sie in bestimmten Zeiträumen bei der Kommission tätig war.

Dabei berief sie sich auf Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und erklärte, dass

- der Antragsteller nicht nachgewiesen habe, dass die Übermittlung dieser Daten erforderlich ist;
- die Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden könnten, da sie der Offenlegung der Daten und ihrer Verwendung vor Gericht nicht zugestimmt habe.

Der Antragsteller reichte jedoch eine Beschwerde beim Europäischen Bürgerbeauftragten ein. Dieser schlug eine gütliche Einigung vor, wonach die Kommission ihre angefochtene ablehnende Entscheidung überdenken und dem Antragsteller die Dokumente/Informationen, die er vergeblich angefordert habe, zur Verfügung stellen solle, es sei denn sie könne stichhaltige und hinreichende Gründe dagegen geltend machen.

Da die angeforderten Informationen personenbezogene Daten enthielten, prüfte der EDSB, ob die Ausnahme nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 anwendbar ist. Dabei hielt er sich an die Methode, die er in seiner Abhandlung „Der Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten und der Datenschutz“⁽²⁰⁾ beschrieben hat, und prüfte, ob die Privatsphäre der betroffenen Person in diesem Fall verletzt würde. Er gelangte zu der Auffassung, dass ihm keine hinreichenden Gründe vorgelegt worden seien und er auch nicht erkennen könne, inwiefern die Privatsphäre und die Integrität der betroffenen Person beeinträchtigt würden; in jedem Fall wiege das Interesse des Zugangs der Öffentlichkeit zu Dokumenten schwerer als das Interesse des Einzelnen am Schutz seiner Daten. Folglich gebe es keinen Grund, den Zugang unter Berufung auf Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 zu verweigern (2008-427).

2.6.3. Besondere Datenkategorien: Anwendbares Recht

Der behördliche Datenschutzbeauftragte der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) hat den EDSB zu einer Verarbeitung konsultiert, an der eine größere Gruppe von Interessenten aus den EU-Mitgliedstaaten im

Rahmen einer die Grundrechte betreffenden Studie, u. a. zum Thema Diskriminierung und kriminelle Viktimisierung von ausgewählten Einwanderern und anderen Minderheiten, mitwirken sollte. Hierzu hatte die FRA einen Vertrag mit einem externen Auftragnehmer geschlossen. Darin war insbesondere festgelegt, dass besondere Datenkategorien, hauptsächlich Daten über die rassische oder ethnische Herkunft erhoben werden sollten. Die Frage der FRA lautete, ob eine Ausnahme von Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 zugelassen werden könne, um nicht die Zustimmung der Behörden der Mitgliedstaaten zu der Verarbeitung einholen zu müssen.

Der EDSB erklärte, dass die maßgebliche Rechtsgrundlage für die Verarbeitung im Rahmen der Studie die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 sei (weil die FRA eine europäische Einrichtung sei und die Verarbeitung unter Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung falle) und daher nicht die Zustimmung der Behörden der Mitgliedstaaten eingeholt werden müsse. Allerdings sei für die Verpflichtungen in Bezug auf die Vertraulichkeit und die Sicherheit das Recht Belgiens anwendbar (Sitz des Auftragsverarbeiters, soweit dieser den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG unterliegt). Diese Verpflichtungen sollten daher in dem Vertrag genannt werden. Was die Sensibilität der Daten betrifft, so empfahl der EDSB, besonders auf die Art der Einwilligung nach Artikel 2 Buchstabe h der Verordnung zu achten. Überdies müsse eine Datenschutzerklärung ausgearbeitet werden, die mit Artikel 11 der Verordnung uneingeschränkt im Einklang stehe. Dies sei auch wichtig, um der Verpflichtung zur Einholung einer Einwilligung in Kenntnis der Sachlage nachzukommen (2008-331).

2.6.4. Antrag eines Gerichts auf Übermittlung einer Kopie der vollständigen medizinischen Akte eines Beamten

Der behördliche Datenschutzbeauftragte einer Agentur hat den EDSB zu einem Fall konsultiert, in dem ein Gericht in einem Ehescheidungsverfahren beim ärztlichen Dienst der Agentur eine Kopie der vollständigen medizinischen Akte eines Beamten angefordert hatte.

Der EDSB vertrat die Auffassung, dass im vorliegenden Fall der für die Verarbeitung Verantwortliche verpflichtet sei, mit den nationalen Gerichten zusammenzuarbeiten und die Verarbeitung daher in dieser Hinsicht gerechtfertigt wäre (aufgrund von Artikel 5 Buchstabe b der Verordnung, wonach personenbezogene Daten nur verarbeitet werden dürfen,

⁽²⁰⁾ Vom Juli 2005 (Website: www.edps.europa.eu). Siehe insbesondere Abschnitt 4.3.

wenn „die Verarbeitung [...] für die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich [ist], der der für die Verarbeitung Verantwortliche unterliegt“. Allerdings sei der ärztliche Dienst den Verpflichtungen unterworfen, die sich aus den Regelungen über die ärztliche Schweigepflicht ergeben. Infolgedessen seien bei der Zusammenarbeit mit nationalen Gerichten die Anforderungen und Verfahren zu beachten, die die nationalen Regelungen über die ärztliche Schweigepflicht für Auskunftersuchen von Gerichten im Rahmen von Prozessen vorschreiben.

Der EDSB hob hervor, dass – angesichts der Sensibilität der betreffenden Datenkategorie – als zusätzliche Gewähr für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung besser die Einwilligung der betroffenen Person eingeholt werden sollte (Artikel 5 Buchstabe b der Verordnung). Weigere sich die betroffene Person, ihre Einwilligung zu geben, so bedeute dies jedoch nicht, dass die vorgenannte Rechtsgrundlage des Artikels 5 Buchstabe b hinfällig sei. In jedem Fall müsse eine Verweigerung der Einwilligung unter dem Blickwinkel der Verhältnismäßigkeit und der Datenqualität im Allgemeinen berücksichtigt werden.

Der EDSB hob ferner hervor, dass der für die Verarbeitung Verantwortliche sich vor der Weitergabe der medizinischen Akte vergewissern müsse, dass die übermittelten Daten den Zwecken entsprechen, für die sie erhoben werden, dafür erheblich sind und nicht darüber hinausgehen. Da das Gericht in seinem Ersuchen nicht genau

dargelegt habe, welchem Zweck die Verarbeitung diene, könne die Agentur mit Blick auf Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b zu Recht weitere Auskünfte hierzu verlangen (2008-145).

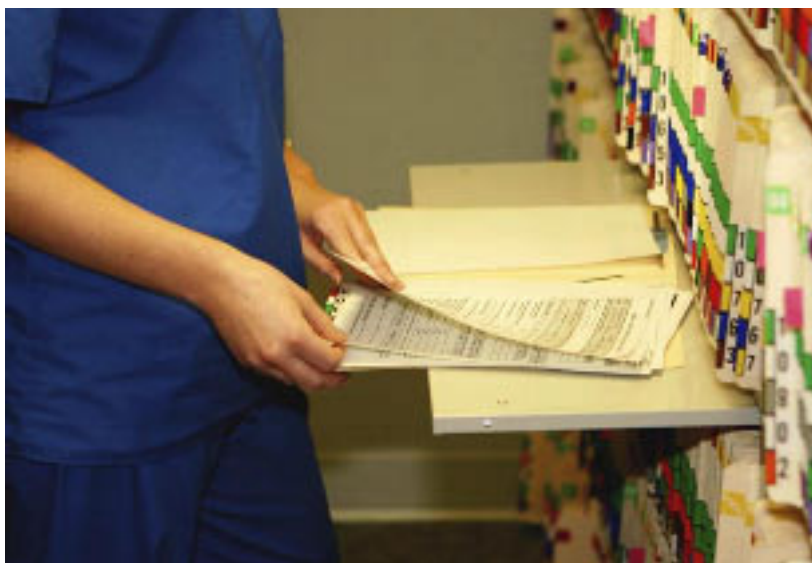
2.6.5. Aufbewahrung von Daten über Disziplinarstrafen

Der EDSB hat sich gegenüber dem Präsidenten des Kollegiums der Leiter der Verwaltung zu der Frage geäußert, wie lange Daten über Strafen nach deren Vollzug in den Disziplinarakten aufbewahrt werden dürfen. Es wurde darauf hingewiesen, dass die derzeitige Auslegung des Statuts nicht mit den Grundrechten, insbesondere dem Datenschutz, zu vereinbaren sei.

Der EDSB unterstrich erstens, dass vor allem Artikel 27 des Anhangs IX des Statuts im Widerspruch zur Verordnung (EG) Nr. 45/2002 stehe, denn nach dieser Bestimmung liege die Entscheidung über die Löschung der Daten im Ermessen der Anstellungsbehörde. Die Verordnung schreibe jedoch u. a. vor, dass Daten „nur so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist“, gespeichert werden dürfen. Folglich empfahl der EDSB in diesem Zusammenhang, bei einer erneuten Überarbeitung des Statuts gegebenenfalls die derzeitigen Fristen auf dieser Grundlage zu überdenken und vorzuschreiben, dass sämtliche Hinweise auf Disziplinarmaßnahmen nach Ablauf der festgelegten Fristen gelöscht werden müssen.

Zweitens dürfe sich aus einer korrekten Auslegung des Artikels 10 Buchstaben a und i kein Widerspruch zum wirklichen Zweck von Artikel 27 ergeben. Daher sei Artikel 10 so zu verstehen, dass er „unbeschadet des“ Artikels 27 gilt, und nicht umgekehrt, damit eine Beeinträchtigung der Grundrechte von Personalmitgliedern vermieden wird.

Drittens sollten die Disziplinarakten auch dann nicht unbegrenzt aufbewahrt werden, wenn der Hinweis auf die Strafe in der Personalakte bereits



Bevor eine Krankenakte einem Gericht übermittelt wird, muss der für die Verarbeitung Verantwortliche sicherstellen, dass der Grundsatz der Datenqualität eingehalten wird.

gelöscht worden sei. Dies verstoße nicht nur gegen Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung, sondern nach der ständigen Rechtsprechung des Gerichts erster Instanz auch gegen das grundsätzliche Verbot, parallele Akten zu führen.

Viertens werde in Artikel 13 des Anhangs IX der Ausdruck „Personalakte“ in der Bedeutung „Disziplinarakte der betroffenen Person“ verwendet. Bei einer anderen Auslegung würde dieser Artikel nichts zu Artikel 26 des Statuts hinzufügen und somit jegliche Bedeutung verlieren, wie beispielsweise das Recht der Personalmitglieder nach Artikel 41 Absatz 2 Buchstabe b der EU-Grundrechtecharta (2006-075).

2.6.6. Bestimmungen über die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001

Der behördliche Datenschutzbeauftragte (DSB) des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften hat den EDSB zu einem Beschlussentwurf des Verwaltungsausschusses des Europäischen Gerichtshofs betreffend die Bestimmungen zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 konsultiert. In dem Entwurf wurden lediglich Aspekte im Zusammenhang mit Artikel 24 Absatz 8 und dem Anhang der Verordnung (Aufgaben und Pflichten des behördlichen Datenschutzbeauftragten und der für die Verarbeitung Verantwortlichen) geregelt, nicht aber Fragen, welche die betroffenen Personen betreffen, wie dies bei anderen Durchführungsbestimmungen der Fall ist. Der EDSB wies darauf hin, dass innerhalb dieses begrenzten Anwendungsbereichs einige Bestimmungen fehlen, wie etwa Bestimmungen über die Länge des Mandats des DSB und über seine Beurteilung. Er empfahl zudem, dass die Untersuchungen des DSB eine größere Reichweite haben müssten. Gleichwohl begrüßte er den Entwurf, da dieser einige gute Verfahrensweisen vorsehe, die aus seiner Sicht zu befürworten seien, wie etwa die Beziehungen zwischen DSB und den IT-Diensten des Gerichtshofs (2008-0658).

2.6.7. Vom Europäischen Bürgerbeauftragten bearbeitete Beschwerden

Der EDSB hat den Europäischen Bürgerbeauftragten in der Frage beraten, welche datenschutzrechtlichen Folgen es hat, wenn der Bürgerbeauftragte seine Entscheidungen, auf eine

Beschwerde hin keine Untersuchung einzuleiten, und die Begründungen hierfür den betreffenden Gemeinschaftsorganen übermittelt (2008-608). In Anbetracht der Tatsache, dass Beschwerden im Amt des Bürgerbeauftragten in der Regel öffentlich behandelt werden, empfahl der EDSB im vorliegenden Fall, den Beschwerdeführer zu informieren, dass er, falls seine Beschwerde für unzulässig erklärt wird, nach Erhalt der Entscheidung verlangen kann, dass diese vertraulich behandelt wird, sofern er dies nicht bereits getan hat.

2.7. Videoüberwachung

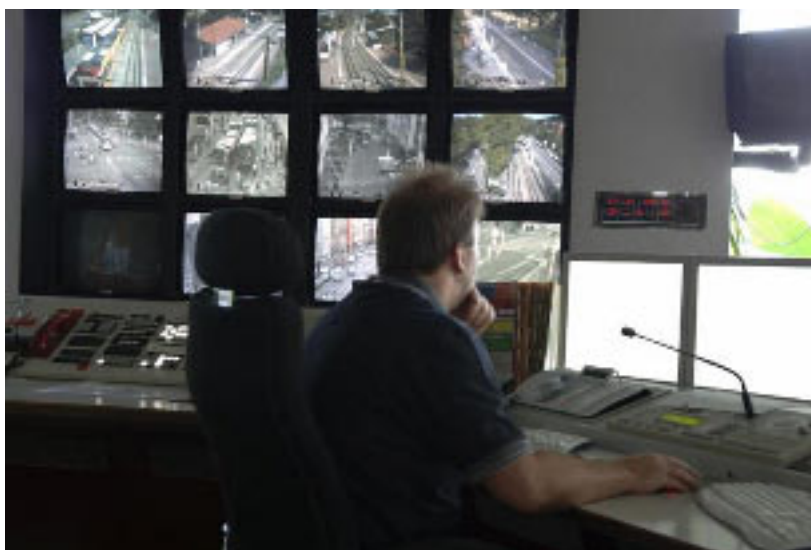
2.7.1. Leitlinien

Der EDSB hat 2008 weiter an seinen Leitlinien zur Videoüberwachung gearbeitet, die den Organen und Einrichtungen der EU bei der Erfüllung der Datenschutzvorschriften im Zusammenhang mit der Verwendung von Videoüberwachungssystemen als Anleitung dienen sollen. Der erste interne Arbeitsentwurf dieser Leitlinien wurde Ende 2008 fertiggestellt. Der Entwurf wird bis Mitte 2009 zur Einsichtnahme zugänglich gemacht.

Die Leitlinien sollen keine rechtstheoretische Abhandlung darstellen, sondern praktische Hilfestellung bieten. Sie sollen flexibel sein, aber auch genauen Aufschluss darüber geben, gegen welche Verwendung von Video-Daten der EDSB wahrscheinlich Einwände erheben wird, welche Schritte die Organe unternehmen müssen, bevor sie ein Videoüberwachungssystem einrichten oder ein bereits bestehendes System modernisieren, und welche Maßnahmen sie fortlaufend ergreifen müssen, um sicherzustellen, dass Datenschutzbelange nach Inbetriebnahme des Videoüberwachungssystems weiterhin hinreichend berücksichtigt werden.

In den Leitlinien wird den Organen empfohlen,

- eindeutig festzulegen, welchen Zweck sie mit dem System erreichen wollen;
- sorgfältig zu prüfen, ob die Videoüberwachung im Hinblick auf dieses Ziel effizient und angemessen ist,
- nach alternativen Lösungen zu suchen, bevor sie den Einsatz von Videokameras beschließen, und
- in Zusammenarbeit mit dem DSB des Organs zu beschließen, wo die Kameras installiert und wie sie eingesetzt werden und welche Garantien und



Für den sicheren Einsatz der Videoüberwachung sind Datenschutzgarantien erforderlich.

Einschränkungen vorgesehen werden sollen, um die Privatsphäre der von den Videokameras erfassten Personen zu schützen.

Zudem werden die Organe und Einrichtungen aufgefordert, das Videomaterial nicht länger als notwendig aufzubewahren, den Kreis der Personen, die dieses Material erhalten, strikt zu begrenzen, die Verwendung und die Weitergabe des Videomaterials zu dokumentieren und angemessene Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen, um das Risiko eines unbefugten Zugriffs weitestgehend zu verringern. Des Weiteren werden sie aufgefordert, die Öffentlichkeit in angemessener Form auf die Videoüberwachung hinzuweisen. Dies sollte aus Sicht des EDSB auf mehreren Ebenen geschehen; so sollten neben Hinweisschildern vor Ort auch ausführlichere Informationen auf der Website der Einrichtung veröffentlicht werden. Ferner sind alle Organe und Einrichtungen aufgerufen, ein Verfahren einzuführen, um Anträgen von Bürgern, die wissen möchten, welche Videodaten von ihnen verarbeitet werden, Rechnung tragen zu können.

Die Leitlinien sind eine ausführliche Handreichung für die kleineren Einrichtungen, darunter viele Agenturen mit relativ einfachen und standardisierten Videoüberwachungssystemen.

2.7.2. Vorabkontrolle

2008 wurden dem EDSB zwei weitere Videoüberwachungssysteme zur Vorabkontrolle gemeldet, nämlich vom Institut für Energie der Gemeinsamen Forschungsstelle in Petten

und vom Institut für Transurane der GFS in Karlsruhe. Wie bereits bei den vier Meldungen, die im Jahr 2007 eingegangen waren, wurde auch hier die Bearbeitung bis zur Verabschiedung der EDSB-Leitlinien zur Videoüberwachung aufgeschoben.

Dagegen hat der EDSB die Videoüberwachungspraxis des OLAF geprüft, da es sich hierbei um eine echte Vorabkontrolle handelte (2007-634). Es war das erste Mal, dass er zur Videoüberwachung Stellung nahm. Es handelte sich um das

Videoüberwachungssystem, das OLAF aus Sicherheitsgründen in seinen Räumlichkeiten in Brüssel betreibt.

Der EDSB gelangte zu der Einschätzung, dass das Videoüberwachungssystem im Großen und Ganzen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Ziel steht und die von OLAF eingeführten Datenschutzgarantien ausreichen. Die Zwecke des Systems sind eindeutig definiert, relativ begrenzt und gerechtfertigt. Außerdem entsprechen Standort, Reichweite und Auflösung sowie andere Aspekte des Systems offenbar den Zwecken, die mit der Anlage erreicht werden sollen, sind dafür erheblich und gehen nicht darüber hinaus, wobei auch die Sensibilität der Informationen, die sich im Besitz von OLAF befinden, zu berücksichtigen ist.

Gleichwohl gab der EDSB dem Amt einige wichtige Empfehlungen und riet, die geplante Aufbewahrungsfrist zu überdenken, um sicherzustellen, dass die Daten nicht länger gespeichert werden, als dies für die ursprünglich angestrebten Zwecke erforderlich ist. Er empfahl zudem, dass OLAF ein internes Dokument herausgibt, in dem sein Videoüberwachungssystem beschrieben und angemessene Datenschutzgarantien festgelegt werden. Ferner forderte der EDSB das Amt auf, den betroffenen Personen spezifischere und genauere Informationen zur Verfügung zu stellen.

2.7.3. Beschwerde

Der EDSB ist 2008 der Beschwerde eines Bürgers gegen die Videoüberwachung des Europäischen

Parlaments weiter nachgegangen; dabei ging es um die Überwachung außerhalb der Parlamentsgebäude (2006-0185).

Bei einigen wichtigen Datenschutzaspekten wurden Fortschritte erzielt. Das Parlament überprüfte die Kamerastandorte und ergriff dort, wo auch Privatbereiche der anliegenden Gebäude erfasst wurden, technische Maßnahmen, um dies zu unterbinden oder weitestgehend zu reduzieren. Das Parlament erklärte sich auch bereit, die betroffenen Personen umfassender über seine Videoüberwachung zu informieren und insbesondere einen entsprechenden Hinweis auf seiner Website zu veröffentlichen. Es führt inzwischen auch ein Register über sämtliches Videomaterial, das vom Sicherheitsdienst punktuell an andere Empfänger innerhalb und außerhalb der Organe weitergegeben wird (z. B. werden jetzt alle Übermittlungen an die Polizei in das Register eingetragen).

Trotzdem gelangte der EDSB zu der Auffassung, dass die Maßnahmen des Parlaments noch nicht ausreichen. Beispielsweise sollte der Zeitraum, in dem das Videomaterial außerhalb der Parlamentsgebäude aufbewahrt werden darf, sehr viel kürzer sein als dies gegenwärtig der Fall ist. Gleichwohl hat der EDSB den Fall abgeschlossen, wobei er allerdings das Parlament ermahnte, seine Praxis an die Empfehlungen des EDSB anzupassen, sobald die Leitlinien zur Videoüberwachung verabschiedet sind. Er wies auch darauf hin, dass im Rahmen einer förmlichen nachträglichen Vorabkontrolle oder von Inspektionen weitere Schritte unternommen werden könnten, um die Einhaltung der Datenschutzverordnung sicherzustellen.

2.7.4. Sonstige Anfragen

Der EDSB hat auf Anfrage den behördlichen Datenschutzbeauftragten auch informelle Leitlinien zur Videoüberwachung erteilt. Dabei kam wiederholt die Frage auf, wie die betroffenen Personen informiert werden sollten und an welchen Standorten die Installation von Videokameras angemessen und verhältnismäßig sei.

In einem Fall erkundigte sich eine Agentur, ob es verhältnismäßig sei, eine versteckte Kamera einzusetzen, um wiederholte Diebstähle von Proviant aus einem Einzelbüro aufzuklären. Der EDSB hielt den Einsatz von versteckten Kameras für

unverhältnismäßig und empfahl der Agentur, auf andere Ermittlungs- bzw. Abschreckungsmethoden zurückzugreifen.

Ende 2008 erhielt der EDSB überdies eine Anfrage, ob der Einsatz von Videokameras im Wartezimmer einer medizinischen Einrichtung verhältnismäßig ist. Der Fall wird derzeit vom EDSB geprüft.

2.8. Eurodac

Eurodac ist eine Großdatenbank für Fingerabdrücke von Asylbewerbern und in der EU aufgegriffenen illegalen Einwanderern. Die Datenbank unterstützt die effektive Anwendung des Dubliner Übereinkommens über die Bearbeitung von Asylanträgen. Für die Einrichtung von Eurodac galten spezielle Regeln auf europäischer Ebene, unter anderem auch Garantien für den Datenschutz⁽²¹⁾.

Der EDSB beaufsichtigt die Verarbeitung personenbezogener Daten in der zentralen Datenbank, die von einer Zentralstelle bei der Kommission betrieben wird, und deren Übermittlung an die Mitgliedstaaten. Die Datenschutzbehörden der Mitgliedstaaten beaufsichtigen die Verarbeitung von Daten durch die einzelstaatlichen Behörden sowie die Übermittlung dieser Daten an die Zentralstelle. Im Interesse eines koordinierten Vorgehens kommen der EDSB und die einzelstaatlichen Behörden regelmäßig zusammen, um gemeinsame Probleme im Zusammenhang mit dem Eurodac-Betrieb zu erörtern sowie gemeinsame Lösungen zu empfehlen. Dieser Ansatz einer „koordinierten Aufsicht“, der sich bislang als sehr wirksam erwiesen hat, wurde 2008 vom EDSB mit großer Aufmerksamkeit verfolgt (siehe Abschnitt 4.3).

Die sonstigen Tätigkeiten des EDSB im Zusammenhang mit Eurodac betrafen die Schnittstelle zu den Konsultationen über verwandte Themen, beispielsweise über Grenzschutzfragen (siehe Abschnitte 3.4 und 3.6), sowie die Vorbereitungen zur Überarbeitung der Dublin-Verordnung und der Eurodac-Verordnung; die diesbezüglichen Stellungnahmen des EDSB ergingen im Februar 2009.

⁽²¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 2725/2000 des Rates vom 11. Dezember 2000 über die Einrichtung von „Eurodac“ für den Vergleich von Fingerabdrücken zum Zwecke der effektiven Anwendung des Dubliner Übereinkommens (ABl. L 316 vom 15.12.2000, S. 1).

3. Beratung

3.1. Einleitung

2008 war bereits das vierte Jahr, in dem der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) seine Befugnisse als Berater der Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft im Zusammenhang mit Vorschlägen für Rechtsvorschriften (und zugehörigen Dokumenten) uneingeschränkt wahrgenommen hat. Es war erneut ein wichtiges Jahr, in dessen Verlauf eine Zunahme der Arbeitsbelastung zu verzeichnen war. Der EDSB hat seine Leistungsfähigkeit weiter ausgebaut und verbessert und zu einer steigenden Zahl wichtiger Rechtsetzungsvorschläge Stellung genommen. Er hat seine Beiträge im Jahr 2008 auf andere Politikbereiche der Europäischen Union (EU) ausgeweitet. Außerdem erstreckte sich seine Mitwirkung auf alle Phasen des Rechtsetzungsverfahrens, und zwar von der Anfangsphase, beispielsweise durch Stellungnahme zum Grünbuch über Schuldnervermögen, bis zur Endphase, beispielsweise durch die aktive Verfolgung und mitunter Beteiligung an den Beratungen des Europäischen Parlaments und des Rates über wichtige Dossiers wie das europäische Fluggastdatensystem und die Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation.

Der EDSB soll sich im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses der EU aktiv dafür einsetzen, dass Rechtsetzungsmaßnahmen erst nach gebührender Berücksichtigung ihrer Auswirkungen auf die Privatsphäre und den Datenschutz ergriffen werden. Die Stellungnahme des EDSB wird förmlich erlassen und ist somit Teil des Rechtsetzungsverfahrens. Mehrere Stellungnahmen wurden dem Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE-Ausschuss) des Europäischen Parlaments sowie den einschlägigen Arbeitsgruppen des Rates vorgelegt.

Der EDSB hatte wie in den Vorjahren eine Übersicht über die für das Folgejahr geplanten Maßnahmen erstellt. Diese Tätigkeitsvorausschau

2008 wurde im Dezember 2007 auf der Website des EDSB veröffentlicht. Sie umfasst eine kurze Analyse der wichtigsten Entwicklungen sowie die Prioritäten für 2008.

Die Anzahl der Stellungnahmen des EDSB hat seit Aufnahme seiner Tätigkeit stetig zugenommen. 2008 wurden 14 Stellungnahmen abgegeben. Darin spiegeln sich auch die relevanten Themen der politischen Agenda der Europäischen Kommission, des Europäischen Parlaments und des Rates wider. Die meisten Stellungnahmen betrafen Fragen im Zusammenhang mit dem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, einschließlich der so genannten „dritten Säule“ der EU (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit), sowie des Grenzmanagements (im Rahmen der „ersten Säule“). Mit Vorschlägen in diesem Bereich kann z.B. der Informationsaustausch zwischen Behörden bei der Bekämpfung des Terrorismus und anderer Straftaten gefördert werden, in dessen Rahmen große Datenbanken mit Daten zu Millionen von Menschen zum Einsatz kommen könnten. Die im November 2008 erfolgte Annahme des Rahmenbeschlusses des Rates über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden⁽²²⁾, stellte eine wichtige Entwicklung in diesem Bereich dar.

Einige Stellungnahmen betrafen auch den grenzüberschreitenden Austausch von Informationen, jedoch außerhalb des Rahmens der Terrorismusbekämpfung, wie im Dezember 2008 die Stellungnahme zum Vorschlag für eine Richtlinie über die Ausübung der Patientenrechte in der Gesundheitsversorgung. Allgemein war der EDSB der Auffassung, dass in diesen Vorschlägen die Einrichtung des jeweiligen Systems hinreichend

⁽²²⁾ Rahmenbeschluss 2008/977/JI des Rates vom 27. November 2008 über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden (ABl. L 350 vom 30.12.2008, S. 60).



Das Team des Sachgebiets "Beratung" erörtert eine Stellungnahme zu einem Rechtsetzungsvorschlag.

begründet wird. Er gab jedoch Empfehlungen zur Verbesserung der Vorschläge in Bezug auf die wichtigsten Bestimmungen, die für den Datenschutz relevant sind.

Der EDSB berät die Organe und Einrichtungen der EU bei ihrer Gesetzgebungstätigkeit aber nicht nur in Form von Stellungnahmen. Er nutzt auch andere Mittel der Einwirkung wie z.B. Kommentare. Dies war der Fall bei seinen vorläufigen Kommentaren zum EU-Grenzmanagementpaket der Kommission.

Dieses Kapitel enthält einen Rückblick auf die Beratungsaktivitäten des EDSB im Jahr 2008. Einzelne, im Jahr 2008 veröffentlichte Stellungnahmen sind in Abschnitt 3.3.2 zusammengefasst. In diesem Kapitel werden außerdem auch die Folgen der neuen technologischen Entwicklungen sowie der neuen Entwicklungen in Politik und Gesetzgebung beschrieben.

3.2. Strategischer Rahmen und Prioritäten

3.2.1. Umsetzung der Beratungspolitik

In dem Strategiepapier „Der EDSB als Berater der Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft im Zusammenhang mit Vorschlägen für Rechtsvorschriften und zugehörigen Dokumenten“⁽²³⁾ legt der EDSB seine eigenen Hauptvorgaben im Bereich der Beratung dar. Darin wird erläutert, wie der EDSB vorgeht, um seinen Auftrag der Beratung im Zusammenhang mit Vorschlägen für Rechtsvorschriften effektiv zu erfüllen.

⁽²³⁾ Abrufbar auf der Website des EDSB (http://www.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/EDPS/Publications/Papers/PolicyP/05-03-18_PP_EDPSadvisor_DE.pdf).

Mit diesem Strategiepapier will der EDSB die von ihm angestrebte Rolle als zuverlässiger und berechenbarer Akteur im Gesetzgebungsverfahren der EU untermauern, soweit es um Fragen geht, die die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffen. Es wurde im März 2005 angenommen und hat sich als solide Grundlage für die Tätigkeit des EDSB erwiesen.

Die dort dargelegte Strategie umfasst die drei folgenden Bestandteile:

- Fragen, zu denen eine Konsultation des EDSB vorgeschrieben ist: Diese Konsultation ist sehr umfassend, da die Vorschläge zu vielen Bereichen den Schutz personenbezogener Daten berühren.
- Fragen, zu denen eine Konsultation des EDSB vorgeschrieben ist: Diese Konsultation ist sehr umfassend, da die Vorschläge zu vielen Bereichen den Schutz personenbezogener Daten berühren.
- Rolle, die der EDSB im institutionellen Gefüge der EU einnehmen will: Die beratende Funktion des EDSB ist für die Organe immer mehr zu einer Selbstverständlichkeit geworden.

In dem Strategiepapier sind verschiedene Zeitpunkte vorgesehen, zu denen der EDSB tätig wird. Die Dienststellen der Europäischen Kommission wenden sich vor der förmlichen Annahme eines Vorschlags der Kommission normalerweise an den EDSB, häufig parallel zu ihrer internen Konsultation zwischen den Dienststellen. In dieser Phase äußert sich der EDSB informell. Nach der Annahme seiner Stellungnahme unterhält der EDSB auch informelle Kontakte zum Rat, und zwar über dessen Vorsitz und dessen Generalsekretariat. Der EDSB hat bei mehreren Gelegenheiten seine Stellungnahmen in den mit dem jeweiligen Gesetzgebungsvorschlag befassten Arbeitsgruppen des Rates erläutert und erörtert. Gleiches gilt in Bezug auf den LIBE-Ausschuss und andere Ausschüsse des Parlaments, die mit der jeweiligen Initiative befasst sind. Der EDSB hat außerdem informelle Kontakte zum Europäischen Parlament geknüpft – sowohl zu Abgeordneten als auch zu den Sekretariaten – und stand auch weiterhin für allgemeinere Diskussionen, wie etwa im Rahmen öffentlicher Anhörungen, zur Verfügung. Eine Neuerung bestand im Jahr 2008 darin, dass er auch in späteren Phasen des Gesetzgebungsverfahrens einbezogen wurde, insbesondere im Falle des europäischen Fluggastdatensystems und der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation.

Besondere Aufmerksamkeit wird im Jahr 2009 der Beratung der Kommission in den Fällen gewidmet

werden, in denen sie keinen (an den Rat und/oder das Europäische Parlament) gerichteten Vorschlag vorlegt, sondern selbst beschließt. Dies ist der Fall

- bei Durchführungsbestimmungen der Kommission (mit oder ohne Ausschussverfahren),
- bei Beschlüssen der Kommission, in denen festgestellt wird, dass ein Drittland ein angemessenes Schutzniveau nach Artikel 25 Absatz 6 der Richtlinie 95/46 gewährleistet,
- oder wenn die Kommission eine Mitteilung veröffentlicht.

In diesen speziellen Fällen kann eine förmliche Stellungnahme im Anschluss an die Annahme durch die Kommission den Wortlaut des Rechtsakts nicht beeinflussen.

Am 28. April 2008 hat der EDSB ein weiteres Strategiepapier vorgestellt: „Der EDSB und Forschung und technologische Entwicklung in der EU“. Der EDSB hat beschlossen, das von der Kommission Ende 2006 aufgelegte 7. Rahmenprogramm (RP7) für Forschung und technologische Entwicklung genau zu verfolgen. Er beschloss, mehrere mögliche Modelle für Beiträge zu speziellen Forschungsvorhaben des laufenden RP7 zu entwickeln. Diese Modelle sollen dazu dienen, die Kommission und/oder Projektentwickler bei ihren Bemühungen um den Einsatz von Forschungs- und Entwicklungsmethoden, die den Belangen der Privatsphäre und des Datenschutzes Rechnung tragen, zu beraten und die Entwicklung von Technologien und Verfahren zu unterstützen, durch die die Wirksamkeit des EU-Rechtsrahmens für den Datenschutz gefördert und gestärkt wird. In dem Strategiepapier werden die wichtigsten Bestandteile der Strategie des EDSB in diesem Bereich dargelegt (siehe Abschnitt 3.6.5)

3.2.2. Tätigkeitsvorausschau 2008

Der EDSB veröffentlicht jedes Jahr eine Vorausschau auf die für das Folgejahr geplanten Maßnahmen. Die Vorausschau 2008 wurde im Dezember 2007 auf der Website des EDSB veröffentlicht.

Die Vorlage dieser Tätigkeitsvorausschau ist Teil des jährlichen Arbeitszyklus des EDSB. Einmal pro Jahr erstellt der EDSB einen Jahresbericht über die zurückliegenden Aktivitäten. Zusätzlich veröffentlicht er eine Vorausschau auf die im Rahmen seiner Beratungsfunktion für das Folgejahr geplanten Maßnahmen. Somit berichtet der EDSB zweimal jährlich über seine Tätigkeiten in diesem Bereich.

Einen wichtigen Teil der Arbeitsverfahren bildet die für eine wirksame Beratung erforderliche Auswahl und Planung.

Die Hauptquellen für die Tätigkeitsvorausschau sind das Legislativ- und Arbeitsprogramm der Kommission sowie andere relevante Planungsdokumente der Kommission. Während der Ausarbeitung hatten verschiedene Beteiligte innerhalb der Kommission Gelegenheit, sich zu äußern.

Die Tätigkeitsvorausschau 2008 besteht aus folgenden Teilen:

- einer Einleitung, die eine kurze Analyse des Kontextes sowie die Prioritäten des EDSB für das Jahr 2008 enthält, und
- einem Anhang zu den einschlägigen Kommissionsvorschlägen und anderen Dokumenten, die in jüngster Zeit angenommen wurden bzw. geplant sind und mit denen sich der EDSB befassen muss.

Der im Dezember 2007 veröffentlichte Anhang für das Jahr 2008 wurde im Jahresverlauf 2008 zwei Mal aktualisiert (im Mai und im Oktober).

Ergebnisse

Im Anhang zur Tätigkeitsvorausschau für 2008 sind 34 wichtige Dokumente („rot“ hervorgehoben) aufgeführt, zu denen der EDSB eine Stellungnahme abgeben oder in ähnlicher Weise tätig werden wollte. Hierzu ergaben sich folgende Ergebnisse:

Stellungnahmen	13 Dokumente (einschließlich 3 Stellungnahmen Ende Dezember 2007)
Kommentare/sonstige Initiativen des EDSB	4 Dokumente
Reaktion über die Datenschutzgruppe „Artikel 29“	1 Dokument
Vorschläge der Kommission und/oder Stellungnahmen des EDSB auf 2009 verschoben	14 Dokumente (!)
Ohne weitere Maßnahmen des EDSB	2 Dokumente

(!) Sieben dieser 14 Dokumente betreffen den Bereich Eurodac und SIS. Sie sind im Verzeichnis 2009 nochmals gebündelt aufgegriffen.

Darüber hinaus enthielt die Liste 33 weitere Themen von geringerer Priorität, zu denen der

EDSB eine Stellungnahme hätte veröffentlichen bzw. auf andere Weise hätte reagieren können. Ende 2008 ergibt sich ein vielfältiges Bild:

Kontinuierliche Verfolgung seitens des EDSB (Forschungsprogramme, allgemeine Fragen/Themen wie Gesundheitswesen oder informationstechnische Großsysteme)	17 Dokumente
Beiträge des EDSB 2008 (Kommentare oder andere Maßnahmen)	3 Dokumente
Ohne weitere Maßnahmen des EDSB von der Liste gestrichen	7 Dokumente
Maßnahme der Kommission auf 2009 verschoben	4 Dokumente
Auf „rot“ hochgestuft (Stellungnahme 2008)	2 Dokumente

Prioritäten für 2008

Priorität 1: Die Auswirkungen des Vertrags von Lissabon wurden, obwohl sein Inkrafttreten nun unter anderem von einem zweiten Referendum in Irland abhängig ist, vom EDSB im Jahr 2008 aufmerksam verfolgt und kommentiert. Der Vertrag wird sich in erheblichem Maße auf den Datenschutz auswirken.

Priorität 2: Der EDSB hat die Beobachtung von Informationsspeicherung und -austausch im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts fortgesetzt, mit Schwerpunkt u.a. auf der Schaffung eines geeigneten Rechtsrahmens für den Datenschutz in diesem Bereich, unter Berücksichtigung des beschränkten Geltungsbereichs des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden.

Priorität 3: Die Entwicklungen in der Informationsgesellschaft, wie z.B. Funkfrequenzkennzeichnung und intelligente Umgebung, wurden im Anschluss an die Mitteilung der Kommission zur Funkfrequenzkennzeichnung (RFID) und die entsprechende Stellungnahme des EDSB aufmerksam verfolgt und kommentiert. In diesem Zusammenhang wurde großer Nachdruck auf die Überarbeitung der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation gelegt.

Priorität 4: Es gab Folgearbeiten zur Stellungnahme des EDSB zur Zukunft der Richtlinie 95/46/EG. Der EDSB nahm an Maßnahmen zur vollen Umsetzung der Richtlinie teil. Er ist eng an den verschiedenen Debatten über die Zukunft der Richtlinie beteiligt.

Priorität 5: Einige spezifische Bereiche der EU-Politik wurden in den Brennpunkt gerückt, z.B. das Gesundheitswesen, das Verhältnis zwischen Datenschutz und Erhebung und Nutzung statistischer Daten und weitere Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten.

Priorität 6: Viele Aktivitäten konzentrierten sich auf die Weitergabe von Daten an Drittländer, insbesondere die Weitergabe von Fluggastdaten und die Entwicklungen im Hinblick auf etwaige gemeinsame transatlantische Grundsätze (in erster Linie EU und USA) über den Informationsaustausch zu Strafverfolgungszwecken.

3.2.3. Tätigkeitsvorausschau 2009

Prioritäten des EDSB für 2009

Der EDSB wird den in der Tätigkeitsvorausschau 2008 dargelegten Kurs weiterverfolgen. Es ist darauf hinzuweisen, dass bei den im Legislativ- und Arbeitsprogramm 2008 der Kommission genannten Folgenabschätzungen dem Aspekt der Privatsphäre und des Datenschutzes genügend Rechnung getragen wurde.

Die Prioritäten für 2009 werden auf denen des Vorjahres aufbauen, allerdings unter Berücksichtigung der seitdem eingetretenen Entwicklungen. Neben den neuen Vorschlägen wird der Mitteilung der Kommission zum Stockholmer Programm im Bereich der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts⁽²⁴⁾ besondere Aufmerksamkeit gelten. Hauptziel dieser Initiative ist es, die Prioritäten und Ziele für die künftige Entwicklung der EU in diesem Bereich festzulegen und zu bestimmen, mit welchen Mitteln und Maßnahmen sich diese am besten verwirklichen lassen. Die Initiative würde einen globalen Pakt für Migration, E-Justiz und einen Aktionsplan für Drogen umfassen. Dies bietet dem EDSB Gelegenheit, Überlegungen über seine Prioritäten für die kommenden fünf Jahre anzustellen. Er wird in der Vorbereitungsphase reagieren und im Anschluss an die Annahme eine

⁽²⁴⁾ Mitteilung der Kommission zum Stockholmer Programm im Bereich der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, 2008/JLS/119.

Stellungnahme abgeben. Von Vorteil ist dabei auch, dass dies zeitlich mit der 2009 beginnenden neuen Amtszeit des EDSB zusammenfällt.

3.3. Stellungnahmen zu Rechtsakten

3.3.1. Allgemeine Bemerkungen

Im Jahr 2008 gab der EDSB 14 Stellungnahmen zu Rechtsakten ab. Wie in den Vorjahren betraf ein wesentlicher Teil der Stellungnahmen den Bereich der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts sowohl in der ersten als auch in der dritten Säule. Nahezu die Hälfte dieser Stellungnahmen (6 von 14) ist diesem Bereich zuzurechnen. Dem Vorschlag zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission schenkte der EDSB ebenfalls besondere Beachtung. Weitere wichtige Initiativen, zu denen der EDSB Stellung nahm, betrafen folgende Themen: Binnenmarktinformationssystem (IMI), elektronische Reservierungssysteme (CRS), Straßenverkehrssicherheit, europäische Statistiken und grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung.

Aus diesen 14 Stellungnahmen ist zu ersehen, dass der EDSB die Vorschläge in den meisten Fällen unterstützte, wobei er jedoch spezifische zusätzliche datenschutzrechtliche Garantien forderte.

Informationsaustausch

Ein Schwerpunktbereich war für den EDSB der Informationsaustausch, insbesondere die Einrichtung von Informationssystemen zu spezifischen Zwecken und der Zugang der verschiedenen Behörden zu diesen Systemen. In letzter Zeit wird zunehmend vom grenzüberschreitenden Informationsaustausch Gebrauch gemacht.

Der EDSB nahm im Jahr 2008 Stellung zum vorgeschlagenen Informationsaustausch in folgenden Bereichen: Binnenmarktinformationssystem (IMI), Eurojust, Straßenverkehrssicherheit, Schutz der Kinder bei der Nutzung des Internets, Europäisches Strafregisterinformationssystem (ECRIS), hochrangige Kontaktgruppe EU-USA für den Informationsaustausch und europäische Strategie für die E-Justiz. Der EDSB analysierte, welche rechtlichen Folgen die Entwicklung verschiedener groß angelegter Informations- und Technologiesysteme hat. Er zog den Schluss, dass in jedem Fall ordnungsgemäß und sorgfältig zu prüfen ist, ob ein solcher Informationsaustausch notwendig ist. Zudem müssen bei der Einführung eines solchen Informationsaustauschs besondere Datenschutzgarantien vorgesehen werden.

Unter anderem wegen der Gefahr der unrechtmäßigen Nutzung der Daten bergen rechtliche Verpflichtungen

zum Aufbau umfangreicher Datenbanken, besondere Risiken für die Datensubjekte. Der EDSB äußerte wiederholt seine Besorgnis über den Mangel an datenschutzrechtlichen Garantien für den Austausch personenbezogener Daten mit Drittländern. Mehrere Vorschläge enthielten Bestimmungen für einen derartigen Austausch, und der EDSB unterstrich, dass Mechanismen geschaffen werden sollten, die gemeinsame Standards und koordinierte Angemessenheitsentscheidungen gewährleisten. Ein Austausch mit Drittländern sollte nur erlaubt werden, wenn ein angemessener Schutz der personenbezogenen Daten gewährleistet ist oder wenn die Weitergabe durch eine der in der Richtlinie 95/46/EG aufgeführten Ausnahmen gedeckt ist

Neue Technologien

Bei mehreren Gelegenheiten befasste sich der EDSB mit dem Einsatz neuer Technologien. Er forderte wiederholt, dafür zu sorgen, dass datenschutzrechtliche Fragen möglichst früh berücksichtigt werden („privacy by design“ – „mit eingebautem Datenschutz“). Überdies hob er hervor, dass die Instrumente der Informationstechnologie nicht nur zur Sicherstellung des Datenaustauschs, sondern auch zur Stärkung der Rechte der Datensubjekte eingesetzt werden sollten. Im Falle von ECRIS und E-Justiz begrüßte der EDSB, dass der Betroffene die Möglichkeit hat, bei der Zentralbehörde eines Mitgliedstaats Auskünfte über seine eigenen gespeicherten Daten anzufordern, wenn er seinen Wohnsitz in dem ersuchten oder dem ersuchenden Mitgliedstaat hat oder hatte oder wenn er die Staatsangehörigkeit eines dieser beiden Staaten besitzt oder besaß. Der EDSB hat bereits im Zusammenhang mit der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit den Gedanken vorgebracht, die Behörde, die sich in größerer räumlicher Nähe zur betroffenen Person befindet, als „zentrale Anlaufstelle“ fungieren zu lassen. Der EDSB ersucht deshalb die Kommission, IT-Instrumente und insbesondere den Online-Zugang zu fördern, so dass die Bürger besser überblicken können, welche ihrer personenbezogenen Daten wo gespeichert sind, und zwar auch dann, wenn sie von einem Mitgliedstaat in einen anderen umziehen.

Qualität der Daten

Die Qualität der Daten war eine wichtige Themenstellung. Ein hoher Richtigkeitsgrad der Daten ist wichtig, um Missverständnisse bezüglich des Inhalts der verarbeiteten Informationen zu vermeiden. Daher muss unbedingt in regelmäßigen Abständen gründlich überprüft werden, ob sie korrekt sind. Darüber hinaus stellt ein hohes Qualitätsniveau bei den Daten nicht nur eine grundlegende Garantie für die Betroffenen dar, sondern sorgt auch für Effizienz bei der Verarbeitung.

3.3.2. Einzelne Stellungnahmen

Binnenmarkt-Informationssystem (IMI)

Am 22. Februar 2008 gab der EDSB eine Stellungnahme zur Entscheidung der Kommission über die Umsetzung des Binnenmarktinformationssystems (IMI) ab⁽²⁵⁾. Das Binnenmarktinformationssystem (Internal Market Information System - IMI) ist ein Instrument der Informationstechnologie, mit dem die zuständigen Verwaltungen der Mitgliedstaaten bei der Durchführung binnenmarktrelevanter Rechtsakte Informationen austauschen können. Das IMI wird im Rahmen des IDABC-Programms („Interoperabilität europaweiter elektronischer Behördendienste für öffentliche Verwaltungen, Unternehmen und Bürger“) finanziert.

Die wichtigste Empfehlung des EDSB lautete, dass die IMI-Entscheidung eine solide Rechtsgrundlage benötigt. Der EDSB vertrat die Ansicht, dass die aktuelle Rechtsgrundlage (eine Entscheidung im Rahmen des IDABC-Programms) nicht genügend Rechtssicherheit bietet, da Zweifel hinsichtlich des verbindlichen Charakters des Rechtsakts bestehen. Der EDSB unterbreitete zudem eine Reihe von Vorschlägen in Bezug auf die Bestimmungen über die Datenschutzaspekte des IMI. Diese betrafen die Transparenz und die Verhältnismäßigkeit, die gemeinsame Kontrolle und die Zuweisung der Verantwortung, die Datenschutzhinweise für die Betroffenen, die Auskunfts-, Widerspruchs- und Berichtigungsrechte, die Aufbewahrung der Daten, die Sicherheitsvorkehrungen und die gemeinsame Aufsicht.

Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten

Am 26. März nahm der EDSB Stellung zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 des Rates über Normen für Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten in von den Mitgliedstaaten ausgestellten Pässen und Reisedokumenten, obwohl er zu diesem Vorschlag nicht konsultiert worden war⁽²⁶⁾.

Zusammen mit den Sicherheitselementen sollen die biometrischen Daten die Verknüpfung zwischen dem Pass und dem Passinhaber verstärken. Im Hinblick auf die Harmonisierung der Ausnahmen zu den biometrischen Pässen wurde in dem Vorschlag zusätz-

lich Folgendes vorgesehen: Kinder unter sechs Jahren sind von der Pflicht zur Abgabe von Fingerabdrücken befreit; das Gleiche soll für Personen gelten, bei denen eine Abnahme von Fingerabdrücken physisch unmöglich ist. Zusätzlich wird mit dem Vorschlag das verbindliche Konzept „Eine Person – ein Pass“ eingeführt, das als ergänzende Sicherheitsmaßnahme und zusätzlicher Kinderschutz beschrieben wird.

Der EDSB empfahl folgende Änderung der vorgeschlagenen Verordnung:

- Die Altersgrenze für die Abnahme von Fingerabdrücken bei Kindern sollte durch eine einheitliche und eingehende Studie bestimmt werden, die die Genauigkeit der Systeme unter realen Bedingungen angemessen ermitteln und der Unterschiedlichkeit der verarbeiteten Daten Rechnung tragen sollte; diese Studie sollte von einer europäischen Einrichtung durchgeführt werden, die über eindeutige Fachkenntnisse und angemessene Vorrichtungen in diesem Bereich verfügt.
- Als zusätzliche Ausnahme sollte eine Altersgrenze für ältere Menschen eingeführt werden, die auf ähnliche Erfahrungen gestützt sein könnte (US-Visit-Programm: 79 Jahre); diese Ausnahmen sollten die betroffenen Personen in keiner Weise stigmatisieren oder diskriminieren.
- Das Konzept „Eine Person – ein Pass“ sollte nur auf Kinder angewandt werden, die die entsprechende Altersgrenze überschritten haben.
- Unterlagen für die Ausstellung von Pässen („Ausgangsdokumente“): Es sollten zusätzliche Maßnahmen vorgeschlagen werden, um die Beibringung und die Verwendung von Dokumenten, die in den Mitgliedstaaten für die Ausstellung von Pässen verlangt werden („Ausgangsdokumente“), zu harmonisieren.



Biometrische Daten in Pässen: ein Identifizierungssystem, das strenger Garantien bedarf.

⁽²⁵⁾ Stellungnahme vom 22. Februar 2008 zur Entscheidung 2008/49/EG der Kommission vom 12. Dezember 2007 über den Schutz personenbezogener Daten bei der Umsetzung des Binnenmarktinformationssystems (IMI) (ABL. C 270 vom 25.10.2008, S. 1).

⁽²⁶⁾ Stellungnahme vom 26. März 2008 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 des Rates über Normen für Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten in von den Mitgliedstaaten ausgestellten Pässen und Reisedokumenten (ABL. C 200 vom 6.8.2008, S. 1).

- Bessere Harmonisierung der Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 2252/2004: Es sollte nur eine dezentralisierte Speicherung der für die Pässe der Mitgliedstaaten erhobenen biometrischen Daten und einheitliche Fehlerquoten für die Erfassung und Abgleichung vorgesehen werden.

Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation

Am 10. April 2008 nahm der EDSB Stellung zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung unter anderem der Richtlinie 2002/58/EG über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Richtlinie über den Schutz der Privatsphäre und elektronische Kommunikation, auch „Datenschutzrichtlinie für die elektronische Kommunikation“ genannt) ⁽²⁷⁾.

Mit dem Vorschlag wird darauf abgezielt, den Schutz der Privatsphäre und der personenbezogenen Daten der Bürger bei der elektronischen Kommunikation zu verbessern. Dies erfolgt nicht durch eine vollkommene Umgestaltung der geltenden Datenschutzrichtlinie für die elektronische Kommunikation, sondern dadurch, dass punktuelle Änderungen vorgeschlagen werden, die in erster Linie darauf abzielen, dass die sicherheitsbezogenen Bestimmungen gestärkt und die Durchsetzungsmechanismen verbessert werden.

In dieser Stellungnahme werden die folgenden Themen behandelt:

- der Anwendungsbereich der Datenschutzrichtlinie für die elektronische Kommunikation, insbesondere die betroffenen Dienste (vorgeschlagene Änderung an Artikel 3 Absatz 1);
- die Benachrichtigung über Sicherheitsverletzungen (vorgeschlagene Änderung, durch die Artikel 4 Absätze 3 und 4 geschaffen wird);
- die Bestimmungen über „Cookies“, Spähsoftware und ähnliche Instrumente (vorgeschlagene Änderung an Artikel 5 Absatz 3);
- das gerichtliche Vorgehen von Anbietern elektronischer Kommunikationsdienste und anderer juristischer Personen (vorgeschlagene Änderung, mit der Artikel 13 Absatz 6 geschaffen wird);
- die Stärkung der Bestimmungen über die Umsetzung und Durchsetzung (vorgeschlagene Änderung, mit der Artikel 15a geschaffen wird).

⁽²⁷⁾ Stellungnahme vom 10. April 2008 zum Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung unter anderem der Richtlinie 2002/58/EG über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Richtlinie über den Schutz der Privatsphäre und elektronische Kommunikation) (ABl. C 181 vom 18.7.2008, S.1.).

m Anschluss an die Stellungnahme wurde der EDSB intensiv in das weitere Gesetzgebungsverfahren eingebunden (siehe Abschnitt 3.6).

Computergestützte Reservierungssysteme (CRS)

Am 11. April 2008 gab der EDSB eine Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Verhaltenskodex in Bezug auf Computerreservierungssysteme ab ⁽²⁸⁾.

Ziel des Vorschlags ist die Aktualisierung des 1989 mit der Verordnung (EWG) Nr. 2299/89 des Rates eingeführten Verhaltenskodex für computergesteuerte Buchungssysteme. Der Kodex scheint den neuen Marktbedingungen immer weniger gerecht zu werden und müsste vereinfacht werden, um eine Intensivierung des Wettbewerbs zu ermöglichen, wobei die grundlegenden Schutzmaßnahmen beibehalten und die Bereitstellung neutraler Informationen für die Kunden gewährleistet werden sollen.

Der EDSB zog folgende Schlüsse:

- Er begrüßte, dass in den Vorschlag Datenschutzgrundsätze aufgenommen wurden, mit denen die Bestimmungen der Richtlinie 95/46/EG präzisiert werden. Diese Bestimmungen erhöhen die Rechtssicherheit und könnten sinnvollerweise durch zusätzliche Garantien in drei Punkten ergänzt werden: Gewährleistung der Einwilligung der betroffenen Personen in die Verarbeitung sensibler Daten nach umfassender Unterrichtung, Einführung von Sicherheitsmaßnahmen unter Berücksichtigung der verschiedenen, von den CRS angebotenen Dienste und Schutz der Marketingdaten.
- Bezüglich des Geltungsbereichs ergab sich aus den Kriterien, die den Vorschlag auf in Drittländern niedergelassene CRS anwendbar machen, die Frage nach seiner praktischen Anwendung, die mit der Anwendung der Lex generalis, d.h. der Richtlinie 95/46/EG, in Einklang stehen sollte.
- Im Hinblick auf die wirksame Durchführung des Vorschlags war der EDSB der Ansicht, dass eine klare und umfassende Sicht des gesamten CRS-Bereichs erforderlich ist, unter Berücksichtigung der Komplexität des CRS-Netzes und der Bedingungen für den Zugang Dritter zu personenbezogenen Daten, die von den CRS verarbeitet werden.

Eurojust

Am 25. April 2008 nahm der EDSB Stellung zu der Initiative einer Gruppe von Mitgliedstaaten zur

⁽²⁸⁾ Stellungnahme vom 11. April 2008 zu dem Vorschlag für eine Verordnung über einen Verhaltenskodex in Bezug auf computergestützte Reservierungssysteme (ABl. C 233 vom 11.9.2008, S. 1).

Annahme eines Beschlusses des Rates zur Stärkung von Eurojust und zur Änderung des Beschlusses 2002/187/JI ⁽²⁹⁾.

Die Initiative zielt darauf ab, die operative Effizienz von Eurojust weiter zu verbessern.

Der EDSB schlug unter anderem folgende Änderungen an dem Vorschlag vor:

- Es sollte eine Bezugnahme auf den Rahmenbeschluss des Rates über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden, aufgenommen werden. Bei den Listen der personenbezogenen Daten, die nach dem Beschluss des Rates verarbeitet werden dürfen, sollte es sich weiterhin um abschließende Listen handeln.
- Es sollte eine an Artikel 38 Absatz 5a des Vorschlags für einen Beschluss des Rates zur Errichtung des Europäischen Polizeiamts (Europol) angelehnte Bestimmung aufgenommen werden, die vorsieht, dass die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 auch für die Verarbeitung personenbezogener Daten des Personals von Eurojust gilt.

Straßenverkehrssicherheit

Am 8. Mai 2008 nahm der EDSB Stellung zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Erleichterung der grenzübergreifenden Durchsetzung von Verkehrssicherheitsvorschriften ⁽³⁰⁾. Bei dem Vorschlag handelt es sich um eine Maßnahme, die dem übergeordneten Ziel dienen soll, die Zahl der Toten und Verletzten und die Höhe von Sachschäden im Straßenverkehr zu verringern. Vor diesem Hintergrund soll durch den Vorschlag ein System geschaffen werden, das dazu dienen soll, die grenzübergreifende Ahndung bestimmter Straßenverkehrsdelikte zu erleichtern. In dem Vorschlag ist die Einrichtung eines Systems für den grenzübergreifenden Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten vorgesehen, das dazu beitragen soll, Zuwiderhandlungen im Straßenverkehr auf nicht diskriminierende Weise und wirksamer ahnden zu können.

Die Stellungnahme enthielt folgende Empfehlungen:

- Zur Information der betroffenen Personen: Auf welche Art und Weise die von der Datenverarbeitung betroffenen Personen über

ihre Rechte informiert werden, ist von der Gestaltung des Formblatts für den Deliktbescheid abhängig; deshalb ist es wichtig, dass in dem Vorschlag alle für die betroffene Person relevanten Informationen aufgeführt werden und vorgesehen wird, dass sie in einer Sprache zu erteilen sind, deren die Person mächtig ist.

- Zu Sicherheitsaspekten: Der EDSB hatte zwar keine Einwände dagegen, dass für den Austausch von Informationen eine bereits bestehende Infrastruktur verwendet wird, er betonte indes nachdrücklich, dass dies nicht zur Interoperabilität mit anderen Datenbanken führen dürfe; er begrüßte, dass in dem Vorschlag die Möglichkeit der Nutzung der Daten auf den Deliktmitgliedstaat selbst beschränkt ist.
- Der EDSB steht für weitere Konsultationen zu den von der Kommission noch auszuarbeitenden gemeinsamen Regeln zu den technischen Verfahren für den elektronischen Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und insbesondere zu den mit diesen Regeln verbundenen Sicherheitsaspekten zur Verfügung.

Europäische Statistiken

Am 20. Mai 2008 gab der EDSB eine Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung über europäische Statistiken ab ⁽³¹⁾. Der Vorschlag hat zum Ziel, den bestehenden grundlegenden Rechtsrahmen für die Erstellung von Statistiken auf europäischer Ebene zu überarbeiten, um ihn an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen und um besser für zukünftige Entwicklungen und Herausforderungen gerüstet zu sein.

Der EDSB begrüßte den Vorschlag, da die Initiative der Weiterentwicklung, Erstellung und Verbreitung von Statistiken auf europäischer Ebene eine solide allgemeine Rechtsgrundlage bieten würde. Er legte allerdings Nachdruck auf folgende Aspekte:

- Der EDSB erwartet, dass er zu sektoralen Rechtsvorschriften zu Statistiken konsultiert wird, die die Kommission zur Durchführung dieser Verordnung nach ihrer Annahme erlassen könnte.
- Der vorgeschlagene Begriff des „statistischen Datensubjekts“ sollte erneut geprüft werden, um Verwechslungen mit Begriffen des Datenschutzes zu vermeiden.
- Der Grundsatz der Datenqualität sollte berücksichtigt werden, wenn die Kommission die Qualitätsbewertung vornimmt.
- Die Mehrdeutigkeit des Konzepts der „Anonymisierung“ von Daten sollte im Kontext der Verbreitung der Daten bedacht werden.

⁽²⁹⁾ Stellungnahme vom 25. April 2008 zur Initiative von 14 Mitgliedstaaten zur Annahme eines Beschlusses des Rates zur Stärkung von Eurojust und zur Änderung des Beschlusses 2002/187/JI (ABl. C 310 vom 5.12.2008, S. 1).

⁽³⁰⁾ Stellungnahme vom 8. Mai 2008 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Erleichterung der grenzübergreifenden Durchsetzung von Verkehrssicherheitsvorschriften (ABl. C 310 vom 5.12.2008, S. 9).

⁽³¹⁾ Stellungnahme vom 20. Mai 2008 zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische Statistiken (KOM(2007) 625 Endg.) (ABl. C 308 vom 3.12.2008, S. 1).



Kinder sind im Internet ein leichtes Ziel. Zu ihrem Schutz bedarf es geeigneter Datenschutzmaßnahmen.

Bei der Durchführung dieser Maßnahmen darf nicht übersehen werden, dass der Schutz des Kindes in einem Umfeld erfolgt, in dem die Rechte anderer beeinträchtigt werden könnten. Der EDSB wies insbesondere darauf hin, dass die Überwachung von Telekommunikationsnetzen Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden sein sollte.

Der EDSB stellte fest, dass dieses Programm einen allgemeinen Rahmen für weitere konkrete Maßnahmen darstellt. Er empfahl, dass die Datenschutzbehörden eng eingebunden werden, wenn es um die Festlegung praktischer Projekte geht.

Schutz der Kinder bei der Nutzung des Internets

Am 23. Juni 2008 nahm der EDSB Stellung zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über ein mehrjähriges Gemeinschaftsprogramm zum Schutz der Kinder bei der Nutzung des Internets und anderer Kommunikationstechnologien ⁽³²⁾.

Der EDSB begrüßte, dass mit dem Programm in erster Linie auf die Entwicklung neuer Technologien und die Ausarbeitung konkreter Aktionen abgestellt wird, mit denen die Wirksamkeit des Schutzes der Kinder verbessert werden soll. Der Schutz personenbezogener Daten ist eine Grundvoraussetzung für die Sicherheit von Kindern im Online-Umfeld. Der Missbrauch personenbezogener Daten von Kindern muss verhindert werden, indem die Zielsetzungen des Programms und insbesondere Folgendes zum Tragen kommen:

- Sensibilisierung von Kindern und anderen Akteuren wie Eltern und Erziehern;
- Förderung der Entwicklung vorbildlicher Praxislösungen durch die Industrie;
- Förderung der Entwicklung technologischer Instrumente, bei denen der Schutz der Privatsphäre gewahrt bleibt;
- Förderung des Austausches bewährter Verfahren und praktischer Erfahrungen zwischen den einschlägigen Behörden, einschließlich Datenschutzbehörden.

⁽³²⁾ Stellungnahme vom 23. Juni 2008 zum Vorschlag für einen Beschluss über ein mehrjähriges Gemeinschaftsprogramm zum Schutz der Kinder bei der Nutzung des Internets und anderer Kommunikationstechnologien (ABl. C 2 vom 7.1.2009, S. 2).

Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten

Am 30. Juni 2008 nahm der EDSB Stellung zu dem Vorschlag für eine Verordnung über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission ⁽³³⁾. Dem Vorschlag ging eine Konsultation der Öffentlichkeit voraus. Nach der Annahme des Vorschlags im Juni 2008 fand eine öffentliche Anhörung im LIBE-Ausschuss des Parlaments statt. Bei dieser Gelegenheit betonten die Vertreter der Europäischen Kommission, dass der Vorschlag den gegenwärtigen Stand der Überlegungen widerspiegeln, dass sie jedoch bereit seien, über den Text zu diskutieren und Anregungen zur Verbesserung des Vorschlags zu prüfen, wobei sie auch alternative Lösungen nicht ausschließen wollten.

Der EDSB betrachtete diese Aufgeschlossenheit als eine Chance und wollte mit einem Alternativvorschlag zu Artikel 4 Absatz 5 zu der Diskussion beitragen; diese Bestimmung betrifft das schwierige Verhältnis zwischen dem Zugang zu Dokumenten einerseits und dem Recht auf Privatsphäre und auf Schutz personenbezogener Daten andererseits. Mit dieser Bestimmung sollte dem Urteil des Gerichts erster Instanz in der Rechtssache Bavarian Lager (Rechtssache T-194/04) Wirksamkeit verliehen werden. Der EDSB befürwortete in gewisser Hinsicht die Gründe, aus denen Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b durch eine neue Bestimmung ersetzt werden

⁽³³⁾ Stellungnahme vom 30. Juni 2008 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. C 2 vom 7.1.2009, S. 7).

sollte; die vorgeschlagene neue Bestimmung selbst konnte er jedoch nicht gutheißen.

Die vorgeschlagene Bestimmung war aus folgenden Gründen zu kritisieren:

- Der EDSB war angesichts des beim Gerichtshof anhängigen Rechtsmittelverfahrens nicht davon überzeugt, dass dies der geeignete Zeitpunkt für eine Änderung war.
- Der Vorschlag bot keine geeignete Lösung, da er eine allgemeine Bestimmung enthielt (Artikel 4 Absatz 5), die
 - dem Urteil des Gerichts erster Instanz in der Rechtssache Bavarian Lager nicht Rechnung trug;
 - der Notwendigkeit, zwischen den zu achtenden Grundrechten ein ausgewogenes Verhältnis zu wahren, nicht gerecht wurde;
 - nicht durchführbar war, da sie auf eine Rechtsvorschrift der EG zum Datenschutz Bezug nahm, die keine eindeutige Antwort gibt, wenn in Sachen Zugang der Öffentlichkeit eine Entscheidung gefällt werden muss.
- Darüber hinaus enthielt der Vorschlag eine besondere Bestimmung (Artikel 4 Absatz 5 Satz 1), die zwar grundsätzlich klar umrissen war, den Anwendungsbereich jedoch viel zu stark einschränkte.

ECRIS

Am 16. September 2008 nahm der EDSB Stellung zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Einrichtung des Europäischen Strafregisterinformationssystems (ECRIS) gemäß Artikel 11 des Rahmenbeschlusses 2008/XX/JI⁽³⁴⁾.

⁽³⁴⁾ Stellungnahme vom 16. September 2008 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Einrichtung des Europäischen Strafregisterinformationssystems (ECRIS) gemäß Artikel 11 des Rahmenbeschlusses des Rates 2008/.../JI (ABl. C 42 vom 20.2.2009, S. 1).



Der EDSB trägt zu einem ausgewogenen Verhältnis zwischen dem Zugang der Öffentlichkeit zu EU-Dokumenten und dem Schutz der Privatsphäre bei.

Mit diesem Vorschlag soll Artikel 11 des Rahmenbeschlusses des Rates über die Durchführung und den Inhalt des Austauschs von Informationen aus dem Strafregister zwischen den Mitgliedstaaten umgesetzt werden, damit ein elektronisches System zum Austausch von Informationen zwischen den Mitgliedstaaten aufgebaut und weiterentwickelt werden kann. Er sieht die Einführung von ECRIS vor und regelt außerdem die Elemente eines Standardformats für den elektronischen Informationsaustausch und sonstige allgemeine und technische Durchführungsaspekte, die die Organisation und Erleichterung des Informationsaustauschs betreffen.

Der EDSB unterstützte den Vorschlag und brachte einige Bemerkungen vor.

- Aus Gründen einer höheren Rechtssicherheit sollten sowohl die Zuständigkeit der Kommission für die gemeinsame Systeminfrastruktur als auch die Anwendbarkeit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 eindeutig geregelt sein.
- Die Kommission – und nicht, wie in dem Vorschlag vorgesehen, die Mitgliedstaaten – sollte auch für die Verbindungssoftware von ECRIS zuständig sein, um den Datenaustausch effizienter durchführen zu können und eine bessere Aufsicht über das System zu ermöglichen.
- Die Nutzung maschineller Übersetzungen sollte eindeutig festgelegt und eingegrenzt werden, um ein besseres wechselseitiges Verständnis der Straftatbestände zu bewirken, ohne die Qualität der übermittelten Informationen zu beeinträchtigen.

Transparenz des Schuldnervermögens

Im März 2008 hat die Europäische Kommission ein Grünbuch zur Transparenz des Schuldnervermögens veröffentlicht⁽³⁵⁾. Im Mittelpunkt des Grünbuchs stehen mögliche Maßnahmen auf EU-Ebene, die darauf abzielen würden, „die Transparenz des Schuldnervermögens und das Auskunftsrecht der Gläubiger zu verbessern, ohne in den Schutz der Privatsphäre des Schuldners einzugreifen,“ der durch die Richtlinie 95/46/EG gewährleistet wird.

Am 22. September 2008 gab der EDSB eine Stellungnahme zu dem Grünbuch ab⁽³⁶⁾, in der er empfahl, dass bei etwaigen, auf dem Grünbuch basierenden legislativen Maßnahmen sichergestellt sein muss, dass eine von der ganzen Palette der Vollstreckungsbehörden vorgenommene Verarbeitung personenbezogener Daten ein-

⁽³⁵⁾ KOM(2008) 128 endg.

⁽³⁶⁾ Stellungnahme vom 22. September 2008 zum Grünbuch der Kommission „Effiziente Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in der Europäischen Union: Transparenz des Schuldnervermögens“, KOM(2008) 128 endg. (ABl. C 20 vom 27.1.2009, S. 1).

deutig auf mindestens einem der Rechtsgründe nach Artikel 7 der Richtlinie 95/46/EG beruht. Er forderte auch, dass dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebührend Rechnung getragen wird, dass bei Maßnahmen betreffend die Transparenz des Schuldnervermögens der Grundsatz der Zweckbindung beachtet wird und dass bei notwendigen Ausnahmeregelungen die Bedingungen nach Artikel 13 der Richtlinie 95/46/EG eingehalten werden.

Hochrangige Kontaktgruppe EU-USA für den Informationsaustausch

Am 11. November 2008 gab der EDSB eine Stellungnahme zu dem Abschlussbericht der hochrangigen Kontaktgruppe EU-USA für den Informationsaustausch und den Schutz der Privatsphäre und der personenbezogenen Daten ab ⁽³⁷⁾. Der Bericht zielt darauf ab, in einem ersten Schritt auf dem Weg zu einem Informationsaustausch mit den Vereinigten Staaten zur Bekämpfung von Terrorismus und schwerer grenzüberschreitender Kriminalität gemeinsame Grundsätze für den Schutz der Privatsphäre und den Datenschutz festzuhalten.

In der Stellungnahme des EDSB wurde darauf hingewiesen, dass die Auswirkungen einer transatlantischen Übereinkunft zum Datenschutz sorgfältig im Zusammenhang mit dem bestehenden Rechtsrahmen und den Folgen für die Bürger geprüft werden sollten. Er ziehe eine rechtsverbindliche Übereinkunft vor, damit für hinreichende Rechtssicherheit gesorgt ist.

Der EDSB forderte zudem insbesondere in Bezug auf die nachstehenden Punkte eindeutige Abgrenzungen und konkrete Bestimmungen:

- gründliche Beurteilung der Angemessenheit auf der Basis der grundlegenden Anforderungen in Bezug auf inhaltliche Aspekte der Regelung ebenso wie in Bezug auf Aspekte der Spezifität und auf die Aufsichtsaspekte der Regelung; nach Auffassung des EDSB kann die Angemessenheit der allgemeinen Übereinkunft nur dann als gegeben betrachtet werden, wenn diese Übereinkunft im Einzelfall mit angemessenen spezifischen Abkommen einhergeht;
- Eingrenzung des Anwendungsbereichs mit einer eindeutigen gemeinsamen Festlegung der Strafverfolgungszwecke, die mit der Übereinkunft verfolgt werden;

- wirkungsvolle Aufsichtsmechanismen und Rechtsbehelfsregelungen für betroffene Personen, einschließlich administrativer und gerichtlicher Rechtsbehelfe;
- wirksame Maßnahmen, durch die sichergestellt wird, dass alle betroffenen Personen unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit ihre Rechte wahrnehmen können;
- *E i n b e z i e h u n g u n a b h ä n g i g e r* Datenschutzbehörden, insbesondere in Bezug auf die Aufsicht und auf die Unterstützung der betroffenen Personen.

Der EDSB empfahl außerdem, einen Fahrplan im Hinblick auf eine zu einem späteren Zeitpunkt zu schließende Übereinkunft auszuarbeiten. Überdies forderte er mehr Transparenz bei der Ausarbeitung der Grundsätze für den Datenschutz. Nur wenn alle interessierten Kreise – und auch das Europäische Parlament – einbezogen werden, könne die Übereinkunft mithilfe einer demokratischen Debatte die erforderliche Unterstützung und Anerkennung erhalten.

Grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung

Am 2. Dezember 2008 nahm der EDSB Stellung zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung ⁽³⁸⁾. Mit dem Vorschlag soll ein klarer und transparenter Gemeinschaftsrahmen für die grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung innerhalb der EU für die Fälle geschaffen werden, in denen die Behandlung, die ein Patient benötigt, in einem anderen als seinem Heimatmitgliedstaat angeboten wird.

Der EDSB unterstützt die Initiativen zur Verbesserung der Bedingungen für die grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung. Er äußerte jedoch Bedenken darüber, dass die Initiativen der Kommission im Bereich des Gesundheitswesens im Hinblick auf IKT-Nutzung, Schutz der Privatsphäre und Sicherheit nicht immer gut koordiniert sind und dadurch die Annahme eines universellen Datenschutzkonzepts für das Gesundheitswesen behindern.

Der EDSB begrüßte, dass in dem vorliegenden Vorschlag auf den Schutz der Privatsphäre eingegangen wird. Er schlug Folgendes vor:

- Es sollte eine Definition der Gesundheitsdaten aufgenommen werden, die alle persönlichen

⁽³⁷⁾ http://www.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/Consultation/Opinions/2008/08-11-11_High_Level_Contact_Group_EN.pdf

⁽³⁸⁾ http://www.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/Consultation/Opinions/2008/08-12-02_Cross-border_healthcare_DE.pdf

Daten erfasst, die in einem klaren und engen Zusammenhang mit der Beschreibung des Gesundheitszustands einer Person stehen; hierzu sollten grundsätzlich medizinische Daten sowie gesundheitsbezogene Verwaltungs- und Finanzdaten gehören.

- Ein spezifischer Artikel zum Datenschutz sollte das Gesamtbild klar bestimmen, indem er die Zuständigkeiten des Versicherungs- und des Behandlungsmitgliedstaats beschreibt und die Hauptgebiete für die weitere Entwicklung, d.h. für die Sicherheitsharmonisierung und die Integration des Schutzes der Privatsphäre, insbesondere in Gesundheitstelematikanwendungen, festlegt.
- Das Konzept des eingebauten Datenschutzes („privacy by design“) wird in das vorgeschlagene Muster der Gemeinschaft für elektronische Verschreibungen (eRezept) aufgenommen.

Europäische Strategie für die E-Justiz

Am 19. Dezember 2008 gab der EDSB eine Stellungnahme zu der Mitteilung der Kommission zu einer europäischen Strategie für die E-Justiz ab ⁽³⁹⁾. In der Mitteilung wird eine Strategie vorgeschlagen, durch die das Vertrauen der Bürger in den europäischen Rechtsraum gestärkt werden soll. Vorrangiges Ziel des elektronischen Rechtsverkehrs (E-Justiz) sollte es sein, zum Nutzen der Bürger europaweit zu einer effizienteren Rechtspflege beizutragen. Die diesbezüglichen Maßnahmen der EU sollen es den Bürgern ermöglichen, auf Informationen zuzugreifen, ohne durch sprachliche, kulturelle und rechtliche Barrieren, die durch die Vielzahl verschiedener Systeme entstehen können, behindert zu werden.

Der EDSB befürwortete den Vorschlag und empfahl, dass unter anderem den nachstehenden in der Stellungnahme vorgebrachten Bemerkungen Rechnung getragen wird:

- Der Rahmenbeschluss 2008/977/JI des Rates über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden, sollte berücksichtigt werden.
- Verwaltungsgerichtliche Verfahren sollten in den elektronischen Rechtsverkehr eingeschlossen werden.
- Es sollte weiterhin einer dezentralen Systemarchitektur der Vorzug gegeben werden, mit klaren Zuständigkeiten für alle Akteure, die

im Rahmen der vorgesehenen Systeme personenbezogene Daten verarbeiten; die Kommission sollte für die gemeinsame Architektur zuständig sein.

- Es sollte sichergestellt sein, dass der Grundsatz der Zweckbindung bei der Vernetzung und Kompatibilität der Systeme gebührend berücksichtigt wird.
- Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken, die nicht denjenigen entsprechen, zu denen die Daten erhoben wurden, müssen die besonderen Bedingungen, die in den geltenden Rechtsvorschriften zum Datenschutz festgelegt sind, eingehalten werden.

3.4. Kommentare

Kommentare sind ein einfacheres Mittel der Einwirkung als Stellungnahmen zu Legislativvorschlägen. Der EDSB greift auf dieses Mittel zurück, wenn eine umfassende rechtliche Analyse nicht für zweckmäßig erachtet wird. Kommentare enthalten eine grundsatzpolitische Analyse und konstruktive Empfehlungen, damit die vorgeschlagene Maßnahme den Datenschutzgrundsätzen sachgemäß entspricht und diesen förderlich ist.

Grenzmanagement

Am 3. März 2008 gab der EDSB erste Kommentare zu drei Mitteilungen der Europäischen Kommission ab, mit denen die Entwicklung des Grenzmanagements an den Außengrenzen der EU angestrebt wird ⁽⁴⁰⁾. Die Kommentare konzentrierten sich auf jene Maßnahmen, die datenschutzrechtliche Probleme aufwerfen, darunter insbesondere die Schaffung eines Einreise-/Ausreisystems, beim dem Informationen über die Reisenden erfasst, biometrische Daten verwendet und gegebenenfalls eine EU-Großdatenbank zur Speicherung dieser Daten eingerichtet würden.

Der EDSB betonte, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen zwar ein legitimes Ziel verfolgten – nämlich die EU-Außengrenzen sicherer zu machen und Bona-fide-Reisenden gleichzeitig das Reisen zu erleichtern –, dass diese jedoch aufmerksam geprüft werden müssten, da sie mit einer umfangreichen Verarbeitung personenbezogener Daten einhergehen, die erhebliche Eingriffe in die Privatsphäre darstellen. Der EDSB betonte, dass es von wesentlicher Bedeutung ist, dass dem Recht auf Schutz der Privatsphäre von Personen,

⁽³⁹⁾ http://www.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/Consultation/Opinions/2008/08-12-19_ejustice_DE.pdf.

⁽⁴⁰⁾ KOM(2008) 69, KOM(2008) 68 und KOM(2008) 67.

die innerhalb der EU die Grenzen überschreiten, gebührend Rechnung getragen wird. Ein Mangel an Datenschutzgarantien würde nicht nur bedeuten, dass die Betroffenen unnötig unter den vorgeschlagenen Maßnahmen zu leiden hätten, sondern auch, dass die Maßnahmen weniger Wirkung hätten oder sogar kontraproduktiv wären, weil sie das Vertrauen der Öffentlichkeit in staatliche Maßnahmen mindern würden.

Die Kommentare des EDSB umfassten auch allgemeine Bemerkungen betreffend die Anhäufung von Gesetzgebungsvorschlägen in diesem Bereich, die hohe Abhängigkeit von biometrischen Daten und den Umstand, dass der Bedarf an neuen Datensystemen nicht nachgewiesen wurde.

Entscheidung der Kommission zum IMI – Folgemaßnahmen zur Stellungnahme des EDSB vom 22. Februar 2008

Am 14. Juli 2008 beantwortete der EDSB ein Schreiben der Kommission, in dem diese das weitere Vorgehen zur umfassenderen Verwirklichung der erforderlichen Datenschutzgarantien für das Binnenmarktinformationssystem (IMI) vorschlug.

Der EDSB pflichtete bei, dass die Festlegung von Datenschutzleitlinien in Form einer Empfehlung der Kommission einen wichtigen und willkommenen Schritt im Hinblick auf die Schaffung eines umfassenden datenschutzrechtlichen Rahmens für das IMI darstellt. Er unterstrich, dass das IMI, dessen Anwendungsbereich derzeit auf den Informationsaustausch im Rahmen der Dienstleistungsrichtlinie und der Richtlinie über Berufsqualifikationen beschränkt ist, schrittweise auf weitere Bereiche des Binnenmarktrechts ausgedehnt würde. Dies dürfte eine zunehmende Komplexität und Zahl der beteiligten Verwaltungen und Datenaustauschvorgänge zur Folge haben. In diesem Zusammenhang vertritt der EDSB die Auffassung, dass im rechtsverbindlichen Gemeinschaftsrecht spezifische Datenschutzgarantien vorgesehen werden müssen, die über die derzeit anwendbaren Datenschutzvorschriften hinausgehen.

Universaldienst und Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation – Folgemaßnahmen zur Stellungnahme des EDSB vom 10. April 2008

Im Zusammenhang mit der Universaldienstrichtlinie und der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation gab der EDSB Kommentare zu

ausgewählten Fragen, die sich aus dem Bericht des IMCO (Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz) über die Prüfung der Richtlinien 2002/22/EG ergeben hatten. Am 2. September 2008 äußerte der EDSB seine Bedenken hinsichtlich einiger im IMCO-Bericht enthaltener punktueller Änderungen, die – falls sie vorgenommen würden – dazu führen würden, dass der Datenschutz und der Schutz der Privatsphäre von Internet-Nutzern geschwächt würden (siehe auch Abschnitt 3.6).

3.5. Streitbeitritt

Der EDSB ist berechtigt, vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften anhängigen Rechtssachen beizutreten, die für seine Aufgaben von Belang sind. Dieses Recht erstreckt sich auf alle Gemeinschaftsangelegenheiten im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten.

Das Recht zum Streitbeitritt ist in Artikel 47 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 verankert und erstreckt sich auch auf das Gericht erster Instanz und das Gericht für den öffentlichen Dienst. Mit einem Streitbeitritt zielt der EDSB darauf ab, klärende Erläuterungen aus der Perspektive des Datenschutzes beizusteuern.

Am 1. Juli 2008 nahm der EDSB an der Anhörung in der Rechtssache C-301/06, *Irland gegen Rat und Parlament*, teil. Der EDSB machte geltend, dass die Richtlinie über die Vorratsspeicherung von Daten (2006/24/EG) zu Recht auf Artikel 95 des EG-Vertrags gestützt sei ⁽⁴¹⁾.

Rechtssache :

- C-518/07 (*Kommission gegen Deutschland*) vor dem Europäischen Gerichtshof betreffend die Unabhängigkeit der Datenschutzaufsichtsbehörden,
- Rechtssache T-3/08 (*Coédo Suárez gegen Rat*) vor dem Gericht erster Instanz betreffend das Zugriffsrecht in der Datenschutzverordnung,
- Rechtssache F-35/08 (*Pachtitis gegen Kommission*) vor dem Gericht für den öffentlichen Dienst betreffend das Zugriffsrecht in der Datenschutzverordnung,
- Rechtssache F-48/08 (*Ortega Serrano gegen Kommission*) vor dem Gericht für den öffentlichen Dienst betreffend das Zugriffsrecht in der Datenschutzverordnung,
- Rechtssache T-382/08 (*Advance Magazine Publishers gegen HABM*) vor dem Gericht erster Instanz betreffend den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten.

⁽⁴¹⁾ Außerdem stellte der EDSB in folgenden Rechtssachen einen Antrag auf Zulassung als Streithelfer:

In den drei erstgenannten Rechtssachen haben die Gerichte dem Antrag des EDSB auf Zulassung als Streithelfer stattgegeben. In der Rechtssache F-48/08 wurde die Klage als solche als unzulässig abgewiesen, während in der Rechtssache T-382/08 das Gericht den Antrag des EDSB noch nicht beschieden hat.

In drei Rechtssachen reichte der EDSB umfassende Schriftsätze ein.

- In der Rechtssache C-518/07 reichte der EDSB einen Streithilfeschriftsatz zur Unterstützung der Kommission ein.
- In der Rechtssache C-28/08 P (*Kommission gegen Bavarian Lager*) erging eine Rechtsmittelbeantwortung des EDSB zu dem von der Kommission eingelegten Rechtsmittel (Rechtssache C-28/08 P) gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz vom 8. November 2007 in der Rechtssache T-194/04, Bavarian Lager. Er reagierte – als Verfahrensbeteiligter – auch auf die Anträge der Streithelfer.
- In der Rechtssache T-374/07 (*Pachtitis gegen Kommission und EPSO*) reichte der EDSB einen Streithilfeschriftsatz zur Unterstützung der Kommission ein.

3.6. Sonstige Tätigkeiten

3.6.1. Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation

Der Vorschlag der Kommission zur Überarbeitung der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation forderte das ganze Jahr über die ständige Aufmerksamkeit des EDSB⁽⁴²⁾.

Am 2. September 2008 legte der EDSB Kommentare zu ausgewählten Fragen im Zusammenhang mit der Verarbeitung von Verkehrsdaten und dem Schutz der Rechte des geistigen Eigentums vor⁽⁴³⁾. Noch im gleichen Monat nahm das Europäische Parlament eine legislative Entschließung zu der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation an⁽⁴⁴⁾. Zu den bedeutendsten Änderungen zählt, dass die Meldepflicht bei Sicherheitsverletzungen auf die Betreiber von Diensten der Informationsgesellschaft ausgedehnt wurde.

⁽⁴²⁾ Siehe auch Abschnitt 3.3.2 zu einzelnen Stellungnahmen.

⁽⁴³⁾ Siehe Abschnitt 3.4.

⁽⁴⁴⁾ Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 24. September 2008 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten, der Richtlinie 2002/58/EG über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation und der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz (KOM(2007)0698 – C6-0420/2007 – 2007/0248(COD)).



Der EDSB hat einen umfangreichen Beitrag zur Überarbeitung der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation durch die Europäische Kommission, das Parlament und den Rat geleistet.

Der EDSB begrüßte diese Änderung, ebenso wie die Abänderung, die es juristischen und natürlichen Personen ermöglicht, gegen Verstöße gegen gleich welche Bestimmung der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation gerichtlich vorzugehen. Am 17. September 2008 legte der EDSB bei einer von Abgeordneten verschiedener Fraktionen des Europäischen Parlaments organisierten Anhörung seine Standpunkte dar. Bei anderen Gelegenheiten tauschte er sich mit Mitgliedern des Europäischen Parlaments und anderen Interessenvertretern zu Fragen wie die Meldepflicht für Sicherheitsverletzungen, die Verarbeitung von IP-Adressen und die Normung für die Zwecke der Entwicklung datenschutzgerechter Produkte aus.

Im November 2008 erzielte der Rat eine politische Einigung über die Überprüfung der Vorschriften des Telekommunikationspakets, einschließlich der Datenschutzrichtlinie für die elektronische Kommunikation. Der Rat hat den Vorschlag in wesentlichen Teilen geändert und viele der vom Europäischen Parlament angenommenen Abänderungen nicht akzeptiert. Der EDSB brachte seine Besorgnis über den Inhalt des Gemeinsamen Standpunkts zum Ausdruck, weil Garantien für die Bürger gestrichen oder deutlich abgeschwächt worden waren. Im Ergebnis bietet der Gemeinsame Standpunkt ein deutlich geringeres Schutzniveau für die Bürger.

Daher hat der EDSB eine zweite Stellungnahme angekündigt, die schließlich am 9. Januar 2009 erging (und auf die im Jahresbericht 2009 näher eingegangen wird).

3.6.2. Fluggastdatensätze

Der EDSB war ebenso wie in den Vorjahren eng in die Entwicklungen im Zusammenhang mit Fluggastdatensätzen (PNR) eingebunden. Im Jahr 2008 wurde viele Energie auf die Weiterverfolgung des Vorschlags für einen Rahmenbeschluss des Rates über die Verwendung von Fluggastdatensätzen (PNR-Daten) zu Strafverfolgungszwecken⁽⁴⁵⁾ – d.h. dem EU-internen System für die Erfassung und Nutzung der Daten von Flugpassagieren, die in die EU einreisen oder aus der EU ausreisen – verwandt. Der EDSB hat die Entwicklungen unter französischem Vorsitz genau verfolgt und insbesondere die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit des Systems in Frage gestellt. Die Arbeiten werden unter tschechischem und schwedischem Vorsitz fortgeführt.

Es ist noch nicht absehbar, wann der Vorschlag vom Rat voraussichtlich angenommen wird. Der EDSB will die Entwicklungen aufmerksam verfolgen und wird wahrscheinlich eine zweite Stellungnahme abgeben.

3.6.3. Einrichtung des SIS und Grenzpolitik

Wie weiter oben erwähnt (Abschnitt 3.1), legt der EDSB seine beratende Tätigkeit bei Vorschlägen für Rechtsvorschriften weit aus. Dessen ungeachtet will der EDSB diese Beraterfunktion mit unterschiedlicher Intensität wahrnehmen, je nachdem, welche Auswirkungen die jeweiligen Vorschläge auf den Schutz personenbezogener Daten haben. Derzeit kommt den Vorschlägen im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht große Bedeutung zu. Entscheidende Themen sind hier der Austausch von Informationen im Rahmen der polizeilichen und der justiziellen Zusammenarbeit sowie Fragen im Zusammenhang mit informationstechnischen Großsystemen wie Eurodac, VIS (Visa-Informationssystem) und SIS II (zweite Generation des Schengener Informationssystems). Das SIS II besteht aus einer zentralen Datenbank, dem sogenannten „zentralen Schengener Informationssystem“ (CS-SIS), für dessen Betrieb die Kommission sorgt und das mit den von jedem Mitgliedstaat festgelegten nationalen Zugangsstellen (NI-SIS) verbunden ist. Die SIRENE-Behörden gewährleisten den Austausch von Zusatzinformationen (Informationen, die mit SIS-II-Ausschreibungen im Zusammenhang stehen, jedoch nicht im SIS II gespeichert sind).

Am 30. Juni 2008 leistete der EDSB zwei Beiträge anlässlich eines vom LIBE-Ausschuss des Europäischen Parlaments organisierten Seminars, an dem Mitglieder sowohl des Europäischen Parlaments

als auch nationaler Parlamente teilnahmen. Das Thema dieser Veranstaltung lautete „Freiheit und Sicherheit im Rahmen des integrierten Managements an den EU-Grenzen – Gedankenaustausch über das neue Schengener Informationssystem (SIS II), Frontex, Eurosur, das Ein-/Ausreisensystem und Profilerstellung“.

Der erste Beitrag des EDSB behandelte die Frage der „datenschutzrechtlichen Auswirkungen der Migration vom SIS I+ zum SIS II“. Im Hinblick auf die Zentraleinheit, die vom EDSB beaufsichtigt wird, unterstrich der EDSB, dass er beabsichtigt, bereits in der anfänglichen Betriebsphase ein Audit durchzuführen, d.h. damit in Zukunft ein Benchmarking-Instrument vorliegt. Er erinnerte auch daran, wie die Zusammenarbeit mit den nationalen Datenschutzbehörden und der Gemeinsamen Kontrollinstanz von Schengen entscheidend zu einem reibungslosen Übergang zwischen den beiden Systemen beiträgt.

In einem zweiten Beitrag im Rahmen einer Sitzung, die dem Thema „Schutz von Freiheit, Sicherheit und Privatsphäre im Rahmen des künftigen EU-Grenzmanagements“ gewidmet war, wurde wiederholt auf die Kommentare des EDSB zum Grenzschutzpaket verwiesen. Der EDSB erinnerte an einige Eckpunkte, wie die Notwendigkeit, sich Bedenkzeit zu nehmen, bevor neue Vorschläge unterbreitet werden, und keine Vorschläge vorzulegen, ohne die derzeitigen Gegebenheiten zu beurteilen. Er schnitt auch die Frage der Profilerstellung an, die zwar in einigen Fällen nützlich ist, für die aber in Anbetracht des möglichen Eingriffs in die Privatsphäre entsprechende Garantien vorgesehen werden müssen.

3.6.4. Konferenz über Datenschutz und Strafverfolgung (Trier)

Am 26. und 27. Mai 2008 haben der EDSB und die Europäische Rechtsakademie (ERA) in Trier gemeinsam eine Konferenz zum Thema Datenaustausch und Datenschutz im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts organisiert. Diese Konferenz hat einen Überblick über das einschlägige EU-Recht gegeben. Im Mittelpunkt der Analyse und der Diskussion standen Schlüsseldokumente zum Datenaustausch wie der Prümer Vertrag und die neuesten Beschlüsse zu dessen Überführung in den Rechtsrahmen der Europäischen Union. In Sachen Datenschutz wurde bei dem Seminar insbesondere auf den Rahmenbeschluss über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden, eingegangen.

Zu den anderen behandelten Themen zählten die zunehmende Bedeutung der von Privatunternehmen

⁽⁴⁵⁾ KOM(2007) 654.

(Fluggesellschaften, Banken, Telekommunikationsunternehmen) gesammelten Daten bei der Strafverfolgung, technologische Entwicklungen, die die Erhebung von Daten erleichtern, sowie der institutionelle Rahmen für den Datenschutz. In einer abschließenden Sitzung wurde die Zukunft im Rahmen des Vertrags von Lissabon skizziert.

An der Konferenz haben rund 100 Experten aus zahlreichen EU-Mitgliedstaaten teilgenommen. Datenschutz- und Strafverfolgungsspezialisten erörterten den derzeitigen und den künftigen rechtlichen Rahmen für Datenaustausch und Datenschutz. In vielen Beiträgen wurde unterstrichen, dass es wichtig ist, Datenschutzaspekte einerseits und Strafverfolgungsbelange andererseits miteinander zu kombinieren, da beides wichtige Bestandteile einer verantwortungsvollen Verwaltung sind.



Teilnahme des EDSB an der ICT-Konferenz 2008 vom 25. bis 27. November 2008 in Lyon.

3.6.5. FTE-Politik der EU

Die von der EU im Bereich Forschung und technologische Entwicklung (FTE) unternommenen Anstrengungen bilden eine Ebene, auf der die Grundsätze der Wahrung der Privatsphäre und des Datenschutzes frühzeitig und auf wirksame Weise durch das Konzept des „eingebauten Datenschutzes“ angegangen, verwirklicht und gefördert werden können. Im Jahr 2008 präzierte und organisierte der EDSB seine möglichen Beiträge zur FTE-Politik der EU und führte die bereits eingeleiteten Maßnahmen fort.

Der EDSB leistete u.a. folgende Beiträge zu dem Forschungsrahmenprogramm und zu den Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen:

- Teilnahme an Workshops und Konferenzen, bei denen künftige, für die FTE-Politik der EU relevante Herausforderungen aufgezeigt werden sollten;
- Beitrag zu den von der Europäischen Kommission im Zusammenhang mit dem Rahmenprogramm eingerichteten Forschungsbeiräten und Stellungnahmen zu datenschutzrechtlichen Aspekten;
- Unterstützung der Europäischen Kommission bei der Bewertung von Vorschlägen, insbesondere

im Hinblick auf eventuelle datenschutzrechtliche Fragen, die diese Vorschläge aufwerfen könnten.

Der EDSB kann auch Stellungnahmen zu einzelnen FTE-Projekten abgeben, entweder auf Ersuchen eines Projekt-Konsortiums oder auf eigene Initiative.

Strategiepapier zu Forschung und technologischer Entwicklung

Im April 2008 legte der EDSB das Strategiepapier „Der EDSB und Forschung und technologische Entwicklung in der EU“⁽⁴⁶⁾ vor, in dem beschrieben wird, welche Rolle der EDSB im Zusammenhang mit den Forschungs- und Entwicklungsprojekten des Siebten Rahmenprogramms für Forschung und technologische Entwicklung spielen könnte. Es erläutert die Kriterien für die Auswahl der Projekte, die für ein Tätigwerden des EDSB in Frage kommen, und auf welche Weise der EDSB zu diesen Projekten beitragen kann. Angesichts der Rechtsstellung des EDSB als unabhängige Behörde kann er nicht als Partner an einem Konsortium teilnehmen.

Im November 2008 war der EDSB mit einem Informationsstand auf der ICT 2008 in Lyon vertreten, die als Europas größte Veranstaltung für die Forschung im Bereich Informations- und

⁽⁴⁶⁾ http://www.edps.europa.eu/EDPSWEB/webdav/site/mySite/shared/Documents/EDPS/Publications/Papers/PolicyP/08-04-28_PP_RTD_DE.pdf

Kommunikationstechnologien gilt. Diese Veranstaltung bot dem EDSB Gelegenheit, etlichen der rund 4 500 angemeldeten Delegierten sein Strategiepapier zu präsentieren und sie gezielt über bestmöglichen Datenschutz bei ihren jeweiligen Forschungstätigkeiten zu beraten.

Die meisten der im neuen Strategiepapier vorgesehenen möglichen Beiträge des EDSB wurden bereits im Jahre 2008 im Rahmen der folgenden Maßnahmen geleistet:

- Im Anschluss an eine Analyse des EU-Projekts „Turbine“⁽⁴⁷⁾ (trusted revocable biometric identities) – in dessen Rahmen der Bereich „widerrufbare biometrische Identitäten“ erforscht werden soll – beschloss der EDSB, dem Ersuchen des Konsortiums stattzugeben; er wird im Jahre 2010 eine Stellungnahme zu dem EU-Projekt abgeben.
- Im Lauf des Jahres 2008 beschloss der EDSB, sich eingehender mit dem laufenden Projekt „Bridge“ (Building radio frequency identification for the global environment)⁽⁴⁸⁾ zu befassen. Nach einer Bestandsaufnahme und einer diesbezüglichen Bewertung sowie einer Besprechung mit den Projektleitern der Kommission richtete der EDSB verschiedene Empfehlungen an die Europäische Kommission. Im Lichte dieser Empfehlungen leitete die Europäische Kommission weitere Maßnahmen ein, um die Forschungstätigkeiten des Projekts präziser zu umreißen und besser mit den gemeinschaftlichen Datenschutzvorschriften in Einklang zu bringen.
- Der EDSB sorgte im Jahresverlauf 2008 dafür, dass für eine Reihe von Konsortien von FTE-Projekten der EU Kontaktstellen nationaler Datenschutzbehörden vorgesehen wurden, und erleichterte die Kontakte. Diese Bemühungen dienten in erster Linie dazu, nähere Einzelheiten zu den anwendbaren Datenschutzvorschriften in Erfahrung zu bringen und geeignete Kontakte für die eventuelle Meldung der Verarbeitung personenbezogener Daten zu knüpfen.

Bei der Europäischen Kommission angesiedelte Beratungsgruppen für Forschungsfragen

Um die Festlegung der neuen Aktionslinien für die FTE-Politik der EU eingehender verfolgen zu können, nahm der EDSB die Einladung an, als Beobachter an folgenden bei der Europäischen Kommission angesiedelten Beratungsgruppen für Forschungsfragen teilzunehmen bzw. sich im Einzelfall an deren Arbeiten zu beteiligen:

- RISEPTIS (Forschung und Innovation für Datenschutz, Datensicherung und Vertrauensschutz in der Informationsgesellschaft): Im Jahr der Europäischen 2008 leistete der EDSB einer Einladung der GD Informationsgesellschaft und Medien Kommission Folge, als Beobachter an der Gruppe teilzunehmen; Ziel dieser hochrangigen Beratergruppe für Forschung im Bereich Sicherheit von IKT und Vertrauen in IKT ist es, zukunftsgerichtete Ratschläge hinsichtlich der politischen und forschungsspezifischen Herausforderungen im Bereich Sicherheit von IKT und Vertrauen in IKT zu erteilen.
- ESRIFF (Europäisches Forum für Sicherheitsforschung und Innovation): Das ESRIFF ist eine im September 2007 eingerichtete europäische Strategiegruppe im Bereich zivile Sicherheitsforschung. Es zielt vornehmlich darauf ab, bis 2009 im Wege eines Dialogs zwischen öffentlichem und privatem Sektor eine mittel- und langfristige Strategie für zivile Sicherheitsforschung und Innovation zu entwickeln. Der EDSB leistete einen Beitrag in einer Sitzung einer Untergruppe des ESRIFF, die sich mit Fragen der Innovation befasst.
- Der EDSB leistete auch punktuelle Beiträge zu den beratenden Gruppen der Europäischen Kommission, die sich mit „vertrauenswürdiger Datenverarbeitung“ und der künftigen allgegenwärtigen Informationsgesellschaft befassen.

3.6.6. Fusion Google/DoubleClick und datenschutzrechtliche Fragen

Im März 2008 genehmigte die Europäische Kommission nach der EU Fusionskontrollverordnung die Übernahme des Unternehmens DoubleClick – das Online-Werbetechnologie anbietet – durch Google, den Eigentümer einer der größten Internet-Suchmaschinen. Beide Unternehmen betreiben sehr umfangreiche Datenbanken mit personenbezogenen Daten zum Such- und Surf-Verhalten von Internet-Nutzern. Die kombinierte Nutzung dieser Datenbank wirft heikle und komplexe Fragen im Zusammenhang mit dem Recht auf den Schutz personenbezogener Daten auf.

Ende Januar 2008 leistete der EDSB einen Beitrag zu einer vom LIBE-Ausschuss des Europäischen Parlaments organisierten Anhörung zum Thema Datenschutz im Internet. Als Berater der Gemeinschaftsorgane in allen die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffenden Angelegenheiten führte der EDSB zudem einen Schriftverkehr mit Frau Neelie Kroes als dem für Wettbewerb zuständigen Mitglied der Europäischen Kommission. In Besprechungen mit den zuständigen Kommissionsbediensteten

⁽⁴⁷⁾ <http://www.turbine-project.eu>

⁽⁴⁸⁾ <http://www.bridge-project.eu/>

erteilten die EDSB-Mitarbeiter fachkundige Ratschläge in Bezug auf datenschutzrechtliche Fragen, die sich in Wettbewerbsfällen wie dieser Fusion stellen können.

In diesem Zusammenhang begrüßt der EDSB, dass die Kommission in einer Pressemitteilung ausdrücklich klargestellt hat, dass ihre Entscheidung sich einzig und allein auf die EU Fusionskontrollverordnung stützt und die Pflichten des fusionierten Unternehmens nach den gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Datenschutzvorschriften unberührt lässt.

Außerdem leistete der EDSB als Mitglied der Datenschutzgruppe „Artikel 29“ einen aktiven Beitrag zu einem Papier über Datenschutz und Suchmaschinen, das im April 2008 von der Gruppe angenommen wurde.

3.6.7. Teilnahme an Sachverständigengruppen

Funkfrequenzkennzeichnung – RFID Interessengruppe

Die Sachverständigengruppe für Funkfrequenzkennzeichnung wurde auf Beschluss der Kommission vom 28. Juni 2007 eingerichtet⁽⁴⁹⁾. Diese Gruppe wird auch als RFID-Interessengruppe bezeichnet. Entsprechend Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe b des Beschlusses wirkt der EDSB an den Arbeiten der Gruppe als Beobachter mit. Bei den vier Sitzungen der Gruppe im Jahr 2008 beteiligte sich der EDSB an den Diskussionen, mit denen ein Beitrag zu einer 2009 abzugebenden Empfehlung geleistet werden sollte. Im Rahmen dieser Gruppe trug der EDSB auch zur Analyse der Art und der Auswirkungen des derzeitigen Trends hin zu einem „Internet der Dinge“ bei, die mit der Veröffentlichung eines Arbeitsdokuments der Kommissionsdienststellen im September 2008⁽⁵⁰⁾ abgeschlossen wurde und zu der Ende 2009 eine Mitteilung veröffentlicht werden wird.

Sachverständigengruppe „Vorratsspeicherung von Daten“

Die Sachverständigengruppe „Vorratsspeicherung von elektronischen Daten zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Feststellung und Verfolgung von schweren Straftaten“ wurde am 25. März 2008 mit Entscheidung der Kommission eingesetzt⁽⁵¹⁾. Die Gruppe besteht aus Vertretern

der Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten, Verbänden der Branche für elektronische Kommunikation, Datenschutzbehörden sowie Mitgliedern des Europäischen Parlaments und dem EDSB. Die Sachverständigengruppe hat beratende Funktion⁽⁵²⁾. Sie soll den Austausch bewährter Vorgehensweisen erleichtern und einen Beitrag leisten zu der Bewertung der Kosten und der Wirksamkeit der Richtlinie 2006/24/EG (Richtlinie über die Vorratsspeicherung von Daten) durch die Kommission sowie der technologischen Entwicklungen, die Auswirkungen auf die Richtlinie haben können⁽⁵³⁾.

Die Gruppe ist am 28. November 2008 zu ihrer ersten offiziellen Sitzung zusammengetreten (sie ist seit 2007 vier Mal informell zusammengetroffen). Zurzeit wird über mehrere Papiere über die technischen und rechtlichen Aspekte der Vorratsspeicherung von Daten beraten. Der EDSB beteiligt sich aktiv an den Sitzungen und wird auch im Jahr 2009 weiter Unterstützung leisten.

Kredithistorien

Der EDSB nimmt als Beobachter an der Expertengruppe „Kredithistorien“ der Kommission teil, die ihre erste Sitzung im September 2008 abgehalten hat. Die Gruppe umfasst Experten von Kreditregistern, nationalen Verbraucherverbänden, Banken und Datenschutzbehörden (darunter die französische und die finnische Datenschutzbehörde). Sie wird im Mai 2009 einen Bericht über die Notwendigkeit und die Voraussetzungen für den grenzüberschreitenden Austausch von Kreditinformationen über natürliche Personen innerhalb der EU fertigstellen. Das Projekt wirft in verschiedener Hinsicht datenschutzrechtliche Fragen auf, etwa den genauen Zweck des Informationsaustauschs und die Qualität der zu übermittelnden Daten. Der EDSB hat zusammen mit anderen vertretenen Datenschutzbehörden auf diese Aspekte aufmerksam gemacht, damit der anstehende Bericht der Expertengruppe entsprechend ausgewogen ausfällt.

3.6.8. Seeunfälle

Im November 2008 hat der EDSB auf ein Ersuchen hin gezielte Ratschläge zu dem Vorschlag für eine Richtlinie zur Festlegung der Grundsätze für die Untersuchung von Unfällen im Seeverkehr erteilt. Der Vorschlag war bereits im Jahre 2005 von der Kommission angenommen worden und hatte die dritte und letzte Phase des Mitentscheidungsverfahrens erreicht, d.h. den Vermittlungsausschuss. Das Beratungsersuchen wurde vom Berichtersteller

⁽⁴⁹⁾ Beschluss 467/2007/EG (ABl. L 176 vom 6.7.2007, S. 25).

⁽⁵⁰⁾ http://ec.europa.eu/information_society/eeurope/i2010/docs/future_internet/swp_internet_things.pdf

⁽⁵¹⁾ Entscheidung 2008/324/EG der Kommission, ABl. L 111 vom 23.4.2008, S. 11.

⁽⁵²⁾ Siehe Artikel 2 der Entscheidung.

⁽⁵³⁾ Erwägungsgrund 6 der Entscheidung.

des Parlaments gestellt, der Mitglied dieses Ausschusses war. Der EDSB erhielt die verschiedenen Standpunkte des Rates und des Europäischen Parlaments zu einzelnen Artikeln des Vorschlags, die die Erhebung und mögliche Weitergabe personenbezogener Daten betrafen. Anhand der Ratschläge des EDSB könnte der Ausschuss zu einer Einigung über diese Frage gelangen. Der EDSB würdigte diese Konsultation, da er erstmals in dieser Phase des Gesetzgebungsverfahrens konsultiert worden war.

3.6.9. Übertragbare Krankheiten

Übertragbare Krankheiten wie Tuberkulose, Masern und Grippe machen nicht an den Staatsgrenzen Halt und können sich leicht ausbreiten. Es entstehen neue Krankheiten und andere Krankheiten entwickeln therapieresistente Formen. Auch gibt es neue wissenschaftliche Untersuchungen hinsichtlich der Rolle von Krankheitserregern bei chronischen Erkrankungen wie Krebs, Herzerkrankungen oder Allergien. Vor diesem Hintergrund hat das Netz für übertragbare Krankheiten 1999 seine Arbeit aufgenommen ⁽⁵⁴⁾. Dieses Netz baut auf den mit den Mitgliedstaaten durchgeführten Arbeiten auf und stützt sich auf zwei Säulen: Überwachung und ein Frühwarn- und Reaktionssystem (EWSR). Der EDSB äußerte sich informell zu der Entscheidung der Kommission zur Änderung der Entscheidung 2000/57/EG über ein Frühwarn- und Reaktionssystem für die Überwachung und die Kontrolle übertragbarer Krankheiten.

3.6.10. Zollkodex der Gemeinschaften und Registrierungs- und Identifizierungsnummer für die Wirtschaftsbeteiligten (EORI-Nummer)

Die Europäische Kommission konsultierte den EDSB informell zu dem Entwurf zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (nachstehend „der Entwurf“). Dies war das erste Mal, dass der EDSB im Rahmen der Annahme einer Verordnung der Kommission konsultiert wurde, bei der die Kommission von einem Ausschuss unterstützt wurde (in diesem Fall vom Ausschuss für den Zollkodex). Der EDSB gab keine Stellungnahme ab, sondern ließ der Kommission drei Beratungsschreiben zugehen.

⁽⁵⁴⁾ Richtlinie 2119/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.

In dem neuen Rechtsakt wurde eine Rechtsgrundlage für ein System zur Identifizierung und Erfassung der Wirtschaftsbeteiligten und anderer Personen vorgeschlagen, in dem diese nur einmal registriert werden müssen, um mit den Zollbehörden in der ganzen Gemeinschaft kommunizieren zu können. Für das Speichern und den Austausch der Registrierungs- und Identifizierungsdaten von Wirtschaftsbeteiligten sowie anderer Personen zwischen den Zollbehörden sowie zwischen der Kommission und den Zollbehörden wird ein elektronisches Registrierungs- und Identifizierungssystem (EORI) eingerichtet. Darüber hinaus werden die Daten der nationalen Systeme auf zentraler Ebene konsolidiert und regelmäßig an die Mitgliedstaaten weitergeleitet.

Der EDSB hat die Kommission in vielerlei Hinsicht beraten, darunter insbesondere im Hinblick auf

- die gemeinsame Aufsichtsfunktion des EDSB und der nationalen Datenschutzbehörden;
- den Unterschied zwischen einem „Wirtschaftsbeteiligten“ und „anderen Personen“ (Datensubjekten) was die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Verarbeitung anbelangt. Dies wirkt sich auf die Ausgangsvoraussetzungen für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung, die Aufbewahrungsfrist usw. aus;
- die Rechte der Datensubjekte, die Einwilligung als Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung personenbezogener Daten im Internet und die Festlegung von Sicherheitsvorkehrungen.

3.7. Neue Entwicklungen

3.7.1. Interaktion mit technischen Vorrichtungen

Es ist davon auszugehen, dass die Weiterentwicklung und die Nutzung neuer Technologien eine qualitative Änderung der Gesellschaft als Ganzes herbeiführen werden. Diese neuen Perspektiven wurden mit Begriffen wie „allgegenwärtige Informationsgesellschaft“, „intelligente Umgebung“ oder „Internet der Dinge“ bezeichnet. Ihre Nachhaltigkeit kann nur gewährleistet werden, wenn die Herausforderungen und insbesondere die Belange des Datenschutzes und des Schutzes der Privatsphäre im Anfangsstadium ihrer Entwicklung sachgerecht geklärt werden. Eine eingehende Analyse der technologischen Trends, die die Entwicklung der europäischen Gesellschaft hin zu einer europäischen Informationsgesellschaft bestimmen, ist ausschlaggebend für die erfolgreiche Förderung des unabdingbaren Vertrauens in diese neu entstehende Umgebung.



Cloud Computing bezieht Datensilos ein und stellt eine Herausforderung für die Anwendung der Datenschutzvorschriften der EU dar.

Cloud Computing

Im Jahresbericht 2007 hat der EDSB bereits seine ernste Besorgnis über die noch ungeklärten Fragen im Zusammenhang mit der Privatsphäre und der Sicherheit im Rahmen der Entwicklung des „Cloud Computing“⁽⁵⁵⁾ zum Ausdruck gebracht. Der Notwendigkeit entsprechender Garantien, mit denen eine nachhaltige Entwicklung dieser aufkommenden Technologie gewährleistet werden soll, wurde noch nicht Rechnung getragen. Gleichzeitig werden den Nutzern – nicht nur Unternehmen oder staatlichen Stellen, sondern auch Privatpersonen – immer mehr Dienste angeboten, die sich auf Cloud Computing-Funktionen stützen.

Das Prinzip des Cloud Computing stellt eine regelrechte Herausforderung dar, was die sachgerechte

Feststellung des anzuwendenden Rechts im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten und die Bestimmung der zuständigen Akteure und anderer rechtlicher Konsequenzen anbelangt. Das folgende Beispiel veranschaulicht, welche Flexibilität das Cloud Computing bieten könnte, zeigt aber auch, welche Fragen dies für die Durchsetzung des Rechtsrahmens der EU aufwirft. Zur Reduzierung der Energiekosten könnten Cloud-Processing-Aktivitäten in erster Linie an solarbetriebene und zum Zeitpunkt der Verarbeitungsanfrage unter Sonneneinstrahlung stehende Datenzentren gerichtet werden; auf die zu dem jeweiligen Zeitpunkt auf der Nachtseite der Erde gelegenen und anderweitig betriebenen Zentren könnte in geringem Maße zugegriffen werden. Dieses Beispiel ist zwar ökologisch attraktiv, zeigt aber auch, dass es nahezu unmöglich ist, zu bestimmen, wo die Verarbeitung stattfindet und welcher Akteur in der „Wolke“ sie durchführen wird. Denkbar wäre auch, dass in Datenzentren in Drittländern gespeicherte personenbezogene Daten Gegenstand einer Beschlagnahmeordnung sind und dem Sitzstaat der Cloud Computing-Server offengelegt werden.

⁽⁵⁵⁾ „Cloud Computing“ bezeichnet die Nutzung einer auf dem Internet („cloud“/„Wolke“) basierenden Computertechnologie für eine Reihe von Funktionen. Es handelt sich um eine Art von Anwendung, bei der dynamisch skalierbare und oftmals virtualisierte Ressourcen als Funktion über das Internet erbracht werden. Die Nutzer müssen von der sie unterstützenden Technologie-Infrastruktur „in der Wolke“ weder Kenntnis haben, noch sich damit auskennen noch sie kontrollieren.

Eine mögliche Lösung, die bereits vorgeschlagen wurde, bestünde in der Verpflichtung zur ausschließlichen Verarbeitung und Speicherung von personenbezogenen Daten auf Servern der „EU-Wolke“, die sich im EU-Gebiet befinden und dem EU-Rechtsrahmen für den Datenschutz unterliegen. Durch diese Verpflichtung würde jedoch die Grundlage einer vielversprechenden Technologie sowie die große Flexibilität und Anpassungsfähigkeit, die das Cloud Computing bieten soll, in Frage gestellt. Unberücksichtigt zu bleiben scheint dabei auch, dass der EU-Rechtsrahmen für den Datenschutz derzeit ungeachtet dessen gilt, wo die Daten verarbeitet werden, solange die Verarbeitung im Rahmen der Tätigkeiten einer Niederlassung erfolgt, die der für die Verarbeitung Verantwortliche in der EU besitzt, oder sich die verwendeten Mittel dort befinden (vgl. Artikel 4 der Richtlinie 95/46/EG). Allerdings stellen sich angesichts der derzeitigen Unwägbarkeiten im Zusammenhang mit Cloud Computing neue Herausforderungen im Hinblick auf die wirksame Umsetzung und Durchsetzung von Datenschutzstandards.

Die Daten könnten vor der Übermittlung in die „Wolke“ natürlich verschlüsselt werden, aber auch dies würde die vom Cloud Computing gebotenen umfassenden Möglichkeiten zur Datenverarbeitung in Frage stellen, da diese Daten nach ihrer Verschlüsselung nicht unmittelbar verarbeitet werden können⁽⁵⁶⁾. Eine wichtige Voraussetzung für mehr Vertrauen in diese neuen Umgebungen wird sein, dass sich die beteiligten Hauptakteure verstärkt der Risiken und der Verantwortung, diese auf angemessene und wirksame Weise anzugehen, bewusst werden.

DNA-Sequenzierung

Die enormen FuE-Anstrengungen im Rahmen des Humangenomprojekts⁽⁵⁷⁾ führten im Ergebnis dazu, dass die menschlichen Gene im Jahr 2001 erfolgreich und nahezu vollständig sequenziert wurden. Es wurden rund 3 Milliarden Basenpaare und 20 000 bis 25 000 Gene ermittelt und identifiziert.

Das mit dem „Archon X Prize for Genomics“⁽⁵⁸⁾ angestrebte Ziel wird sich erst in einigen Jahren verwirklichen lassen. Gentests führen jedoch immer mehr private Unternehmen durch, die

⁽⁵⁶⁾ Siehe Dokumente von Carl Hewitts, Emeritus am Massachusetts Institute of Technology (<http://carlhewitt.info/>).

⁽⁵⁷⁾ http://www.ornl.gov/sci/techresources/Human_Genome/home.shtml

⁽⁵⁸⁾ Dieser Preis wird dem ersten Team verliehen, dem es gelingt, ein Gerät zu bauen, mit dem sich in höchstens 10 Tagen 100 Humangenome für höchstens 10 000 US \$ pro Genom sequenzieren lassen (<http://genomics.xprize.org/>).

bereits Genanalysen zur Identifizierung bestimmter Merkmale und möglicher Krankheiten für weniger als 400 EUR anbieten.

Dieser extrem schnell wachsende Wirtschaftszweig wird vornehmlich durch folgende technologische Trends getragen:

- zunehmende Verfügbarkeit der für die Analyse riesiger Datenmengen benötigten großen Verarbeitungskapazität, die durch die Entwicklung von Verbundsystemen von Datenzentren vorangetrieben wird;
- dank des Humangenomprojekts entstandene Nebenprodukte sowie bahnbrechende Neuerungen bei DNA-Analysen;
- andere technologische Trends, die bereits in früheren Jahresberichten des EDSB beschrieben wurden, nämlich eine unbegrenzte Bandbreite und eine unbegrenzte Datenspeicherkapazität.

Für die von diesen Unternehmen angebotenen Genanalysen ist die wissenschaftliche Genauigkeit der Verknüpfungen entscheidend, die sie zwischen den genetischen Informationen des Datensubjekts und etwaigen damit verbundenen Merkmalen oder Krankheiten herstellen. Diese Kausalzusammenhänge bauen auf zahlreichen Einzelementen auf wie statistische Analysen und Verfügbarkeit von FuE-Berichten, die diese Unternehmen durch die Möglichkeit des Zugriffs auf zuverlässige Großdatenbanken mit wissenschaftlichen Informationen auswerten und zusammenfassen können.

Wie der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte jüngst in einem Urteil betreffend die Verwendung von DNA zu Strafverfolgungszwecken hervorgehoben hat⁽⁵⁹⁾, enthalten genetische Proben „viele sensible Informationen über eine Person, einschließlich Daten über ihre Gesundheit“, und müssen daher unter Wahrung der höchsten Sicherheitsgarantien für den Schutz der Privatsphäre und den Datenschutz verarbeitet werden.

Genanalysen werden zunehmend über das Internet angeboten und können somit von jedermann innerhalb und außerhalb des Landes, in dem sich der Sitz des Labors befindet, in Auftrag gegeben werden. Diese Tests, die früher auf ein streng reguliertes medizinisches und justizielles Umfeld beschränkt waren, werden jetzt gewerbsmäßig angeboten. Die analysierten DNA-Proben stammen nicht zwangsläufig von der Person, die sie eingesandt hat, sondern können von jedweder Person vorgelegt werden, die diese Proben nehmen konnte.

⁽⁵⁹⁾ Rechtssache S. und Marper gegen Vereinigtes Königreich, 5. Dezember 2008.

Die vielversprechende Hochgeschwindigkeits-DNA-Sequenzierung und ihre grenzenlose Verfügbarkeit wird im Falle unsachgerechter Handhabung die traditionell vorgesehenen Garantien der Beschränkung des Zugangs zu besonders schutzbedürftigen Daten in Frage stellen und Anlass zu schwerwiegenden datenschutzrechtlichen Bedenken geben.

3.7.2. Neue Entwicklungen in Politik und Gesetzgebung

Vertrag von Lissabon

2008 wurden erste Überlegungen über die Auswirkungen des Inkrafttretens des Vertrags von Lissabon angestellt. Der EDSB nahm in diesem Zusammenhang eine Bestandsaufnahme der Folgen des neuen Vertrags für den Datenschutz, z.B. der neuen Rechtsgrundlage für den Datenschutz (Artikel 16 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union), sowie der Abschaffung der Säulenstruktur vor. Da Irland den Vertrag am 12. Juni 2008 abgelehnt hat, wurde diese Bestandsaufnahme nicht fortgesetzt. Inzwischen bestehen neue Aussichten dafür, dass der Vertrag von Lissabon Ende 2009 oder Anfang 2010 in Kraft treten könnte.

Legislativ- und Arbeitsprogramm der Kommission für 2009 und Stockholmer Programm

Das Legislativ- und Arbeitsprogramm der Kommission für 2009 war schwerpunktmäßig auf eine begrenzte Zahl neuer strategischer Initiativen ausgerichtet. Besondere Bedeutung hatten dabei die Folgenabschätzungen, die die Kommission vor der Unterbreitung eines Vorschlags durchführt, die Überprüfung bestehender gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften und noch nicht verabschiedeter Vorschläge.

Diesem Konzept entspricht auch die Verfahrensweise, die die Kommission für den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts vorsieht. Im Legislativ- und Arbeitsprogramm der Kommission für 2009 wurden der Abschluss des Haager Programms für Freiheit, Sicherheit und Recht (vom November 2004) sowie weitere Schritte im Hinblick auf eine gemeinsame Migrationspolitik erwähnt. Eine zentrale Entwicklung im Programm der Kommission ist das geplante neue Mehrjahresprogramm im Bereich der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, das unter schwedischem Vorsitz im Rat verabschiedet werden soll (oftmals als „Stockholmer Programm“ bezeichnet). In dem Bericht der so genannten „Zukunftsgruppe“ wurde einem ausgewogenen Verhältnis zwischen Mobilität, Sicherheit und Privatsphäre zentrale Bedeutung eingeräumt.

Dieser Bericht wird zusammen mit dem darin eingeführten Konvergenzprinzip als Baustein für das Stockholmer Programm dienen.

Wichtigste Tendenzen bei der Strafverfolgung

In der Tätigkeitsvorausschau 2007 war als wichtigster Trend die Rechtsetzung in Bezug auf die Verbrechensbekämpfung und insbesondere auf die Bekämpfung von Terrorismus und organisierter Kriminalität zu verzeichnen. Dieser Trend hat sich auch 2008 fortgesetzt.

Darüber hinaus wurden neue Rechtsakte zur Ergänzung bestehender Rechtsvorschriften vorgeschlagen, die noch nicht in vollem Umfang umgesetzt wurden. Dies warf die Frage auf, ob solche neuen Instrumente wirklich notwendig sind und ob es nicht zweckmäßiger wäre, sich auf die praktische Durchführung der bereits bestehenden Rechtsakte zu konzentrieren. Der EDSB wird sich in seinen weiteren Beiträgen zu den Beratungen über den Vorschlag für EU-PNR-DFluggastdaten eingehender mit dieser Frage befassen.

Eine Entwicklung, die sich im Jahr 2009 fortsetzen wird, ist der vermehrte Zugriff auf existierende (europäische sowie nationale) Datenbanken für Strafverfolgungszwecke, obgleich diese Datenbanken ursprünglich anderen Zwecken dienen sollten. Damit verknüpft sind die Themen der Interoperabilität und der Vernetzung von Datenbanken sowie Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erstellung von Personenprofilen.

Rahmenbeschluss über den Datenschutz

Im legislativen Bereich wurde mit der Annahme des Rahmenbeschlusses 2008/977 des Rates über den Schutz der im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeiteten personenbezogenen Daten erstmals ein allgemeiner, EU-weiter Rechtsrahmen für den Datenschutz in diesem Bereich geschaffen. Allerdings findet dieser Rahmenbeschluss nicht auf alle einschlägigen Situationen Anwendung, und andere Datenschutzinstrumente gelten weiter.

Während der gesamten Verhandlungen stand dieser Rechtssetzungsakt im Mittelpunkt der Aufmerksamkeit des EDSB, der hierzu drei Stellungnahmen sowie verschiedene Kommentare abgegeben hat. In den Stellungnahmen des EDSB wurde die Initiative als bedeutender Schritt hin zum Datenschutz bei der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit und als eine notwendige Ergänzung zu anderen Maßnahmen gewürdigt, die eingeführt wurden, um den grenzüberschreitenden Austausch von personenbezogenen Daten in der Strafverfolgung zu vereinfachen. Gleichzeitig rief der EDSB wiederholt zu beträchtlichen Verbesserungen des Vorschlags auf, damit ein hohes

Schutzniveau gewährleistet ist, und warnte vor einer Verwässerung der Datenschutzstandards. Er bedauerte insbesondere, dass der Rahmenbeschluss lediglich polizeiliche und justizielle Daten erfasst, die zwischen den Mitgliedstaaten, EU-Behörden und EU-Systemen ausgetauscht werden, nicht jedoch innerstaatlich verarbeitete Daten.

Daher müssen – entweder im Rahmen oder außerhalb des Vertrags von Lissabon – weitere Schritte zur Erhöhung des mit der neuen Regelung gebotenen Schutzes getroffen werden. Der EDSB bestärkt daher die Gemeinschaftsorgane, schnellstmöglich erste Überlegungen über weitere Verbesserungen des Datenschutzrahmens bei der Strafverfolgung anzustellen.

Zukunft der Datenschutzrichtlinie

Auf verschiedenen Ebenen werden Beratungen über die Zukunft der Richtlinie 95/46/EG geführt. Im Mittelpunkt steht dabei die Durchführung der Richtlinie, wobei eine mögliche künftige Änderung der Richtlinie nicht ausgeschlossen wird. Die derzeit laufende Überprüfung der Richtlinie könnte Gelegenheit bieten, sich Gedanken darüber zu machen, ob sie nicht geändert werden sollte, damit sie auch weiterhin wirksam ist, oder ob spezifische Bestimmungen zur Regelung der durch neue Informations- und Kommunikationstechnologien aufgeworfenen datenschutzspezifischen Fragen erlassen werden sollten.

Viele Aktivitäten sind bereits angelaufen und werden 2009 zum Abschluss gebracht. Neben den Tätigkeiten in der Datenschutzgruppe „Artikel 29“ sind folgende Aktivitäten zu nennen:

- Die Kommission hat eine öffentliche Anhörung zu der Richtlinie angekündigt, darunter eine Konferenz für alle interessierten Kreise im Mai 2009.
- Im vergangenen Jahr hat der Datenschutzbeauftragte des Vereinigten Königreichs (ICO) eine Ausschreibung zur Beurteilung der Stärken und der Schwächen des EU-Datenschutzes und zur Erteilung von Empfehlungen für Aktualisierungen zur Eindämmung des damit verbundenen Verwaltungsaufwands veranlasst. Untersuchungsgegenstand der Studie wird die EU-Datenschutzrichtlinie und ihre Anwendung sein; es sollen Möglichkeiten zur Verbesserung des Schutzes von Einzelpersonen und der Gesellschaft und zur verstärkten Entlastung von Organisationen ermittelt werden. Die Studie soll im April 2009 auf der jährlichen Frühjahrskonferenz der Europäischen Datenschutzbeauftragten erörtert und im Mai 2009 veröffentlicht werden.

Die Richtlinie kann zwar nur auf Initiative der Europäischen Kommission geändert werden, doch möchte der ICO die Debatte über die Stärken und Schwächen in Gang bringen, damit das EU-Datenschutzrecht auch tatsächlich den Erfordernissen von Organisationen und Einzelpersonen gerecht wird.

Öffentliches Gesundheitswesen

Die EU verfolgt ein ehrgeiziges Programm zur Verbesserung der Gesundheit der Bürger in der Informationsgesellschaft, wo die EU ein großes Potenzial für den Ausbau der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung durch Nutzung der Informationstechnologie sieht. Das öffentliche Gesundheitswesen ist ein für den EDSB neuer Schwerpunktbereich. Im Vordergrund stehen dabei Gesundheitsinformationssysteme, die Entwicklung elektronischer Gesundheitsdienste, die Weiterverwendung medizinischer Daten, das Vorgehen in Bezug auf gesetzgeberische Aktivitäten betreffend sensible Informationen und weitere grundlegende Fragen, auch im Zusammenhang mit der von medizinischer Seite geäußerten Kritik am Datenschutzrecht.

Es versteht sich von selbst, dass der Ausbau der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung, verbunden mit der Nutzung informationstechnologischer Entwicklungen, große Auswirkungen auf den Schutz personenbezogener Daten hat. Ein effizienterer und daher zunehmender Austausch von Gesundheitsdaten, die immer größere Entfernung zwischen den betroffenen Personen und Instanzen und die unterschiedlichen einzelstaatlichen Gesetze zur Umsetzung der Datenschutzvorschriften werfen Fragen der Datensicherheit und der Rechtssicherheit auf. Hierbei wird das Prinzip der Rückverfolgbarkeit eine wichtige Rolle spielen,

Sonstiges

Im Jahr 2009 wird sich der EDSB auf einige spezifische Bereiche der EU-Politik konzentrieren:

- Verhältnis zwischen Datenschutz und der Erhebung und Nutzung statistischer Daten,
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten, wie etwa die Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten.

Besondere Aufmerksamkeit wird im Jahr 2009 schließlich der Beratung der Kommission in den Fällen gewidmet, in denen sie keinen (an den Rat und/oder das Europäische Parlament) gerichteten Vorschlag annimmt, sondern selbst beschließt.

4. KOOPERATION

4.1. Datenschutzgruppe „Artikel 29“

Die Datenschutzgruppe „Artikel 29“ wurde mit Artikel 29 der Richtlinie 95/46/EG eingesetzt. Sie fungiert als unabhängiges Beratungsgremium zum Schutz personenbezogener Daten im Rahmen der genannten Richtlinie ⁽⁶⁰⁾. Ihre Aufgaben sind in Artikel 30 der Richtlinie festgelegt und lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Sie vermittelt der Europäischen Kommission einschlägiges Sachwissen aus den Mitgliedstaaten zu Fragen des Datenschutzes.
- Sie fördert durch die Kooperation zwischen den Datenschutzbehörden die einheitliche Anwendung der allgemeinen Grundsätze der Richtlinie in allen Mitgliedstaaten.
- Sie berät die Kommission zu allen Gemeinschaftsmaßnahmen, die die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten berühren.
- Sie richtet Empfehlungen zu Fragen des Schutzes natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten in der Europäischen Gemeinschaft an die breite Öffentlichkeit und insbesondere an die Gemeinschaftsorgane.

Der EDSB ist seit Anfang 2004 Mitglied der Datenschutzgruppe „Artikel 29“. Gemäß Artikel 46 Buchstabe g der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 nimmt er an den Arbeiten dieser Gruppe teil. Nach Auffassung des EDSB ist diese Gruppe ein äußerst

⁽⁶⁰⁾ Die Gruppe setzt sich aus je einem Vertreter der von den einzelnen Mitgliedstaaten bestimmten Aufsichtsstellen und einem Vertreter der für die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft geschaffenen Behörde (d.h. des EDSB), sowie einem Vertreter der Kommission zusammen. Die Kommission nimmt auch die Sekretariatsgeschäfte der Gruppe wahr. Die nationalen Aufsichtsstellen Islands, Norwegens und Liechtensteins (als EWR-Partner) sind als Beobachter vertreten.

wichtiges Forum für die Kooperation mit den einzelstaatlichen Aufsichtsstellen. Es versteht sich auch von selbst, dass die Gruppe bei der einheitlichen Anwendung der Richtlinie und der Auslegung ihrer allgemeinen Grundsätze eine zentrale Rolle spielen sollte.

Im Februar 2008 hat die Datenschutzgruppe ein neues zweijähriges Arbeitsprogramm festgelegt ⁽⁶¹⁾. Sie hat beschlossen, sich schwerpunktmäßig mit vier Themen grundsätzlicherer Art sowie einigen aktuellen Themen zu beschäftigen, die sie für die Entwicklung des Datenschutzes als besonders wichtig und dringend erachtet.

Die Gruppe nennt drei große Herausforderungen:

- die Frage, wie der Stellenwert der Richtlinie 95/46 und der Datenschutzgruppe erhöht werden kann;
- die wachsende Bedeutung der neuen Technologien;
- die Globalisierung (grenzüberschreitender Datenverkehr, globaler Datenschutz und rechtliche Zuständigkeit)

Die strategischen Kernthemen, die in dem Arbeitsprogramm näher ausgeführt werden, lauten daher:

- verbesserte Anwendung der Richtlinie 95/46/EG;
- Gewährleistung des Datenschutzes im internationalen Datenverkehr;
- Gewährleistung des Datenschutzes in Bezug auf die neuen Technologien;
- effizientere Arbeitsweise der Datenschutzgruppe „Artikel 29“.

⁽⁶¹⁾ Arbeitsprogramm 2008-2009 vom 18. Februar 2008 (WP 146).

Anhand dieser Vorgaben des Arbeitsprogramms hat die Gruppe bereits große Fortschritte in mehreren Bereichen erzielt:

- internationaler Datenverkehr: ein Paket von Arbeitspapieren, um die Anwendung verbindlicher unternehmensinterner Datenschutzregeln (BCR) (WP 153-155) und die laufende Überprüfung von PNR-Fragen (WP 151) zu erleichtern;
- neue Technologien: Stellungnahme 1/2008 zu Datenschutzfragen im Zusammenhang mit Suchmaschinen (WP 148) und Stellungnahme 2/2008 zur Überprüfung der Richtlinie 2002/58/EG über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (WP 150);
- effizientere Arbeitsweise der Datenschutzgruppe: Mandat, eine zweite gemeinsame Untersuchung darüber einzuleiten, wie auf nationaler Ebene die Datenschutzvorschriften im Rahmen der Vorratsspeicherung von Verkehrsdaten eingehalten werden (WP 152);
- verbesserte Anwendung der Richtlinie 95/46/EG: Arbeit an den Konzepten des „für die Verarbeitung Verantwortlichen“ und des „Auftragsverarbeiters“ und zur Problematik des „anwendbaren Rechts“.

Außerdem hat die Gruppe die Entwicklungen im Hinblick auf EU-Grenzmanagement, Sicherheit und Grenzkontrolle (elektronisches Reisegenehmigungssystem US ESTA) sowie biometrische Daten und Visumanträge aufmerksam verfolgt.

In diesem Zusammenhang hat die Gruppe Stellung zu Rechtsetzungsvorschlägen oder ähnlichen Dokumenten genommen. In einigen Fällen wurden diese Themen auch in Stellungnahmen des EDSB gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 behandelt (siehe Kapitel 3). Die Stellungnahme des EDSB ist obligatorischer Bestandteil des EU-Gesetzgebungsverfahrens, aber die Beiträge der Datenschutzgruppe sind ebenfalls sehr nützlich, insbesondere weil sie spezifische Aspekte aus nationaler Sicht enthalten können. Der EDSB begrüßt daher diese Beiträge, die mit seinen eigenen Stellungnahmen im Einklang standen.

Ganz generell haben der EDSB und die Datenschutzgruppe unter Nutzung von Synergieeffekten bei zahlreichen Themen eng zusammengearbeitet, wobei sie sich insbesondere

auf die Durchführung der Richtlinie 95/46/EG und auf die Herausforderungen in Verbindung mit neuen Technologien konzentrierten. Der EDSB hat ferner Initiativen zur Förderung des internationalen Datenverkehrs (BCR) nachdrücklich unterstützt.

Nach Artikel 46 Buchstabe f Ziffer i der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 ist der EDSB gehalten, auch mit den einzelstaatlichen Aufsichtsstellen zusammenzuarbeiten, soweit das zur Erfüllung der jeweiligen Pflichten erforderlich ist; insbesondere soll dies durch den Austausch aller sachdienlichen Informationen und die Anforderung oder Erbringung von Unterstützungsleistungen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben geschehen. Diese Kooperation erfolgt auf Einzelfallbasis.

Im Zusammenhang mit großen internationalen Systemen wie Eurodac, bei denen ein koordiniertes Konzept für die Aufsicht erforderlich ist, gewinnt die direkte Zusammenarbeit mit den nationalen Behörden sogar noch an Bedeutung (siehe Abschnitt 4.3.).

4.2. Arbeitsgruppe „Datenschutz“ des Rates

2006 hatten der österreichische und der finnische Vorsitz die Ratsgruppe „Datenschutz“ zu mehreren Sitzungen einberufen. Der EDSB hat diese Initiative als sinnvolle Möglichkeit, in Angelegenheiten der ersten Säule stärker bereichsübergreifend vorzugehen, begrüßt und Beiträge zu mehreren dieser Sitzungen geleistet.

Der deutsche Vorsitz beschloss, auf derselben Grundlage weitere Beratungen über mögliche Initiativen der Kommission und andere relevante Themen im Rahmen der ersten Säule zu führen. Dementsprechend fanden im ersten Halbjahr 2007 zwei Sitzungen statt. Der portugiesische Vorsitz hatte eine weitere Sitzung geplant, diese wurde jedoch abgesagt.

Der slowenische Vorsitz hat die Gruppe im Mai 2008 zu einer Sitzung einberufen. In dieser Sitzung erläuterte der stellvertretende EDSB die Stellungnahme des EDSB zur Überarbeitung der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation, den Jahresbericht 2007 des EDSB und seine Prioritäten für Stellungnahmen zu Vorschlägen für neue Rechtsakte im Jahr 2008.

Außerdem fand ein Gedankenaustausch über die Richtlinie 95/46/EG statt, der sich auf eine Reihe von Themen konzentrierte wie das Verhältnis

zwischen dem Datenschutz im Rahmen der Richtlinie einerseits und der Informationsfreiheit und der Freiheit der Meinungsäußerung andererseits, die Notwendigkeit spezieller Bestimmungen im Hinblick auf technische Entwicklungen (neue riskante Technologien) und die Vereinfachung der Informations- und Meldepflichten (insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen).

Dieser Gedankenaustausch ergab, dass offenbar allgemeine Zufriedenheit mit der Richtlinie 95/46/EG herrscht. Es wurde aber auch allgemeiner Bedarf an weiteren Gesprächen nach einer eventuellen Ratifizierung des Vertrags von Lissabon festgestellt.

Unter französischem Vorsitz ist die Gruppe nicht zusammengetreten, aber der tschechische Vorsitz hat für März 2009 wieder eine Sitzung vorgesehen.

Der EDSB verfolgt diese Arbeiten weiterhin mit großem Interesse und steht gegebenenfalls für Beratung und Kooperation zur Verfügung.

4.3. Koordinierte Aufsicht über Eurodac

Die Zusammenarbeit mit den nationalen Datenschutzbehörden zur Festlegung eines koordinierten Konzepts für die Aufsicht über Eurodac (siehe Abschnitt 2.8.) hat sich nach ihrem Auftakt vor nur wenigen Jahren zügig weiterentwickelt.

Die Koordinierungsgruppe für die Aufsicht über Eurodac (nachstehend „Gruppe“), die sich aus den Vertretern der nationalen Datenschutzbehörden und dem EDSB zusammensetzt, ist 2008 zweimal zusammengetreten, und zwar im Juni und im Dezember. Den Schwerpunkt bildete in diesem Jahr die Umsetzung des Arbeitsprogramms, das die Gruppe im Dezember 2007 angenommen hatte.

Auch dem Rahmen, in dem die Gruppe tätig ist, wurde Aufmerksamkeit gewidmet: Die Kommission hat im Rahmen der Asylmaßnahmen im Allgemeinen eine Überprüfung der Dublin- und der Eurodac-Verordnung vorgenommen ⁽⁶²⁾.

Um Informationen von verschiedenen Akteuren zu erhalten, hat der Ausschuss LIBE des Europäischen Parlaments am 29. Mai 2008 eine Gesprächsrunde

zum Thema „The Dublin system – where are the gaps, what are the alternatives?“ („Das Dublin-System – Defizite und Alternativen“) organisiert. Dem EDSB gab dies Gelegenheit, einige Überlegungen zu diesem Thema vorzubringen; so verdeutlichte er unter anderem, wie die koordinierte Aufsicht über Eurodac zur Verbesserung des Systems beitragen könnte.

Die Gruppe ist sich dieser Entwicklungen bewusst und bereit, sich an der Ausarbeitung der neuen Regelungen zu beteiligen und hierzu auf nationaler Ebene gewonnene Erfahrungen auszutauschen und zu bewerten.

Tätigkeiten der Gruppe 2008

In ihrer Sitzung im Juni 2008 hat die Gruppe gemäß Artikel 3 ihrer Geschäftsordnung einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden gewählt. Es gab zwei Kandidaten: Herrn Peter Hustinx (EDSB) für den Vorsitz und Frau Guro Slettemark (norwegische Datenschutzbehörde) für den stellvertretenden Vorsitz. Beide Kandidaten wurden einstimmig gewählt.

In ihrer Sitzung im Dezember 2007 wählte die Gruppe aus ihrem Arbeitsprogramm drei Themen für eine eingehendere Prüfung und Berichterstattung aus. Die Gruppe konzentrierte sich 2008 auf diese drei Themen, wobei sie zunächst auf nationaler Ebene mit Hilfe von Standardfragebögen arbeitete. Später sollen die Antworten zusammengetragen und ausgewertet werden, um dort, wo es angebracht und sinnvoll ist, Leitlinien vorzugeben.

• Unterrichtung der betroffenen Personen

In dem koordinierten Inspektionsbericht von 2007 wurde als wahrscheinliche Ursache für die geringe Ausübung des Auskunftsrechts angenommen, dass die betroffenen Personen ihre Rechte nicht ausreichend kennen. Die Gruppe beschloss zu prüfen, wie die Unterrichtung von Asylbewerbern und sonstigen in Eurodac erfassten Personen erfolgt. Mit dieser Maßnahme sollen bewährte Verfahren auf diesem Gebiet ermittelt und ausgetauscht werden (welche Sprachen werden verwendet, wird die Wirkung der Information in irgendeiner Weise erfasst, und ähnliche Fragen).

• Kinder und Eurodac

Gemäß Artikel 4 der Eurodac-Verordnung sollten Kindern erst ab dem Alter von 14 Jahren die Fingerabdrücke abgenommen werden. Oft ist es schwierig, das Alter eines Kindes zu bestimmen,

⁽⁶²⁾ Die Europäische Kommission hat am 3. Dezember 2008 mehrere Vorschläge zur „Stärkung der Rechte von Asylbewerbern in der Union“ vorgelegt. Dieses Maßnahmenpaket umfasst drei Vorschläge, die auf die Überarbeitung der Bedingungen für die Aufnahme von Flüchtlingen in der EU, der Dublin II-Verordnung und der Eurodac-Verordnung (mit der die Eurodac-Datenbank eingeführt wurde) abstellen.

das keine verlässlichen Ausweispapiere besitzt. Die Gruppe wird sich damit befassen, welche Vorschriften und Verfahren von den nationalen Eurodac-Behörden festgelegt wurden, um zu bestimmen, ob ein Asylbewerber minderjährig ist, und prüfen, ob die Vorschriften dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes entsprechen.

Die nationalen Inspektionen zu diesen beiden Themen wurden im August 2008 eingeleitet. Der diesbezügliche Bericht soll Mitte 2009 vorliegen.

• **DubliNet** ⁽⁶³⁾

Als dritten Schwerpunkt einer koordinierten Inspektion wählte die Gruppe die Nutzung von DubliNet und in diesem Zusammenhang insbesondere Fragen der Datensicherheit. Die Gruppe wird die folgenden Fragen prüfen: Welche Vorschriften bestehen auf nationaler Ebene für den Datenaustausch über DubliNet? Welche Maßnahmen werden getroffen, um bei diesem Informationsaustausch den Schutz personenbezogener Daten zu gewährleisten? Wie ist die Weiterverwendung geregelt?

Bei all diesen Themen liegt die Arbeit der Gruppe im Hinblick auf die Überarbeitung der Eurodac- und der Dublin-Verordnung sehr gut in der Zeit. Die von der Gruppe erstellten Berichte dürften einen nützlichen Beitrag zur Überarbeitung der Texte darstellen.

Schließlich wurde im Dezember 2008 die Geschäftsordnung der Gruppe geändert, nachdem der EDSB neue Vorschriften für die Erstattung von Reisekosten erlassen hatte, die auch Tagegelder umfassen können. Dies machte eine Änderung der internen Vorschriften der Gruppe erforderlich.

4.4. Dritte Säule

Die Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit zwischen dem EDSB und anderen Datenschutzbehörden auf dem Gebiet der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit hat in den letzten Jahren aufgrund zahlreicher europäischer und internationaler Initiativen, die auf die Sammlung und den Austausch von Daten und teilweise auf die Errichtung und den Verbund von Datenbanken abzielen, zunehmend an Bedeutung gewonnen.

In erster Linie arbeitet der EDSB mit den im Rahmen des Titels VI des EU-Vertrags (dritte Säule) eingerichteten Datenschutzgremien zusammen,

⁽⁶³⁾ DubliNet ist ein sicheres elektronisches Übermittlungsnetz zwischen den nationalen Behörden, die Asylanträge bearbeiten. Ein „Treffer“ im Eurodac-System löst normalerweise einen Austausch von Daten über den Asylbewerber aus. Dieser Austausch erfolgt über DubliNet.

insbesondere im Hinblick auf die Verbesserung der „Kohärenz bei der Anwendung der Vorschriften und Verfahren, für deren Einhaltung sie jeweils Sorge zu tragen haben“ (Artikel 46 Buchstabe f Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 45/2001). Bei diesen Datenschutzgremien handelt es sich um die gemeinsamen Kontrollinstanzen (GKI) für Schengen, Europol, Eurojust und das Zollinformationssystem (ZIS). Die meisten dieser Gremien setzten sich aus – teilweise denselben – Vertretern der nationalen Aufsichtsstellen zusammen und werden von einer gemeinsamen Datenschutz-Geschäftsstelle im Rat der Europäischen Union unterstützt.

Ferner arbeitete der EDSB mit den nationalen Datenschutzbehörden zusammen, vor allem indem er sich aktiv an der Gruppe „Polizei und Justiz“ beteiligte. Diese Gruppe wurde von der Europäischen Konferenz beauftragt, die Entwicklungen im Bereich der Strafverfolgung im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten zu beobachten, alle Maßnahmen, die von der Konferenz in diesem Bereich zu treffen sind, vorzubereiten sowie im Namen der Konferenz tätig zu werden, wenn rasch gehandelt werden muss.

Der EDSB hat einen aktiven Beitrag zu den Sitzungen der Gruppe im Jahr 2008 geleistet. Vielfach beteiligte er sich an den Beratungen, indem er seine Stellungnahmen erläuterte oder in Untergruppen mitwirkte. Der EDSB wurde auch gebeten, einen Vortrag über die Veränderungen zu halten, die der Vertrag von Lissabon speziell im Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit mit sich bringen würde. Die Gruppe „Polizei und Justiz“ hat sich mit verschiedenen schwierigen Fragen befasst. Sie hat unter anderem

— bezüglich der Übernahme des Prüm-Vertrags in die Rechtsordnung der EU einen Brief an den Vorsitzenden des Ausschusses für Bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) des Europäischen Parlaments gerichtet und ein Positionspapier zu den im Anhang des Hauptvorschlags enthaltenen detaillierten Vorschriften und Normen angenommen. In diesen Dokumenten hat die Gruppe – ähnlich wie der EDSB in seinen Stellungnahmen – darauf aufmerksam gemacht, dass in der dritten Säule ein solider allgemeiner Rahmen für den Datenschutz fehlt, und klare Regeln für eine unabhängige Aufsicht sowie für die Zweckbindung und die Weitergabe an Drittstaaten gefordert;

— hinsichtlich der Verhandlungen über den Rahmenbeschluss für den Datenschutz in der dritten Säule Bedenken über den begrenzten Anwendungsbereich geäußert ebenso wie über das Fehlen eines Beratungsgremiums nationaler

und europäischer Datenschutzbehörden, das die harmonisierte Anwendung der Bestimmungen gewährleistet;

- zusammen mit der Datenschutzgruppe „Artikel 29“ die Frage der Fluggastdatensätze (PNR-Daten) behandelt und sich an der von der Europäischen Kommission eingeleiteten Diskussion über das neue Mehrjahresprogramm im Bereich der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts beteiligt.

4.5. Europäische Konferenz

Die Datenschutzbehörden aus den Mitgliedstaaten der EU und des Europarats finden sich jährlich zu einer Frühjahrskonferenz zusammen, bei der Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse besprochen werden und ein Informations- und Erfahrungsaustausch über unterschiedliche Themen stattfindet. Der EDSB und sein Stellvertreter haben an der Konferenz am 17. und 18. April 2008 in Rom teilgenommen, die von der italienischen Datenschutzbehörde (*Garante per la protezione dei dati personali*) zu dem allgemeinen Thema „What outlook for privacy in Europe and beyond?“ (Welche Perspektive für den Schutz der Privatsphäre in Europa und andernorts?) ausgerichtet wurde

Auf der Konferenz wurden verschiedene Entwicklungen auf dem Gebiet der Sicherheit und der neuen Technologien behandelt. Einen Schwerpunkt bildete das Grenzmanagement, wie eine Erklärung⁽⁶⁴⁾ der Konferenz zu den drei diesbezüglichen Mitteilungen der Europäischen Kommission verdeutlichte. In ihr wird gefordert, zunächst die Wirksamkeit der bestehenden Maßnahmen zu beurteilen, bevor neue Maßnahmen eingeleitet werden, die die Rechte und Freiheiten der Reisenden einschränken. Die Konferenz befasste sich jedoch auch mit ganz praktischen Themen wie dem Schutz der Daten von Kindern und den portugiesischen Erfahrungen mit Sensibilisierungsmaßnahmen in Schulen. Der EDSB hielt einen Vortrag über die neuen Herausforderungen für die Datenschutz-Gemeinschaft und die Chancen, die der Vertrag von Lissabon bietet.

Unmittelbar vor der Konferenz fand ein Workshop mit dem Ziel statt, eine Bilanz der Entwicklungen im Zusammenhang mit der Londoner Initiative (siehe Abschnitt 4.7) zu ziehen und die meisten europäischen Kollegen über die Ergebnisse zu informieren.

Die nächste Europäische Konferenz wird am 23. und 24. April 2009 in Edinburgh stattfinden; in ihrem Mittelpunkt werden die Erfahrungen mit der Richtlinie 95/46/EG stehen.

⁽⁶⁴⁾ Siehe Website des EDSB: Rubrik „Cooperation“, Unterrubrik „European Conference“.

Mitarbeiter des EDSB haben im März und im September 2008 in Ljubljana und Bratislava an Workshops über Fallbearbeitung teilgenommen. Diese interessante Einrichtung für die Kooperation auf Arbeitsebene, der dem Austausch bewährter Verfahren zwischen europäischen Datenschutzbehörden dient, besteht nunmehr seit zehn Jahren. Der nächste Workshop wird im März 2009 in Prag durchgeführt.

4.6. Internationale Konferenz

Datenschutzbehörden und Datenschutzbeauftragte aus Europa und anderen Teilen der Welt, einschließlich Kanada, Lateinamerika, Australien, Neuseeland, Hongkong, Japan und anderen Gebieten im asiatisch-pazifischen Raum, treffen sich seit vielen Jahren im Herbst zu einer Jahreskonferenz. Die 30. Internationale Konferenz der Datenschutzbeauftragten fand vom 15. bis 17. Oktober 2008 statt und wurde gemeinsam von der französischen Datenschutzkommission CNIL und dem deutschen Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in enger Zusammenarbeit mit dem Europarat ausgerichtet. An ihr nahmen zahlreiche Delegierte aus etwa 60 Ländern teil.

Im Rahmen der Konferenz zu dem übergreifenden Thema „Privacy in a borderless world“ (Privatsphäre in einer Welt ohne Grenzen) fanden im Plenarsaal des Europarates sechs Plenarsitzungen zu folgenden Themen statt: „Is privacy an obstacle or an asset for global economic growth?“ (Behindert oder begünstigt der Datenschutz weltweites Wirtschaftswachstum?), „Privacy, an endangered space?“ (Ist die Privatsphäre vom Aussterben bedroht?), „Security towards a worldwide identification database?“ (Sicherheit im Hinblick auf eine weltweite Identifizierungsdatenbank?), „My name is Clara, I am 14, here is my private life - my accomplishments“ (Mein Name ist Clara, ich bin 14, mein Privatleben - meine Leistungen), „The digital-assisted man: a digital angel or a digital devil?“ (Der digitalgestützte Mensch - digitaler Engel oder digitaler Teufel?), „Limits and new instruments of regulation for the future of privacy“ (Grenzen und neue Instrumente der Regulierung für die Zukunft des Datenschutzes?). Außerdem fand eine geschlossene Sitzung für Datenschutzbeauftragte statt.

Sowohl der EDSB als auch der stellvertretende Datenschutzbeauftragte haben an der Konferenz teilgenommen. Der EDSB leitete die Plenarsitzung „Grenzen und neue Instrumente der Regulierung“ und berichtete in der geschlossenen Sitzung über die Londoner Initiative.



Internationale Konferenz der Datenschutzbeauftragten vom 15. bis 17. Oktober 2008 in Straßburg.

Zum Abschluss der Konferenz wurde betont, dass in einer globalisierten Welt verbindliche Datenschutzregeln erforderlich sind. Ohne solche internationalen Regeln für alle Akteure wird es nicht möglich sein, die künftigen Herausforderungen im Bereich des Datenschutzes anzugehen. Die Delegierten riefen zu einer stärkeren internationalen Zusammenarbeit zwischen den Datenschutzbehörden auf und unterstrichen, dass dem Datenschutz von öffentlichen und privaten Einrichtungen ein höherer Stellenwert eingeräumt werden muss. Der Einzelne müsse über geeignete Mittel zum Schutz seiner Privatsphäre verfügen.

Auf der Konferenz wurden verschiedene Resolutionen zu den neuen Technologien oder zur Notwendigkeit eines internationalen Dialogs angenommen ⁽⁶⁵⁾:

- Resolution zum Schutz der Privatsphäre von Kindern im Internet;
- Resolution zum Schutz der Privatsphäre in sozialen Netzwerken;
- Resolution zur Prüfung der Einführung eines internationalen Tages bzw. einer internationalen Woche des Datenschutzes und des Schutzes der Privatsphäre;

⁽⁶⁵⁾ Siehe Website des EDSB: Rubrik „Cooperation“, Unterrubrik „International Conference“.

- Resolution zum notwendigen Schutz der Privatsphäre in einer Welt ohne Grenzen und zur Ausarbeitung eines gemeinsamen Vorschlags für die Festlegung internationaler Standards für den Schutz der Privatsphäre und den Datenschutz.

Außerdem wurde auf der Konferenz die Einsetzung eines Lenkungsausschusses beschlossen, der die Internationale Konferenz bei Tagungen internationaler Organisationen vertreten soll.

Die nächste Internationale Konferenz findet vom 11. bis 13. November 2009 in Madrid statt und wird von der spanischen Datenschutzbehörde *Agencia de Protección de Datos* ausgerichtet.

4.7. Londoner Initiative

Auf der 28. Internationalen Konferenz in London im November 2006 wurde eine Erklärung mit dem Titel „Communicating data protection and making it more effective“ (Datenschutz vermitteln und effizienter gestalten) abgegeben, die von Datenschutzbehörden auf der ganzen Welt allgemein unterstützt wurde. Es handelte sich hierbei um eine gemeinsame Initiative (seither als „Londoner Initiative“ bezeichnet) des Präsidenten der französischen Datenschutzbehörde CNIL, des britischen Datenschutzbeauftragten

und des EDSB. Als einer der Initiatoren ist der EDSB entschlossen, sich mit den nationalen Datenschutzbehörden aktiv an den Folgemaßnahmen zu beteiligen ⁽⁶⁶⁾.

Im Rahmen der Londoner Initiative fanden mehrere Workshops statt, die dem Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren in verschiedenen Bereichen wie Kommunikation, Durchsetzung und strategische Planung dienen.

Im Mai 2008 hat der kanadische Datenschutzbeauftragte in Montreal einen Workshop zu Fragen des Managements in Datenschutzbehörden ausgerichtet. Dies war die erste Gelegenheit, sich gemeinsam mit der Personalarbeit (Schulung und Erwerb von Sachkompetenz), der Finanzverwaltung (Finanzierungsmodelle), der Effizienzsicherung (Betriebsmanagement und Managementstruktur) sowie dem Management der Außenbeziehungen (Datenschutzbeauftragte, Zivilgesellschaft und regionale Netze) zu befassen.

Im Oktober 2008 gab der EDSB in der geschlossenen Sitzung der 30. Internationalen Konferenz in Straßburg einen Überblick über den Stand der Londoner Initiative.

Die Durchführung von Workshops zum Austausch bewährter Verfahren wird 2009 voraussichtlich fortgesetzt; diese werden dem Thema „Reaktion auf Sicherheitsverletzungen“ gewidmet sein.

4.8. Internationale Organisationen

Internationale Organisationen sind oftmals von einzelstaatlichen Gesetzen ausgenommen. Hierdurch fehlt häufig ein Rechtsrahmen für

den Datenschutz, sogar bei der Erhebung hochsensibler Daten oder deren Austausch zwischen Organisationen. Die Internationale Konferenz von Sydney (2003) ist hierauf in einer Resolution eingegangen, in der sie gefordert hat, dass sich die internationalen und supranationalen Einrichtungen förmlich zur Einhaltung (...) der wichtigsten internationalen datenschutzrechtlichen Instrumente verpflichten.

Der EDSB hat zusammen mit dem Europarat und der OECD im September 2005 einen Workshop über Datenschutz als Teil der verantwortungsvollen Verwaltung in internationalen Organisationen ausgerichtet. Ziel dieses Workshop war es, das Bewusstsein für die universellen Datenschutzgrundsätze und ihre Konsequenzen für internationale Organisationen zu schärfen. Vertreter von ca. 20 Organisationen nahmen an den Beratungen über den Schutz der personenbezogenen Daten des Personals und anderer betroffener Personen teil. Außerdem wurde die Verarbeitung sensibler Daten in Bezug auf gesundheitliche Aspekte, Flüchtlingsstatus oder strafrechtliche Verurteilungen behandelt.

Der EDPS hat einen zweiten Workshop unterstützt, der vom Europäischen Patentamt im März 2007 in München ausgerichtet wurde. Vertreter verschiedener internationaler Organisationen erörterten Themen von gemeinsamen Interesse wie z.B. die Rolle der Datenschutzbeauftragten, Wege zur Schaffung einer Datenschutzregelung und die internationale Zusammenarbeit mit Stellen, die andere Datenschutzstandards anwenden.

Derzeit wird ein dritter Workshop ins Auge gefasst. Dieser soll Ende 2009 oder Anfang 2010 stattfinden und unter anderem dem verantwortungsvollen Umgang mit biometrischen Daten in verschiedenen Bereichen gewidmet sein.

⁽⁶⁶⁾ Siehe Jahresbericht 2006, Abschnitte 4.5 und 5.1.

5. Kommunikation

5.1. Einleitung

Information und Kommunikation spielen eine entscheidende Rolle, um die wichtigsten Tätigkeiten des EDSB ins Blickfeld zu rücken und das Bewusstsein für die Arbeit des EDSB und den Datenschutz im Allgemeinen zu schärfen. Dies ist umso wichtiger, als es sich beim EDSB um eine relativ neue Behörde handelt und die Sensibilisierung für seine Aufgaben auf EU-Ebene noch weiter vorangetrieben werden muss.

Blickt man auf den Zeitraum vom allerersten Tätigkeitsjahr des EDSB bis 2008, dem letzten Jahr seiner ersten Amtszeit, zurück, so kann man die bislang erreichten Fortschritte in vollem Umfang ermessen. Dem Amt des EDSB in der politischen Landschaft der EU mehr Profil zu verleihen, stand eindeutig im Mittelpunkt der Kommunikationsaktivitäten des EDSB in den ersten Tätigkeitsjahren. In relativ kurzer Zeit ist sehr viel getan worden, um dieses Ziel zu erreichen. Ausgehend von den im ersten Jahr ausgearbeiteten allgemeinen Verfahrensvorgaben wurde eine Informationsstrategie nach den üblichen Kriterien entwickelt: Konzipierung eines klar erkennbaren Erscheinungsbildes der Behörde (Logo, visuelle Identität), Festlegung allgemeiner und besonderer Ziele, Bestimmung der Zielgruppen in Bezug auf die wichtigsten Tätigkeitsfelder des EDSB (siehe Abschnitt 5.2) und Auswahl der Kommunikationsmittel, die an die jeweilige Zielgruppe angepasst sein sollten. Anschließend wurde vorrangig an der Entwicklung einer Reihe von Kommunikationsmitteln und -verfahren gearbeitet, wie sie in den meisten öffentlichen Einrichtungen üblich sind (z.B. Website, Newsletter, Broschüren, Hintergrundpapiere, Reden und Teilnahme an Konferenzen, Pressemitteilungen, Pressekonferenzen, Aufklärungsveranstaltungen). Gleichzeitig wurde ein Pressedienst eingerichtet, der sich um die

Öffentlichkeitsarbeit über die Medien kümmert (siehe Abschnitt 5.4).

Fünf Jahre nach Beginn der Arbeit ist zu erkennen, dass die besondere Gewichtung der Kommunikation, einschließlich der Zielgruppenorientierung und der Entwicklung von Informations- und Kommunikationsmitteln und -kanälen, sich im Hinblick auf die Außenwirkung ausgezahlt hat. Zu den eindeutigen Belegen dafür zählen insbesondere ein größeres Aufkommen an Informationsanfragen und Beratungersuchen, ein verstärkter Zugriff auf die Website, eine ständig wachsende Zahl von Abonnenten des Newsletter, regelmäßige Anfragen für Studienbesuche beim EDSB sowie Einladungen zu Vorträgen auf Konferenzen. Ebenso belegen systematischere Kontakte mit den Medien und die daraus resultierende erheblich häufigere Berichterstattung über die Tätigkeit des EDSB, dass dieser zu einer maßgeblichen Instanz für Datenschutzfragen geworden ist.

Die geschärfte Profil des EDSB in der institutionellen Landschaft ist von unmittelbarer Bedeutung für seine drei Hauptfunktionen, nämlich für seine Aufsichtsfunktion gegenüber allen Organen und Einrichtungen der Gemeinschaft, die an der Verarbeitung von personenbezogenen Daten beteiligt sind, für seine Beratungsfunktion für die Organe (Kommission, Rat und Parlament), die an der Ausarbeitung und Annahme neuer Rechtsvorschriften und politischer Konzepte, die Auswirkungen auf den Datenschutz haben können, beteiligt sind, und für seine Kooperationsfunktion gegenüber den nationalen Aufsichtsbehörden und den verschiedenen Kontrollinstanzen im Rahmen der dritten Säule.

Einen besonderen Aspekt des Datenschutzbewusstseins im Rahmen der Aufsichtsfunktion bildet die Zusammenarbeit zwischen dem EDSB und den behördlichen Datenschutzbeauftragten der Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft. Die enge

Kooperation mit den Datenschutzbeauftragten ist hilfreich, um bewährte Verfahren gemeinsam anzuwenden und effizient zusammenzuarbeiten, um auf diese Weise die Akteure und das Personal der EU für den Datenschutz zu sensibilisieren. Der EDSB möchte diese Zusammenarbeit weiter ausbauen, insbesondere durch die Förderung gemeinsamer Aktionen und Synergien, z.B. im Rahmen von Aufklärungsveranstaltungen wie dem Datenschutztag, der jährlich Ende Januar stattfindet.

Die Sensibilisierung für zentrale Datenschutzaspekte war auch ein wichtiges Ziel der Londoner Initiative (siehe auch Abschnitt 4.7). Ein bedeutendes Ergebnis des ersten Workshops in diesem Zusammenhang war die Schaffung eines Netzes von Kommunikationsbeauftragten (unter Beteiligung des EDSB). Die Datenschutzbehörden nutzen dieses Netz zum Austausch bewährter Verfahren und zur Durchführung spezieller Projekte wie der Entwicklung gemeinsamer Maßnahmen für wichtige Veranstaltungen.

Eine weitere interessante Initiative zur Verknüpfung von besserer Kommunikation und wirksamerem Datenschutz ist das Projekt EuroPrise, in dessen Rahmen die Machbarkeit eines europäischen Datenschutz-Gütesiegels für datenschutzgerechte Waren und Dienstleistungen getestet werden soll. Dieses Projekt wurde vom Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein – der regionalen Datenschutzbehörde in Kiel (Deutschland) – mit einer Reihe anderer Akteure, darunter verschiedene andere nationale oder regionale Datenschutzbehörden Europas, erfolgreich entwickelt.

Der EDSB konnte im Juli 2008 an der Veranstaltung zum 30-jährigen Jubiläum des Datenschutzes in Schleswig-Holstein teilnehmen; bei dieser Gelegenheit verlieh er auch das erste europäische Datenschutz-Gütesiegel an ein Unternehmen, das eine datenschutzfreundliche Suchmaschine entwickelt hat. Damit sollte auch das europäische Datenschutz-Gütesiegel als ein wichtiges und willkommenes Instrument zur Förderung von datenschutzgerechten IT-Produkten und Dienstleistungen allgemein bestätigt werden. Außerdem war der EDSB an der Vergabe von drei weiteren europäischen Datenschutz-Gütesiegeln anlässlich eines EuroPrise-Workshops im November 2008 in Stockholm beteiligt ⁽⁶⁷⁾.

⁽⁶⁷⁾ Siehe: „Datenschutz in Schleswig Holstein, in Europa und in einer globalen Informationsgesellschaft“, Kiel, 14. Juli 2008, und „Einleitende Bemerkungen zur Vergabe europäischer Datenschutz-Gütesiegel“, Stockholm, 13. November 2008; beide Reden sind auf der Website des EDSB veröffentlicht.



EuroPrise, Verleihung des ersten Europäischen Datenschutz-Gütesiegels am 14. Juli 2008 in Kiel.

Nach Auffassung des EDSB ist das europäische Datenschutz-Gütesiegel ein besonders kreatives und vielversprechendes Instrument, um einen wirksamen Datenschutz zu unterstützen und zu gewährleisten. Einerseits passt es gut zu dem Schlüsselbegriff „eingebauter Datenschutz“, denn es stellt ein wirksames Mittel dar, um für „datenschutzgerechte“, wenn möglich sogar für „den Datenschutz verbessernde“ IT-Produkte und -Dienstleistungen zu sorgen. Andererseits bietet es Entwicklern und Anbietern solcher Produkte und Dienstleistungen einen klaren Anreiz, in einen besseren Datenschutz zu investieren und gegebenenfalls gerechtfertigten Nutzen aus diesen Investitionen zu ziehen. Davon profitieren auch die Nutzer und alle anderen Personen, die ein Anrecht darauf haben, sachkundig über diese Belange entscheiden zu können.

In den folgenden Abschnitten werden die Tätigkeiten des EDSB 2008 auf dem Gebiet der Information und Kommunikation beschrieben. Hierzu zählen die Teilnahme des EDSB an Konferenzen und Workshops, die Arbeit des Pressedienstes und die Öffentlichkeitsarbeit über die Medien, die Bearbeitung von Informationsanfragen, die Entwicklung von Online-Informationsmitteln (Website und Newsletter), Veröffentlichungsmaterial, Studienbesuche und die Organisation von Aufklärungsveranstaltungen zählten.

5.2. Wesentliche Merkmale der Kommunikationspolitik

Die Kommunikationspolitik des EDSB muss entsprechend den spezifischen Merkmalen gestaltet werden, die mit Blick auf die erst seit wenigen Jahren bestehende Behörde, ihre Größe und ihr Mandat relevant sind. Dies erfordert ein genau zugeschnittenes Konzept, das sich auf die optimalen Mittel

zur Erreichung der jeweiligen Zielgruppen stützt und zugleich an eine Reihe von Sachzwängen und Anforderungen angepasst werden kann.

Anpassung an Hauptpublikum und Zielgruppen

Anders als bei den meisten anderen Organen und Einrichtungen der EU, deren Kommunikationspolitik und -tätigkeiten allgemein gehalten sein müssen und die EU-Bürger insgesamt ansprechen müssen, ist der unmittelbare Einwirkungsbereich des EDSB viel deutlicher umrissen. Dieser erstreckt sich in erster Linie auf die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft, die betroffenen Personen („Datensubjekte“) im Allgemeinen und das EU-Personal im Besonderen, die politischen Akteure der EU sowie die „Datenschutzkollegen“. Daher ist für die Kommunikationspolitik des EDSB keine Strategie der „Massenkommunikation“ erforderlich. Stattdessen hängt die Sensibilisierung der EU-Bürger für Datenschutzbelange wesentlich von einem indirekteren Vorgehen, hauptsächlich über die nationalen Datenschutzbehörden, und vom Einsatz von Informationszentren und Kontaktstellen ab.

Der EDSB tut jedoch das Seinige, um seiner Funktion in der Öffentlichkeit Profil zu verleihen, insbesondere mit einer Reihe von Kommunikationsmitteln (Website, Newsletter und anderes Informationsmaterial), wobei er in regelmäßigem Kontakt mit interessierten Kreisen (z.B. Studenten, die den EDSB besuchen) steht und an öffentlichen Veranstaltungen, Treffen und Konferenzen teilnimmt.

Zielgruppengerechte Sprache

Bei der Kommunikationspolitik des EDSB ist auch der Besonderheit seines Tätigkeitsbereichs Rechnung zu tragen.

Datenschutzfragen können dem Laien in der Tat als recht technisch und schwer verständlich erscheinen, und die Sprache, in der wir uns mitteilen, sollte diesem Umstand Rechnung tragen, insbesondere wenn es um Informations- und Kommunikationsmittel wie Website und Informationsbroschüren geht, die sich an die breite Öffentlichkeit wenden. Für dieses Kommunikationsmaterial sowie für Antworten auf Informationsanfragen von Bürgern ist ein klarer und verständlicher Stil ohne unnötigen Fachjargon zu verwenden. Hierfür werden beständige Anstrengungen unternommen, und zwar auch, um die übermäßig „juristisch“ geprägte Vorstellung vom Datenschutz zu korrigieren.

Bei einem stärker spezialisierten Publikum (z.B. Medien, Datenschutzespezialisten, Akteure der EU) ist die Verwendung von Fach- und Rechtsbegriffen

passender. In diesem Sinne kann es erforderlich sein, die Darstellung „ein und derselben Fakten“ in Aufmachung und Stil so anzupassen, dass sie dem jeweiligen Zielpublikum (breite Öffentlichkeit oder Fachpublikum) gerecht werden.

Wirkungsorientierung

Um die größtmögliche Wirkung zu erzielen, folgt der Kommunikationsstil des EDSB dem Grundsatz „zu viel Information schadet der Information“; es gilt also, eine Informationsüberlastung zu vermeiden. Der Einsatz „traditioneller“ Kommunikationsmittel wie Pressemitteilungen wird daher bewusst auf Themen von größerer Bedeutung beschränkt, bei denen es als notwendig und zeitlich angebracht erachtet wird, zu reagieren und eine möglichst breite Öffentlichkeit zu unterrichten.

Der Messung der Kommunikationseffekte kommt ebenfalls entscheidende Bedeutung zu, wenn es gilt, die Wirksamkeit des verfolgten Ansatzes zu bewerten und gegebenenfalls das Vorgehen neu auszurichten. In diesem Sinne wird 2009 eine Überprüfung der bisherigen Informationsstrategie erfolgen.

5.3. Vorträge

Der EDSB hat im Laufe des Jahres weiter beträchtliche Zeit und Mühe darauf verwendet, im Rahmen von Vorträgen und ähnlichen Beiträgen in verschiedenen Institutionen und in diversen Mitgliedstaaten seinen Auftrag zu erläutern und das Bewusstsein für den Datenschutz im Allgemeinen sowie für verschiedene Einzelprobleme zu schärfen.

Der EDSB trat häufig im EP-Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) oder bei ähnlichen Veranstaltungen auf. Am 21. Januar 2008 äußerte er sich bei einem öffentlichen Seminar zur Fusion von Google und DoubleClick. Am 11. Februar nahm er zu dem Entwurf einer Datenschutz-Rahmenregelung für die dritte Säule Stellung. Am 26. März erläuterte er seine Stellungnahme zu Sicherheitsmerkmalen und biometrischen Daten in Pässen und gab eine Zusammenfassung seines Jahresberichts 2007. Am 5. Mai erläuterte er seine Stellungnahme zur Überarbeitung der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation. Am 29. Mai nahm der EDSB an einer Gesprächsrunde über das Dublin-Asylsystem in Verbindung mit der koordinierten Aufsicht über Eurodac teil. Am 2. Juni äußerte er sich bei einer Anhörung zum Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten. Am 30. Juni beteiligte er sich mit zwei Beiträgen an einem Seminar über die Außengrenzen. Am 8. September äußerte er sich noch einmal zur



Peter Hustinx während einer Rede auf der Internationalen Konferenz der Datenschutzbeauftragten vom 15. bis 17. Oktober 2008 in Straßburg.

Überarbeitung der Universaldienstrichtlinie und der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommission.

Darüber hinaus nahm der EDSB auch aktiv an anderen Sitzungen mit dem Europäischen Parlament teil. Am 26. Februar 2008 äußerte er sich im Ausschuss für Beschäftigung zu Fragen der sozialen Sicherheit. Am 14. Mai sprach er in einer Sitzung des Generalsekretärs und der Generaldirektoren des Parlaments über die Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001. Am 17. September erörterte er mit EP-Mitgliedern aus verschiedenen Ausschüssen und Fraktionen Fragen im Zusammenhang mit der Überarbeitung der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation. Am 6. November sprach er auf einem Seminar des Juristischen Dienstes des Parlaments über aktuelle Probleme an der Schnittstelle von erster und dritter Säule.

Am 25. März erläuterte der EDSB in der multidisziplinären Gruppe „Organisierte Kriminalität“ des Rates seine Stellungnahme zum Vorschlag für EU-PNR. Am 11. September äußerte er sich zum zweiten Mal in der Gruppe zu strategischen Fragen, die der französische Vorsitz zur Sprache gebracht hatte. Am 30. September hielt er eine Rede auf

einer Konferenz über Sicherheitsforschung, die im Rahmen des französischen Vorsizes in Paris organisiert worden war. Am 6. Oktober beteiligte er sich an einer ähnlichen Konferenz zum Thema „Internet der Dinge“ in Nizza. Am 11. September sprach er auf einem Seminar über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten, das von der Ständigen Vertretung Finnlands in Brüssel ausgerichtet wurde.

Auch andere Organe der EU wurden vom EDSB besucht. Am 24. April 2008 besuchten der EDSB und sein Stellvertreter das Gericht für den öffentlichen Dienst in Luxemburg, um an einer Besprechung über relevante Datenschutzfragen teilzunehmen. Am 12. Juni sprach der EDSB in einer Sitzung des Generalsekretärs und der Generaldirektoren der Europäischen Kommission über die Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001. Am 17. Dezember hielten der EDSB und der Stellvertretende EDSB auf einem Seminar des EDSB mit Interessenvertretern in Brüssel Vorträge zur Aufsicht über die Organe der EU.

Am 25. Januar hielt der EDSB eine Vorlesung am Europakolleg in Brügge zum Thema „Der Schutz personenbezogener Daten in der EU: Grundsätze, Akteure und Herausforderungen“. Am 26. Mai

beteiligte er sich an einer Konferenz an der Europäischen Rechtsakademie (ERA) in Trier über den Datenschutz in der dritten Säule. Am 10. Juni besuchte er das Europäische Hochschulinstitut in Florenz und hielt eine Vorlesung zum Thema „Der Datenschutz der EU in einer globalen Wirtschaft: Bedrohungen und Gefahren für die kollektive Sicherheit und die Menschenrechte“.

Ende Januar reiste der EDSB zu einer Reihe von Treffen mit Regierungsvertretern und anderen Akteuren des Datenschutzes in die Vereinigten Staaten. Am 28. Januar sprach er auf einer Konferenz an der Duke University in Durham, North Carolina (USA), anlässlich des „Datenschutztages“. Am 29. Januar hielt er eine Rede an der Georgetown University in Washington DC. Am 30. Januar hielt er eine Vorlesung am American University Washington College of Law in Washington DC. Am 31. Januar sprach er bei einer Zusammenkunft, die vom European Institute in Washington DC ausgerichtet worden war.

Außerdem hatte der EDSB verschiedene Treffen mit Mitgliedern nationaler Parlamente. Am 5. März sagte er vor einem Ausschuss des Oberhauses in London zur Überwachungsgesellschaft aus. Am 20. März nahm er an einem Seminar zu Datenschutzfragen teil, das vom Ausschuss für Justiz des niederländischen Senats organisiert worden war. Am 2. April sprach er in Brüssel vor einem Unterausschuss des britischen Oberhauses über EU-PNR. Am 4. April hielt er auf dem sechsten parlamentarischen Kolloquium Paris-Berlin „Kollektive Sicherheit und individuelle Freiheiten“ in Lyon eine Rede über die Gewährleistung eines angemessenen Gleichgewichts zwischen Sicherheit, Mobilität und Datenschutz.

Im Laufe des Jahres besuchte der EDSB auch verschiedene Mitgliedstaaten zu anderen Gelegenheiten. Am 23. Januar sprach er auf einer Konferenz über biometrische Daten am Institut für politische Studien in Paris. Am 15. Februar erschien er in einem beratenden Ausschuss der niederländischen Regierung zu Fragen der Sicherheit und des Datenschutzes in Den Haag. Am 3. März sprach er auf einer Konferenz für Studenten der Juristischen Fakultät der Erasmus-Universität in Rotterdam. Am 28. April stellte er sein Strategiepapier zum Thema „Forschung und technologische Entwicklung“ am Institut für Technikfolgen-Abschätzung in Wien vor. Am 6. Mai hielt er auf der neunten Datenschutzkonferenz in Berlin einen Vortrag über strategische Herausforderungen für den Datenschutz in Europa. Am 28. Mai nahm er an einer Podiumsdiskussion in der Internationalen Handelskammer in Paris teil. Am 6. Juni hielt er auf einer Konferenz über intelligente Transportsysteme in Genf eine Rede über Mautgebühren. Am 20. Juni

sprach er in der ungarischen Datenschutzbehörde in Budapest über den Datenschutz in der EU. Am 14. Juli nahm er an der Veranstaltung zum 30. Jubiläum des Datenschutzes in Schleswig-Holstein teil und hielt eine Rede in Kiel (siehe auch Abschnitt 5.1).

Am 16. September sprach er bei einem Spitzentreffen von Justizaren in Genf. Am 23. September nahm er an einer öffentlichen Debatte über Datenschutzfragen in Amsterdam teil. Am 25. September hielt er eine Rede auf einer Konferenz der internationalen Sektion der American Bar Association in Brüssel. Am 11. Oktober leistete er einen Beitrag zu einer Konferenz über Sicherheit und Datenschutz von CHALLENGE in Paris. Am 22. Oktober hielt er eine Rede auf der Konferenz „Biometrics 2008“ in London. Am 27. Oktober sprach er auf einer RSA-Konferenz in London über Sicherheitsverletzungen und Fragen des Datenschutzes in der elektronischen Kommunikation. Am 2. Dezember nahm er an einer Konferenz über Grenzmanagement in Brüssel teil. Am 3. Dezember sprach er zum Thema „Verhältnismäßigkeit“ auf einer Rechtspflegekonferenz in London. Am 9. Dezember sprach er in der Sitzung einer Untergruppe des ESRIF in Ispra über Datenschutz und Sicherheitsforschung.

Der stellvertretende Datenschutzbeauftragte hielt ähnliche Vorträge. Am 11. April hielt er im Centre d'Estudis der katalanischen Regierung einen Vortrag über den Einfluss des Datenschutzes auf Gerichtsverfahren. Am 6. Mai sprach er über auf einem internationalen Seminar über das Spannungsfeld zwischen Sicherheit und Datenschutz. Am gleichen Tag in Barcelona sowie am 7. Mai in Madrid hielt er vor einer Gruppe von Rechtsberatern eine Rede über die bevorstehenden möglichen Änderungen der EU-Datenschutzrichtlinien. Am 20. Mai hielt er auf einem Schulungsseminar für Richter und Staatsanwälte in Madrid einen Vortrag über die Bedeutung des Datenschutzes im Rahmen von Zivilverfahren. Am 22. Mai sprach er auf einem internationalen Seminar für Richter und Staatsanwälte in Toledo über die neue Rahmenregelung für den Datenschutz.

Am 9. September hielt er in Budapest auf der Jahreskonferenz der auf Datenvernichtung spezialisierten Unternehmen einen Vortrag zum Thema „Aufbewahrung, Löschung und Sicherheitsmaßnahmen im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten“. Am 4. Oktober stellte er auf der Jahreskonferenz der European Criminal Bar Association in Bratislava das neue Europäische Strafregisterinformationssystem (ECRIS) vor. Am 7. Oktober hielt er auf einem Seminar der Fraktion

ALDE im Europäischen Parlament in Brüssel einen Vortrag über die künftigen Herausforderungen für den Datenschutz. Am 28. Oktober sprach er auf einer Zusammenkunft des öffentlichen Gesundheitsnetzes Andalusiens in Granada über medizinische Daten. Am 25. November hielt er auf einem Seminar des Zentrums für europäische politische Studien (CEPS) in Brüssel einen Vortrag über die Auswirkungen der neuen Technologien auf dem Gebiet der Sicherheit. Am 3. Dezember sprach er auf einem vom Obergericht des Baskenlandes in Bilbao organisierten Workshop über Datenschutz und juristische Informationen. Am 12. Dezember hielt er auf der Siebten Jahreskonferenz des International Criminal Law Network (Internationales Strafrechtsnetzwerk) in Den Haag eine Rede über das Gleichgewicht zwischen Sicherheit und Datenschutz.

5.4. Beziehungen zu den Medien

Pressedienst

Der Pressedienst ist für die Öffentlichkeitsarbeit über die Medien in Form regelmäßiger Kontakte mit Journalisten zuständig. Außerdem behandelt er Informations- und Beratungsanfragen, die von der Presse, interessierten Seiten oder Bürgern gestellt werden; er verfasst Pressemitteilungen und Newsletter und organisiert Pressekonferenzen, Studienbesuche und Interviews mit dem EDSB oder dessen Stellvertreter. Darüber hinaus leitet der Pressereferent ein flexibles Informationsteam, das Hilfestellung für Informationstätigkeiten gibt und an Veranstaltungen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit beteiligt ist (insbesondere an der Ausrichtung des „Datenschutztages“ und des „Tages der offenen Tür der EU“ – siehe Abschnitt 5.9).



Das Informationsteam.

Medienkontakte

Der EDSB bemüht sich, so weit wie möglich für Journalisten ansprechbar zu sein, damit die Öffentlichkeit seine Tätigkeit verfolgen kann. Er informiert die Medien regelmäßig, und zwar hauptsächlich durch Pressemitteilungen, Interviews, Hintergrundgespräche und Pressekonferenzen. Die Bearbeitung der zahlreichen Anfragen der Medien (Ersuchen um Informationen oder Kommentare) – hauptsächlich zu Fragen, die für die breite Öffentlichkeit von Interesse sind – ermöglicht zusätzliche Kontakte mit den Medien.

2008 hat der Pressedienst insgesamt 13 Pressemitteilungen herausgegeben, also durchschnittlich eine pro Monat. Die meisten betrafen Stellungnahmen zu neuen Rechtsakten, die für die Öffentlichkeit von großer allgemeiner Bedeutung waren. Zu den behandelten Themen zählen das vorgeschlagene Grenzmanagementsystem der EU, biometrische Daten in Pässen, die Überarbeitung der Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation, der Zugang der Öffentlichkeit zu EU-Dokumenten, der transatlantische Informationsaustausch zu Strafverfolgungszwecken und die Annahme des Rahmenbeschlusses über den Datenschutz in der dritten Säule. Die Pressemitteilungen werden auf der Website des EDSB und in der interinstitutionellen Datenbank der Europäischen Kommission für Pressemitteilungen (RAPID) in Englisch und Französisch veröffentlicht. Sie werden an einen regelmäßig aktualisierten Empfängerkreis von Journalisten und anderen Interessenten verteilt. Die in den Pressemitteilungen enthaltenen Informationen werden in der Regel in den Medien ausführlich behandelt, da sie häufig in der allgemeinen und der Fachpresse aufgegriffen werden und außerdem auf institutionellen und nichtinstitutionellen Websites u.a. der EU-Organe und -Einrichtungen, von NRO, akademischen Institutionen und IT-Unternehmen veröffentlicht werden.

2008 gab der EDSB etwa 25 Interviews für Journalisten von Presse, Rundfunk und Fernsehen sowie elektronischen Medien in ganz Europa und in Drittländern. Diese mündeten in eine Reihe von Zitaten und Artikeln in den nationalen Medien (z.B. *Daily Telegraph*, *BBC*, *New York Times*, verschiedene deutsche und niederländische Zeitungen, ungarische Nachrichtenagentur), in internationalen und EU-Medien (z.B. *The Economist*, *European Voice*, *Euractiv*), in Publikationen und auf Websites, die auf Fragen des Datenschutzes und der Informationstechnologien spezialisiert sind, sowie in Rundfunk- und Fernsehinterviews (z.B. Deutsche Welle, niederländisches Fernsehen, Radio 1, RAI, polnischer Rundfunk). In diesen Interviews



Peter Hustinx und Joaquín Bayo Delgado stellen der Presse ihren Jahresbericht 2007 vor.

wurden Fragen wie die EU-Fluggastdatensätze (PNR), die Richtlinie über die Vorratsspeicherung von Daten, das vorgeschlagene Grenzmanagement der EU, das amerikanische Programm für visafreies Reisen, das Schengener Informationssystem (SIS), der Datenschutz im Gesundheitswesen und die Angemessenheit des Datenschutzes auf EU-Ebene erörtert.

5.5. Informationsanfragen

Die Zahl der Informationsanfragen oder Hilfeersuchen der Öffentlichkeit stieg 2008 auf über 180 an (gegenüber 160 Anfragen 2007). Die Anfragen stammen von einem breiten Spektrum von Personen und Akteuren, die im EU-Umfeld und/oder im Bereich des Datenschutzes und der Informationstechnologie tätig sind (Anwaltskanzleien, Unternehmensberater, Lobbyisten, NRO, Verbände, Universitäten usw.), bis hin zu Bürgern, die sich über Datenschutzbelange informieren wollen oder um Unterstützung bei der Lösung ihrer diesbezüglichen Fragen oder Probleme bitten. Diese Anfragen gehen im Wesentlichen über die allgemeine E-Mail-Adresse des EDSB und gelegentlich auch per Post ein.

Der Ausdruck „Informationsanfragen“ steht für eine breite Palette von Anfragen, die unter anderem allgemeine Fragen zu Politik und Rechtsvorschriften im Bereich des Datenschutzes in der EU und auf nationaler Ebene, aber auch speziellere und technische Fragen zu bestimmten Aspekten des Schutzes der Privatsphäre und personenbezogener Daten umfasst. So betrafen einige Informationsanfragen 2008 beispielsweise Sicherheitsverletzungen aufgrund der unbefugten Offenlegung von Daten, biometrische Technologien, die Funkfrequenzkennzeichnung (RFID), den Schutz der Privatsphäre im Internet, einschließlich sozialer Netzwerke, sowie die elektronische Überwachung und die Aufzeichnung von Anrufen, die Bildbearbeitung, den Start von Google Street View, die Überprüfung des Telekommunikationspakets der EU, die Übermittlung von personenbezogenen Daten an Drittländer sowie die Bestimmungen des Lissabon-Vertrags zum Schutz personenbezogener Daten.

Es sei darauf hingewiesen, dass eine beträchtliche Zahl von Informationsanfragen der Öffentlichkeit nationale Sachverhalte betrifft, für die der EDSB nicht zuständig ist. In diesen Fällen ergeht eine Antwort, in der das Mandat des EDSB erläutert

und dem Empfänger empfohlen wird, sich an die zuständige Stelle, d.h. in der Regel an die nationale Datenschutzbehörde des betreffenden Mitgliedstaats, zu wenden.

Anfragen, die über den reinen Informationsaspekt hinausgehen und daher einer gründlicheren Analyse bedürfen, werden normalerweise von Sachbearbeitern behandelt. 2008 betrafen sie Themen wie Fluggastdatensätze, das SIS, den Datenschutz in einer transeuropäischen Perspektive, biometrische Daten in Eurodac, den Datenschutz bei Strafverfahren, verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften und die Verbindung zwischen Datenschutz und Wettbewerbsrecht.

Wie in den vergangenen Jahren gingen die meisten Anfragen in englischer Sprache ein, in geringerem Umfang auch in Französisch, Deutsch, Italienisch und Spanisch. Dies ermöglichte eine rasche Beantwortung durch den Pressedienst innerhalb der Frist von 15 Arbeitstagen. Nur einige wenige Anfragen gingen in anderen Amtssprachen der EU ein, für die der Übersetzungsdienst des Rates in Anspruch genommen werden musste.

5.6. Studienbesuche

Um seine Außenwirkung noch weiter zu steigern und einen inhaltlichen Austausch mit akademischen Kreisen herzustellen, begrüßt der EDSB Studienbesuche von Gruppen von Studenten, die sich auf europäisches Recht, Datenschutz und/oder IT-Sicherheitsfragen spezialisiert haben. So fand beispielsweise im März 2008 ein Studienbesuch einer Gruppe von Studenten des Völkerrechts und des europäischen Rechts der Universität Tilburg statt.

Auch andere Besuchergruppen wurden in den Räumlichkeiten des EDSB begrüßt, so im Mai 2008 eine Gruppe des Justizausschusses der zweiten Kammer des niederländischen Parlaments. Im Februar 2008 besuchte die IT-politische Vereinigung Dänemarks den EDSB, um die Auswirkungen der jüngsten Initiativen zur Vorratsspeicherung und Überwachung von Daten auf den Schutz der Privatsphäre und den Datenschutz zu erörtern.

5.7. Online-Informationsmittel

Website

Die Website stellt nach wie vor das wichtigste Kommunikations- und Informationsmittel des

EDSB dar. Über die Website können all die verschiedenen Dokumente abgerufen werden, die im Rahmen der Tätigkeiten des EDSB erstellt werden (Stellungnahmen zu Vorabkontrollen und Vorschlägen für EU-Rechtsvorschriften, Kommentare, Arbeitsprioritäten, Veröffentlichungen, Vorträge, Pressemitteilungen, Newsletter, Informationen über Veranstaltungen usw.). Daher wird die Website nahezu täglich aktualisiert und um relevante Dokumente und Informationen ergänzt.

Inhaltliche Weiterentwicklung

Wie im Jahresbericht 2007 angekündigt, wurden 2008 verschiedene IT-Tools entwickelt, um das inhaltliche Angebot und die Nutzerfreundlichkeit der Website weiter zu verbessern.

Zu den Verbesserungen zählt die Erstellung eines Glossars von Begriffen in Verbindung mit dem Schutz personenbezogener Daten. Das Glossar umfasst 75 Begriffe mit Links zu externen und internen Seiten der Website des EDSB, auf denen weiterführende Informationen zu finden sind. Es soll in erster Linie den Besuchern der Website dabei helfen, die Arbeit des EDSB sowie Datenschutzfragen ganz allgemein besser zu verstehen. Parallel dazu wurde auch eine Rubrik „Fragen und Antworten“ entwickelt. Mit ihr wurde insbesondere bezweckt, das Mandat, die Zuständigkeiten und die Tätigkeitsbereiche des EDSB zu erläutern und eine schnelle Orientierungshilfe für die häufigsten Fragen zu bieten. Unter dieser Rubrik sind Hintergrundinformationen und gegebenenfalls praktische Leitlinien zu Fragen wie Pflichten und Zuständigkeiten des EDSB, Datenschutzvorschriften auf EU-Ebene, Rechte betroffener Personen, Vorschriften für die Verarbeitung und die Übermittlung personenbezogener Daten zu finden.

Die Freischaltung dieser beiden neuen Rubriken auf der Website ist für Anfang 2009 geplant. Ergänzend zu der Rubrik „Fragen und Antworten“ wird auch ein Papier zu den am häufigsten gestellten Fragen ausgearbeitet, um auf verschiedene Profile und Zielgruppen zugeschnittene Antworten (z.B. EG-Personal, Besucher, Bewerber für Stellen in den Organen und Einrichtungen der Gemeinschaft) bereitzustellen.

Technische Weiterentwicklung

Um die Leistungsfähigkeit der seit 2007 bestehenden Website des EDSB zu erhöhen, wurden 2008

technische Verbesserungen vorgenommen, um die Navigation zu erleichtern. Dies betraf Seiten mit einer Vielzahl von Dokumenten, insbesondere die Seite, auf der die Stellungnahmen des EDSB zu Vorabkontrollen aufgelistet sind; diese musste neu gestaltet und unterteilt werden, um das reibungslose Funktionieren der Website zu gewährleisten.

Neben der Verbesserung ihrer allgemeinen Leistungsfähigkeit erhielt die Website eine erweiterte Suchfunktion. Sie ermöglicht es, Suchbegriffe zu kombinieren und spezielle Abfragen in PDF-Dokumenten durchzuführen. Die neue Funktion muss jedoch 2009 noch genauer abgestimmt werden, um die Qualität und Zuverlässigkeit der Ergebnisse zu erhöhen.

Im Januar 2008 wurde ein Statistik-Tool installiert, das Verkehrs- und Navigationsdaten liefert. Den Statistiken zufolge wurde die Website zwischen dem 1. Februar und dem 31. Dezember 2008 von insgesamt 81 841 Einzelbesuchern aufgerufen, wobei im Mai, zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Jahresberichts 2007, ein Spitzenwert von 10 095 Besuchern zu verzeichnen war. Neben der Homepage und der erweiterten Suchfunktion wurden die Rubrik „News“ sowie die Seiten der Pressemitteilungen und Jahresberichte am häufigsten konsultiert.

Im Rahmen des interinstitutionellen Internet-Redaktionsausschusses (CEiii) hat sich der Webmaster des EDSB weiter an den Beratungen über die Entwicklung eines interinstitutionellen Suchwerkzeugs beteiligt, das später auf der Europa-Website verfügbar sein soll.

2009 wird die Website aktualisiert, um der Ernennung des Europäischen Datenschutzbeauftragten und des stellvertretenden Datenschutzbeauftragten für die zweite Amtszeit Rechnung zu tragen. Ebenso wird an technischen Weiterentwicklungen, insbesondere in Verbindung mit der erweiterten Suchfunktion, und an gestalterischen Verbesserungen gearbeitet. Außerdem wird eine Studie zu einer möglichen Überarbeitung der Homepage in Angriff genommen, um diese dynamischer zu gestalten, indem die neuesten Meldungen über die Tätigkeiten des EDSB stärker in den Vordergrund gerückt werden.

Newsletter

Der Newsletter des EDSB ist nach wie vor ein effizientes Mittel, um über die jüngsten Tätigkeiten des EDSB zu informieren und auf Neuigkeiten auf

der Website aufmerksam zu machen. Er enthält Hinweise zu den jüngsten Stellungnahmen des EDSB zu Legislativvorschlägen der EU und zu Vorabkontrollen, Informationen über bevorstehende Veranstaltungen bzw. Konferenzen und die aktuellsten Vorträge des EDSB. Die Newsletter sind auf der Website des EDSB zugänglich; dort kann auch ein automatisches Abonnement aktiviert werden.

2008 wurden fünf Ausgaben des EDSB-Newsletter veröffentlicht, d.h. durchschnittlich eine Ausgabe alle zwei Monate. Der Newsletter wird in englischer und französischer Sprache veröffentlicht.

Die Zahl der Abonnenten stieg von etwa 635 Ende 2007 auf 880 Ende 2008. Zu den Abonnenten gehören u. a. Mitglieder des Europäischen Parlaments, Personal der EU und der nationalen Datenschutzbehörden sowie Journalisten, akademische Kreise, Telekommunikationsunternehmen und Anwaltskanzleien.

Wegen dieses deutlichen und stetigen Anstiegs der Abonnentenzahlen ist es erforderlich, den Newsletter zu modernisieren und unter anderem mit einem benutzerfreundlicheren Design und Layout auszustatten. Außerdem soll der Aufbau des Newsletter überarbeitet werden, um seine Lesbarkeit zu verbessern.

Hierzu wurden 2008 Vorarbeiten mit einem auf die Veröffentlichung von EU-Informationen spezialisierten Unternehmen durchgeführt, um den Bedarf zu bestimmen und die verschiedenen Optionen für das weitere Vorgehen zu prüfen. Die Arbeit wird 2009 fortgesetzt, um das Projekt zur Reife zu bringen.

5.8. Veröffentlichungen

Jahresbericht

Der Jahresbericht ist die wichtigste Veröffentlichung des EDSB. Er wird in der Regel in jedem Frühjahr veröffentlicht und gibt einen Überblick über die Tätigkeiten des EDSB in seinen Schwerpunktbereichen Aufsicht, Beratung und Kooperation während des Berichtsjahres. Außerdem werden in ihm die Entwicklungen im Bereich Öffentlichkeitsarbeit sowie Verwaltung, Haushalt und Personal beschrieben.

Der Bericht kann für verschiedene Gruppen und Einzelpersonen auf europäischer und nationaler Ebene von besonderem Interesse sein; hierzu zählen

betroffene Personen im Allgemeinen und EG-Personal im Besonderen, die Organe und Einrichtungen der EU, Datenschutzbehörden, Datenschutzspezialisten, in diesem Bereich tätige Interessengruppen und Nichtregierungsorganisationen, Journalisten sowie andere Interessenten, die Informationen über den Schutz personenbezogener Daten auf EU-Ebene suchen.

Der Datenschutzbeauftragte hat den Jahresbericht 2007 des EDSB am 26. März 2008 im Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres des Europäischen Parlaments vorgestellt.

Mitte Mai wurde dann eine Pressekonferenz durchgeführt, um den Bericht den Medien vorzustellen. Auf der Pressekonferenz wurden die Auswirkungen des Lissabon-Vertrags im Hinblick auf einen verstärkten Schutz personenbezogener Daten herausgestellt. Der EDSB betonte in diesem Zusammenhang, dass der neue Vertrag von der EU-Verwaltung als eine Gelegenheit gesehen werden sollte, um unter Beweis zu stellen, dass der wirksame Schutz personenbezogener Daten einen grundlegenden Wert der EU-Politik darstellt.

Informationsbroschüre

Um die neue Behörde bekannter zu machen, wurden nach deren Gründung Ende 2004 zwei Broschüren erarbeitet. In der einen wird der EDSB aus institutioneller Sicht vorgestellt, während in der anderen die Rechte der betroffenen Personen, deren Daten von Organen und Einrichtungen der Gemeinschaft verarbeitet werden, beschrieben werden.

Speziell mit Blick auf den Ablauf der ersten Amtszeit des EDSB im Januar 2009 wurde 2008 mit der Ausarbeitung einer aktualisierten Informationsbroschüre begonnen, in der die beiden derzeitigen Broschüren zusammengefasst werden. Bei dieser notwendigen Aktualisierung kann die Broschüre zugleich moderner gestaltet werden. So sollen wichtige Fakten über den EDSB und den Schutz personenbezogener Daten auf EU-Ebene sowie praktische Informationen dynamisch und ganz konkret vermittelt werden.

5.9. Aufklärungsveranstaltungen

Die Teilnahme an Veranstaltungen im EU-Umfeld bietet dem EDSB eine ausgezeichnete Gelegenheit,

um über die Rechte der Datensubjekte und die Datenschutzverpflichtungen der Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft aufzuklären.

Datenschutztag

Die Mitgliedstaaten des Europarates und die europäischen Institutionen begingen am 28. Januar 2008 zum zweiten Mal den Datenschutztag. Dieser Tag kennzeichnet den Jahrestag des Übereinkommens Nr. 108 des Europarates, das 1981 als erster rechtsverbindlicher internationaler Rechtsakt im Bereich des Datenschutzes angenommen worden ist.

Diese Veranstaltung bot dem EDSB die Gelegenheit, sich auf die Sensibilisierung des EU-Personals und aller anderen interessierten Personen für ihre Rechte und Pflichten im Bereich des Datenschutzes zu konzentrieren. Hierzu wurde an drei aufeinanderfolgenden Tagen ein Informationsstand in den Räumlichkeiten des Europäischen Parlaments, der Europäischen Kommission und des Rates eingerichtet. Der EDSB erläuterte seine Aufsichts-, Beratungs- und Kooperationsfunktion sowie seine Leistungen und derzeitigen Tätigkeiten. Der Stand des EDSB wurde in Zusammenarbeit mit den behördlichen Datenschutzbeauftragten der jeweiligen Organe eingerichtet, die ebenfalls ihre Tätigkeiten vorstellten.

Insgesamt wurden etwa 250 Besucher betreut. Diese erhielten vielfältiges Informationsmaterial über die Arbeit des EDSB zusammen mit verschiedenen Werbeartikeln. Außerdem konn-



Der Informationsstand des EDSB bei der Europäischen Kommission anlässlich des Datenschutztages am 30. Januar 2008 in Brüssel.

ten sie bei einem kurzen Quiz ihr Wissen über Datenschutzfragen prüfen und an einer Verlosung teilnehmen.

Anlässlich des nächsten Datenschutztages soll diese spezielle Maßnahme weiter ausgebaut werden, insbesondere durch eine verstärkte Zusammenarbeit mit dem Netz der behördlichen Datenschutzbeauftragten und durch vielfältigeres Informationsmaterial.

Tage der offenen Tür der EU

Am 7. Juni 2008 hat auch das Büro des EDSB – wie inzwischen in jedem Jahr – an den Tagen der offenen Tür der Europäischen Organe teilgenommen, die im Europäischen Parlament in Brüssel ausgerichtet wurden.

Der EDSB unterhielt einen Informationsstand im Hauptgebäude des Europäischen Parlaments, wo seine Mitarbeiter Fragen zu Rolle und Tätigkeiten des EDSB beantworteten.

An die Besucher wurde vielfältiges Informationsmaterial über die Arbeit des EDSB zusammen mit Werbeartikeln (Kugelschreiber, Aufkleber, Becher und USB-Sticks mit dem Logo des EDSB) verteilt. Ebenso bestand die Möglichkeit, an einem Spontan-Quiz über die Rolle des EDSB und den Datenschutz auf Gemeinschaftsebene sowie an einer Verlosung teilzunehmen.



Der Informationsstand des EDSB im Europäischen Parlament anlässlich des Tages der offenen Tür der EU am 7. Juni 2008 in Brüssel.

5.10. Prioritäten für 2009

2009 wird sich der EDSB bei seiner Informations- und Kommunikationstätigkeit auf die folgenden Prioritäten konzentrieren:

- **Weiterentwicklung der Website:** Neben der Aufnahme neuer Inhalte werden technische und grafische Verbesserungen vorgenommen, um die Navigation zu erleichtern, den Inhalt attraktiver darzubieten und einen deutlicheren und direkteren Zugang zu der Rubrik „News“ zu bieten. Nach der Ernennung des Europäischen Datenschutzbeauftragten und des stellvertretenden Datenschutzbeauftragten für die nächste Amtszeit (2009-2014) wird eine Aktualisierung der entsprechenden Teile der Website erforderlich sein.
- **Abschluss der Modernisierung des Newsletter** mit dem Ziel, den Lesern ein modernes und leserfreundliches Informationsmittel anzubieten.
- **Fertigstellung der neuen Informationsbroschüre** über den EDSB und den Schutz personenbezogener Daten in den Organen und Einrichtungen der Gemeinschaft.
- **Weitere Präzisierung der Zuständigkeit des EDSB:** Von den Bürgern, die schon vom EDSB gehört haben, kennen viele seine Zuständigkeit nicht genau und neigen dazu, ihn als eine übergeordnete europäische Datenschutzstelle anzusehen, an die man sich wenden kann, wenn sich Probleme auf nationaler Ebene stellen. Diesem Missverständnis muss angemessen begegnet werden. Ein erster Schritt wird sein, die Rolle des EDSB in der neuen Informationsbroschüre und auf der Website, insbesondere unter der Rubrik „Fragen und Antworten“, genauer zu erläutern.
- **Straffung der Pressepolitik des EDSB**, insbesondere in Bezug auf die Veröffentlichung von Pressemitteilungen und die Bearbeitung von Anfragen der Medien (Informationen, Interviews, Kommentare usw.). Es sollen interne Leitlinien für die Veröffentlichung von Pressemitteilungen erarbeitet werden. Außerdem wird die Praxis des EDSB im Umgang mit Presseanfragen präzisiert, um zu verdeutlichen, wie und über welche Kanäle diese gestellt werden sollten.

6. Verwaltung, Haushalt und Personal

6.1. Einleitung

Damit der EDSB seine positiven Anfangsergebnisse weiter festigen und mithin die ihm zugewiesenen neuen Aufgaben bewältigen kann, wurden ihm zusätzliche Mittel in Form von Haushaltsmitteln (die von 4 955 726 EUR im Jahr 2007 auf 5 307 753 EUR im Jahr 2008 erhöht wurden) und von Personal (Anstieg von 29 auf 33 Mitarbeiter) zugewiesen.

Das Verwaltungsumfeld entwickelt sich schrittweise auf der Grundlage jährlicher Prioritäten weiter, die den Bedürfnissen und der Größe der Behörde Rechnung tragen. Der Europäische Datenschutzbeauftragte legte verschiedene neue interne Regelungen⁽⁶⁸⁾ fest, die für ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Behörde erforderlich sind. Die Personalvertretung ist an der Umsetzung der allgemeinen Durchführungsbestimmungen des Beamtenstatuts und der anderen von der Behörde festgelegten internen Regelungen eng beteiligt.

Die Zusammenarbeit mit anderen Organen und Einrichtungen (Europäisches Parlament, Rat und Europäische Kommission) wurde weiter verbessert, so dass beträchtliche Kostenvorteile erzielt werden konnten.



Das Referat Abteilung „Personal, Haushalt und Verwaltung“.

⁽⁶⁸⁾ Ein Verzeichnis der Verwaltungsvereinbarungen und Beschlüsse ist in Anlage I enthalten.

6.2. Haushalt

Die Haushaltsbehörde hatte für 2008 einen Haushalt von 5 307 753 EUR festgelegt. Dies entspricht einem Anstieg um 7,1 % im Vergleich zum Haushaltsplan 2007.

2008 wurde eine neue Haushaltsterminologie verwendet. Grundlage bildet die vom EDSB in den Vorjahren gesammelte Erfahrung; dabei werden die spezifischen Anforderungen der Behörde berücksichtigt und die von der Haushaltsbehörde geforderte Transparenz gewährleistet.

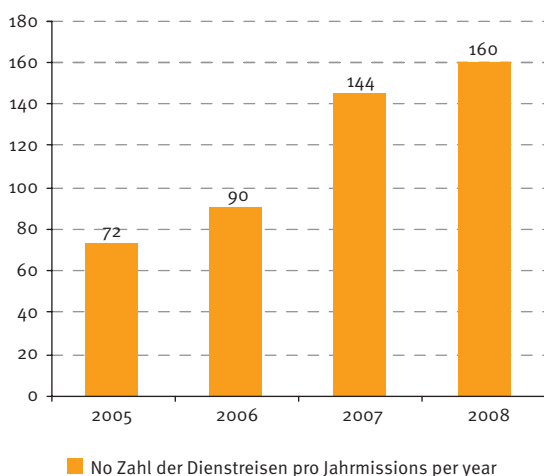
Der EDSB wendet die internen Regelungen der Kommission für die Haushaltsausführung an, soweit diese Regelungen auf die Struktur und die Größe der Behörde übertragen werden können und keine besonderen Regelungen festgelegt wurden. Durch die Annahme eines neuen Beschlusses, der der steigenden Zahl von Finanzunterlagen Rechnung trägt, wurde eine erhebliche Verbesserung bei der Strukturierung und Speicherung von Finanzdokumenten erreicht. Die Verwendung der neuen Haushaltsterminologie ermöglicht kontinuierliche Transparenz und einfache Verwaltungsabläufe.

Verschiedene interne Abläufe wurden optimiert, um die stetig zunehmende Zahl an Finanzunterlagen auf Dauer beherrschen zu können.

Die **Kommission** leistete weiterhin **Unterstützung** insbesondere im Hinblick auf die Rechnungsführung, da der Rechnungsführer der Kommission auch zum Rechnungsführer des Europäischen Datenschutzbeauftragten benannt worden ist.

Der Europäische Rechnungshof stellte in seinem Bericht zum Haushaltsjahr 2007 fest, dass es bei der Prüfung keinerlei Anlass zu Bemerkungen gegeben hat.

Ein großer Teil des Haushalts ist für Übersetzungen bestimmt. Die Stellungnahmen des EDSB zu



Entwicklung der Zahl der Dienstreisen

Legislativvorschlägen Legislativvorschlägen werden in 23 Amtssprachen übersetzt. Diese Stellungnahmen werden im *Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht*. Seit 2005 hat die Zahl der Stellungnahmen sowie die Zahl sonstiger zu übersetzender Dokumente stetig zugenommen. Stellungnahmen im Rahmen der Vorabkontrolle und andere veröffentlichte Dokumente werden in der Regel nur in die Arbeitssprachen des EDSB übersetzt.

Die Zahl der Dienstreisen des EDSB und seines Stellvertreters sowie ihrer Mitarbeiter hat sich seit 2005 verdoppelt. Das ist die logische Folge der zunehmenden Aktivitäten der Behörde. Bei der finanziellen Abwicklung der Dienstreisen wird der EDSB vom Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche (PMO) unterstützt.

6.3. Personal

Der EDSB wird bei der Personalverwaltung seiner Behörde (die ihn selbst und seinen Stellvertreter sowie 33 Mitarbeiter umfasst) von den Dienststellen der Kommission effizient unterstützt.

6.3.1. Einstellung von Personal

Die zunehmende Außenwirkung der Behörde führt zu einer Zunahme der Arbeitsbelastung und einer Erweiterung des Aufgabenfelds. Auf die beträchtliche Zunahme der Arbeitsbelastung im Jahr 2008 wurde bereits in den vorangegangenen Kapiteln eingegangen. Dem Personal kommt in diesem Zusammenhang natürlich eine grundlegende Rolle zu.

Dennoch hatte der EDSB entschieden, die Ausweitung der Aufgaben und die Aufstockung des Personals zu begrenzen und durch kontrolliertes Wachstum sicherzustellen, dass neue Mitarbeiter ohne Einschränkungen aufgenommen und angemessen integriert und eingearbeitet werden können. Aus diesem Grund hat der EDSB für 2008 lediglich vier neue Stellen (drei in der Funktionsgruppe Administration, eine in der Funktionsgruppe Assistenz) beantragt. Diesem Antrag gab die Haushaltsbehörde statt, so dass die Zahl der Mitarbeiter von 29 im Jahr 2007 auf 33 im Jahr 2008 anstieg. Anfang 2008 wurden Stellenausschreibungen veröffentlicht, und alle Stellen wurden im Laufe des Jahres besetzt.

Die Kommission leistete in diesem Bereich insbesondere durch das Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche und den Ärztlichen Dienst wertvolle Unterstützung.

Der EDSB kann die vom Europäischen Amt für Personalauswahl (EPSO) erbrachten Dienste in Anspruch nehmen und beteiligt sich – derzeit als Beobachter – an der Arbeit von dessen Leitungsausschuss.

6.3.2. Praktikumsprogramm

2005 wurde ein Praktikumsprogramm ins Leben gerufen. Hauptziel des Programms ist es, Hochschulabsolventen die Gelegenheit zu bieten, ihre theoretischen Kenntnisse in die Praxis umzusetzen und dabei praktische Erfahrungen bei der täglichen Arbeit des EDSB zu gewinnen. Dadurch erhält der EDSB die Möglichkeit, seine Außenwirkung gegenüber jüngeren EU-Bürgern zu erhöhen, insbesondere gegenüber Universitätsstudenten und -absolventen, die sich auf Datenschutz spezialisiert haben.

Im Rahmen des Hauptprogramms werden im Schnitt zwei Praktikanten pro Praktikumszeitraum aufgenommen, wobei es zwei Praktikumszeiträume von je fünf Monaten pro Jahr (von März bis Juli und von Oktober bis Februar) gibt. Die bisherigen Ergebnisse waren äußerst positiv.

Neben dem Hauptprogramm wurden besondere Regelungen eingeführt, um Studenten und Doktoranden für unbezahlte Kurzpraktika aufnehmen zu können. Dieser Teil des Programms bietet jungen Studenten die Möglichkeit, Forschungen zu ihrer Abschlussarbeit durchzuführen. Dies geschieht im Rahmen des Bologna-Prozesses und des obligatorischen Praktikums als Teil des Studiums. Diese Praktika sind auf Sonderfälle beschränkt und unterliegen strengen Zulassungskriterien.

Alle Praktikanten, sowohl die bezahlten als auch die unbezahlten, trugen sowohl zur theoretischen

als auch zur praktischen Arbeit bei und konnten gleichzeitig Erfahrungen aus erster Hand gewinnen.

Auf der Grundlage einer 2005 unterzeichneten Dienstleistungsvereinbarung wurde der EDSB auf Verwaltungsebene vom Praktikantenbüro der Generaldirektion Bildung und Kultur der Kommission unterstützt, das ihm dank der umfangreichen Erfahrungen seiner Mitarbeiter weiterhin mit wertvoller Hilfe zur Seite stand. Im September 2008 wurde eine neue Vereinbarung unterzeichnet, durch die eine Reihe von Verwaltungsabläufen, insbesondere die Zahlung von Zuschüssen und andere finanzielle Angelegenheiten, verbessert werden konnten.

6.3.3. Programm für abgestellte nationale Experten

Das Programm für abgestellte nationale Experten wurde im Januar 2006 aufgelegt, nachdem im Herbst 2005 die rechtlichen und organisatorischen Grundlagen hierfür geschaffen worden waren ⁽⁶⁹⁾.

Durch die Abstimmung nationaler Experten von den Datenschutzbehörden der Mitgliedstaaten kann der EDSB von ihren beruflichen Kompetenzen und Erfahrungen profitieren. Das Programm ermöglicht es nationalen Experten, sich mit dem Datenschutz auf EU-Ebene (in den Bereichen Aufsicht, Beratung und Kooperation) vertraut zu machen. Das Programm ist für beide Seiten von Nutzen, da es auch dem EDSB ermöglicht, seine Außenwirkung auf nationaler Ebene im Datenschutzbereich zu erhöhen.

Bei der Suche nach nationalen Experten wendet sich der EDSB direkt an die einzelstaatlichen Datenschutzbehörden. Ferner werden die Ständigen Vertretungen der Mitgliedstaaten über das Programm informiert und um Unterstützung bei der Suche nach geeigneten Bewerbern ersucht. Die Generaldirektion Personal und Verwaltung der Kommission gibt auf Verwaltungsebene wertvolle Unterstützung für die Organisation des Programms.

2008 wurden zwei nationale Experten abgestellt, der eine von der spanischen, der andere von der griechischen Datenschutzbehörde; sie lösten die zuvor von Großbritannien und Ungarn entsandten Experten ab.

6.3.4. Organigramm

Das Organigramm des Amtes des Europäischen Datenschutzbeauftragten hat sich im Wesentlichen

seit 2004 nicht geändert: Ein Referat mit nunmehr acht Mitarbeitern ist für Verwaltung, Personal und Haushalt zuständig, die übrigen 25 Mitarbeiter sind für die operativen Aspekte des Datenschutzes zuständig. Sie arbeiten auf zwei Hauptgebieten (Aufsicht und Beratung) und sind dem Datenschutzbeauftragten und seinem Stellvertreter direkt unterstellt. Die steigende Arbeitsbelastung hat zur Schaffung einer neuen Koordinatorenfunktion geführt. In diesem Zusammenhang wurden für die Teams der Sachgebiete „Beratung“ und „Aufsicht“ acht Koordinatoren benannt; die Koordination des kleinen Informationsteams übernimmt der Pressereferent.

Da sich die Tätigkeiten der Behörde immer noch weiterentwickeln, wurde bei der Zuweisung der Aufgaben an die Mitarbeiter ein gewisses Maß an Flexibilität beibehalten.

6.3.5. Sozialer Dialog

Am 8. Februar 2006 hat der Europäische Datenschutzbeauftragte nach Artikel 9 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften einen Beschluss über die Einsetzung eines Personalausschusses angenommen. Dieser Ausschuss wurde zu einer Reihe allgemeiner Durchführungsbestimmungen zum Statut und zu anderen vom Europäischen Datenschutzbeauftragten festgelegten internen Regelungen konsultiert. 2008 hat der Ausschuss außerhalb des Amtes soziale Aktivitäten für das Personal organisiert.

6.3.6. Weiterbildung

Auch 2008 zielte die Weiterbildung darauf ab, die Kenntnisse und Kompetenzen des Personals des Amtes des EDSB zu erweitern und zu verbessern, so dass jeder einzelne Mitarbeiter optimal zur Verwirklichung der Ziele der Behörde beitragen kann. Gemäß dem Beschluss zur internen Weiterbildung wurde ein Weiterbildungsplan aufgestellt, der auf dem per Umfrage ermittelten Schulungsbedarf beruht.

Im Anhang zu dem Beschluss zur internen Weiterbildung sind die wichtigsten Fortbildungsbereiche festgelegt; diesen Bereichen wurde 2008 Priorität eingeräumt. Hierzu zählen unter anderem Pflichtkurse für neue Mitarbeiter, obligatorische Schulungskurse für spezielle Aufgabenbereiche sowie Sprachkurse.

Im Einklang mit dem Ziel, herausragende Kompetenz im Bereich des Datenschutzes aufzubauen, konnten die Mitarbeiter des EDSB an externen Fachschulungen zum Thema Informationssicherheit

⁽⁶⁹⁾ Beschluss des EDSB vom 10. November 2005.

teilnehmen. Auch die Teilnahme an Seminaren und Informationsveranstaltungen zum Thema Datenschutz wurde gefördert.

Ergänzend zu dem bereits bestehenden Informationstag für neue Mitarbeiter wurde ein Mentorenprogramm durchgeführt, um neue Mitarbeiter dabei zu unterstützen, eigenverantwortlich zu arbeiten und sich persönlich und beruflich weiterzuentwickeln.

Das Personal des EDSB kann an Schulungsmaßnahmen anderer europäischer Organe und Einrichtungen (vor allem der Europäischen Kommission und des Europäischen Parlaments) und interinstitutioneller Institutionen (wie beispielsweise der Europäischen Verwaltungsakademie (EAS)) teilnehmen.

Der EDSB hat weiterhin in interinstitutionellen Arbeitsgruppen (u.a. der Interinstitutionellen Arbeitsgruppe der EAS und dem Interinstitutionellen Ausschuss für Fremdsprachenausbildung) mitgewirkt, um in einem Bereich mit im Wesentlichen ähnlichem Bedarf ein gemeinsames Vorgehen in allen Institutionen sicherzustellen und Rationalisierungseffekte zu ermöglichen.

2008 unterzeichnete der EDSB zusammen mit den übrigen Organen ein neues Protokoll über die Harmonisierung der Kosten für interinstitutionelle Sprachkurse.

6.3.7. Soziale Aktivitäten

Für neu eingestellte Mitarbeiter wurde ein Informationstag eingerichtet. An diesem Einführungstag werden alle neu eingestellten Kollegen persönlich vom Datenschutzbeauftragten und seinem Stellvertreter begrüßt. Ferner treffen die neuen Kollegen an diesem Tag ihren Tutor und außerdem die Mitarbeiter der Verwaltungsabteilung, die sie über die Besonderheiten der Behörde informieren und ihnen den behördeninternen Leitfadener übergeben. Derzeit bemüht sich der EDSB um eine Kooperationsvereinbarung mit der Kommission, in deren Rahmen neu eingestellte Kollegen von der Kommission bei der Integration und beim Eingewöhnen in der neuen Umgebung unterstützt würden, beispielsweise durch rechtliche Hilfe in privaten Angelegenheiten (Mietvertrag, Hauskauf usw.).

Der EDSB nimmt als Beobachter an den Sitzungen des Beratenden Ausschusses des Europäischen Parlaments zu Prävention und Schutz am Arbeitsplatz teil; ferner wurden Überlegungen zu der Frage des Wohlbefindens am Arbeitsplatz angestoßen, die auf eine Verbesserung des Arbeitsumfelds abzielen.

Der EDSB hat die interinstitutionelle Zusammenarbeit im Bereich der sozialen Einrichtungen weiter ausgebaut: Kinder der Mitarbeiter des Amtes des EDSB haben Zugang zu den Kinderkrippen, den Einrichtungen zur nachschulischen Betreuung und den Ferienbetreuungsmaßnahmen der Kommission sowie zu den Europäischen Schulen. Die Kinder können außerdem an der vom Europäischen Parlament veranstalteten Nikolausfeier teilnehmen.

6.3.8. Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften

Als Mitarbeiter einer in Brüssel angesiedelten und von den belgischen Behörden anerkannten europäischen Behörde genießen der EDSB und seine Mitarbeiter die in dem Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften niedergelegten Vorrechte und Befreiungen.

6.4. Kontrollfunktionen

6.4.1. Interne Kontrolle

Risikobeurteilung und Durchführung der internen Kontrolle

Die Beurteilung der im Zusammenhang mit der Tätigkeit des EDSB bestehenden Risiken steckt noch im Anfangsstadium. Der EDSB will in diesem Bereich Fortschritte erzielen, um das Risiko für die Behörde so gering wie möglich zu halten.

Unterdessen hat der EDSB spezielle interne Kontrollverfahren festgelegt, die den Bedürfnissen, der Größe und den Tätigkeiten seiner Behörde am besten entsprechen dürften. Zweck dieser Verfahren ist es, der Behördenleitung und dem Personal hinreichende Gewähr dafür zu geben, dass ihre Ziele erreicht und die mit ihren Tätigkeiten verbundenen Risiken beherrscht werden.

Interne Beurteilung des internen Kontrollumfelds

Die von den Dienststellen des EDSB vorgenommene Beurteilung hat die Funktionstüchtigkeit und Effizienz des internen Kontrollsystems unter Beweis gestellt; dabei wurden einige Empfehlungen für künftige Verbesserungen ausgesprochen. Die Umsetzung dieser Empfehlungen zählte 2008 zu den vorrangigen Aufgaben. Aus dem internen

Bericht über die internen Kontrollen geht hervor, dass die internen Empfehlungen in großem Umfang, nämlich zu 80 %, umgesetzt wurden.

Jährlicher Tätigkeitsbericht und Zuverlässigkeitserklärung

Der EDSB nahm Kenntnis von dem jährlichen Tätigkeitsbericht und der darin eingeschlossenen Zuverlässigkeitserklärung, die von der bevollmächtigten Anweisungsbefugten unterzeichnet wurde. Insgesamt ist der EDSB der Auffassung, dass das derzeitige interne Kontrollsystem hinreichende Gewähr für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge, für die das Amt des EDSB verantwortlich ist, bietet.

Der EDSB wird dafür sorgen, dass die bevollmächtigte Anweisungsbefugte ihre Bemühungen fortsetzen wird, damit die hinreichende Gewähr, die mit der dem jährlichen Tätigkeitsbericht beigefügten Erklärung bestätigt wurde, tatsächlich durch angemessene interne Kontrollsysteme getragen wird.

6.4.2. Internes Audit

Im Rahmen der Vereinbarung über die Verwaltungszusammenarbeit von 2004, die im Jahr 2006 verlängert wurde, wurde der interne Prüfer der Kommission zum Prüfer beim Europäischen Datenschutzbeauftragten bestellt. Auf dieser Grundlage wurde 2006 das erste Audit durchgeführt, der erste vom Internen Auditdienst erstellte Prüfbericht lag im September 2007 vor. Darin wurde bestätigt, dass das interne Kontrollsystem des EDSB in der Lage ist, hinreichende Gewähr für das Erreichen der Ziele der Behörde zu bieten. Bei der Evaluierung wurden jedoch einige verbesserungsbedürftige Aspekte ermittelt. In einigen dieser Fälle wurden umgehend Maßnahmen getroffen, während in anderen Fällen mit Weiterentwicklung der Aufgaben, die dem EDSB übertragen wurden, schrittweise vorgegangen werden soll.

Die vom Internen Auditdienst ausgesprochenen Empfehlungen, denen der EDSB zugestimmt hat, wurden anhand eines Anfang 2008 erstellten Aktionsplans umgesetzt.

Der Interne Auditdienst hat im Dezember 2008 einen Folgeaudit durchgeführt. Der entsprechende Bericht liegt noch nicht vor.

6.4.3. Sicherheit

Da für bestimmte Bereiche seiner Tätigkeit hohe Vertraulichkeitsanforderungen gelten, hat der EDSB 2008 einen Beschluss über die in der Behörde geltenden Sicherheitsmaßnahmen

gefasst. Darin sind die vom Personal zu beachtenden Grundprinzipien und Mindeststandards festgelegt. Ferner beinhaltet dieser umfassende Beschluss Regeln zum Umgang mit vertraulichen Informationen, zur Informationssicherheit sowie zu den für Personal und Räumlichkeiten geltenden Sicherheitsvorschriften.

6.4.4. Behördlicher Datenschutzbeauftragter

Auch im Jahr 2008 wurde weiterhin ermittelt, bei welchen Vorgängen personenbezogene Daten verarbeitet werden und in welchen Fällen eine Vorabkontrolle erforderlich ist. Das Verzeichnis der internen Verarbeitungsvorgänge wurde fertiggestellt. Dieses Verzeichnis soll als praktisches Instrument zur Steuerung des Meldeprozesses dienen. Aufgrund seiner besonderen Stellung hat der EDSB ein vereinfachtes Meldesystem für die einer Vorabkontrolle unterliegenden Fälle entwickelt.

Auf dieser Grundlage wurde im Laufe des Jahres 2008 der erste Meldeprozess eingeleitet. Darüber hinaus wurden unterschiedliche Datenschutzerklärungen (Personalmitteilungen) mit den in den Artikeln 11 und 12 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 geforderten Informationen ausgearbeitet.

Eine spezielle Mailbox wurde eingerichtet, um den betroffenen Personen die Möglichkeit zur Ausübung ihrer Rechte zu geben.

Die Teilnahme an Sitzungen des Netzes der behördlichen Datenschutzbeauftragten ermöglichte einen Erfahrungsaustausch sowie einen Gedankenaustausch über Querschnittsthemen.

6.5. Infrastruktur

Gemäß der Vereinbarung über die Verwaltungszusammenarbeit ist der EDSB in den Räumlichkeiten des Europäischen Parlaments untergebracht, das den EDSB darüber hinaus hauptsächlich in den Bereichen Informationstechnologie (IT) und Telefoninfrastruktur unterstützt. Zur Unterbringung aller neuen Mitarbeiter wurde der verfügbare Raum neu aufgeteilt. Mit der daraus resultierenden optimalen Ausnutzung des zugewiesenen Raums wurde 2008 die Kapazitätsgrenze erreicht.

Das Bestandsverzeichnis für Mobiliar und IT Ausstattung wurde vom EDSB eigenverantwortlich mit der Unterstützung der Dienststellen des Europäischen Parlaments weitergeführt.

6.6. Verwaltungsumfeld

6.6.1. Administrative Unterstützung und interinstitutionelle Zusammenarbeit

Der EDSB kann sich aufgrund der 2004 mit den Generalsekretariaten von Kommission, Parlament und Rat geschlossenen und 2006 um drei Jahre verlängerten Vereinbarung über die Verwaltungszusammenarbeit in zahlreichen Verwaltungsbereichen auf die interinstitutionelle Zusammenarbeit stützen. Diese Zusammenarbeit ist für den EDSB im Hinblick auf eine gesteigerte Effizienz und Rationalisierungseffekte von erheblichem Nutzen. Sie verhindert ferner eine unnötige Verdopplung der Verwaltungsinfrastrukturen und verringert unproduktive Verwaltungsausgaben, während zugleich eine hochwertige öffentliche Verwaltung gewährleistet ist.

Auf dieser Grundlage wurde 2008 die interinstitutionelle Zusammenarbeit mit verschiedenen Generaldirektionen der Kommission (Personal und Verwaltung, Haushalt, Interner Auditdienst, Bildung und Kultur), dem Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche (PMO), verschiedenen Dienststellen des Europäischen Parlaments (Informationstechnik und sonstige technische Dienststellen: insbesondere Neugestaltung der Website des EDSB, Ausstattung der Räumlichkeiten, Gebäudesicherheit, Druck, Post, Telefon, Bürobedarf usw.) und dem Rat (Übersetzungen) fortgesetzt.

Die Dienstleistungsvereinbarungen, die von Anbeginn an mit den einzelnen Organen und ihren Abteilungen geschlossen wurden, werden regelmäßig aktualisiert. Im September 2008 hat der EDSB eine neue Vereinbarung mit dem medizinischen Dienst der Kommission unterzeichnet.

Darüber hinaus hat der EDSB eine Vereinbarung mit dem PMO unterzeichnet, durch die dem PMO die laufende Abwicklung von Ruhegehaltsansprüchen übertragen wird. Vereinbarungen über neue Bereiche werden derzeit ausgearbeitet.

Zur Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen den Kommissionsabteilungen und dem EDSB und zur Verbesserung des Informationsaustausches zwischen den Dienststellen ist in den Räumlichkeiten des EDSB ein direkter Zugang zu einigen der Finanzverwaltungsanwendungen der Kommission eingerichtet worden.

Die Neugestaltung der Website des EDSB, die in Zusammenarbeit mit den zuständigen Dienststellen des Europäischen Parlaments durchgeführt wurde, wurde 2008 abgeschlossen. Probleme mit der Entwicklungssoftware haben jedoch dazu geführt,

dass sich die Freigabe weiterer bereits entwickelter Webfunktionen verzögert hat. Der EDSB hofft, dieses Projekt im Laufe des Jahres 2009 zum Abschluss zu bringen.

Die Beteiligung an der interinstitutionellen Ausschreibung für allgemeine Fortbildungskurse, Sprachkurse, Versicherung und Mobiliar wurde 2008 fortgesetzt, so dass das Amt des EDSB seine Effizienz in vielen Verwaltungsbereichen steigern und zu einer größeren Autonomie gelangen konnte. Hinsichtlich des Bürobedarfs nahm der EDSB an der Ausschreibung des Europäischen Parlaments teil.

Der Europäische Datenschutzbeauftragte setzte die Mitarbeit in verschiedenen interinstitutionellen Ausschüssen fort. Besonders aktiv hat er im *Comité de Gestion Assurances Maladies* (Verwaltungsausschuss der Krankenversicherung), im *Comité de Préparation pour les Questions statutaires* (Vorbereitender Ausschuss für Statutsfragen) und im *Comité du Statut* (Statutsbeirat) mitgewirkt; in diesen Gremien ist er in verschiedenen Arbeitsgruppen vertreten. Aufgrund der geringen Größe seiner Behörde musste die Mitwirkung jedoch auf einige wenige Ausschüsse beschränkt bleiben. Durch diese Mitarbeit konnte der Europäische Datenschutzbeauftragte in anderen Organen und Einrichtungen stärker ins Blickfeld gerückt werden und wurde der kontinuierliche Austausch von Informationen und bewährten Verfahren gefördert.

6.6.2. Interne Regelungen

Es wurden weitere interne Regelungen, die für ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Behörde erforderlich sind, und weitere allgemeine Durchführungsbestimmungen zum Statut beschlossen (siehe Anlage I).

Soweit diese Bestimmungen Bereiche betreffen, in denen der EDSB von der Kommission Unterstützung erhält, gleichen sie jenen der Kommission, wobei einige Anpassungen vorgenommen wurden, um den Besonderheiten des Amtes des EDSB Rechnung zu tragen. Neu eingestellte Kollegen erhalten am Einführungstag einen behördeninternen Leitfaden, der alle internen Regeln des EDSB und Informationen über die Besonderheiten der Behörde enthält. Dieser Leitfaden wird regelmäßig aktualisiert.

2008 wurden fünf wichtige interne Beschlüsse gefasst:

- Regelung vom 16. Juni 2008 für die Erstattung der Kosten von nicht der Dienststelle des

Europäischen Datenschutzbeauftragten angehörenden Personen, die als Sachverständige einberufen werden

- Beschluss des bevollmächtigten Anweisungsbefugten vom 8. August 2008 im Zusammenhang mit der Archivierung von Finanzdokumenten und Belegen
- Beschluss des Datenschutzbeauftragten vom 2. Oktober 2008 betreffend allgemeine Durchführungsbestimmungen zu Artikel 45a des Statuts (Zertifizierung)
- Beschluss des Datenschutzbeauftragten vom 16. Dezember 2008 zur Annahme von internen Sicherheitsmaßnahmen
- Beschluss des Datenschutzbeauftragten vom 19. Dezember 2008 zur Ernennung eines lokalen Sicherheitsbeauftragten

Der EDSB ist eine relativ junge Behörde, die rasch ausgebaut wurde. Daher könnten sich die Regeln und Verfahren, die während der ersten Tätigkeitsjahre angebracht sind, künftig im Rahmen einer größeren und komplexeren Struktur als weniger effizient erweisen. Die geltenden Regeln werden deshalb einer Evaluierung unterzogen, die zwei Jahre nach ihrer Annahme zu erfolgen hat, und sie können entsprechend geändert werden.

6.6.3. Dokumentenverwaltung

Die Einführung des neuen E Mail Managementsystems (GEDA) wurde – trotz einiger Verzögerungen aufgrund unerwarteter Schwierigkeiten – fortgesetzt; sie dürfte mit Unterstützung der Dienststellen des Europäischen Parlaments noch 2009 abgeschlossen werden. Dies wird als erster Schritt zur Entwicklung eines Fallbearbeitungssystems zur besseren Unterstützung der laufenden Arbeit betrachtet.

6.7. Ziele für 2009

Die für 2008 gesteckten Ziele wurden in vollem Umfang verwirklicht. Im Jahr 2009 wird der Europäische Datenschutzbeauftragte den zuvor begonnenen Konsolidierungsprozess fortsetzen und einige Aktivitäten weiterentwickeln.

Der EDSB wird weitere neue, seiner Größe angepasste interne Finanzregeln festlegen. Hinsichtlich der Finanzverwaltungssoftware wird der EDSB sich

weiter bemühen, die Informatik-Tools zu erwerben, mit denen er von seinen Räumlichkeiten aus Zugang zu den Finanzunterlagen hat.

Die Fortsetzung der Verwaltungszusammenarbeit auf der Grundlage der verlängerten Verwaltungsvereinbarung wird ein wesentlicher Faktor für den Europäischen Datenschutzbeauftragten bleiben. Der Europäische Datenschutzbeauftragte strebt eine Kooperationsvereinbarung mit der Kommission (Adminfo) an, in deren Rahmen neu eingestellte Kollegen von der Kommission bei der Integration und beim Eingewöhnen in der neuen Umgebung unterstützt werden sollen. Er wird zugleich auch den Ausbau des Verwaltungsumfelds weiter vorantreiben und weitere allgemeine Durchführungsbestimmungen zum Statut erlassen.

Der EDSB beabsichtigt, gemeinsam mit dem Europäischen Amt für Personalauswahl (EPSO) ein allgemeines Auswahlverfahren für Experten auf dem Gebiet des Datenschutzes einzuleiten.

Bei der Software für die Personalverwaltung (vor allem Dienstreisen: MIPs; Urlaub und Fortbildungsmaßnahmen: Syslog) wird der EDSB ebenfalls alles Erforderliche tun, um die Programme zu erwerben, die den Zugang zu den Dateien von seinen Räumlichkeiten aus ermöglichen.

Der EDSB plant eine umfassende Risikobewertung, bei der beurteilt werden soll, ob die internen Kontrollstandards angesichts der aktuellen Verwaltungspraxis der Behörde angemessen sind.

Die Verwirklichung der bei der Beurteilung des internen Kontrollsystems ermittelten Verbesserungen sowie die Umsetzung der Empfehlungen des Internen Auditdienstes werden auch weiterhin Vorrang genießen.

Der behördliche Datenschutzbeauftragte wird weiterhin die interne Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 sicherstellen. Ein Register der Meldungen wird geschaffen.

Für künftige Mitarbeiter wird zusätzlicher Büroraum gebraucht werden. Im Laufe des Jahres 2009 werden Verhandlungen mit den Dienststellen des Europäischen Parlaments über ausreichende Räumlichkeiten zur Deckung des künftigen Bedarfs beginnen.

Der Europäische Datenschutzbeauftragte beabsichtigt, mit Unterstützung der Dienststellen des Europäischen Parlaments die Einführung des E Mail Managementsystems und die Umgestaltung der Website zum Abschluss zu bringen.

Anlage A

Rechtsgrundlage

Nach Artikel 286 des EG-Vertrags, der 1997 als Bestandteil des Vertrags von Amsterdam angenommen wurde, finden die Rechtsakte der Gemeinschaft über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und den freien Verkehr solcher Daten auch auf die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft Anwendung und wird eine unabhängige Kontrollinstanz errichtet.

Die Rechtsakte der Gemeinschaft, auf die sich dieser Artikel bezieht, sind die Richtlinie 95/46/EG, in der der allgemeine Rahmen für die Datenschutzbestimmungen in den Mitgliedstaaten festgelegt wird, und die Richtlinie 97/66/EG, eine sektorbezogene Richtlinie, die durch die Richtlinie 2002/58/EG über den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation ersetzt wurde. Beide Richtlinien können als Ergebnis einer rechtlichen Entwicklung betrachtet werden, die Anfang der 70er Jahre im Rahmen des Europarats begann.

Hintergrund

In Artikel 8 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ist das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens verankert, das nur unter bestimmten Bedingungen eingeschränkt werden darf. 1981 gelangte man jedoch zu der Auffassung, dass ein separates Übereinkommen über den Datenschutz nötig sei, mit dem ein positiver und struktureller Ansatz für den Schutz der Grundrechte und Freiheiten, die durch die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer modernen Gesellschaft beeinträchtigt werden könnten, entwickelt werden sollte. Das Übereinkommen, das auch als Übereinkommen Nr. 108 bezeichnet wird, ist inzwischen von über 40 Mitgliedstaaten des Europarates, darunter sämtliche EU-Mitgliedstaaten, ratifiziert worden.

Die Richtlinie 95/46/EG stützte sich auf die Grundsätze des Übereinkommens Nr. 108, präziserte sie jedoch und entwickelte sie in vielerlei Hinsicht weiter. Mit der Richtlinie sollten ein hohes Schutzniveau und der freie Verkehr personenbezogener Daten in der EU gewährleistet werden. Als die Kommission Anfang der 1990er Jahre den Vorschlag für diese Richtlinie vorlegte, erklärte sie, dass für die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft ähnliche rechtliche Garantien gelten sollten und es ihnen ermöglicht werden sollte, vorbehaltlich gleichwertiger Datenschutzbestimmungen am freien Verkehr personenbezogener Daten teilzuhaben. Bis zur Annahme von Artikel 286 des EG-Vertrags fehlte jedoch eine Rechtsgrundlage für eine derartige Regelung.

Die entsprechenden Regelungen, auf die Artikel 286 EGV Bezug nimmt, wurden in der Verordnung (EG) Nr.

45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr⁽⁷⁰⁾ festgelegt, die 2001 in Kraft getreten ist. In dieser Verordnung wurde auch eine unabhängige Kontrollbehörde, nämlich der „Europäische Datenschutzbeauftragte“, mit einer Reihe von spezifischen Aufgaben und Befugnissen nach Maßgabe des Vertrags vorgesehen.

Durch den Vertrag von Lissabon, der im Dezember 2007 unterzeichnet wurde und von allen Mitgliedstaaten ratifiziert werden muss, wird der Schutz der Grundrechte auf unterschiedliche Weise verbessert. Die Achtung des Privat- und Familienlebens und der Schutz personenbezogener Daten werden in den Artikeln 7 und 8 der EU-Grundrechtecharta, die rechtlich verbindlich geworden ist, als eigenständige Grundrechte behandelt. Auch in Artikel 16 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU wird der Datenschutz als Querschnittsthema behandelt. Dies zeigt deutlich, dass der Datenschutz als grundlegender Bestandteil „verantwortungsvoller Staatsführung“ angesehen wird. Eine unabhängige Aufsicht ist ein wesentliches Element dieses Schutzes.

Verordnung (EG) Nr. 45/2001

Bei näherer Betrachtung ist zunächst festzustellen, dass diese Verordnung „auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch alle Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft Anwendung findet, soweit die Verarbeitung im Rahmen der Tätigkeiten erfolgt, die ganz oder teilweise in den Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts fallen“. Dies bedeutet, dass nur Tätigkeiten, die gänzlich außerhalb der „ersten Säule“ liegen, nicht unter die aufsichtsrechtlichen Aufgaben und Befugnisse des EDSB fallen.

Die Begriffsbestimmungen und der Inhalt der Verordnung sind eng an den Ansatz der Richtlinie 95/46/EG angelehnt. Es ließe sich sagen, dass die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 die Umsetzung dieser Richtlinie auf europäischer Ebene darstellt. Die Verordnung behandelt generelle Grundsätze wie die rechtmäßige Verarbeitung nach Treu und Glauben, die Verhältnismäßigkeit und die zweckentsprechende Nutzung, besondere Kategorien empfindlicher Daten, die Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person und die Rechte der betroffenen Person, die Pflichten der für die Verarbeitung Verantwortlichen (wobei gegebenenfalls auf spezifische Umstände auf EU-Ebene eingegangen wird),

⁽⁷⁰⁾ ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

Überwachung, Durchsetzung und Rechtsbehelfe. Ein eigenes Kapitel betrifft den Schutz der personenbezogenen Daten und der Privatsphäre im Rahmen interner Telekommunikationsnetze. Mit diesem Kapitel wird die Richtlinie 97/66/EG über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre im Bereich der Telekommunikation auf europäischer Ebene umgesetzt.

Ein interessanter Aspekt der Verordnung ist die Verpflichtung der Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft, zumindest eine Person als behördlichen Datenschutzbeauftragten zu bestellen. Dieser Datenschutzbeauftragte hat die Aufgabe, die innerbehördliche Anwendung der Bestimmungen der Verordnung, einschließlich der ordnungsgemäßen Meldung von Verarbeitungen, in unabhängiger Art und Weise zu gewährleisten. Inzwischen haben alle Organe und die Mehrzahl der Einrichtungen der Gemeinschaft einen solchen behördlichen Datenschutzbeauftragten ernannt; einige von ihnen sind schon seit einigen Jahren tätig. Obwohl es noch keine Kontrollinstanz gab, sind also wichtige Schritte zur Umsetzung der Verordnung unternommen worden. Diese behördlichen Datenschutzbeauftragten sind möglicherweise besser in der Lage, in einem frühen Stadium beratend tätig zu werden oder einzugreifen und zur Entwicklung vorbildlicher Verfahren beizutragen. Da der behördliche Datenschutzbeauftragte förmlich verpflichtet ist, mit dem Europäischen Datenschutzbeauftragten zusammenzuarbeiten, ergibt sich ein sehr wichtiges und wertvolles Netz für die Arbeit, das weiterentwickelt werden kann (siehe Abschnitt 2.2.).

Aufgaben und Befugnisse des Europäischen Datenschutzbeauftragten

Die Aufgaben und Befugnisse des Europäischen Datenschutzbeauftragten sind in den Artikeln 41, 46 und 47 der Verordnung (siehe Anlage B) sowohl allgemein als auch im Detail eindeutig festgelegt. In Artikel 41 ist der allgemeine Auftrag des Europäischen Datenschutzbeauftragten verankert, nämlich im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten sicherzustellen, dass die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen, insbesondere ihr Recht auf Privatsphäre, von den Organen und Einrichtungen der Gemeinschaft geachtet werden. Darüber hinaus werden einige spezifische Aspekte seines Auftrags in den Grundzügen erläutert. Diese allgemeine Zuständigkeit wird in den Artikeln 46 und 47 durch eine detaillierte Auflistung der Pflichten und Befugnisse näher ausgeführt.

Diese Zuständigkeiten, Pflichten und Befugnisse sind im Wesentlichen mit denen der einzelstaatlichen Kontrollbehörden vergleichbar: Beschwerden

entgegennehmen und prüfen, sonstige Untersuchungen durchführen, die für die Verarbeitung Verantwortlichen und betroffene Personen unterrichten, Vorabkontrollen durchführen, wenn Verarbeitungen besondere Risiken aufweisen usw. Durch die Verordnung erhält der Europäische Datenschutzbeauftragte die Befugnis, Zugang zu einschlägigen Informationen und Räumlichkeiten zu verlangen, falls dies für die Untersuchungen erforderlich ist. Er kann ferner Sanktionen verhängen und einen Fall an den Gerichtshof verweisen. Diese Aufsichtstätigkeiten werden in Kapitel 2 dieses Berichts ausführlicher erörtert.

Der Europäische Datenschutzbeauftragte hat ferner einige besondere Aufgaben: Die Aufgabe, die Kommission und andere Gemeinschaftsorgane im Zusammenhang mit neuen Rechtsakten zu beraten (hervorgehoben in Artikel 28 Absatz 2, in dem die Kommission förmlich dazu verpflichtet wird, den Europäischen Datenschutzbeauftragten zu konsultieren, wenn sie einen den Schutz personenbezogener Daten betreffenden Gesetzgebungsvorschlag annimmt), gilt auch für Entwürfe von Richtlinien und sonstige Maßnahmen, die auf einzelstaatlicher Ebene angewandt oder in einzelstaatliches Recht umgesetzt werden sollen. Diese Aufgabe hat strategische Bedeutung; sie ermöglicht es dem Europäischen Datenschutzbeauftragten, auch im Bereich der dritten Säule (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen) in einem frühen Stadium der Gesetzgebung die Auswirkungen auf den Schutz der Privatsphäre zu prüfen und mögliche Alternativen zu erörtern. Die Beobachtung von Entwicklungen, die Auswirkungen auf den Schutz personenbezogener Daten haben können, und der Streitbeitritt bei vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften anhängigen Rechtssachen stellen weitere wichtige Aufgaben dar. Diese beratenden Tätigkeiten des Europäischen Datenschutzbeauftragten werden in Kapitel 3 dieses Berichts ausführlicher behandelt.

Die Pflicht zur Zusammenarbeit mit den einzelstaatlichen Kontrollbehörden sowie mit den Kontrollinstanzen im Rahmen der dritten Säule hat eine vergleichbare Wirkung. Als Mitglied der Datenschutzgruppe „Artikel 29“, die eingesetzt worden ist, um die Europäische Kommission zu beraten und harmonisierte Strategien zu entwickeln, kann der Europäische Datenschutzbeauftragte auf dieser Ebene mitwirken. Durch die Zusammenarbeit mit den Kontrollbehörden im Rahmen der dritten Säule erhält er Gelegenheit, die Entwicklungen in diesem Kontext zu beobachten und unabhängig von der Säule oder dem spezifischen Kontext zu einer größeren Kohärenz des Rahmens für den Schutz personenbezogener Daten beizutragen. Auf diese Kooperation wird in Kapitel 4 näher eingegangen.

Anlage B

Auszug aus der Verordnung (EG) Nr. 45/2001

Artikel 41 – Der Europäische Datenschutzbeauftragte

1. Hiermit wird eine unabhängige Kontrollbehörde, der Europäische Datenschutzbeauftragte, eingerichtet.
2. Im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten hat der Europäische Datenschutzbeauftragte sicherzustellen, dass die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen, insbesondere ihr Recht auf Privatsphäre, von den Organen und Einrichtungen der Gemeinschaft geachtet werden.

Der Europäische Datenschutzbeauftragte ist zuständig für die Überwachung und Durchsetzung der Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung und aller anderen Rechtsakte der Gemeinschaft zum Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch ein Organ oder eine Einrichtung der Gemeinschaft sowie für die Beratung der Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und der betroffenen Personen in allen die Verarbeitung personenbezogener Daten betreffenden Angelegenheiten. Zu diesem Zweck erfüllt er die Aufgaben nach Artikel 46 und übt die Befugnisse nach Artikel 47 aus.

Artikel 46 – Aufgaben

Der Europäische Datenschutzbeauftragte

- a) hört und prüft Beschwerden und unterrichtet die betroffene Person innerhalb einer angemessenen Frist über die Ergebnisse seiner Prüfung;
- b) führt von sich aus oder aufgrund einer Beschwerde Untersuchungen durch und unterrichtet die betroffenen Personen innerhalb einer angemessenen Frist über die Ergebnisse seiner Untersuchungen;
- c) kontrolliert die Anwendung der Bestimmungen dieser Verordnung und aller anderen Rechtsakte der Gemeinschaft, die den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch ein Organ oder eine Einrichtung der Gemeinschaft betreffen, mit Ausnahme des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften bei Handlungen in seiner gerichtlichen Eigenschaft, und setzt die Anwendung dieser Bestimmungen durch;
- d) berät alle Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft von sich aus oder im Rahmen einer Konsultation in allen Fragen, die die Verarbeitung

personenbezogener Daten betreffen, insbesondere bevor sie interne Vorschriften für den Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten ausarbeiten;

- e) überwacht relevante Entwicklungen, insoweit als sie sich auf den Schutz personenbezogener Daten auswirken, insbesondere die Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologie;
- f) arbeitet mit den einzelstaatlichen Kontrollstellen nach Artikel 28 der Richtlinie 95/46/EG der Länder, für die diese Richtlinie gilt, zusammen, soweit dies zur Erfüllung der jeweiligen Pflichten erforderlich ist, insbesondere durch den Austausch aller sachdienlichen Informationen, durch die Aufforderung einer solchen Kontrollstelle oder eines solchen Gremiums, ihre Befugnisse auszuüben, oder durch die Beantwortung eines Ersuchens einer solchen Kontrollstelle oder eines solchen Gremiums;
arbeitet ferner mit den im Rahmen des Titels VI des Vertrags über die Europäische Union eingerichteten Datenschutzgremien zusammen, insbesondere im Hinblick auf die Verbesserung der Kohärenz bei der Anwendung der Vorschriften und Verfahren, für deren Einhaltung sie jeweils Sorge zu tragen haben;
- g) nimmt an den Arbeiten der durch Artikel 29 der Richtlinie 95/46/EG eingesetzten Gruppe für den Schutz von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten teil;
- h) legt die Ausnahmen, Garantien, Genehmigungen und Voraussetzungen nach Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe b sowie Absätze 4, 5 und 6, Artikel 12 Absatz 2, Artikel 19 und Artikel 37 Absatz 2 fest und begründet und veröffentlicht sie;
- i) führt ein Register der ihm aufgrund von Artikel 27 Absatz 2 gemeldeten und gemäß Artikel 27 Absatz 5 registrierten Verarbeitungen und stellt die Mittel für den Zugang zu den von den behördlichen Datenschutzbeauftragten nach Artikel 26 geführten Registern zur Verfügung;
- j) nimmt eine Vorabkontrolle der ihm gemeldeten Verarbeitungen vor;
- k) legt seine Geschäftsordnung fest.

Artikel 47 – Befugnisse

1. Der Europäische Datenschutzbeauftragte kann
 - a) betroffene Personen bei der Ausübung ihrer Rechte beraten;

- b) bei einem behaupteten Verstoß gegen die Bestimmungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten den für die Verarbeitung Verantwortlichen mit der Angelegenheit befassen und gegebenenfalls Vorschläge zur Behebung dieses Verstoßes und zur Verbesserung des Schutzes der betroffenen Personen machen;
 - c) anordnen, dass Anträge auf Ausübung bestimmter Rechte in Bezug auf Daten bewilligt werden, wenn derartige Anträge unter Verstoß gegen die Artikel 13 bis 19 abgelehnt wurden;
 - d) den für die Verarbeitung Verantwortlichen ermahnen oder verwarnen;
 - e) die Berichtigung, Sperrung, Löschung oder Vernichtung aller Daten, die unter Verletzung der Bestimmungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten verarbeitet wurden, und die Meldung solcher Maßnahmen an Dritte, denen die Daten mitgeteilt wurden, anordnen;
 - f) die Verarbeitung vorübergehend oder endgültig verbieten;
 - g) das betroffene Organ oder die betroffene Einrichtung der Gemeinschaft und, falls erforderlich, das Europäische Parlament, den Rat und die Kommission mit der Angelegenheit befassen;
 - h) unter den im Vertrag vorgesehenen Bedingungen den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften anrufen;
 - i) beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften anhängigen Verfahren beitreten.
2. Der Europäische Datenschutzbeauftragte ist befugt,
- a) von einem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder von einem Organ oder einer Einrichtung der Gemeinschaft Zugang zu allen personenbezogenen Daten und allen für seine Untersuchungen erforderlichen Informationen zu erhalten;
 - b) Zugang zu allen Räumlichkeiten zu erhalten, in denen ein für die Verarbeitung Verantwortlicher oder ein Organ oder eine Einrichtung der Gemeinschaft ihre Tätigkeiten ausüben, sofern die begründete Annahme besteht, dass dort eine Tätigkeit gemäß dieser Verordnung ausgeübt wird.

Anlage C

Abkürzungsverzeichnis

AdR	Ausschuss der Regionen
ANS	Aktennachweissystem für Zollzwecke
ARES	fortgeschrittenes Aufzeichnungssystem
CCL	gemeinsame Aufbewahrungsliste
CCTV	Videoüberwachungssystem
CdT	Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union
CEDEFOP	Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung
CPCS	System für die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz
CPVO	Gemeinschaftliches Sortenamt
CRS	computergestütztes Reservierungssystem
DIGIT	Generaldirektion Informatik
DPA	nationale Datenschutzbehörde
DPC	Datenschutzkoordinator (nur bei der Europäischen Kommission)
Dritte Säule	polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen
DSB	behördlicher Datenschutzbeauftragter
EAS	Europäische Verwaltungsakademie
EBDD	Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht
ECRIS	Europäisches Strafregisterinformationssystem
EFSA	Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit
EG	Europäische Gemeinschaften
EIB	Europäische Investitionsbank
EMEA	Europäische Arzneimittel-Agentur
EMPL	Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten beim Europäischen Parlament
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EMSA	Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs
ENISA	Europäische Agentur für Netz- und Informationssicherheit
EPSO	Europäisches Amt für Personalauswahl
ERH	Europäischer Rechnungshof
ERH	Europäischer Rechnungshof
ETF	Europäische Stiftung für Berufsbildung
EU	Europäische Union
EUFA	Europäische Fischereiaufsichtagentur
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUMC	Europäische Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit
Eurofound	Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen
EWS	Frühwarnsystem
EWSA	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss
EZB	Europäische Zentralbank

FRA	Agentur der Europäischen Union für Grundrechte
FuE	Forschung und Entwicklung
GD ADMIN	Generaldirektion Personal und Verwaltung
GD EAC	Generaldirektion Bildung und Kultur
GD EMPL	Generaldirektion Beschäftigung, Soziale Angelegenheiten und Chancengleichheit
GD INFO	Generaldirektion Informationsgesellschaft und Medien
GD JLS	Generaldirektion Justiz, Freiheit und Sicherheit
GFS	Gemeinsame Forschungsstelle
GKI	Gemeinsame Kontrollinstanz
HABM	Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt
IAS	Interner Auditdienst
IMI	Binnenmarktinformationssystem
IMS	Identitätsmanagementdienst
LIBE	Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres beim Europäischen Parlament
NSA	Nationale Sicherheitsbehörde
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OHC	Zentrum für Arbeitsmedizin
OLAF	Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung
PEP	Politisch exponierte Personen
PMO	Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche der Europäischen Kommission
PNR	Fluggastdatensätze
RFID	Funkfrequenzkennzeichnung
RK	Regierungskonferenz
RP7	Siebtens Forschungsrahmenprogramm
SIS	Schengener Informationssystem
SWIFT	Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication
TIM	Zeitmanagementsystem
VIS	Visa-Informationssystem
WP 29	Datenschutzgruppe „Artikel 29“
WPPJ	Gruppe „Polizei und Justiz“
ZIS	Zollinformationssystem

Anlage D

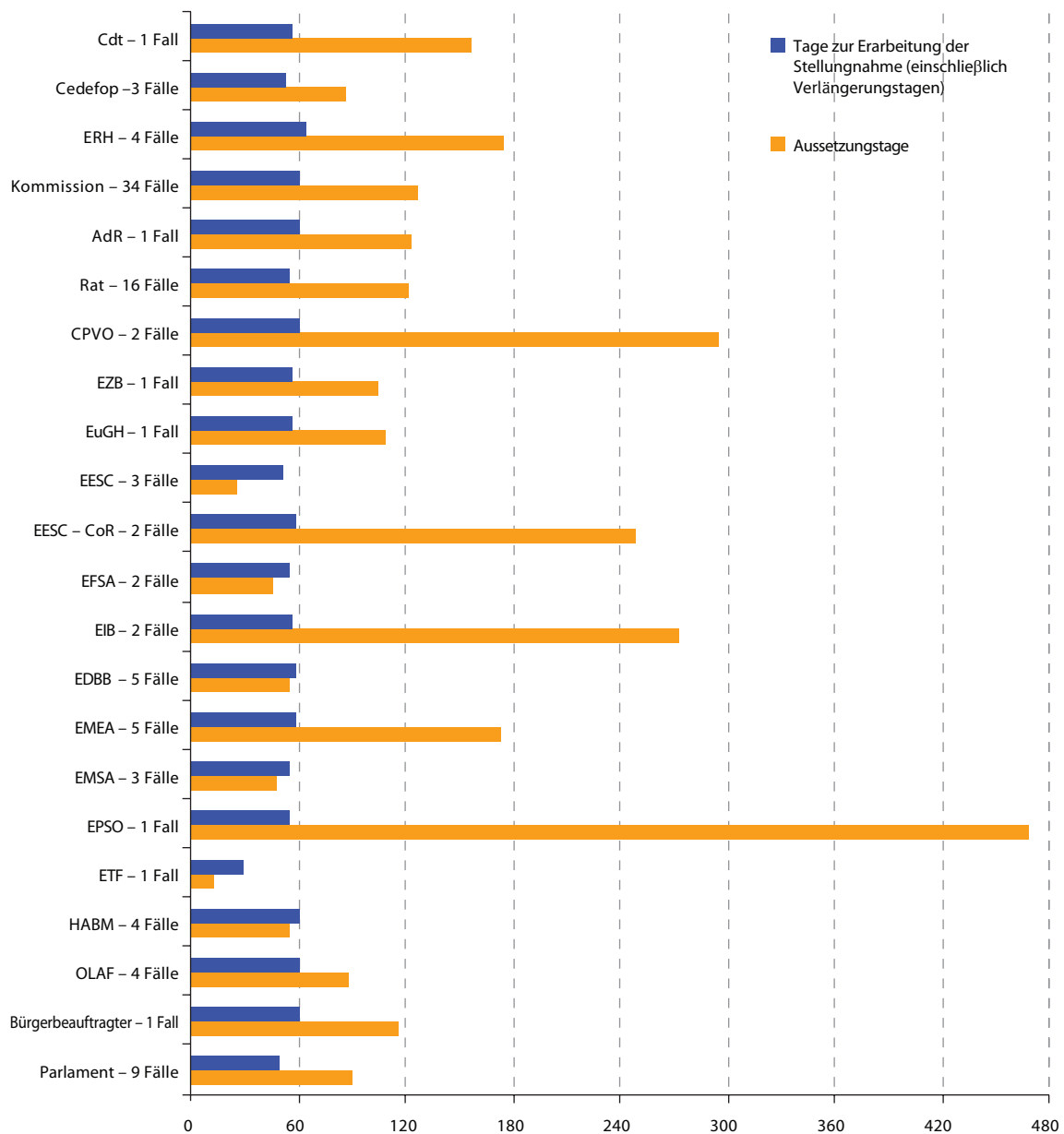
Verzeichnis der behördlichen Datenschutzbeauftragten

Organisation	Name	E-mail
Europäisches Parlament	Jonathan STEELE	dg5data-protection@europarl.europa.eu
Rat der Europäischen Union	Pierre VERNHES	data.protection@consilium.europa.eu
Europäische Kommission	Philippe RENAUDIÈRE	data-protection-officer@ec.europa.eu
Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften	Marc SCHAUSS	dataprotectionofficer@curia.europa.eu
Europäischer Rechnungshof	Jan KILB	data-protection@eca.europa.eu
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	Maria ARSENE	data.protection@eesc.europa.eu
Ausschuss der Regionen	Petra CANDELLIER	data.protection@cor.europa.eu
Europäische Investitionsbank	Jean-Philippe MINNAERT	dataprotectionofficer@eib.org
Europäischer Bürgerbeauftragter	Loïc JULIEN	dpo-euro-ombudsman@ombudsman.europa.eu
Europäischer Datenschutzbeauftragter	Giuseppina LAURITANO	giuseppina.lauritano@edps.europa.eu
Europäische Zentralbank	Martin BENISCH	DPO@ecb.int
Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)	Laraine LAUDATI	laraine.laudati@ec.europa.eu
Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union	Benoît VITALE	data-protection@cdt.europa.eu
Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (OHIM)	Ignacio DE MEDRANO CABALLERO	dataprotectionofficer@oami.europa.eu
Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA)	Nikolaos FIKATAS	nikolaos.fikatas@fra.europa.eu
Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA)	Vincenzo SALVATORE	data.protection@emea.europa.eu
Gemeinschaftliches Sortenamt (CPVO)	Véronique DOREAU	doreau@cpvo.europa.eu
Europäische Stiftung für Berufsbildung (ETF)	Liia KAARLOP	liia.kaarlop@etf.europa.eu
Europäische Agentur für Netz- und Informationssicherheit (ENISA)	Andreas MITRAKAS	dataprotection@enisa.europa.eu
Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound)	Markus GRIMMEISEN	mgr@eurofound.europa.eu
Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EBDD)	Cécile MARTEL	cecile.martel@emcdda.europa.eu
Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA)	Claus REUNIS	dataprotectionofficer@efsa.europa.eu
Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA)	Malgorzata NESTEROWICZ	malgorzata.nesterowicz@emsa.europa.eu
Europäische Agentur für Wiederaufbau (EAR)	Richard LUNDGREN	richard.lundgren@ear.europa.eu
Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (CEDEFOP)	Spyros ANTONIOU	spyros.antoniou@cedefop.europa.eu
Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur (EACEA)	Hubert MONET	hubert.monet@ec.europa.eu
Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz (OSHA)	Terry TAYLOR	taylor@osha.europa.eu
Europäische Fischereiaufsichtsagentur (EUFA)	Rieke ARNDT	rieke.arndt@cfca.europa.eu
Aufsichtsbehörde für das Europäische GNSS	Christina TSALI	christina.tsali@gsa.europa.eu

Organisation	Name	E-mail
Europäische Eisenbahnagentur (ERA)	Zographia PYLORIDOU	zographia.pyloridou@era.europa.eu
Exekutivagentur für Gesundheit und Verbraucher (EAHC)	Eva LÄTTI	eva.latti@ec.europa.eu
Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC)	Elisabeth ROBINO	elisabeth.robino@ecdc.europa.eu
Europäische Umweltagentur (EUA)	Gordon McINNES	gordon.mcinnes@eea.europa.eu
Europäischer Investitionsfonds (EIF)	Jobst NEUSS	j.neuss@eif.org
Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen (Frontex)	Sakari VUORENSOLA	sakari.vuorensola@frontex.europa.eu
Europäische Agentur für Flugsicherheit (EASA)	Arthur BECKAND	arthur.beckand@easa.europa.eu
Exekutivagentur für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (EACI)	Elena FIERRO SEDANO	elena.ferro-sedano@ec.europa.eu
Exekutivagentur für das transeuropäische Verkehrsnetz (TEN T EA)	Elisa DALLE MOLLE	Elisa.dalle-molle@ext.ec.europa.eu
Europäische Chemikalienagentur (ECHA)	Minna HEIKKILA	minna.heikkila@echa.europa.eu

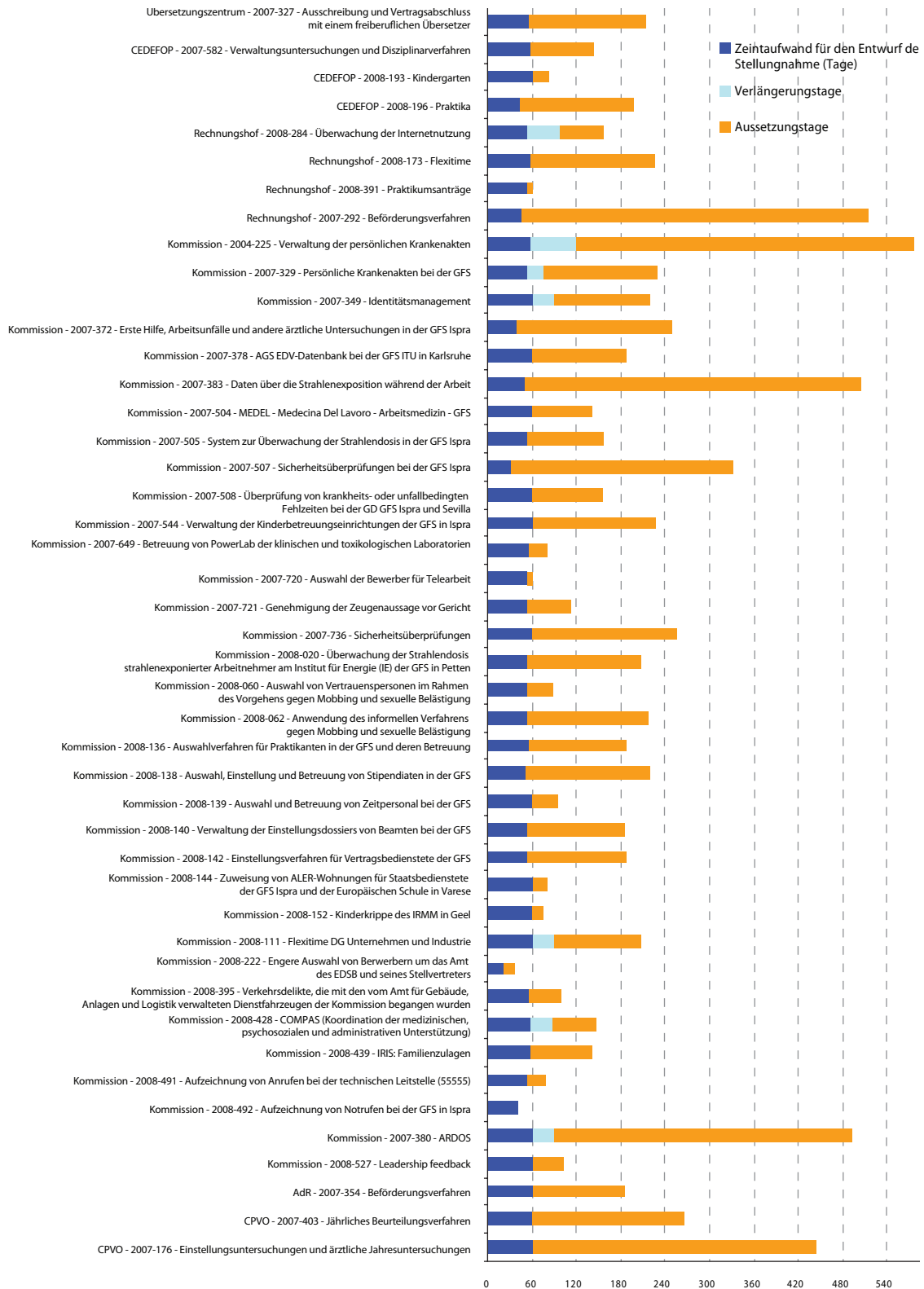
Anlage E

Vorabkontrollen: Bearbeitungszeit pro Fall und pro Organ



NB: In ex-post Fällen, die vor dem 1. September 2008 eingegangen sind, beinhalten die Tage, die für den Entwurf der Stellungnahme beansprucht wurden, nicht den Monat August. Aussetzungstage umfassen die Aussetzung zum Zweck der Kommentierungen des Entwurfs, in der Regel sieben bis zehn Tage.

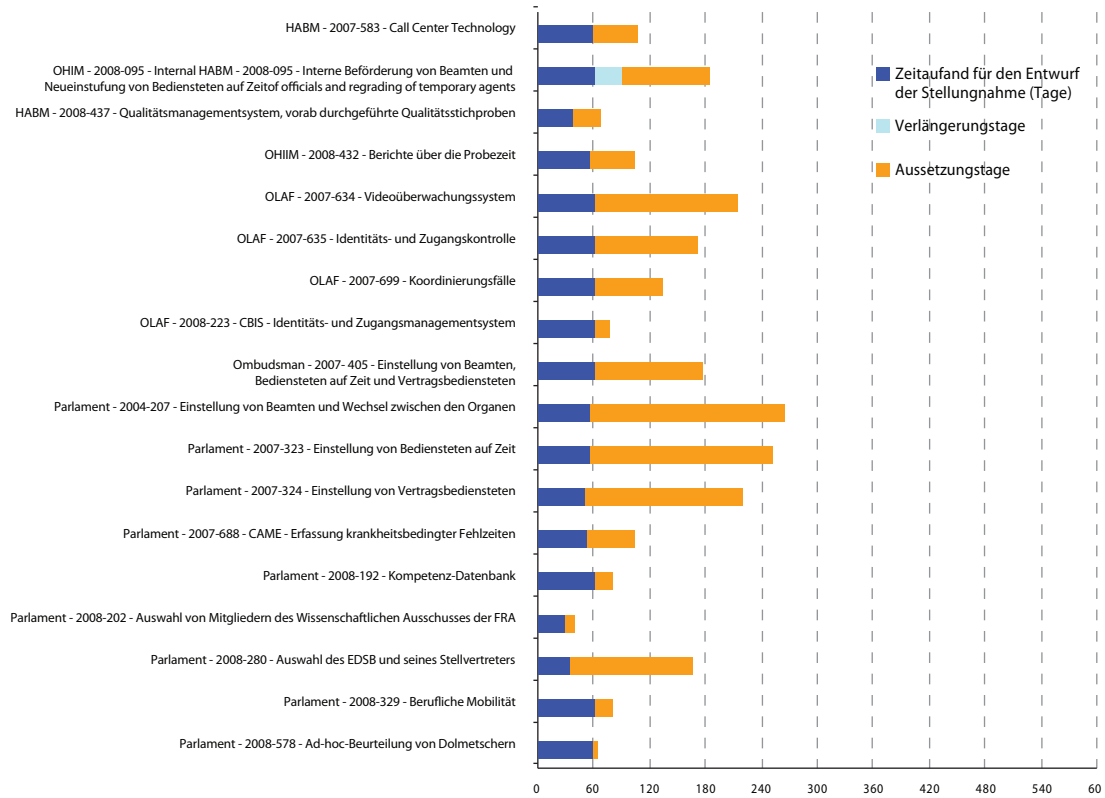
Stellungnahmen 2008 (1)



Stellungnahmen 2008 (2)



Stellungnahmen 2008 (3)



NB: In ex-post Fällen, die vor dem 1. September 2008 eingegangen sind, beinhalten die Tage, die für den Entwurf der Stellungnahme beansprucht wurden, nicht den Monat August. Aussetzungstage umfassen die Aussetzung zum Zweck der Kommentierungen des Entwurfs, in der Regel sieben bis zehn Tage.

Anlage F

Verzeichnis der Stellungnahmen im Rahmen von Vorabkontrollen

ARDOS-Datenbank – Kommission

Stellungnahme vom 15. Dezember 2008 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf die ARDOS Datenbank (2007-380)

'Leadership feedback' - Kommission

Stellungnahme vom 15. Dezember 2008 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf das von der Europäischen Verwaltungsakademie (EAS) im Zusammenhang mit ihren Management Kursen eingerichtete fakultative Verfahren des 'Leadership Feedback' (2008-527)

Überprüfungen durch das Sicherheitsbüro – Rat

Stellungnahme vom 12. Dezember 2008 zu einer Meldung in Bezug auf die Durchführung von Überprüfungen durch das Sicherheitsbüro (2008-410)

Ausschreibungen – Europäische Investitionsbank

Stellungnahme vom 5. Dezember 2008 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf das Dossier „Ausschreibungen“ (2007-126)

Beurteilung von Dolmetschern – Parlament

Stellungnahme vom 5. Dezember 2008 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf die Beurteilung von Dolmetschern (2008-578)

Einstellung von Praktikanten – Cedefop

Stellungnahme vom 5. Dezember 2008 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf die Einstellung von Praktikanten (2008-196)

Flexitime – Rechnungshof

Stellungnahme vom 5. Dezember 2008 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf die Datenverarbeitung im 'Flexitime Verwaltungs und Kontrollsystem' (2008-173)

IRIS: Familienzulagen – Kommission

Stellungnahme vom 5. Dezember 2008 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf das Dossier „IRIS: Familienzulagen“ (2008-439)

COMPAS – Kommission

Stellungnahme vom 4. Dezember 2008 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf die „Koordination von medizinischer und psychosozialer Hilfe und administrativer Unterstützung (COMPAS)“ (2008-428)

Bescheinigungsverfahren – Europäischer Wirtschafts und Sozialausschuss

Stellungnahme vom 26. November 2008 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf das Dossier „Bescheinigungsverfahren“ (2008-475)

Zusätzliche Hilfe für Behinderte – Rat

Stellungnahme vom 25. November 2008 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf das Dossier „Zusätzliche Hilfe für Behinderte“ (2008-388)

Probezeitberichte – HABM

Stellungnahme vom 25. November 2008 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf das Dossier „Probezeitberichte“ (2008-432)

Bescheinigungsverfahren – Europäischer Wirtschafts und Sozialausschuss

Stellungnahme vom 25. November 2008 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf das Dossier „Bescheinigungsverfahren“ (2008-476)

Beförderungen – Rechnungshof

Stellungnahme vom 24. November 2008 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf das Dossier „Beförderungsverfahren“ (2007-292)

Aufzeichnung von Anrufen bei der Leitstelle des technischen Dienstes – Kommission

Stellungnahme vom 19. November 2008 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf das Dossier „Aufzeichnung der Anrufe bei der Leitstelle des technischen Dienstes im Zusammenhang mit Einsätzen in den Kommissionsgebäuden in Brüssel“ (2008-491)

Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit – Europäischer Wirtschafts und Sozialausschuss

Stellungnahme vom 19. November 2008 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf das Dossier „Verfahren zur Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit“ (2008-555)

Persönliche Krankenakten – Kommission

Stellungnahme vom 18. November 2008 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf das Dossier „Betreuung der persönlichen Krankenakten Brüssel - Luxemburg“ (2004-225)

Auswahl von Führungskräften – HABM

Stellungnahme vom 12. November 2008 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf die Auswahl von Führungskräften (2008-435)

Krankheits oder unfallbedingte Abwesenheit – Rat

Stellungnahme vom 11. November 2008 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf das Dossier „Verfahren im Falle krankheits oder unfallbedingter Abwesenheit“ (2008-271 und 2008-283)

Expertendatenbank – EFSA

Stellungnahme vom 11. November 2008 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf die Expertendatenbank des EFSA (2008-455)

Überwachung der Internetnutzung – Rechnungshof

Stellungnahme vom 10. November 2008 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf die Überwachung der Internetnutzung (2008-284)

Beförderung von Beamten und Neueinstufung von Bediensteten auf Zeit – HABM

Stellungnahme vom 7. November 2008 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf die interne Beförderung von Beamten und die Neueinstufung von Bediensteten auf Zeit (2008-95)

Strahlenbelastung – Kommission

Stellungnahme vom 5. November 2008 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf Daten zur Strahlenbelastung am Arbeitsplatz (2007-385)

Verkehrsdelikte – Kommission

Stellungnahme vom 3. November 2008 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf das Dossier „Verkehrsdelikte, die mit den vom Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik – Brüssel (OIB) verwalteten Dienstfahrzeugen der Kommission begangen wurden“ (2008-395)

eHest Training – Rat

Stellungnahme vom 22. Oktober 2008 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf computergestütztes Sicherheitstraining für den Einsatz in einem feindlichen Umfeld (eHEST) (2008-387)

Qualitätsstichproben – HABM

Stellungnahme vom 22. Oktober 2008 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf Qualitätsstichproben (2008-437)

Auswahl des Europäischen Datenschutzbeauftragten und seines Stellvertreters - Europäisches Parlament und Rat

Stellungnahme vom 21. Oktober 2008 zur Auswahl des Europäischen Datenschutzbeauftragten und seines Stellvertreters (2008-280 und 2008-292)

Aufzeichnung von Notrufen bei der GFS in Ispra – Kommission

Antwortschreiben vom 13. Oktober 2008 auf eine Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf die Aufzeichnung von Notrufen bei der GFS in Ispra (2008-492)

Stipendiaten bei der GFS – Kommission

Stellungnahme vom 9. Oktober 2008 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf die Auswahl, Einstellung und Betreuung von Stipendiaten bei der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) (2008-138)

Praktikanten bei der GFS – Kommission

Stellungnahme vom 9. Oktober 2008 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf die Auswahlverfahren für Praktikanten und die Betreuung von Praktikanten bei der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) (2008-136)

Einstellungsverfahren für Vertragsbedienstete der GFS – Kommission

Stellungnahme vom 9. Oktober 2008 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf das Einstellungsverfahren für Vertragsbedienstete der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) (2008-142)

Einstellungsdossiers von Beamten bei der GFS – Kommission

Stellungnahme vom 9. Oktober 2008 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf die Verwaltung der Einstellungsdossiers von Beamten bei der GFS (Versetzungen und durch offene Auswahlverfahren qualifizierte Bewerber) (2008-140)

Sicherheitsüberprüfungen – Kommission

Stellungnahme vom 2. Oktober 2008 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf Sicherheitsüberprüfungen (2007-736)

Pilotprojekt zur individuellen Erfassung der Mitarbeitersproduktivität – Rat

Stellungnahme vom 1. Oktober 2008 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf ein Pilotprojekt zur individuellen Erfassung der Mitarbeitersproduktivität: Weiterverarbeitung personenbezogener Daten im Workflow Programm (2008-436)

Netz von Vertrauenspersonen (Mobbing) – Kommission

Stellungnahme vom 30. September 2008 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf das Dossier „Anwendung des informellen Verfahrens gegen Mobbing und sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz bei der Europäischen Kommission durch die Verwaltungsdienststelle und das Netz der Vertrauenspersonen“ (Verfahren gegen Belästigung am Arbeitsplatz) (2008-062)

Einstellung von Praktikanten – EMSA

Stellungnahme vom 29. September 2008 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf die Einstellung von Praktikanten im Rahmen des Praktikantenprogramms der EMSA (2008-384)

Doppeltes Kindergeld – Rat

Stellungnahme vom 29. September 2008 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf das Dossier „Doppeltes Kindergeld bei Vorliegen einer Behinderung“ (2008-405)

Praktika – Rechnungshof

Stellungnahme vom 19. September 2008 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf das Dossier „Bewerbungen um bezahlte und unbezahlte Praktika“ (2008-391)

Berufliche Mobilität – Parlament

Stellungnahme vom 17. September 2008 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf die berufliche Mobilität (2008-329)

Fremdvergabe von Krankenversicherungsleistungen – EIB

Stellungnahme vom 16. September 2008 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf das Dossier „Teilweise Fremdvergabe von Krankenversicherungsleistungen“ (2008-323)

Akkreditierung von Journalisten – Rat

Stellungnahme vom 16. September 2008 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf die Akkreditierung von Journalisten für die Tagungen des Europäischen Rates (2004-259)

Akkreditierung von Personal von externen Unternehmen – Rat

Stellungnahme vom 16. September 2008 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf die Akkreditierung von Personal von externen Unternehmen für die Tagungen des Europäischen Rates (2007-046)

Schnittstelle Flexitime/PersonaGrata – Rat

Stellungnahme vom 16. September 2008 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf das Dossier „Schnittstelle zwischen Flexitime und PersonaGrata (DGA3)“ (2008-324)

Ausschreibungen und Verträge – AdR und EWSA

Stellungnahme vom 15. September 2008 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf die Verarbeitungen zur Verwaltung von Ausschreibungen und Verträgen (2008-346)

Schnittstelle von Flexitime zu TIM bei der GD Unternehmen und Industrie – Kommission

Antwortschreiben vom 15. September 2008 auf eine Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf die Schnittstelle von Flexitime zu TIM bei der GD Unternehmen und Industrie (2008-111)

System zur Überwachung der Strahlendosis – Kommission

Stellungnahme vom 3. September 2008 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf das System zur Überwachung der Strahlendosis strahlenexponierter Arbeitnehmer am Institut für Energie (IE) der GFS in Petten (2008-020)

Sicherheitsüberprüfungen in Ispra – Kommission

Stellungnahme vom 31. Juli 2008 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf Sicherheitsüberprüfungen bei der Gemeinsamen Forschungsstelle in ISPR (2007-507)

Gemeinsamer medizinisch-sozialer Dienst – AdR und EWSA

Stellungnahme vom 4. Juli 2008 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf das Dossier „Gemeinsamer medizinisch-sozialer Dienst“ (2007-004)

Identitäts und Zugangsmanagementsystem – OLAF

Stellungnahme vom 30. Juni 2008 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf das CBIS System für Identitäts und Zugangsmanagement (2008-223)

Kindergarten – CEDEFOP

Stellungnahme vom 20. Juni 2008 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf das Dossier „Kindergarten“ (2008-193)

Einstellungen – EBDD

Stellungnahme vom 20. Juni 2008 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf die Einstellung von Personal (2008-157)

Urlaub und Flexitime – EBDD

Stellungnahme vom 20. Juni 2008 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf die Verwaltung von Urlaub und Flexitime (2008-158)

Einstellungen – Europäische Arzneimittel-Agentur

Stellungnahme vom 19. Juni 2008 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf die „Access“ Bewerber Datenbank der Europäischen Arzneimittel Agentur und ihre Personalauswahl und Einstellungsverfahren (2007-422)

Vorruhestand – EBDD

Stellungnahme vom 16. Juni 2008 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf das Dossier „Jährliches Verfahren für Vorruhestand ohne Kürzung der Ruhegehaltsansprüche“ (2008-154)

Kompetenz Datenbank – Parlament

Stellungnahme vom 13. Juni 2008 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf die Kompetenz Datenbank (2008-192)

Auswahl und Betreuung von Zeitpersonal bei der GFS – Kommission

Stellungnahme vom 9. Juni 2008 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf die Auswahl und die Betreuung von Zeitpersonal bei der GFS (2008-139)

Ärztliche Untersuchungen – Gemeinschaftliches Sortenamt (CPVO)

Stellungnahme vom 4. Juni 2008 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf Einstellungsuntersuchungen und ärztliche Jahresuntersuchungen beim Gemeinschaftlichen Sortenamt (2007-176)

Parkplätze für Personen mit eingeschränkter Mobilität – Rat

Stellungnahme vom 29. Mai 2008 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf das Dossier „Zuweisung und Reservierung von Parkplätzen für Personen mit eingeschränkter Mobilität“ (2007-753)

Zuweisung von ALER-Wohnungen – Kommission

Stellungnahme vom 26. Mai 2008 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf die Zuweisung von ALER Wohnungen für Statutsbedienstete der GFS Ispra und der Europäischen Schule in Varese (2008-144)

Kinderkrippe des Instituts für Referenzmaterialien und messungen (IRMM) der GFS in Geel – Kommission

Stellungnahme vom 23. Mai 2008 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Kinderkrippe des Instituts für Referenzmaterialien und messungen der GFS in Geel (2008-152)

Drittssprache – EBDD

Stellungnahme vom 20. Mai 2008 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf die Beurteilung der Befähigung des Personals, in einer dritten Sprache arbeiten zu können (2008-159)

Videoüberwachungssystem – OLAF

Stellungnahme vom 19. Mai 2008 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf das Videoüberwachungssystem bei OLAF (2007-634)

Auswahl der Bewerber für das Amt des EDSB und seines Stellvertreters – Kommission

Stellungnahme vom 16. Mai 2008 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf die Auswahl der Bewerber zur Erstellung einer Liste der Kandidaten, die für das Amt des Europäischen Datenschutzbeauftragten und seines Stellvertreters in die engere Wahl kommen (2008-222)

Auswahlverfahren für den wissenschaftlichen Ausschuss der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte – FRA

Stellungnahme vom 29. April 2008 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf das Verfahren zur Auswahl der Mitglieder des Wissenschaftlichen Ausschusses der Agentur für Grundrechte (2008-179 und 2008-202)

Vertrauenspersonen im Kontext der Belästigung am Arbeitsplatz – Kommission

Stellungnahme vom 29. April 2008 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf das Dossier „Auswahl von Vertrauenspersonen im Rahmen des Vorgehens gegen Mobbing und sexuelle Belästigung bei der Europäischen Kommission“ (2008-60)

Kinderkrippe und Kindergarten der GFS Ispra – Kommission

Stellungnahme vom 21. April 2008 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf das Dossier „Verwaltung von Kinderkrippe und Kindergarten (crèche / garderie) der GFS Ispra“ (2007-544)

Urlaub aus familiären Gründen – Europäische Arzneimittel Agentur

Stellungnahme vom 14. April 2008 zu einer Meldung für eine Vorabkontrolle in Bezug auf das Dossier „Urlaub aus familiären Gründen / Compel-Personaldatenbank / System für die elektronische Ablage und Verwaltung von Dokumenten (EDMS)“ (2007-498)

Jährliches Beurteilungsverfahren - Gemeinschaftliches Sortenamt (CPVO)

Stellungnahme vom 14. April 2008 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf das jährliche Beurteilungsverfahren (2007-403)

System für die Identitäts und Zugangskontrolle – OLAF

Stellungnahme vom 7. April 2008 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf das System für die Identitäts und Zugangskontrolle (2007-635)

Koordinierungsfälle – OLAF

Stellungnahme vom 7. April 2008 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf Koordinierungsfälle (2007-699)

Anträge auf Teilzeitarbeit – Europäische Arzneimittel Agentur

Stellungnahme vom 1. April 2008 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf Anträge auf Teilzeitarbeit (2007-500)

Genehmigung der Zeugenaussage vor Gericht – Kommission

Stellungnahme vom 28. März 2008 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf das Dossier „Genehmigung der Zeugenaussage vor Gericht“ (2007-721)

Eintritt in den Ruhestand ohne Kürzung der Ansprüche – Gerichtshof

Stellungnahme vom 17. März 2008 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf das Dossier „Eintritt in den Ruhestand ohne Kürzung der Ruhegehaltsansprüche“ (2007-579)

Einstellung von Beamten und Wechsel zwischen den Organen – Parlament

Stellungnahme vom 13. März 2008 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf das Dossier „Einstellung von Beamten und Wechsel zwischen den Organen“ (2004-207)

Einstellung von Bediensteten auf Zeit – Parlament

Stellungnahme vom 13. März 2008 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf das Dossier „Einstellung von Bediensteten auf Zeit“ (2007-323)

Einstellung von Vertragsbediensteten – Parlament

Stellungnahme vom 13. März 2008 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf das Dossier „Einstellung von Vertragsbediensteten“ (2007-384)

Beurteilung einer Behinderung – Rat

Stellungnahme vom 7. März 2008 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf das Dossier „Formular für die Beurteilung einer Behinderung“ (2008-17)

Maßnahmen der Europäischen Verwaltungsakademie und des EPSO im Rahmen des Bescheinigungsverfahrens – Kommission

Stellungnahme vom 7. März 2008 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf das Dossier „Maßnahmen der Europäischen Verwaltungsakademie und des EPSO im Rahmen des Bescheinigungsverfahrens“ (2006-396)

Erfassung krankheitsbedingter Fehlzeiten – Parlament

Stellungnahme vom 4. März 2008 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf das Dossier „CAME - Erfassung krankheitsbedingter Fehlzeiten“ (2007-688)

Beförderung von Bediensteten auf Zeit – Europäische Arzneimittel Agentur

Stellungnahme vom 20. Februar 2008 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf die Beförderung von Bediensteten auf Zeit (2007-418)

Zugangskontrolle durch Iriserkennung – Europäische Zentralbank

Stellungnahme vom 14. Februar 2008 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf die Erweiterung des bestehenden Zugangskontrollsystems um Iriserkennung für den Hochsicherheitsbereich (2007-501)

Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren – CEDEFOP

Stellungnahme vom 13. Februar 2008 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf die Datenverarbeitung im Rahmen der Verwaltungsuntersuchungen und Disziplinarverfahren (2007-582)

Überprüfungen von Fehlzeiten bei der GFS in Ispra und Sevilla – Kommission

Stellungnahme vom 6. Februar 2008 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf das Dossier „Überprüfung von krankheits- oder unfallbedingten Fehlzeiten – Generaldirektion Gemeinsame Forschungsstelle Ispra und Sevilla“ (2007-508)

System zur Überwachung der Strahlendosis – Kommission

Stellungnahme vom 6. Februar 2008 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf das System zur Überwachung der Strahlendosis in der GD GFS Ispra (2007-505)

Identitätsmanagement – Kommission

Stellungnahme vom 6. Februar 2008 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf das Identitätsmanagement (2007-349)

Bewerber für Telearbeit – Kommission

Stellungnahme vom 6. Februar 2008 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf das Dossier „Auswahl der Bewerber für Telearbeit“ (2007-720)

Persönliche Krankenakten bei der GFS – Kommission

Stellungnahme vom 6. Februar 2008 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf persönliche Krankenakten bei der Gemeinsamen Forschungsstelle in Ispra und Sevilla (2007-329)

Laufbahnentwicklung und Beurteilungsrunde – EFSA

Stellungnahme vom 25. Januar 2008 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf das Dossier „Laufbahnentwicklung und Beurteilungsrunde“ (2007-585)

CASABLANCA – Rat

Stellungnahme vom 25. Januar 2008 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf das Dossier „CASABLANCA (Verwaltung der Maßnahmen der beruflichen Fortbildung)“ (2007-584)

Medizinische Untersuchungen bei der GFS in Ispra – Kommission

Stellungnahme vom 25. Januar 2008 zum Dossier „Untersuchungen im Rahmen von Erster Hilfe und Arbeitsunfällen sowie sonstige medizinische Untersuchungen in der GFS (Gemeinsame Forschungsstelle) in Ispra“ (2007-372)

Einstellungsverfahren – Rat

Stellungnahme vom 25. Januar 2008 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf das Dossier „Einstellungsverfahren für Beamte und sonstige Bedienstete des Generalsekretariats des Rates“ (2007-194)

Arbeitsmedizin – Kommission

Stellungnahme vom 23. Januar 2008 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf die in der GD GFS eingesetzte arbeitsmedizinische Software (MeDeL) (2007-504)

Betreuung von PowerLab – Kommission

Stellungnahme vom 17. Januar 2008 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf das Management der Software Umgebung klinischer und toxikologischer Laboratorien (PowerLab) in der GD GFS (2007-649)

Vertrag mit freiberuflichem Übersetzer – Übersetzungszentrum

Stellungnahme vom 17. Januar 2008 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf das Dossier „Ausschreibung und Vertragsabschluss mit einem freiberuflichen Übersetzer“ (2007-327)

Krankenakten von Kindern in der Kinderkrippe – Rat

Stellungnahme vom 17. Januar 2008 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf das Dossier „Betreuung der Krankenakten von Kindern, die die Kinderkrippe des Generalsekretariats des Rates besuchen“ (2007-491)

Personalbeurteilung – EBDD

Stellungnahme vom 11. Januar 2008 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf das Dossier „Personalbeurteilung / Beurteilungsrunde“ (2007-334)

„Call Centre Technology“ – HABM

Stellungnahme vom 11. Januar 2008 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf „Call Centre Technology“ (2007-583)

Online-Ausschreibungen – Rat

Stellungnahme vom 10. Januar 2008 zu einer Meldung bezüglich der Anwendung für Online Ausschreibungen zur Vergabe öffentlicher Aufträge des Rates (2007-573)

EDV Datenbank der Abteilung für Gesundheit und Strahlenüberwachung (AGS EDV) im GFS-Institut für Transurane (ITU) in Karlsruhe – Kommission

Stellungnahme vom 10. Januar 2008 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf das Dossier „EDV Datenbank der Abteilung für Gesundheit und Strahlenüberwachung im GFS Institut für Transurane (ITU) in Karlsruhe“ (2007-378)

Einstellungen – Europäischer Bürgerbeauftragter

Stellungnahme vom 9. Januar 2008 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf das Dossier „Einstellung von Personal (Beamte / Bedienstete auf Zeit / Vertragsbedienstete)“ (2007-405)

Probezeitberichte – Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs

Stellungnahme vom 7. Januar 2008 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf das Dossier „Probezeitberichte“ (2007-569)

Erfassung von Abwesenheitszeiten – Europäische Arzneimittel Agentur

Stellungnahme vom 7. Januar 2008 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf die Erfassung von Abwesenheitszeiten von Bediensteten auf Zeit, Hilfskräften, Vertragsbediensteten, nationalen Experten und Praktikanten (2007-420)

Beförderungen – Ausschuss der Regionen

Stellungnahme vom 7. Januar 2008 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf das Dossier „Beförderungsverfahren für Beamten“ (2007-354)

Einstellungen – Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs

Stellungnahme vom 7. Januar 2008 zu einer Meldung für die Vorabkontrolle in Bezug auf das Dossier „Einstellung von ständigen Bediensteten, Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten“ (2007-566)

Anlage G

Verzeichnis der Stellungnahmen zu Gesetzgebungsvorschlägen

Eine europäische Strategie für die E-Justiz

Stellungnahme vom 19. Dezember 2008 zu der Mitteilung der Kommission über eine europäische Strategie für die E-Justiz

Grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung

Stellungnahme vom 2. Dezember 2008 zum Vorschlag für eine Richtlinie über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung

Hochrangige Kontaktgruppe EU-USA für den Informationsaustausch

Stellungnahme vom 11. November 2008 zu dem Abschlussbericht der hochrangigen Kontaktgruppe EU-USA für den Informationsaustausch und den Schutz der Privatsphäre und der personenbezogenen Daten

Transparenz des Schuldnervermögens

Stellungnahme vom 22. September 2008 zum Grünbuch der Kommission - Effiziente Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in der Europäischen Union: Transparenz des Schuldnervermögens – KOM(2008) 128 endg.

ECRIS

Stellungnahme vom 16. September 2008 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Einrichtung des Europäischen Strafregisterinformationssystems (ECRIS) gemäß Artikel 11 des Rahmenbeschlusses des Rates 2008/.../JI

Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten

Stellungnahme vom 30. Juni 2008 zu dem Vorschlag für eine Verordnung über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. C 2 vom 7.1.2009, S. 7)

Schutz der Kinder bei der Nutzung des Internets

Stellungnahme vom 23. Juni 2008 zum Vorschlag für einen Beschluss über ein mehrjähriges Gemeinschaftsprogramm zum Schutz der Kinder bei der Nutzung des Internets und anderer Kommunikationstechnologien (ABl. C 2 vom 7.1.2009, S. 2)

Europäische Statistiken

Stellungnahme vom 20. Mai 2008 zum Vorschlag für eine Verordnung über europäische Statistiken (KOM(2007) 625 endg.) (ABl. C 308 vom 3.12.2008, S. 1)

Verkehrssicherheit

Stellungnahme vom 8. Mai 2008 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Erleichterung der grenzübergreifenden Durchsetzung von Verkehrssicherheitsvorschriften (ABl. C 310 vom 5.12.2008, S. 9)

Eurojust

Stellungnahme vom 25. April 2008 zur Initiative zur Annahme eines Beschlusses des Rates zur Stärkung von Eurojust und zur Änderung des Beschlusses 2002/187/JI (ABl. C 310 vom 5.12.2008, S. 1)

Computergestützte Reservierungssysteme

Stellungnahme vom 11. April 2008 zu dem Vorschlag für eine Verordnung über einen Verhaltenskodex in Bezug auf computergestützte Reservierungssysteme (ABl. C 233 vom 11.9.2008, S. 1)

Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation

Stellungnahme vom 10. April 2008 zum Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung unter anderem der Richtlinie 2002/58/EG über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Richtlinie über den Schutz der Privatsphäre und elektronische Kommunikation) (ABl. C 181 vom 18.7.2008, S.1)

Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten in Pässen

Stellungnahme vom 26. März 2008 zu dem Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 des Rates über Normen für Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten in von den Mitgliedstaaten ausgestellten Pässen und Reisedokumenten (ABl. C 200 vom 6.8.2008, S. 1)

Binnenmarktinformationssystem (IMI)

Stellungnahme vom 22. Februar 2008 zur Entscheidung der Kommission vom 12. Dezember 2007 über den Schutz personenbezogener Daten bei der Umsetzung des Binnenmarktinformationssystems (IMI) (ABl. C 270 vom 25.10.2008, S. 1)

Anlage H

Zusammensetzung des Sekretariats des Europäischen Datenschutzbeauftragten

Dem EDSB und seinem Stellvertreter direkt unterstellte Bereiche:

• **Aufsicht**

Sophie LOUVEAUX <i>Verwaltungsrätin / Rechtsreferentin</i> <i>Koordinatorin für Beziehungen zu den DSB und für Vorabkontrollen</i>	Delphine HAROU (*) <i>Assistentin Aufsicht</i>
Rosa BARCELÓ <i>Verwaltungsrätin / Rechtsreferentin</i>	Xanthi KAPSOSIDERI <i>Assistentin Aufsicht</i>
Zsuzsanna BELENYESSY <i>Verwaltungsrätin / Rechtsreferentin</i>	Sylvie LONGRÉE <i>Assistentin Aufsicht</i>
Eva DIMOVNÉ KERESZTES <i>Verwaltungsrätin / Rechtsreferentin</i> <i>Koordinatorin für Inspektionen</i>	Kim Thien LÊ <i>Assistentin Sekretariat</i>
Maria Veronica PEREZ ASINARI <i>Verwaltungsrätin / Rechtsreferentin</i> <i>Koordinatorin für Verwaltungsmaßnahmen</i>	Thomas GREMEL <i>Assistentin Aufsicht</i>
Jaroslav LOTARSKI <i>Verwaltungsrätin / Rechtsreferentin</i> <i>Koordinator für Beschwerden</i>	György HALMOS (*) <i>Nationaler Experte / Rechtsreferent</i> <i>(bis September 2008)</i>
Tereza STRUNCOVA <i>Verwaltungsrätin / Rechtsreferentin</i>	Athena BOURKA <i>Nationale Expertin / Technische Referentin</i> <i>(seit September 2008)</i>
Isabelle CHATELIER <i>Verwaltungsrätin / Rechtsreferentin</i>	Manuel GARCIA SANCHEZ <i>Nationaler Experte / Technischer Referent</i> <i>(seit September 2008)</i>

• **Politik und Information**

Hielke HIJMANS, <i>Verwaltungsrätin / Rechtsreferentin</i> <i>Koordinator für Konsultationen und Gerichtsverfahren</i>	Nathalie VANDELLE (*) <i>Verwaltungsrätin / Pressereferentin</i> <i>Koordinatorin des Informationsteams</i>
Laurent BESLAY <i>Verwaltungsrat / Technischer Referent</i> <i>Koordinator für Sicherheit und Technik</i>	Martine BLONDEAU (*) <i>Assistentin Dokumentation</i>
Bénédicte HAVELANGE <i>Verwaltungsrätin / Rechtsreferentin</i> <i>Koordinatorin für IT Großsysteme und Grenzpolitik</i>	Andrea BEACH <i>Assistentin Sekretariat</i>
Alfonso SCIROCCO <i>Verwaltungsrätin / Rechtsreferentin</i>	Francisco Javier MOLEÓN GARCIA <i>Assistent Dokumentation</i>
Michaël VANFLETEREN <i>Verwaltungsrätin / Rechtsreferentin</i>	Gerard VAN BALLEGOIJ <i>Praktikant (Oktober 2008 bis Februar 2009)</i>
Anne-Christine LACOSTE <i>Verwaltungsrätin / Rechtsreferentin</i> <i>Koordinatorin Datenschutzgruppe „Artikel 29“</i>	Athina FRAGKOULI <i>Praktikantin (Oktober 2008 bis Februar 2009)</i>

(*) Informationsteam



Der Europäische Datenschutzbeauftragte und der stellvertretende Datenschutzbeauftragte mit ihren Mitarbeitern.

Herke KRANENBORG

Verwaltungsrätin / Rechtsreferentin

Katarzyna CUADRAT-GRZYBOWSKA

Verwaltungsrätin / Rechtsreferentin

Sarah THOME

Praktikantin (Oktober 2008 bis Februar 2009)

Referat Personal/Haushalt/Verwaltung

Monique LEENS-FERRANDO

Referatsleiterin

• Personal

Giuseppina LAURITANO

Verwaltungsrätin / Statutsfragen

Audit und behördliche Datenschutzbeauftragte

Anne LEVÉCQUE

Assistentin Personalwesen

Vittorio MASTROJENI

Assistent Personalwesen

• Haushalt und Finanzen

TonnyMATHIEU

Verwaltungsrat Finanzen

Maria SANCHEZ LOPEZ

Assistentin Finanzen und Rechnungsführung

Raja ROY

Assistentin Finanzen und Rechnungsführung

• Verwaltung

Anne-FrançoiseREYNDERS

Assistentin soziale Angelegenheiten, Infrastruktur, Verwaltung

Anlage I

Verzeichnis der Verwaltungsvereinbarungen und Beschlüsse

Von den Generalsekretären des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission und vom Europäischen Datenschutzbeauftragten geschlossene **Verwaltungsvereinbarung** (24. Juni 2004). Die Verlängerung der Geltungsdauer dieser Vereinbarung wurde am 11. Dezember 2006 unterzeichnet.

Verzeichnis der Dienstleistungsvereinbarungen des Europäischen Datenschutzbeauftragten mit anderen Organen und Einrichtungen

- Dienstleistungsvereinbarungen mit der Kommission (Praktikantenbüro der GD Bildung und Kultur, GD Personal und Verwaltung; GD Beschäftigungspolitik, soziale Angelegenheiten und Chancengleichheit)
- Dienstleistungsvereinbarung mit dem Rat
- Dienstleistungsvereinbarung mit der Europäischen Verwaltungsakademie (EAS)
- Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Europäischen Datenschutzbeauftragten und der Europäischen Agentur für Netz- und Informationssicherheit (ENISA)
- Vereinbarung über die Harmonisierung der interinstitutionellen Sprachkurse
- Bilaterale Vereinbarungen zwischen dem Europäischen Parlament und dem EDSB zur Umsetzung der am 11. Dezember 2006 verlängerten Verwaltungsvereinbarung vom 24. Juni 2004

Verzeichnis der Beschlüsse des Europäischen Datenschutzbeauftragten

Beschluss des Datenschutzbeauftragten vom 12. Januar 2005 mit Durchführungsbestimmungen über Familienzulagen

Beschluss des Datenschutzbeauftragten vom 27. Mai 2005 mit Durchführungsbestimmungen zum Praktikumsprogramm

Beschluss des Datenschutzbeauftragten vom 15. Juni 2005 mit Durchführungsbestimmungen zur Teilzeitbeschäftigung

Beschluss des Datenschutzbeauftragten vom 15. Juni 2005 mit Durchführungsbestimmungen betreffend Urlaub

Beschluss des Datenschutzbeauftragten vom 15. Juni 2005 mit allgemeinen Durchführungsbestimmungen über die Kriterien für die Einstufung bei Ernennung oder Antritt der Beschäftigung

Beschluss des Datenschutzbeauftragten vom 15. Juni 2005 über die Gleitzeitregelung mit der Möglichkeit des Ausgleichs von Überstunden

Beschluss des Datenschutzbeauftragten vom 22. Juni 2005 zur Annahme einer gemeinsamen Regelung zur Sicherung der Beamten der Europäischen Gemeinschaften bei Unfällen und Berufskrankheiten

Beschluss des Datenschutzbeauftragten vom 1. Juli 2005 mit allgemeinen Durchführungsbestimmungen betreffend Urlaub aus familiären Gründen

Beschluss des Datenschutzbeauftragten vom 15. Juli 2005 zur Annahme einer gemeinsamen Regelung zur Sicherstellung der Krankheitsfürsorge für die Beamten der Europäischen Gemeinschaften

Beschluss des Datenschutzbeauftragten vom 25. Juli 2005 mit allgemeinen Durchführungsbestimmungen betreffend den Urlaub aus persönlichen Gründen von Beamten und den unbezahlten Urlaub von Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten der Europäischen Gemeinschaften

Beschluss des Datenschutzbeauftragten vom 25. Juli 2005 über externe Aktivitäten und Amtsdauer

Beschluss des Datenschutzbeauftragten vom 26. Oktober 2005 mit allgemeinen Durchführungsbestimmungen betreffend die durch besonderen Beschluss gewährten Haushaltszulagen

Beschluss des Datenschutzbeauftragten vom 26. Oktober 2005 mit allgemeinen Durchführungsbestimmungen betreffend die Bestimmung des Herkunftsorts

Beschluss des Datenschutzbeauftragten vom 7. November 2005 zur Einführung von spezifischen internen Kontrollverfahren für den Europäischen Datenschutzbeauftragten

Beschluss des Datenschutzbeauftragten vom 10. November 2005 über Regeln für die Abstellung nationaler Experten zum Europäischen Datenschutzbeauftragten

Beschluss vom 16. Januar 2006 zur Änderung des Beschlusses des Datenschutzbeauftragten vom 22. Juni 2005 zur Annahme einer gemeinsamen Regelung zur Sicherung der Beamten der Europäischen Gemeinschaften bei Unfällen und Berufskrankheiten

Beschluss vom 16. Januar 2006 zur Änderung des Beschlusses des Datenschutzbeauftragten vom 15. Juli 2005 zur Annahme einer gemeinsamen Regelung zur Sicherstellung der Krankheitsfürsorge für die Beamten der Europäischen Gemeinschaften

Beschluss des Datenschutzbeauftragten vom 26. Januar 2006 zur Annahme der Regelung zur Festlegung der Modalitäten für die Gewährung einer finanziellen Unterstützung zur Ergänzung der Versorgungsbezüge des überlebenden Ehegatten, der an einer schweren oder längeren Krankheit leidet oder der behindert ist

Beschluss des Datenschutzbeauftragten vom 8. Februar 2006 über die Einsetzung eines Personalausschusses beim Europäischen Datenschutzbeauftragten

Beschluss des Datenschutzbeauftragten vom 9. September 2006 zur Annahme der Regelung über die Einzelheiten für die Anwendung von Artikel 45 Absatz 2 des Statuts

Beschluss des Datenschutzbeauftragten vom 30. Januar 2007 zur Bestellung des behördlichen Datenschutzbeauftragten beim Europäischen Datenschutzbeauftragten

Beschluss des Datenschutzbeauftragten vom 30. März 2007 zur Annahme allgemeiner Durchführungsbestimmungen zur Personalbeurteilung

Beschluss des Datenschutzbeauftragten vom 18. Juli 2007 zur Annahme der internen Weiterbildungsstrategie

Beschluss des Datenschutzbeauftragten vom 1. Oktober 2007 zur Bestellung des Rechnungsführers beim Europäischen Datenschutzbeauftragten

Beschluss des Datenschutzbeauftragten vom 1. Oktober 2007 über die Anwendung von Anhang VIII Artikel 4 des Statuts betreffend Ruhegehaltsansprüche

Beschluss des Datenschutzbeauftragten vom 1. Oktober 2007 über die Anwendung von Anhang VIII Artikel 11 und 12 des Statuts betreffend die Übertragung von Ruhegehaltsansprüchen

Beschluss des Datenschutzbeauftragten vom 1. Oktober 2007 über die Anwendung von Anhang VIII Artikel 22 Absatz 4 des Statuts betreffend Ruhegehaltsansprüche

Beschluss des Datenschutzbeauftragten vom 12. September 2007 über die Bedingungen und Modalitäten der internen Untersuchungen zur Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen zum Nachteil der Interessen der Gemeinschaften

Beschluss des Datenschutzbeauftragten vom 9. November 2007 zur Bestellung des Internen Prüfers beim Europäischen Datenschutzbeauftragten

Beschluss des Datenschutzbeauftragten vom 26. November 2007 zur Annahme allgemeiner Durchführungsbestimmungen betreffend Beförderungen

Regelung vom 16. Juni 2008 für die Erstattung der Kosten von nicht der Dienststelle des Europäischen Datenschutzbeauftragten angehörenden Personen, die als Sachverständige zu Sitzungen einberufen werden

Beschluss des bevollmächtigten Anweisungsbefugten vom 8. August 2008 im Zusammenhang mit der Archivierung von Finanzdokumenten und Belegen

Beschluss des Datenschutzbeauftragten vom 2. Oktober 2008 betreffend allgemeine Durchführungsbestimmungen zu Artikel 45a des Statuts (Bescheinigungsverfahren);

Beschluss des Datenschutzbeauftragten vom 16. Dezember 2008 zur Annahme von internen Sicherheitsmaßnahmen beim Europäischen Datenschutzbeauftragten

Beschluss des Datenschutzbeauftragten vom 19. Dezember 2008 zur Bestellung eines lokalen Sicherheitsbeauftragten beim Europäischen Datenschutzbeauftragten EDPS

Europäische Kommission

Jahresbericht 2008

Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union

2009 — 130 S. — 21 × 29.7 cm

ISBN 978-92-95073-01-2

doi: 10.2804/53828

Wo erhalte ich EU-Veröffentlichungen?

Kostenpflichtige Veröffentlichungen:

- über den EU Bookshop (<http://bookshop.europa.eu>);
- über die Buchhandlung mit Angabe des Titels, des Verlags und/oder der ISBN-Nummer;
- direkt über eine unserer Verkaufsstellen. Die Kontaktangaben erhalten Sie über die Internetadresse <http://bookshop.europa.eu> oder durch eine Anfrage per Fax unter der Nummer +352 2929-42758.

Kostenlose Veröffentlichungen:

- über den EU Bookshop (<http://bookshop.europa.eu>);
- bei den Vertretungen und Delegationen der Europäischen Kommission. Die Kontaktangaben erhalten Sie über die Internetadresse <http://ec.europa.eu> oder durch eine Anfrage per Fax unter der Nummer +352 2929-42758.



DER EUROPÄISCHE
DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE

*Der europäische Hüter
des Datenschutzes*

www.edps.europa.eu



■ Amt für Veröffentlichungen



9 789295 073012

ISBN 978-92-95073-01-2